



**Basisprospekt vom 18. April 2008**  
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.  
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

**für**

**A. [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)**

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen] [Zinssätze] [Zinsen] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

**B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)**

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit europäischer Ausübung

**C. Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)**

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin

**D. [Smart-] Mini Future Zertifikate (Long/Short)**

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**  
Düsseldorf  
(die "Emittentin")

**Inhaltsverzeichnis**

I. Zusammenfassung .....	12
1. Emittentenspezifische Angaben .....	12
2. Emittentenspezifische Risiken .....	14
A. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Optionsscheinen .....	14
A. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Optionsscheinen .....	15
B. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Turbo-Optionsscheinen .....	16
B. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Turbo-Optionsscheinen .....	17
C. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Endlos- Turbo-Optionsscheinen .....	19
C. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Endlos- Turbo-Optionsscheinen .....	21
D. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten .....	23
D. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten .....	25
II. Risikofaktoren .....	29
1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen .....	29
A. 2. Risikofaktoren der Optionsscheine .....	29
A. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken .....	30
A. 2.2. Einfluss des Basiswertes .....	31
A. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen .....	34
A. 2.4. Periodische Ausschüttungen .....	34
A. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts .....	34
A. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin .....	34
A. 2.7. Währungsrisiken .....	35
A. 2.8. Interessenkonflikte .....	36
A. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert .....	36
A. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen .....	36
A. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere .....	36
A. 2.8.4. Emissionspreis .....	37
A. 2.8.5. Mistrades .....	37
A. 2.9. Produktübergreifende Risiken .....	37
A. 2.9.1. Geringe Liquidität .....	37
A. 2.10. Risiko eines Totalverlustes .....	38
A. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte .....	39
A. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit .....	39

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

A. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin .....	39
A. 2.14. Verfall oder Wertminderung .....	39
A. 2.15. Besteuerung .....	40
B. 2. Risikofaktoren der Turbo-Optionsscheine .....	41
B. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken .....	41
B. 2.2. Einfluss des Basiswertes .....	43
B. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen .....	46
B. 2.4. Periodische Ausschüttungen .....	46
B. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts .....	46
B. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin .....	46
B. 2.7. Währungsrisiken .....	47
B. 2.8. Interessenkonflikte .....	48
B. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert .....	48
B. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen .....	48
B. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere .....	48
B. 2.8.4. Emissionspreis .....	48
B. 2.8.5. Mistrades .....	49
B. 2.9. Produktübergreifende Risiken .....	49
B. 2.9.1. Geringe Liquidität .....	49
B. 2.10. Risiko eines Totalverlustes .....	50
B. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte .....	50
B. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit .....	51
B. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin .....	51
B. 2.14. Verfall oder Wertminderung .....	51
B. 2.15. Besteuerung .....	52
C. 2. Risikofaktoren der Endlos-Turbo-Optionsscheine .....	53
C. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken .....	53
C. 2.2. Einfluss des Basiswertes .....	56
C. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen .....	59
C. 2.4. Periodische Ausschüttungen .....	59
C. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts .....	59
C. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin .....	59
C. 2.7. Währungsrisiken .....	60
C. 2.8. Interessenkonflikte .....	61
C. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert .....	61
C. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen .....	61
C. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere .....	61
C. 2.8.4. Emissionspreis .....	62
C. 2.8.5. Mistrades .....	62
C. 2.9. Produktübergreifende Risiken .....	62

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

C. 2.9.1. Geringe Liquidität.....	62
C. 2.10. Risiko eines Totalverlustes.....	63
C. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	64
C. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit.....	64
C. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin.....	64
C. 2.14. Verfall oder Wertminderung.....	64
C. 2.15. Besteuerung.....	65
D. 2. Risikofaktoren der Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate.....	66
D. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken.....	66
D. 2.2. Einfluss des maßgeblichen Basiswertes.....	70
D. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen.....	73
D. 2.4. Periodische Ausschüttungen.....	73
D. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts.....	73
D. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin.....	73
D. 2.7. Währungsrisiken.....	74
D. 2.8. Interessenkonflikte.....	75
D. 2.8.1. Geschäfte in dem maßgeblicher Basiswert.....	75
D. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen.....	76
D. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere.....	76
D. 2.8.4. Emissionspreis.....	76
D. 2.8.5. Mistrades.....	76
D. 2.9. Produktübergreifende Risiken.....	76
D. 2.9.1. Geringe Liquidität.....	76
D. 2.10. Risiko eines Totalverlustes.....	77
D. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	78
D. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit.....	78
D. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin.....	78
D. 2.14. Verfall oder Wertminderung.....	79
D. 2.15. Besteuerung.....	79
III. Allgemeine Informationen.....	81
1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung.....	81
2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen.....	81
3. Verkaufsbeschränkungen.....	81
4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen.....	82
5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis.....	82
6. Zeichnungsfrist.....	83
IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin.....	84
1. Verantwortliche Personen.....	84
1.1. Verantwortung für den Prospekt.....	84

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

1.2. Erforderliche Sorgfalt.....	84
2. Angaben über die Emittentin.....	84
3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	85
3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen .....	85
3.2. Angaben von Seiten Dritter .....	85
4. Einsehbare Dokumente .....	85
V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere .....	86
1. Verantwortliche Personen .....	86
2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend .....	86
3. Wichtige Angaben.....	86
3.1. Interessen Dritter .....	86
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse .....	86
A. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheine .....	86
A. 4.1. Angaben über die Wertpapiere .....	86
A. 4.1.1. Wertpapiertyp .....	86
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	87
A. 4.1.3. Rechtsgrundlage .....	87
A. 4.1.4. Form .....	87
A. 4.1.5. Währung der Emission .....	87
A. 4.1.6. Status .....	88
A. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers .....	88
A. 4.1.8. Rechtliche Grundlage .....	89
A. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	89
A. 4.1.10. Übertragbarkeit.....	89
A. 4.1.11. Laufzeitende .....	89
A. 4.1.12. Abrechnungsverfahren.....	89
A. 4.1.13. Erfüllung.....	89
A. 4.1.14. Besteuerung .....	90
A. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	90
A. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses .....	90
A. 4.2.2. Basiswert .....	90
A. 4.2.3. Marktstörungen.....	94
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen .....	94
B. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine .....	95
B. 4.1. Angaben über die Wertpapiere .....	95
B. 4.1.1. Wertpapiertyp .....	95
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	95
B. 4.1.3. Rechtsgrundlage .....	96
B. 4.1.4. Form.....	96
B. 4.1.5. Währung der Emission.....	96
B. 4.1.6. Status.....	96
B. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers .....	96
B. 4.1.8. Rechtliche Grundlage .....	98
B. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	98

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

B. 4.1.10. Übertragbarkeit .....	98
B. 4.1.11. Laufzeitende .....	98
B. 4.1.12. Abrechnungsverfahren .....	98
B. 4.1.13. Erfüllung .....	98
B. 4.1.14. Besteuerung .....	98
B. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert .....	99
B. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses .....	99
B. 4.2.2. Basiswert .....	99
B. 4.2.3. Marktstörungen .....	103
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	103
C. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Endlos-Turbo- Optionsscheine .....	104
C. 4.1. Angaben über die Wertpapiere .....	104
C. 4.1.1. Wertpapiertyp .....	104
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes .....	104
C. 4.1.3. Rechtsgrundlage .....	105
C. 4.1.4. Form .....	105
C. 4.1.5. Währung der Emission .....	105
C. 4.1.6. Status .....	105
C. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers .....	105
C. 4.1.8. Rechtliche Grundlage .....	107
C. 4.1.9. Verkaufsbeginn .....	107
C. 4.1.10. Übertragbarkeit .....	107
C. 4.1.11. Laufzeitende .....	107
C. 4.1.12. Abrechnungsverfahren .....	107
C. 4.1.13. Erfüllung .....	108
C. 4.1.14. Besteuerung .....	108
C. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert .....	108
C. 4.2.1. Berechnungskurs, Basiskurs, Schwellenkurs .....	108
C. 4.2.2. Basiswert .....	110
C. 4.2.3. Marktstörungen .....	113
C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	113
D. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate .....	114
D. 4.1. Angaben über die Wertpapiere .....	114
D. 4.1.1. Wertpapiertyp .....	114
D. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes .....	114
D. 4.1.3. Rechtsgrundlage .....	115
D. 4.1.4. Form .....	115
D. 4.1.5. Währung der Emission .....	115
D. 4.1.6. Status .....	115
D. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers .....	116
D. 4.1.8. Rechtliche Grundlage .....	118
D. 4.1.9. Verkaufsbeginn .....	118
D. 4.1.10. Übertragbarkeit .....	118
D. 4.1.11. Laufzeitende .....	118
D. 4.1.12. Abrechnungsverfahren .....	118
D. 4.1.13. Erfüllung .....	118
D. 4.1.14. Besteuerung .....	118
D. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswert .....	119

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

D. 4.2.1. Berechnungskurs, maßgeblicher Basiskurs, maßgeblicher Schwellenkurs .....	119
D. 4.2.2. Basiswert .....	120
D. 4.2.3. Marktstörungen.....	124
D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ...	124
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot .....	125
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung .....	125
5.1.1. Emissionsbedingungen .....	125
A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put).....	125
a) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)] .....	125
b) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe] [mit europäischer Ausübung] [mit amerikanischer Ausübung].....	130
c) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen] [Zinssätze] [Zinsen] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	137
d) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)].....	143
e) Optionsbedingungen für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung].....	151
[mit Währungsabsicherung (Quanto)] .....	151
B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call/Put) .....	161
a) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübung .....	161
b) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe] mit europäischer Ausübung .....	167
c) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit europäischer Ausübung.....	172
d) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Investmentanteile] mit europäischer Ausübung.....	178
e) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit europäischer Ausübung .....	185
C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put).....	194
a) Optionsbedingungen für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht der Emittentin .....	194
b) Optionsbedingungen für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte] [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin .....	201
c) Optionsbedingungen für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin .....	212

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

d) Optionsbedingungen für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	222
D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) .....	234
a) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Währungswechselkurse .....	234
mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	234
b) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin .....	242
c) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	254
[mit Währungsabsicherung (Quanto)] .....	254
d) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate bezogen auf [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff-Future-Kontrakte] [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin.....	269
[mit Währungsabsicherung (Quanto)] .....	269
5.1.1. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Wertpapiere.....	282
5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen .....	283
5.1.3. Zeichnungsfrist.....	283
5.1.4. Mindestbetrag der Zeichnung.....	283
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung .....	283
5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots.....	283
5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung.....	283
5.2.1. Investorenkategorien .....	283
5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.....	283
5.3. Preisfestsetzung.....	283
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	284
5.4.1. Vertrieb.....	284
5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen .....	284
5.4.3. Übernahmevereinbarungen.....	284
5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird .....	284
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle .....	284
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln .....	284
6.1. Zulassung zum Handel .....	284
6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind.....	284
6.3. Intermediäre im Sekundärhandel.....	285
7. Zusätzliche Angaben .....	285
7.1. Berater .....	285
7.2. Geprüfte Informationen.....	285
7.3. Sachverständige.....	285
7.4. Informationen Dritter .....	285
7.5. Bekanntmachungen .....	285

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

<b>Anhang VI: Jahresabschluss und Lagebericht 2007 (Einzelabschluss nach HGB) .....</b>	<b>F VI. 1</b>
Lagebericht.....	F VI. 3
Aufbau und Leitung .....	F VI. 4
Die Geschäftsbereiche.....	F VI. 6
Die strategische Ausrichtung .....	F VI. 8
Das Geschäftsjahr 2007.....	F VI. 10
Prognosebericht.....	F VI. 14
Das Risikomanagement.....	F VI. 18
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	F VI. 28
Aktionäre und Aktie .....	F VI. 29
Abschluss nach HGB .....	F VI. 30
Jahresbilanz zum 31. Dezember 2007.....	F VI. 31
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2007.....	F VI. 35
Anhang für das Geschäftsjahr 2007 .....	F VI. 37
Grundlagen.....	F VI. 38
Erläuterungen zur Bilanz.....	F VI. 41
Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen .....	F VI. 49
Marktrisikobehaftete Geschäfte .....	F VI. 50
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	F VI. 53
Sonstige Angaben.....	F VI. 54
Organe.....	F VI. 57
Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder .....	F VI. 58
Anteilsbesitz .....	F VI. 62
Entwicklung des Anlagevermögens .....	F VI. 64
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers .....	F VI. 66
<b>Anhang VII: Geschäftsjahr 2007 (Konzernabschluss nach IFRS) .....</b>	<b>F VII. 1</b>
Konzernlagebericht .....	F VII. 2
Aufbau und Leitung .....	F VII. 3
Die Geschäftsbereiche.....	F VII. 5
Die strategische Ausrichtung .....	F VII. 7
Das Geschäftsjahr 2007.....	F VII. 9
Prognosebericht.....	F VII. 13
Das Risikomanagement.....	F VII. 17
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	F VII. 35
Aktionäre und Aktie .....	F VII. 36

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Konzernabschluss .....	F VII. 37
Konzernbilanz .....	F VII. 38
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung .....	F VII. 39
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung .....	F VII. 41
Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F VII. 42
Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss .....	F VII. 43
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns .....	F VII. 69
Sonstige Angaben.....	F VII. 76
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers .....	F VII. 101
Unterschriftenseite (letzte Seite) .....	A.1

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

**Liste der Verweise gem. § 11 Absatz (2) WpPG:**

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

<b>Per Verweis einbezogenes Dokument</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 17. Juli 2007.	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> .	84
Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30.04.2007 (S. 117 – 304)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> .	282
Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25.07.2006 (S. 90 – 205)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> .	282
Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28.03.2006 (S. 38 – 46)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> .	282
Emissionsbedingungen für [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 11.11.2005 (S. 66 – 83)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-zertifikate.de">www.hsbc-zertifikate.de</a> .	282

## **I. Zusammenfassung**

**Die Zusammenfassung ist als Einführung zu dem vorliegenden Basisprospekt (der "Basisprospekt") zu verstehen. Sie enthält die wesentlichen Merkmale und Risiken die auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere (die "Wertpapiere") zutreffen. Daher sollte der Anleger für eine detaillierte Beschreibung der Wertpapiere den gesamten Basisprospekt heranziehen und sich vor jeder Anlageentscheidung in die betreffenden Wertpapiere unbedingt auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen", Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden im Folgenden zusammen der "Prospekt" genannt) stützen.**

**Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.**

**Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer möglichen von ihr veröffentlichten Übersetzung derselben und kann für deren Inhalt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird.**

### **1. Emittentenspezifische Angaben**

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft ("AG") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Es bestehen Niederlassungen in Baden-Baden, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart. Im Ausland ist die Emittentin durch Tochterinstitute in Luxemburg, die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA und die HSBC Trinkaus Investment Manager SA sowie in Hongkong, die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., vertreten.

Als Kreditinstitut i.S.v. § 1 KWG bietet die Emittentin grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an und ist vor allem auf dem deutschen Markt und im deutschsprachigen Europa tätig.

Die Emittentin gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London ist, die wiederum indirekt 78,60 % am Aktienkapital der Emittentin hält. 20,31 % des Aktienkapitals hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

### **Wesentliche Finanzinformationen der Emittentin**

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Konzernbilanz der Emittentin dar, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr entnommen wurde.

In 2007 wurde der IFRS Abschluss von HSBC Trinkaus & Burkhardt überarbeitet, um neue Anforderungen der IFRS-Standards zu berücksichtigen sowie den Ausweis mit der Darstellung für den Abschluss der HSBC Holdings plc zu harmonisieren. IAS 8 sieht für solche Fälle eine retrospektive Anwendung vor, d.h. die Vorjahresspalte ist so anzupassen als ob schon immer der Sachverhalt in dieser Weise ausgewiesen wurde.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Auszug aus der geprüften Konzernbilanz der Emittentin per 31. Dezember 2007:

Aktiva in Mio €	31.12.2007	31.12.2006	Veränderung	
			in Mio €	in %
Barreserve	332,3	436,3	- 104,0	- 23,8
Forderungen an Kreditinstitute	4.117,0	4.440,1	- 323,1	- 7,3
Forderungen an Kunden	4.272,9	3.173,1	1.099,8	34,7
Risikovorsorge für Forderungen	- 16,2	- 17,0	0,8	4,7
Handelsaktiva	10.436,8	9.044,0	1.392,8	15,4
Finanzanlagen	1.568,2	1.437,6	130,6	9,1
Anteile an at-equity bilanzierten Unternehmen	15,2	1,5	13,7	> 100,0
Sachanlagevermögen	196,3	80,4	115,9	> 100,0
Immaterielle Vermögenswerte	12,3	9,3	3,0	32,3
Ertragsteueransprüche	54,8	2,5	52,3	> 100,0
laufend	54,8	2,5	52,3	>100,0
latent	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	77,3	68,6	8,7	12,7
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>21.066,9</b>	<b>18.676,4</b>	<b>2.390,5</b>	<b>12,8</b>

Passiva in Mio €	31.12.2007	31.12.2006	Veränderungen	
			in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.532,7	1.495,7	1.037,0	69,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.283,2	8.861,4	1.421,8	16,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	29,8	- 19,8	- 66,4
Handelspassiva	6.488,4	6.683,6	- 195,2	- 2,9
Rückstellungen	112,4	113,0	- 0,6	- 0,5
Ertragsteuerverpflichtungen	106,2	62,0	44,2	71,3
laufend	48,4	25,7	22,7	88,3
latent	57,8	36,3	21,5	59,2
Sonstige Passiva	110,2	105,4	4,8	4,6
Nachrangkapital	458,7	440,6	18,1	4,1
Eigenkapital	965,1	884,9	80,2	9,1
Gezeichnetes Kapital	70,0	70,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage	212,9	211,4	1,5	0,7
Gewinnrücklagen	486,7	481,8	4,0	0,8
Konzernbilanzgewinn	195,5	121,7	73,8	60,6
<b>Summe der Passiva</b>	<b>21.066,9</b>	<b>18.676,4</b>	<b>2.390,5</b>	<b>12,8</b>

## **2. Emittentenspezifische Risiken**

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

### **A. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Optionsscheinen**

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Optionsscheinen (die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine") handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Bei so genannten Power-Optionsscheinen entspricht etwa der Differenzbetrag dem Quadrat der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Höhe der Auszahlung je Optionsschein ist hierbei durch die Festlegung eines Differenzhöchstbetrages der Höhe nach beschränkt. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

**Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.**

**A. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Optionsscheinen**

**Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. negativen - im Falle von Put-Optionsscheinen - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. bis zu einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Put-Optionsscheinen -. Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug bzw. die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. vertretenden Zertifikat. Der Verlust aus dem Erwerb der Wertpapiere bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Tag der Einbuchung, nach Einbuchung des gelieferten Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates, festgestellt werden.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden. Power-Optionsscheine beispielsweise zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass schon eine geringe Bewegung des unterliegenden Basiswertes zu einer hohen Auszahlung führen kann. Im Vergleich zu einfachen Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine durch eine höhere Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass die Kurse für Power-Optionsscheine auch bei geringen Bewegungen des unterliegenden Basiswertes stark reagieren können. Starke Kursschwankungen treten insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswertes in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheines gering ist.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bei einer Anlage in Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines Optionsscheins, d.h. der über deren inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit verfällt der Zeitwert, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

**B. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Turbo-Optionsscheinen**

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Turbo-Optionsscheinen (die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Turbo-Optionsscheine") handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein; die genaue Höhe wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auch beispielsweise auf im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, abstellen. Des Weiteren kann je nach Ausgestaltung der konkreten Emission festgelegt werden, dass für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®-Index) relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

**Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.**

**B. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Turbo-Optionsscheinen**

**Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag und die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

**C. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Endlos-Turbo-Optionsscheinen**

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Endlos-Turbo-Optionsscheinen (die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Endlos-Turbo-Optionsscheine") handelt es sich um Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit. Endlos-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag und die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein beträgt; die genaue Höhe des Knock-out-Betrages wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs bzw. – je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen – dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

**Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.**

**C. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Endlos-Turbo-Optionsscheinen**

**Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheines einen nach Ausübung seiner Optionsscheine ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

### **D. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten**

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Zertifikaten (die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate" oder die "Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate") handelt es sich um Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des maßgeblichen Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikats nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Die konkrete Ausgestaltung der Zertifikate ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Zertifikat mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Zertifikatinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die für die Zertifikate maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**D. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten**

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates einen nach Ausübung seiner Zertifikate ermittelten Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiswertes zu einer Minderung des Zertifikatwertes. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiswert oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Wie vorstehend erwähnt ist bei Mini Future bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. -Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. -Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. -Smart-Mini Future Zertifikaten ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX®

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Zertifikatsinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Zertifikatsinhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Long-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Short-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Anpassung von Kursschwellen:

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Basiskurses vor. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt beispielsweise in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin "positive" oder "negative" Finanzierungskosten, die durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses ausgeglichen werden. Der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Long-Zertifikaten) und geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber. Je nach maßgeblichem Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen; bei Short-Zertifikaten wird diese Marge abgezogen.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als maßgeblicher Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um ein Long- oder ein Short-Zertifikat handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Zertifikatsinhaber.

Bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Endgültigen Bedingungen (bei Rohöl Future Kontrakten beispielsweise maximal von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, d.h. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

## II. Risikofaktoren

**Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.**

**Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung in die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen. Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts enthalten, sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten,**

**Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.**

**Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils oder des gesamten für diese Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) tragen kann.**

### **1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen**

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

### **A. 2. Risikofaktoren der Optionsscheine**

**Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.** Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

### **A. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Insofern führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes grundsätzlich zu einer Minderung des Optionsscheinwertes. Dies gilt insbesondere für Power-Optionsscheine. Bei so genannten Power-Optionsscheinen entspricht etwa der Differenzbetrag dem Quadrat der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Höhe der Auszahlung je Optionsschein ist hierbei durch die Festlegung eines Differenzhöchstbetrages der Höhe nach beschränkt. Der Anleger hat hierbei zu beachten, dass die Quadrierung der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des auszahlenden Differenzbetrages führt, wenn die zu quadrierende mit der Bezugsmenge multiplizierte Differenz kleiner als 1,00 ist (z.B. 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (z.B.  $0,50 * 0,50 = 0,25$ ) und der auszuzahlende Differenzbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren einfachen Optionsschein.

Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. negativen - im Falle von Put-Optionsscheinen - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes erfolgt in diesem Fall nur einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Put-Optionsscheinen -.

Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug bzw. die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers

keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. vertretenden Zertifikat. In der Zeitspanne zwischen dem Ausübungstag und dem Tag der Einbuchung des Basiswertes kann sich der Kurs bzw. Wert des zu liefernden Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates negativ für den Wertpapierinhaber entwickeln. Der Börsenkurs bzw. der Wert des gelieferten Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert (Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch die festgelegte Anzahl des Basiswertes bzw. Anzahl des Zertifikates) liegen, so dass der Wertpapierinhaber einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust - erleidet. Der Verlust aus dem Erwerb der Wertpapiere bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Tag der Einbuchung, nach Einbuchung des gelieferten Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates, festgestellt werden.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden. Power-Optionsscheine beispielsweise zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass schon eine geringe Bewegung des unterliegenden Basiswertes zu einer hohen Auszahlung führen kann. Im Vergleich zu einfachen Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine durch eine höhere Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass die Kurse für Power-Optionsscheine auch bei geringen Bewegungen des unterliegenden Basiswertes stark reagieren können. Starke Kursschwankungen treten insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswertes in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheines gering ist.

Der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkurschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Bei einer Anlage in Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines Optionsscheines, d.h. der über deren inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit verfällt der Zeitwert, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

#### **A. 2.2. Einfluss des Basiswertes**

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Darüber hinaus gilt es zu beachten: der Preis eines Optionsscheines wird mit abnehmender Restlaufzeit tendenziell sinken, da die erwartete Auszahlung des Optionsscheines unter sonst konstanten Einflussfaktoren abnimmt.

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen bzw. Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs), Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte oder Investmentanteile, deren zugrundeliegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, sein. Bei in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, Immobilien, usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Bei Aktien bzw. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von der Emittentin oder von der HSBC konzipierten Indizes als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind. Bei Strategie-Indizes ist darüber hinaus zu beachten, dass sich die Zusammensetzung des Strategie-Index entsprechend der Indexstrategie während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit ändern kann und/oder sich die im Strategie-Index enthaltenen Komponenten jederzeit ändern können. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass gemäß den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen bei der Indexberechnung eine Vergütung für die Emittentin berücksichtigt werden kann.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Wechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Wechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Zinsen/Zinssätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bei Terminkontrakten (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte, etc.) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

**A. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

**A. 2.4. Periodische Ausschüttungen**

Ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). In der Regel wirft daher ein Wertpapier keinen gesicherten laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

**A. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts**

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

**A. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin**

*Außerordentliches Kündigungsrecht*

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag.

*Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehender Kündigungsmöglichkeit*

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. In diesem Fall sollte der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der Wertpapiere im Kündigungszeitpunkt vertrauen. Sollte der Wert der Wertpapiere in diesem Fall unterhalb des von ihm aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen, kann sich der Wert des Basiswerts bei einer vorzeitigen Kündigung nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung und Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

**A. 2.7. Währungsrisiken**

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in die Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen

## **Basisprospekt vom 18. April 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Fremdwahrung ausgedruckten Betrag und dieser anschlieend in die Emissionswahrung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusatzlich erforderlichen Umrechnung stellt fur den Wertpapierinhaber ein zusatzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwahrung (z.B. US-Dollar) fallt gegenuber der Emissionswahrung (z.B. Euro)) dazu fuhren, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwahrungsbetrages in die Emissionswahrung resultierende Betrag niedriger als sein fur den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzuglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes und negative Entwicklungen am Devisenmarktverstarkt.

Daruber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berucksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des mageblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausubungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Dusseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der fur den Erwerb von einer Emissionswahrungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwahrungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Wahrung als die Fremdwahrung umgerechnete Fremdwahrungsbetrag entsprechend reduziert.

### **A. 2.8. Interessenkonflikte**

#### **A. 2.8.1. Geschafte in dem Basiswert**

Die Emittentin kann ggf. Geschafte in dem Basiswert fur eigene oder fremde Rechnung tatigen. Solche Geschafte konnen sich unter Umstanden in fur den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmaig Absicherungsgeschafte ein. Diese Absicherungsgeschafte bzw. die Auflosung solcher Absicherungsgeschafte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen konnen.

#### **A. 2.8.2. Ubernahme anderer Funktionen**

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle ubernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umstanden unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen konnen.

Die Emittentin kann daruber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschaftsbank oder als Finanzberater tatig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen konnen.

#### **A. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin kann wahrend der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die

Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

#### **A. 2.8.4. Emissionspreis**

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

#### **A. 2.8.5. Mistrades**

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

### **A. 2.9. Produktübergreifende Risiken**

#### **A. 2.9.1. Geringe Liquidität**

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, begrenzt und endet regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem Ausübungstag (Laufzeitende) - bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung - bzw. vor dem Ende der Ausübungsfrist - bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag (Laufzeitende) - bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung - bzw. bis zum Ende der Ausübungsfrist - bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung - zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs bzw. der Wert der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

#### **A. 2.9.2. Illiquider Markt**

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreise in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter

Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag (Laufzeitende) zu halten.

#### **A. 2.9.3. Market-Making**

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten bzw. wie sie zu den Ausübungstagen den Endgültigen Bedingungen entsprechend von der Emittentin ermittelt werden. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder einer der Basiswerte einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

#### **A. 2.10. Risiko eines Totalverlustes**

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen, beispielsweise weil sich die erwartete Kursentwicklung des Basiswertes nicht eintritt, so verfällt der Optionsschein wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

**A. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

**A. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit**

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

**A. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin**

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen Basiswert und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

**A. 2.14. Verfall oder Wertminderung**

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets - aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit - nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Frist (Restlaufzeit) ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Ausübung). Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet (automatische Ausübung). In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

**A. 2.15. Besteuerung**

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden. Steuerliche Risikohinweise andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## **B. 2. Risikofaktoren der Turbo-Optionsscheine**

**Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.**

### **B. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht der Differenzbetrag beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Das Knock-out-Risiko:

Wie vorstehend erwähnt ist bei Turbo-Optionsscheinen das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse

des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

### **B. 2.2. Einfluss des Basiswertes**

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen bzw. Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs), Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte oder Investmentanteile, deren zugrundeliegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, sein. Bei in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, Immobilien, usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Bei Aktien bzw. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert (i) für die Beurteilung der Frage, inwieweit das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, als auch (ii) für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von der Emittentin oder von der HSBC konzipierten Indizes als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind. Bei Strategie-Indizes ist darüber hinaus zu beachten, dass sich die Zusammensetzung des Strategie-Index entsprechend der Indexstrategie während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit ändern kann und/oder sich die im Strategie-Index enthaltenen Komponenten jederzeit ändern können. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass gemäß den Emissionsbedingungen in den

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Endgültigen Bedingungen bei der Indexberechnung eine Vergütung für die Emittentin berücksichtigt werden kann.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Wechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Wechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Zinsen/Zinssätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Terminkontrakten (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte, etc.) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

**B. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

**B. 2.4. Periodische Ausschüttungen**

Ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). In der Regel wirft daher ein Wertpapier keinen gesicherten laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

**B. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts**

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

**B. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin**

*Außerordentliches Kündigungsrecht*

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag.

*Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehender Kündigungsmöglichkeit*

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. In diesem Fall sollte der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der Wertpapiere im

Kündigungszeitpunkt vertrauen. Sollte der Wert der Wertpapiere in diesem Fall unterhalb des von ihm aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen, kann sich der Wert des Basiswerts bei einer vorzeitigen Kündigung nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung und Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

### **B. 2.7. Währungsrisiken**

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in die Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes und negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstärkt.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

## **B. 2.8. Interessenkonflikte**

### **B. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert**

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

### **B. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen**

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

### **B. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

### **B. 2.8.4. Emissionspreis**

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer

unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

#### **B. 2.8.5. Mistrades**

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

### **B. 2.9. Produktübergreifende Risiken**

#### **B. 2.9.1. Geringe Liquidität**

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, begrenzt und endet regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem Ausübungstag (Laufzeitende) nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag (Laufzeitende) zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs bzw. der Wert der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

#### **B. 2.9.2. Illiquider Markt**

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreise in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag (Laufzeitende) zu halten.

#### **B. 2.9.3. Market-Making**

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage

von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten bzw. wie sie zu den Ausübungstagen den Endgültigen Bedingungen entsprechend von der Emittentin ermittelt werden. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder einer der Basiswerte einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

#### **B. 2.10. Risiko eines Totalverlustes**

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen und das Knock-out-Ereignis eintritt, so verfällt der Optionsschein wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

#### **B. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

### **B. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit**

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

### **B. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin**

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen Basiswert und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

#### *Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis*

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) negativ auf den Kurs bzw. Wert des Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

### **B. 2.14. Verfall oder Wertminderung**

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets - aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit - nur befristete Rechte verbriefen und zusätzlich an den Eintritt bzw. Nichteintritt einer Bedingung geknüpfte Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist (Restlaufzeit) ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Bei Turbo-Optionsscheinen ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

**B. 2.15. Besteuerung**

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden. Steuerliche Risikohinweise andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## **C. 2. Risikofaktoren der Endlos-Turbo-Optionsscheine**

**Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.**

### **C. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheines einen nach Ausübung seiner Optionsscheine ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht der Differenzbetrag beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Das Knock-out-Risiko:

Wie vorstehend erwähnt ist bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Endlos-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Optionsscheine darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Anpassung von Kursschwellen (z.B. Basiskurs):

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses und - sofern die konkrete Ausgestaltung der Emissionsbedingungen den Schwellenkurs als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen - eine regelmäßige Anpassung des Schwellenkurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt beispielsweise in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. verringert (im Falle von Put-Optionsscheinen), vermindert sich der Wert der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und die damit einhergehenden Verlustrisiken erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachfolgend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheines i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin "positive" oder "negative" Finanzierungskosten, die durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses ausgeglichen werden. Der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Call-Optionsscheinen) und geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Je nach Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen; bei Put-Optionsscheinen wird diese Marge abgezogen.

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Endlos-Turbo-Optionsscheines aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Optionsscheininhaber geht.

Bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Endlos-Turbo-Optionsscheine an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen (bei Rohöl-Futures-Kontrakten beispielsweise maximal jedoch von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

### **C. 2.2. Einfluss des Basiswertes**

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere können beispielsweise Aktien bzw.

## Basisprospekt vom 18. April 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen bzw. Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs), Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte oder Investmentanteile, deren zugrundeliegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, sein. Bei in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, Immobilien, usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Bei Aktien bzw. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert (i) für die Beurteilung der Frage, inwieweit das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, als auch (ii) für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von der Emittentin oder von der HSBC konzipierten Indizes als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind. Bei Strategie-Indizes ist darüber hinaus zu beachten, dass sich die Zusammensetzung des Strategie-Index entsprechend der Indexstrategie während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit ändern kann und/oder sich die im Strategie-Index enthaltenen Komponenten jederzeit ändern können. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass gemäß den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen bei der Indexberechnung eine Vergütung für die Emittentin berücksichtigt werden kann.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Wechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Wechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Zinsen/Zinssätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Terminkontrakten (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte, etc.) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

**C. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

**C. 2.4. Periodische Ausschüttungen**

Ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). In der Regel wirft daher ein Wertpapier keinen gesicherten laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

**C. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts**

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

**C. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin**

*Außerordentliches Kündigungsrecht*

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

*Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehender Kündigungsmöglichkeit*

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. In diesem Fall sollte der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der Wertpapiere im Kündigungszeitpunkt vertrauen. Sollte der Wert der Wertpapiere in diesem Fall unterhalb des von ihm aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen, kann sich der Wert des Basiswerts bei einer vorzeitigen Kündigung nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung und Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

**C. 2.7. Währungsrisiken**

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in die Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes und negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstärkt.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

### **C. 2.8. Interessenkonflikte**

#### **C. 2.8.1. Geschäfte in dem Basiswert**

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

#### **C. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen**

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

#### **C. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

#### **C. 2.8.4. Emissionspreis**

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

#### **C. 2.8.5. Mistrades**

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

### **C. 2.9. Produktübergreifende Risiken**

#### **C. 2.9.1. Geringe Liquidität**

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, unbegrenzt. Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Optionsscheine ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor einem Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs bzw. der Wert der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

#### **C. 2.9.2. Illiquider Markt**

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreise in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

### **C. 2.9.3. Market-Making**

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten bzw. wie sie zu den Ausübungstagen den Endgültigen Bedingungen entsprechend von der Emittentin ermittelt werden. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder einer der Basiswerte einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

### **C. 2.10. Risiko eines Totalverlustes**

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen und das Knock-out-Ereignis eintritt, so verfällt der Optionsschein wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

### **C. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

### **C. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit**

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

### **C. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin**

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen Basiswert und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

#### *Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis*

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) negativ auf den Kurs bzw. Wert des Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

### **C. 2.14. Verfall oder Wertminderung**

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbegrenzt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

**C. 2.15. Besteuerung**

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden. Steuerliche Risikohinweise andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

## **D. 2. Risikofaktoren der Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb des Zertifikates eingesetzten Kapitals (einschließlich Erwerbsnebenkosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

### **D. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken**

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates einen nach Ausübung seiner Zertifikate ermittelten Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht i.d.R. dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat, der i.d.R. dem

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, d.h. im Falle einer außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiswertes zu einer Minderung des Zertifikatwertes. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht der Differenzbetrag beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als maßgeblicher Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als maßgeblicher Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei maßgeblichen Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als maßgeblichen Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des maßgeblichen

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Das Knock-out-Risiko:

Wie vorstehend erwähnt ist bei Mini Future bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. -Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Zertifikatsinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Zertifikatsinhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Long-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Short-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Anpassung von Kursschwellen:

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Basiskurses vor. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führt beispielsweise in der Regel zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und die damit einhergehenden Verlustrisiken erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachfolgend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin "positive" oder "negative" Finanzierungskosten, die durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses ausgeglichen werden. Der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Long-Zertifikaten) und geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten)

der Zertifikatsinhaber. Je nach maßgeblichem Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen; bei Short-Zertifikaten wird diese Marge abgezogen.

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als maßgeblicher Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um ein Long- oder ein Short-Zertifikat handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Zertifikatsinhaber.

Bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Endgültigen Bedingungen (bei Rohöl Future Kontrakten beispielsweise maximal von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere in dieser Zeit nicht veräußern kann.

#### **D. 2.2. Einfluss des maßgeblichen Basiswertes**

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für Smart-Mini Future Zertifikaten gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder sobald (ii) ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen maßgeblichen Basiswertes vornehmen. Mögliche maßgebliche Basiswerte der Wertpapiere können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen bzw. Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs), Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte oder Investmentanteile, deren zugrundeliegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, sein. Bei in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, Immobilien, usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Bei Aktien bzw. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert (i) für die Beurteilung der Frage, inwieweit das Knock-out-Ereignis eingetreten ist, als auch (ii) für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

von der Emittentin oder von der HSBC konzipierten Indizes als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind. Bei Strategie-Indizes ist darüber hinaus zu beachten, dass sich die Zusammensetzung des Strategie-Index entsprechend der Indexstrategie während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit ändern kann und/oder sich die im Strategie-Index enthaltenen Komponenten jederzeit ändern können. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass gemäß den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen bei der Indexberechnung eine Vergütung für die Emittentin berücksichtigt werden kann.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Wechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Wechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Zinsen/Zinssätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei Terminkontrakten (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte, etc.) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung

des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

#### **D. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

#### **D. 2.4. Periodische Ausschüttungen**

Ein in diesem Basisprospekt beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). In der Regel wirft daher ein Wertpapier keinen gesicherten laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

#### **D. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts**

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

#### **D. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin**

##### *Ordentliches Kündigungsrecht*

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag.

##### *Außerordentliches Kündigungsrecht*

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können

beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als maßgeblicher Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als maßgeblicher Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag.

*Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehender Kündigungsmöglichkeit*

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. In diesem Fall sollte der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der Wertpapiere im Kündigungszeitpunkt vertrauen. Sollte der Wert der Wertpapiere in diesem Fall unterhalb des von ihm aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen, kann sich der Wert des maßgeblichen Basiswerts bei einer vorzeitigen Kündigung nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung und Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

**D. 2.7. Währungsrisiken**

Sofern die Endgültigen Bedingungen maßgebliche Basiswerte vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können

das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in die Emissionswährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines maßgeblichen Basiswertes, dessen Kurs nicht in der Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen (bei Investmentanteilen als maßgeblicher Basiswert) des maßgeblichen Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des maßgeblichen Basiswertes und negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstärkt.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

## **D. 2.8. Interessenkonflikte**

### **D. 2.8.1. Geschäfte in dem maßgeblicher Basiswert**

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem maßgeblichen Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden maßgeblichen Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden maßgeblichen Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein maßgeblicher Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

#### **D. 2.8.2. Übernahme anderer Funktionen**

Die Emittentin kann in Bezug auf den maßgeblicher Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden maßgeblichen Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

#### **D. 2.8.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblicher Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

#### **D. 2.8.4. Emissionspreis**

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

#### **D. 2.8.5. Mistrades**

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

### **D. 2.9. Produktübergreifende Risiken**

#### **D. 2.9.1. Geringe Liquidität**

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, unbegrenzt. Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Zertifikate ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor einem Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs bzw. der Wert der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

#### **D. 2.9.2. Illiquider Markt**

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreise in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

#### **D. 2.9.3. Market Making**

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten bzw. wie sie zu den Ausübungstagen den Endgültigen Bedingungen entsprechend von der Emittentin ermittelt werden. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder einer der Basiswerte einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

#### **D. 2.10. Risiko eines Totalverlustes**

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden maßgeblicher Basiswertes zu

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Der Kauf von Zertifikaten kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen besteht das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis kann im für den Zertifikatsinhaber ungünstigsten Fall wirtschaftlich zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der Knock-out-Betrag Euro 0,001 je Zertifikat beträgt.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

**D. 2.11. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

**D. 2.12. Inanspruchnahme von Kredit**

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

**D. 2.13. Sicherungsgeschäfte der Emittentin**

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen maßgeblicher Basiswert und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

*Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis*

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem maßgeblicher Basiswert bzw. in auf den maßgeblicher Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden maßgeblicher Basiswertes) negativ auf den Kurs bzw. Wert des maßgeblicher Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

#### **D. 2.14. Verfall oder Wertminderung**

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin bzw. nach Wirksamkeit der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Bei Mini Future Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

#### **D. 2.15. Besteuerung**

##### Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden. Steuerliche Risikohinweise andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### III. Allgemeine Informationen

#### 1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

**Dieser Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.**

#### 2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Die Ausführungen des Basisprospektes enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind **die Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Alle im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben sind verbindlich. Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

Gegenstand des Basisprospektes können unterschiedliche Produktkategorien (Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate, Smart-Mini Future Zertifikate) sein, denen einzelne Basiswerte zugrunde liegen. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere können – abhängig von der Produktkategorie – beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADR's bzw. GDR's, etc.) Währungswechselkurse, Zinsen bzw. Zinssätze, Indizes (z.B. Aktien-Indizes oder von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes, etc.) bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. ETFs), Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc.) oder Investmentanteile, deren zugrundeliegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, sein. Dabei berücksichtigen die Emissionsbedingungen die Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes, wie z.B. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.

Die im Basisprospekt aufgeführten Produktinformationen (Angaben über die Wertpapiere) und Risikofaktoren sind - unabhängig vom unterliegenden Basiswert - allgemein auf die jeweilige Produktkategorie anwendbar. Sofern die Emissionsbedingungen jedoch mögliche Bedingungsvarianten enthalten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind, wird im Basisprospekt an entsprechender Stelle darauf hingewiesen; die möglichen Bedingungsvarianten werden gesondert erläutert.

#### 3. Verkaufsbeschränkungen

**Die Wertpapiere dürfen innerhalb eines Landes oder mit Ausgangspunkt in einem Land nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.**

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die *"Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG"* ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden

Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Weitergehende Verkaufsbeschränkungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen**

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Hinterlegungsstelle übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die fehlenden Angebotsbedingungen werden kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in den Endgültigen Bedingungen als gesondertes Dokument veröffentlicht. Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

#### **5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis**

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird von der Emittentin jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren und ist, vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der betreffenden Emission, auf das Angebotsvolumen begrenzt. Die Wertpapiere werden von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der anfängliche Verkaufspreis der Emission wird - vorbehaltlich Punkt 6. - am Tag des ersten öffentlichen Angebots der betreffenden Emissionen in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgelegt.

**6. Zeichnungsfrist**

Die Wertpapiere können von der Emittentin anfänglich auch innerhalb einer Zeichnungsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin behält sich in diesen Fällen ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder nicht zuzuteilen. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Verkaufspreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis), ggf. zuzüglich eines in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Ausgabeaufschlages. Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

#### **IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin**

##### **1. Verantwortliche Personen**

###### **1.1. Verantwortung für den Prospekt**

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, (die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes.

###### **1.2. Erforderliche Sorgfalt**

Die Emittentin erklärt, dass sie für den Inhalt des Prospektes die Verantwortung übernimmt und dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

##### **2. Angaben über die Emittentin**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 17. Juli 2007 verwiesen.

Es hat seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, dem 31. Dezember 2007, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei den im vorhergehenden Absatz gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. 00800 9100 41000, und sind unter [www.hsbctrinkaus.de](http://www.hsbctrinkaus.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

##### *Rating*

Ratingagenturen, wie beispielsweise die Ratingagentur Fitch Rating Ltd., bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (=Rating) ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

###### Kategorien der langfristigen Fitch

###### Ratings:

AAA

AA

A

BBB

BB

B

CCC

CC

C

RD

D

###### Kategorien der kurzfristigen Fitch

###### Ratings:

F1

F2

F3

B

C

RD

D

"+" oder "-" Zeichen werden einem Rating zugeordnet, um seine Position innerhalb der Hauptratingkategorie zu beschreiben.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Ratingagentur Fitch Rating Ltd. hat das langfristige Rating der Emittentin mit "AA", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass die Emittentin in herausragender Weise in der Lage ist, ihre kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Die Bonitätseinstufungen können allenfalls als Entscheidungshilfe hinsichtlich der Bonität der Emittentin dienen und sollen nicht die Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden.

### **3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen**

#### **3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen**

Nicht einschlägig.

#### **3.2. Angaben von Seiten Dritter**

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Rating Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Rating Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Rating Ltd. erhalten.

### **4. Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können folgende Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente am Sitz der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden:

- (a) Satzung der Emittentin,
- (b) die Konzernabschlüsse der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2005 und 2006, der Einzelabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Jahr 2006 sowie der Zwischenbericht der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zum 31. März 2007, der Konzernabschluss der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2007 sowie der Einzelabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Jahr 2007,
- (c) Basisprospekte der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30.04.2007, 25.07.2006, 28.03.2006, 11.11.2005,
- (d) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte der Emittentin.

## V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

### 1. Verantwortliche Personen

Die Ausführungen zu den Verantwortlichen Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospektes.

### 2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospektes.

### 3. Wichtige Angaben

#### 3.1. Interessen Dritter

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind und ein besonderes Interesse an dieser haben.

#### 3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

### A. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheine

#### A. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

##### A. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Basisprospektes sind [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen] [Zinssätze] [Zinsen] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung].

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern ("[" ]" bzw. "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products,

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

**A. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes**

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der den Optionsscheinen zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden.

Power-Optionsscheine beispielsweise zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass schon eine geringe Bewegung des unterliegenden Basiswertes zu einer hohen Auszahlung führen kann. Im Vergleich zu einfachen Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine durch eine höhere Hebelwirkung bei zugleich deutlich niedrigerem Aufgeld charakterisiert. Dies führt dazu, dass die Kurse für Power-Optionsscheine auch bei geringen Bewegungen des unterliegenden Basiswertes stark schwanken können. Starke Kursschwankungen treten insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswertes in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheines gering ist.

**A. 4.1.3. Rechtsgrundlage**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**A. 4.1.4. Form**

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

**A. 4.1.5. Währung der Emission**

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **A. 4.1.6. Status**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### **A. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers**

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Optionsscheinen (die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine") handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Bei so genannten Power-Optionsscheinen entspricht etwa der Differenzbetrag dem Quadrat der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Höhe der Auszahlung je Optionsschein ist hierbei durch die Festlegung eines Differenzhöchstbetrages der Höhe nach beschränkt. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **A. 4.1.8. Rechtliche Grundlage**

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

#### **A. 4.1.9. Verkaufsbeginn**

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der •<sup>1</sup>.]<sup>2</sup>

[Der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere ist der •<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

#### **A. 4.1.10. Übertragbarkeit**

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

#### **A. 4.1.11. Laufzeitende**

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

#### **A. 4.1.12. Abrechnungsverfahren**

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. sofern sich ein Differenzbetrag errechnet - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

#### **A. 4.1.13. Erfüllung**

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

---

<sup>1</sup> Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

<sup>2</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden

<sup>3</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

#### **A. 4.1.14. Besteuerung**

##### Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

##### Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

##### Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Steuerliche Hinweise andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

#### **A. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert**

##### **A. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses**

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

##### **A. 4.2.2. Basiswert**

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht. Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen weitere Arten von Basiswerten vorsehen und ergänzende Beschreibungen die Basiswerte betreffend enthalten.

### **Basiswert Aktien**

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

#### Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

#### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

#### Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

## Basisprospekt vom 18. April 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Basismwert Investmentanteile**

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als sogenannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (sogenannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

### **Basismwert Indizes**

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

### Indexähnliche Basismwerte bzw. indexvertretende Basismwerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basismwerte bzw. indexvertretende Basismwerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs)) als Basismwert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

### Basismwert von der HSBC Trinkaus & Burkhardt konzipierte Indizes

Von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes werden von der Emittentin in der Eigenschaft als Berechnungsstelle täglich berechnet und im Internet unter der Adresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht. Die Berechnung und Veröffentlichung des Index (z.B. Aktien-Index) durch die Berechnungsstelle erfolgt ausschließlich für die Wertpapiere der Emittentin, die sich auf diese Indizes beziehen. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert von HSBC konzipierte Indizes

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Edelmetalle**

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Rohstoffe**

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Terminkontrakte**

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc. handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Währungswechselkurse**

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

**Basiswert Zinsen/Zinssätze**

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR oder den Swapsatz, handeln. EURIBOR beispielsweise ist ein Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate,

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden täglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Welche(r) Zinsen/Zinssatz der jeweiligen Emission zugrunde liegen/liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**A. 4.2.3. Marktstörungen**

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

**A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

## **B. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine**

### **B. 4.1. Angaben über die Wertpapiere**

#### **B. 4.1.1. Wertpapiertyp**

Gegenstand dieses Basisprospektes sind Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit europäischer Ausübung.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern ("[" ]" bzw. "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

#### **B. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes**

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

#### **B. 4.1.3. Rechtsgrundlage**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **B. 4.1.4. Form**

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

#### **B. 4.1.5. Währung der Emission**

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **B. 4.1.6. Status**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### **B. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers**

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Optionsscheinen (die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Turbo-Optionsscheine") handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein; die genaue Höhe wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auch beispielsweise auf im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, abstellen. Des Weiteren kann je nach Ausgestaltung der konkreten Emission festgelegt werden, dass für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®-Index) relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **B. 4.1.8. Rechtliche Grundlage**

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

#### **B. 4.1.9. Verkaufsbeginn**

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der •<sup>1</sup>.]<sup>2</sup>

[Der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere ist der •<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

#### **B. 4.1.10. Übertragbarkeit**

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

#### **B. 4.1.11. Laufzeitende**

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden.

#### **B. 4.1.12. Abrechnungsverfahren**

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. die Ermittlung des Differenzbetrages, sofern kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

#### **B. 4.1.13. Erfüllung**

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

#### **B. 4.1.14. Besteuerung**

##### Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen

---

<sup>1</sup> Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.  
<sup>2</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden  
<sup>3</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

#### Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

#### Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Steuerliche Hinweise andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

### **B. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert**

#### **B. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses**

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

#### **B. 4.2.2. Basiswert**

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht. Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen weitere Arten von Basiswerten vorsehen und ergänzende Beschreibungen die Basiswerte betreffend enthalten.

#### **Basiswert Aktien**

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

#### Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

#### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

#### Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **Basiswert Investmentanteile**

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände,

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als sogenannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (sogenannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

**Basiswert Indizes**

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs)) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Basiswert von der HSBC Trinkaus & Burkhardt konzipierte Indizes

Von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes werden von der Emittentin in der Eigenschaft als Berechnungsstelle täglich berechnet und im Internet unter der Adresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht. Die Berechnung und Veröffentlichung des Index (z.B. Aktien-Index) durch die Berechnungsstelle erfolgt ausschließlich für die Wertpapiere der Emittentin, die sich auf diese Indizes beziehen. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert von HSBC konzipierte Indizes

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Edelmetalle**

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Rohstoffe**

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Terminkontrakte**

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc. handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Währungswechselkurse**

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

**Basiswert Zinsen/Zinssätze**

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR oder den Swapsatz, handeln. EURIBOR beispielsweise ist ein Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden täglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Welche(r) Zinsen/Zinssatz der jeweiligen Emission zugrunde liegen/liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**B. 4.2.3. Marktstörungen**

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

**B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

## **C. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Endlos-Turbo-Optionsscheine**

### **C. 4.1. Angaben über die Wertpapiere**

#### **C. 4.1.1. Wertpapiertyp**

Gegenstand dieses Basisprospektes sind Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern ("[" bzw. "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

#### **C. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes**

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

#### **C. 4.1.3. Rechtsgrundlage**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **C. 4.1.4. Form**

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

#### **C. 4.1.5. Währung der Emission**

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **C. 4.1.6. Status**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### **C. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers**

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Optionsscheinen (die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Endlos-Turbo-Optionsscheine") handelt es sich um Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit. Endlos-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zum Übungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Übungstag zu kündigen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein beträgt; die genaue Höhe des Knock-out-Betrages wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs bzw. – je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen – dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Optionsscheine darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auch beispielsweise auf im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, abstellen. Des Weiteren kann je nach Ausgestaltung der konkreten Emission festgelegt werden, dass für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®-Index) relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-

Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **C. 4.1.8. Rechtliche Grundlage**

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

#### **C. 4.1.9. Verkaufsbeginn**

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der ●<sup>1</sup>.]<sup>2</sup>

[Der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere ist der ●<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

#### **C. 4.1.10. Übertragbarkeit**

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

#### **C. 4.1.11. Laufzeitende**

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbegrenzt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Optionsscheine erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig

#### **C. 4.1.12. Abrechnungsverfahren**

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. die Ermittlung des Differenzbetrages, sofern kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder

---

<sup>1</sup> Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

<sup>2</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden

<sup>3</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

**C. 4.1.13. Erfüllung**

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

**C. 4.1.14. Besteuerung**

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Steuerliche Hinweise andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

**C. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert**

**C. 4.2.1. Berechnungskurs, Basiskurs, Schwellenkurs**

**Feststellung des Berechnungskurses**

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

### **Basiskurs / Anpassung des Basiskurses**

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des Basiskurses erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Basiskurses enthalten sein.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Endlos-Turbo-Optionsscheines nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin "positive" oder "negative" Finanzierungskosten, die durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses ausgeglichen werden. Der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Call-Optionsscheinen) und geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten angepasst. Je nach Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen; bei Put-Optionsscheinen wird diese Marge abgezogen.

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Endlos-Turbo-Optionsscheines aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Endlos-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Verringerung (im Falle von Put-Optionsscheinen) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Optionsscheininhaber geht.

### **Schwellenkurs / Anpassung des Schwellenkurses**

Sofern die konkrete Ausgestaltung der Emissionsbedingungen den Schwellenkurs als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen, sehen die Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Schwellenkurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Schwellenkurses enthalten sein.

## Basisprospekt vom 18. April 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Der anfängliche Schwellenkurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der Schwellenkurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird der Schwellenkurs darüber hinaus an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - neu festgelegt

### **C. 4.2.2. Basiswert**

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht. Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen weitere Arten von Basiswerten vorsehen und ergänzende Beschreibungen die Basiswerte betreffend enthalten.

### **Basiswert Aktien**

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

### Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

### Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien,

## Basisprospekt vom 18. April 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Basiswert Investmentanteile**

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als sogenannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (sogenannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

### **Basiswert Indizes**

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

## Basisprospekt vom 18. April 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

### Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs)) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

### Basiswert von der HSBC Trinkaus & Burkhardt konzipierte Indizes

Von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes werden von der Emittentin in der Eigenschaft als Berechnungsstelle täglich berechnet und im Internet unter der Adresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht. Die Berechnung und Veröffentlichung des Index (z.B. Aktien-Index) durch die Berechnungsstelle erfolgt ausschließlich für die Wertpapiere der Emittentin, die sich auf diese Indizes beziehen. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### Basiswert von HSBC konzipierte Indizes

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Basiswert Edelmetalle**

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Basiswert Rohstoffe**

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Basiswert Terminkontrakte**

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc. handeln. Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit hat oder der den nächstfälligen Liefermonat hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **Basiswert Währungswechselkurse**

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

#### **Basiswert Zinsen/Zinssätze**

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR oder den Swapsatz, handeln. EURIBOR beispielsweise ist ein Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden täglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Welche(r) Zinsen/Zinssatz der jeweiligen Emission zugrunde liegen/liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **C. 4.2.3. Marktstörungen**

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

#### **C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

#### **D. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate**

##### **D. 4.1. Angaben über die Wertpapiere**

###### **D. 4.1.1. Wertpapiertyp**

Gegenstand dieses Basisprospektes sind Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)].

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern ("[" bzw. "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

###### **D. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes**

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionale Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für Smart-Mini Future Zertifikaten gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder sobald (ii) ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

#### **D. 4.1.3. Rechtsgrundlage**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **D. 4.1.4. Form**

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

#### **D. 4.1.5. Währung der Emission**

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **D. 4.1.6. Status**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### **D. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers**

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Zertifikaten (die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate" oder die "Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate") handelt es sich um Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit. Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung (bei Investmentanteilen als Basiswert) des maßgeblichen Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikats nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Die konkrete Ausgestaltung der Zertifikate ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit endet in diesem Fall vorzeitig.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Zertifikat mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Zertifikatinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **D. 4.1.8. Rechtliche Grundlage**

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

#### **D. 4.1.9. Verkaufsbeginn**

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der •<sup>1</sup>.]<sup>2</sup>

[Der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere ist der •<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

#### **D. 4.1.10. Übertragbarkeit**

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

#### **D. 4.1.11. Laufzeitende**

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbegrenzt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Zertifikate erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere ebenfalls unvorhergesehen vorzeitig enden.

#### **D. 4.1.12. Abrechnungsverfahren**

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. die Ermittlung des Differenzbetrages, sofern kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

#### **D. 4.1.13. Erfüllung**

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

#### **D. 4.1.14. Besteuerung**

##### Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben.

---

<sup>1</sup> Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

<sup>2</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden

<sup>3</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Steuerliche Hinweise andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

**D. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswert**

**D. 4.2.1. Berechnungskurs, maßgeblicher Basiskurs, maßgeblicher Schwellenkurs**

**Feststellung des Berechnungskurses**

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

**Maßgeblicher Basiskurs / Anpassung des maßgeblichen Basiskurses**

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des maßgeblichen Basiskurses vor. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des Basiskurses erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in

## **Basisprospekt vom 18. April 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses enthalten sein.

Die Emittentin ermöglicht dem Inhaber eines Mini Future Zertifikates bzw. eines Smart-Mini Future Zertifikates nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine feste Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin "positive" oder "negative" Finanzierungskosten, die durch die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses ausgeglichen werden. Der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten erfolgt durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Long-Zertifikaten) und geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatinhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten angepasst. Je nach maßgeblichem Basiswert können die Finanzierungskosten unterschiedlich hoch sein; dabei wird in der Regel auf einen Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen; bei Short-Zertifikaten wird diese Marge abgezogen.

Einen Sonderfall stellen Terminkontrakte als maßgeblicher Basiswert dar. Da im Terminkontrakt selbst entsprechende Finanzierungskosten berücksichtigt werden, erfolgt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses hier ausschließlich unter Berücksichtigung der Marge der Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates aus; dies also unabhängig davon, ob es sich um einen Long- oder einen Short-Zertifikat handelt. Insofern führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte grundsätzlich zu einer Erhöhung (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Verringerung (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiskurses und geht somit zu Lasten der Zertifikatinhaber geht.

### **Maßgeblicher Schwellenkurs / Anpassung des maßgeblichen Schwellenkurses**

Der maßgebliche Schwellenkurs wird während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig angepasst. Je nach maßgeblichem Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des maßgeblichen Schwellenkurses enthalten sein.

Der anfängliche Schwellenkurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. Im Falle von Terminkontrakten als maßgeblichen Basiswert wird der maßgebliche Schwellenkurs darüber hinaus an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - neu festgelegt

#### **D. 4.2.2. Basiswert**

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen

## Basisprospekt vom 18. April 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht. Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen weitere Arten von Basiswerten vorsehen und ergänzende Beschreibungen die Basiswerte betreffend enthalten.

### **Basiswert Aktien**

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

### Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

### Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank,

## **Basisprospekt vom 18. April 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Basiswert Investmentanteile**

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als sogenannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (sogenannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

### **Basiswert Indizes**

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

### Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs)) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

### Basiswert von der HSBC Trinkaus & Burkhardt konzipierte Indizes

Von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes werden von der Emittentin in der Eigenschaft als Berechnungsstelle täglich berechnet und im Internet unter der Adresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) veröffentlicht. Die Berechnung und Veröffentlichung des Index (z.B. Aktien-Index) durch die Berechnungsstelle erfolgt ausschließlich für die Wertpapiere der Emittentin, die sich auf

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

diese Indizes beziehen. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert von HSBC konzipierte Indizes

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Edelmetalle**

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber, etc.) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Rohstoffe**

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Terminkontrakte**

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte, etc. handeln. Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit hat oder der den nächstfälligen Liefermonat hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Basiswert Währungswechselkurse**

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

**Basiswert Zinsen/Zinssätze**

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR oder den Swapsatz, handeln. EURIBOR beispielsweise ist ein Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden täglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Welche(r) Zinsen/Zinssatz der jeweiligen Emission zugrunde liegen/liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**D. 4.2.3. Marktstörungen**

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

**D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

## 5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

### 5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

#### 5.1.1. Emissionsbedingungen

##### A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)

**a) Optionsbedingungen  
für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf Währungswechselkurse  
[mit amerikanischer Ausübung]  
[mit europäischer Ausübung]  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
- WKN ● -  
- ISIN ● -**

**§ 1  
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: ●*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (●) definiert) festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: ●*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (●) definiert) festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] [*Alternative Definition: ●*]

---

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
["Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [●]
"Basiskurs":	[USD ● je EUR] [JPY ● je EUR] [GBP ● je EUR] [●]
"Berechnungskurs":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je ● Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]
["Höchstbetrag":	●]
["Differenz- höchstbetrag":	●]
[Alternative Definition: ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

**§ 3**

**Ausübungsfrist**

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [Alternative Definition: •] Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [Alternative Definition: •]

**§ 4**

**Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages**

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
  - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
  - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

**§ 3**

**Ausübungstag/Ausübung**

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: ●*]
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

**§ 4**

**Zahlung des Differenzbetrages**

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 5**

**Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition: ●*]

**§ 6**

**Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den

Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* •]

## § 7

### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* •]

## § 8

### **Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* •]

**b) Optionsbedingungen  
für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe]  
[mit europäischer Ausübung]  
[mit amerikanischer Ausübung]  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
- WKN ● -  
- ISIN ● -**

**§ 1  
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:*

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (●) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen:*

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (●) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] *[Alternative Definition: ●]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": [Euro ("EUR")] [●]  
"Fremdwährung": [US-Dollar ("USD")] [●]  
"Bezugsmenge": ●

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- "Relevante Referenzstelle": [die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der *London Bullion Market Association* im Londoner Goldmarkt (*London Gold Market*)]  
[die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der *London Bullion Market Association* im Londoner Silbermarkt (*London Silver Market*)]
- "Berechnungskurs": [•]  
[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [•] [der Internetseite [www.lbma.org.uk](http://www.lbma.org.uk) unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD)] veröffentlicht wird -]  
[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) festgestellte Silver Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Silver-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [•] [der Internetseite [www.lbma.org.uk](http://www.lbma.org.uk) unter "statistics" (Spalte: London Silver Fixing, Spalte: Cents)] veröffentlicht wird -]  
[•]  
[Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das [London-Gold-Fixing] [London-Silver-Fixing] [•] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.] [Alternative Definition: •]
- "Basiswert": [eine Feinunze Gold (31,1035 g)]  
[eine Feinunze Silber (31,1035 g)]
- "Basiskurs": [•]  
["Höchstbetrag": [•]  
["Differenzhöchstbetrag": [•]  
[Alternative Definition: •]
- [Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]
- [(3) Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition:* ●]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

**§ 2**

**Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

**§ 3**

**Ausübungsfrist**

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [*Alternative Definition:* ●] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 4**

**Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages**

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
  - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:*

**§ 3**

**Ausübungstag/Ausübung**

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag *[der nächstfolgende Bankarbeitstag.]* *[Alternative Definition: ●]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" *[jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für*

den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [*Alternative Definition: ●*]

- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

#### § 4

#### **Zahlung des Differenzbetrages**

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

#### § 5

#### **Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 6  
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: •]*

**§ 7  
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

*[Alternative Definition: •]*

**§ 8  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

*[Alternative Definition: •]*

**§ 9**  
**Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: •*]

**c) Optionsbedingungen**  
**für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)**  
**bezogen auf [Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen]**  
**[Zinssätze] [Zinsen]**  
**[mit amerikanischer Ausübung]**  
**[mit europäischer Ausübung]**  
**[mit Währungsabsicherung (Quanto)]**  
**- WKN • -**  
**- ISIN • -**

**§ 1**  
**Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:*

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (•) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs[, jeweils bezogen auf EUR • Nennbetrag der Anleihe,] *[Alternative Definition: •,]* [(wobei 1 Prozentpunkt des Berechnungskurses bzw. Basiskurses jeweils EUR 1,00 entspricht] *[Alternative Definition: •])]* [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) \text{[* Bezugsmenge]})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) \text{[* Bezugsmenge]})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen:*

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (•) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs[, jeweils bezogen auf EUR • Nennbetrag der Anleihe,] *[Alternative Definition: •,]* [(wobei 1 Prozentpunkt des Berechnungskurses bzw. Basiskurses jeweils EUR 1,00 entspricht] *[Alternative Definition: •])]* [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag.] *[Alternative Definition: •]*

---

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Relevante Referenzstelle":	[Frankfurter Wertpapierbörse] [●]
"Berechnungskurs":	[amtlich festgestellter Einheitskurs] [●]
"Basiswert":	[● % Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von ●/●, endfällig am ●, ISIN ●] [●]
"Basiskurs":	● [%]
"Bezugsmenge":	●]
"Relevante Terminbörse":	●
"Höchstbetrag":	●]
"Differenzhöchstbetrag":	●]
[Alternative Definition: ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]  
[Alternative Definition: ●]

- [(3) [Ein in der Fremdwährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen.]  
[Alternative Definition: ●]]

[Alternative Definition: ●]

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]  
[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

## § 3

### Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.]  
[Alternative Definition: ●] Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

**§ 4**

**Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages**

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
  - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:*

**§ 3**

**Ausübungstag/Ausübung**

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag *[der nächstfolgende Bankarbeitstag.]* *[Alternative Definition: •]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" *[jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]* *[Alternative Definition: •]*
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

**§ 4**

**Zahlung des Differenzbetrages**

*[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]* *[Alternative Definition: •]*

**§ 5**

**Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn *[am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel im Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.]* *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse,

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurse des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:*

- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen bzw. Zinssätzen bzw. Zinsen als Basiswert gegeben sein kann: •]*

**§ 6  
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: •]*

**§ 7  
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

*[Alternative Definition: •]*

**§ 8**

**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition: •*]

**§ 9**

**Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: •*]

**d) Optionsbedingungen**  
**für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)**  
**bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC**  
**Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes]**  
**[Terminkontrakte] [Investmentanteile]**  
**[mit amerikanischer Ausübung]**  
**[mit europäischer Ausübung]**  
**[mit Währungsabsicherung (Quanto)]**  
**- WKN • -**  
**- ISIN • -**

**§ 1**  
**Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:*

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (•) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen:*

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (•) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] *[Alternative Definition: •]*

---

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Berechnungskurs":	●
"Basiswert":	●
"Basiskurs":	●
"Relevante Terminbörse":	●
["Höchstbetrag":	●]
["Differenzhöchstbetrag":	●]
[Alternative Definition: ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive

Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

### § 3

#### Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [*Alternative Definition:* ●] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition:* ●]

### § 4

#### Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
  - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:*

**§ 3**

**Ausübungstag/Ausübung**

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag *[der nächstfolgende Bankarbeitstag.]* *[Alternative Definition: ●]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" *[jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.]* *[Alternative Definition: ●]*
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

**§ 4**

**Zahlung des Differenzbetrages**

*[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]* *[Alternative Definition: ●]*

**§ 5**

**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [Alternative Definition: ●] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen. [*Alternative Definition: ●*]

[*Alternativ anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bzw. HSBC konzipierte Indizes: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●*]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 6  
Marktstörung/Ersatzkurs**

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition: •]]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bzw. HSBC konzipierte Indizes: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte: •]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: •]*

**§ 7  
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten

Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* •]

## **§ 8**

### **Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* •]

## **§ 9**

### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* •]

## **§ 10**

### **Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* •]

**e) Optionsbedingungen  
für die [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]  
[Investmentanteile]  
[mit amerikanischer Ausübung]  
[mit europäischer Ausübung]  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
- WKN ● -  
- ISIN ● -**

**§ 1  
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:*

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (●) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen:*

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (●) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] *[Alternative Definition: ●]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": [Euro ("EUR")] [●]  
"Fremdwährung": [US-Dollar ("USD")] [●]  
"Bezugsmenge": ●

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Basiskurs":	•
"Relevante Terminbörse":	•
["Höchstbetrag":	•]
["Differenzhöchstbetrag":	•]
[ <i>Alternative Definition:</i>	•]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* •]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition:* •]]

[*Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann:* Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [*Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist:* oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •].]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* •]

[*Alternative Definition:* •]

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch

Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]  
[Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

**§ 3**

**Ausübungsfrist**

- (1) Das Optionsrecht kann [Anwendbar bei deutschen Aktiengattungen: mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft] [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [Alternative Definition: •] Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [Alternative Definition: •]

**§ 4**

**Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages**

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
  - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
  - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
  - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

**§ 3**

**Ausübungstag/Ausübung**

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: ●*]
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

**§ 4**

**Zahlung des Differenzbetrages**

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

**§ 5**

**Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Erkennen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

[(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

[(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

**§ 6**

**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
  - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
  - (via) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die American Depository Receipts ("ADRs") bzw. Global Depository Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: ●] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: ●] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [Alternative Definition: ●] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
  - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
  - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
  - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition:* ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[*Alternative Definition:* ●]

**§ 7  
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 8**

**Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [ (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* •]

**§ 9**

**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [ (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* •]

**§ 10**

**Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* •]

**B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call/Put)**

**a) Optionsbedingungen  
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf Währungswechselkurse  
mit europäischer Ausübung  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:]*

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [•]
"Basiskurs":	[USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Schwellenkurs":	[USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Berechnungskurs":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Knock-out-Fristbeginn":	•
<i>[Alternative Definition: •]</i>	

---

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwahrung/Fremdwahrung" ausgedruckt wird:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der Fremdwahrung 2 ausgedruckten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausubungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [uberschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition: •]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswahrung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwahrung 1":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Fremdwahrung 2":	[Japanische Yen ("JPY")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[USD/JPY] [•]
"Basiskurs":	[USD • je JPY] [•]
"Schwellenkurs":	[USD • je JPY] [•]
"Berechnungskurs":	[der am Ausubungstag in der Fremdwahrung 2 ausgedruckte Fremdwahrung 1/Fremdwahrung 2-Mittelkurs je • Fremdwahrung 1 (die "Anzahl Fremdwahrung 1 je Fremdwahrung 2"), der sich aus dem von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellten Fremdwahrung 2-Mittelkurs je • Emissionswahrung, dividiert durch den am Ausubungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellten Fremdwahrung 1-Mittelkurs je • Emissionswahrung, ergibt. Der festgestellte Fremdwahrung 1-Mittelkurs bzw. Fremdwahrung 2-Mittelkurs je • Emissionswahrung ist der Kurs, der nach der vernunftigen kaufmannischen Beurteilung der Emittentin den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschafte getatigt werden.] [Alternative Definition: •]
"Wahrungsumrechnungskurs":	[der am Ausubungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwahrung 2-Mittelkurs je • Emissionswahrung, der nach ihrer vernunftigen kaufmannischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschafte getatigt werden.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmannisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Wahrungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswahrung/Fremdwahrung" ausgedruckt wird:

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswahrung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungsbetrages in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des Fremdwahrungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung

des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährung 1-Betrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährung 1-Betrages durch den Währungsumrechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit [wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres] [Alternative Definition: ●] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[(3) Wenn in der Zeit vom ● (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein auf einer der drei Bildschirmseiten [Währungswchselkurspaar "USD/JPY": "JPY=EBS" oder "JPY=D2" oder "JPY="] [Währungswchselkurspaar "GBP/USD": "GBP=EBS" oder "GBP=D2" oder "GBP="] [Währungswchselkurspaar "USD/CHF": "CHF=EBS" oder "CHF=D2" oder "CHF="] [● oder ● oder ●] (die "Bildschirmseiten") des [Reuters Monitor] [Alternative Definition: ●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter in der Fremdwährung 2 ausgedrückter [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-High-Kurs (Put)] je ● Fremdwährung 1 dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn der [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-High-Kurs (Put)] auf einer der vorgenannten drei Bildschirmseiten nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht,

nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-High-Kurs (Put)] regelmaig veroffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.] [*Alternative Definition: •*]

## ** 2**

### **Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- [(1) Die Optionsscheine sind wahrend ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: •*]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in bereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und auerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die ber Kontoverbindungen mit Clearstream verfugen, bertragen werden knnen. Die kleinste handel- und bertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: •*]

## ** 3**

### **Ausbungstag/Ausbung**

- (1) "Ausbungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausbungstag [der nachstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: •*]
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (auer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Dsseldorf blicherweise fur den allgemeinen Geschaftsbetrieb geffnet sind.] [*Alternative Definition: •*]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausbungstag ausgebt.

## ** 4**

### **Zahlung des Differenzbetrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am funften Bankarbeitstag nach dem Ausbungstag den auf die gesamte Stuckzahl der Ausbung entfallenden Differenzbetrag ber Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am funften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag ber Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: •*]

[*Anwendbar, wenn die Moglichkeit einer Marktstorung bei Wahrungswechsellkursen als Basiswert gegeben sein kann: •*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 5  
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

**§ 6  
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 7  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 8**  
**Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: •*]

**b) Optionsbedingungen  
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe]  
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

**§ 1**

**Optionsrecht/Differenzbetrag**

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	[die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Goldmarkt ( <i>London Gold Market</i> )] [die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Silbermarkt ( <i>London Silver Market</i> )] [•]
"Berechnungskurs":	[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [•] [der Internetseite <a href="http://www.lbma.org.uk">www.lbma.org.uk</a> unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD)] veröffentlicht wird -] [der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) festgestellte Silver Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Silver-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [•] [der

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Internetseite [www.lbma.org.uk](http://www.lbma.org.uk) unter "statistics" (Spalte: London Silver Fixing, Spalte: Cents)] veröffentlicht wird -]

[•]

[Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das [London-Gold-Fixing] [London-Silver-Fixing] [•] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.] [Alternative Definition: •]

"Basiswert":

[eine Feinunze Gold (31,1035 g)  
[eine Feinunze Silber (31,1035 g)]

[•]

"Basiskurs":

•

["Schwellenkurs":

•]

"Knock-out-Fristbeginn":

•

[Alternative Definition: •]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

- [(3) Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: •]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]]

[Alternative Definition: •]

- [(4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene [Low-Kursindikation (Call)] [High-Kursindikation (Put)] [Alternative Definition: •] für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit [Gold: auf der Bildschirmseite "XAU=EBS" des Reuters Monitor] [Gold: auf der Bildschirmseite "XAG=EBS" des Reuters Monitor] [•] veröffentlicht wird - dem [Basiskurs]

[Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.] [*Alternative Definition:* ●]

## § 2

### **Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition:* ●]

## § 3

### **Ausübungstag/Ausübung**

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [*Alternative Definition:* ●]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

## § 4

### **Zahlung des Differenzbetrages**

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.

- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition:* ●]

**§ 5  
Marktstörung/Ersatzkurs**

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.]

[*Alternative Definition:* ●]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Basiswert gegeben sein kann:* ●]

**§ 6  
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 7  
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

**§ 8**

**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition: •*]

**§ 9**

**Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: •*]

**c) Optionsbedingungen  
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen]  
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

**§ 1  
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Prozent des Basiswertes • entsprechen)] *[Alternative Definition: •]*, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": [Euro ("EUR")] [•]  
"Fremdwährung": [US-Dollar ("USD")] [•]  
"Bezugsmenge": •  
"Relevante Referenzstelle": •  
"Berechnungskurs": •  
"Basiswert": •  
"Basiskurs": •  
["Schwellenkurs": •]  
"Relevante Terminbörse": •  
"Knock-out-Fristbeginn": •  
*[Alternative Definition: •]*

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den

---

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing")*  
*[Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]*

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Alternative Definition: ●]*

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition: ●]*

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] *[Alternative Definition: ●]*

## § 3

### Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: ●]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

**§ 4**

**Zahlung des Differenzbetrages**

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 5**

**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz (b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz (c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz (b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz (c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung

des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen.]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

## **§ 6 Marktstörung**

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.] [*Alternative Definition: ●*]

## **§ 7 Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition: ●*]

## **§ 8 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* •]

## **§ 9**

### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* •]

## **§ 10**

### **Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* •]

**d) Optionsbedingungen  
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC  
Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes]  
[Investmentanteile]  
mit europäischer Ausübung  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Basiskurs":	•
"Schwellenkurs":	•]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
<i>[Alternative Definition: •]</i>	

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

(das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition: •]*

*[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing")* *[Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.]*

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: •]*

*[Alternative Definition: •]*

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN • – (der "X-Index")]] *[Alternative Definition: •]* dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition: •]*

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] *[Alternative Definition: •]*

## § 3

### Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: •]*

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

#### **§ 4**

#### **Zahlung des Differenzbetrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition: ●*]

#### **§ 5**

#### **Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen. [Alternative Definition: ●]

[Alternativ anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bzw. HSBC konzipierte Indizes: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Alternative Definition: ●]

## **§ 6 Marktstörung**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] [Alternative Definition: ●]

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bzw. HSBC konzipierte Indizes: ●]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]*

**§ 7  
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

**§ 8  
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

*[Alternative Definition: ●]*

**§ 9  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition*: •]

**§ 10**  
**Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition*: •]

**e) Optionsbedingungen  
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]  
[Investmentanteile]  
mit europäischer Ausübung  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition:* •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition:* •]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
["Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Basiskurs":	•
["Schwellenkurs":	•]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
[ <i>Alternative Definition:</i> •]	

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing")* *[Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●].*

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Alternative Definition: ●]*

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition: ●]*

## § 2

### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] *[Alternative Definition: ●]*

## § 3

### Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: ●]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

**§ 4**

**Zahlung des Differenzbetrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 5**

**Marktstörung/Ersatzkurs**

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●*]

**§ 6  
Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

[(•)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: •] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: •] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
  - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen.] [*Alternative Definition: ●*]

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
  - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
  - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 7 bekanntmachen.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Alternative Definition: ●]

**§ 7  
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

**§ 8  
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 9  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition: •*]

**§ 10  
Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: •*]

**C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)**

**a) Optionsbedingungen  
für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf Währungswechselkurse  
mit Kündigungsrecht der Emittentin  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [*Alternative Definition:* •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition:* •]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [•]
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs] [ <i>Alternative Definition:</i> •]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (5) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [ <i>Alternative Definition:</i> •]
"Berechnungskurs":	[der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":	dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [ <i>Alternative Definition:</i> ●]
"r-Zinssatz":	● [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [ <i>Alternative Definition:</i> ●] [Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.] [ <i>Alternative Definition:</i> ●]
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	[ <i>Fremdwährung "USD"</i> : US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)] [ <i>Fremdwährung "JPY"</i> : Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)] [ <i>Fremdwährung "GBP"</i> : Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)] [ <i>Alternative Definition:</i> ●] [Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.] [ <i>Alternative Definition:</i> ●] [Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.] [ <i>Alternative Definition:</i> ●]
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	[● (Call)] [● (Put)]
[ <i>Alternative Definition:</i> ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit

wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres)] [*Alternative Definition:* •] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition:* •]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition:* •]

## § 2 Basiskurs[/Schwellenkurs]

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin jeweils [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition:* •] gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [achte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition:* •]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit  $((r_f - r) * t)$ ,

wobei

"r": r-Zinssatz, [abzüglich (Call)] [zuzüglich (Put)] Marge  
Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.

"r<sub>f</sub>": Fremdwährungsreferenzzinssatz  
Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r<sub>f</sub>" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition: ●*]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Schwellenkurs:*

- [(4) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (5) neu festgelegt.
- (5) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [achte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

### § 3

#### **Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]

### § 4

#### **Ausübung**

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
  - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
  - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
  - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
  - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

## **§ 5**

### **Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

## **§ 6**

### **Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Alternative Definition: ●]

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

## **§ 8**

### **Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 9**

**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition: •*]

**§ 10**

**Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: •*]

**b) Optionsbedingungen  
für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff- bzw. Edelmetall-  
Future-Kontrakte] [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen]  
mit Kündigungsrecht der Emittentin  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswertes • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Relevante Referenzstelle":	<i>[Beispiel Rohöl-Future-Kontrakt:</i> International Petroleum Exchange IPE Singapore] <i>[Beispiel Zinsterminkontrakte:</i> EUREX Frankfurt AG] <i>[Beispiel Indexterminkontrakte:</i> Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME)] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Berechnungskurs":	<i>[Beispiel Zinsterminkontrakte:</i> Eröffnungskurs] <i>[Beispiel Indexterminkontrakte:</i> Schlusskurs] <i>[Beispiel Rohstoff-Future-Kontrakte:</i> "IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Bezugsmenge":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Anfänglicher Schwellenkurs":	gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● [ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (7) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (8) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [Alternative Definition: ●]]
"Relevante Terminbörse":	●
"Anpassungssatz":	[● (Call)] [● (Put)]
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [●-Future ● - ISIN ● -] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Basiswert":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den [Future-Kontrakt] [Alternative Definition: ●] ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [Alternative Definition: ●]
"Knock-out-Fristbeginn":	●
[Alternative Definition: ●]]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition:* ●]

## § 2

### **Basiskurs/maßgeblicher Basiswert[/ Schwellenkurs]**

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition:* ●]

[Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r\*t),

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition:* ●]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, oder
  - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswertes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition:* ●] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Zinsterminkontrakten (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.] [*Alternative Definition: ●*]

[*anwendbar bei Indexterminkontrakten:*

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.] [*Alternative Definition: ●*]

[*anwendbar bei Rohstoff-Future-Kontrakten (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte):*

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Basiswertes.] [*Alternative Definition: ●*]

[Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. [die Liefertage] [den 1. Tag des Liefermonats] [●] für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. [Liefertage] [der 1. Tag des Liefermonats] [●] im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Schwellenkurs:*

- [(6) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] von der Emittentin gemäß Absatz (7) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (8) neu festgelegt.] [*Alternative Definition: ●*]

- (7) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (8) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (9) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

### § 3

#### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive

Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* •]

- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition:* •]

#### **§ 4 Ausübung**

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition:* •]
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
  - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
  - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
  - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition:* •]

**§ 5**

**Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition:* ●]

**§ 6**

**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition:* ●] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder des

Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-trinkaus.de](http://www.hsbc-trinkaus.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

*[Alternativ anwendbar bei Zinsterminkontrakten, Indexterminkontrakten, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakten: ●]*

*[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]*

*[Alternative Definition: ●]*

**§ 7  
Marktstörung/Ersatzkurs**

*[Anwendbar bei Terminkontrakten:*

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des maßgeblichen Basiswertes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Alternativ anwendbar bei Zinsterminkontrakten, Indexterminkontrakten, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakten: ●]*

*[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]*

*[Alternative Definition: ●]*

**§ 8**

**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition:* •]

**§ 9**

**Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* •]

**§ 10**

**Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* •]

**§ 11**

**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

[*Alternative Definition: •*]

**§ 12  
Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: •*]

**c) Optionsbedingungen  
für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC  
Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes]  
[Edelmetalle] [Rohstoffe] [Investmentanteile]  
mit Kündigungsrecht der Emittentin  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] [*Alternative Definition: •*]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition: •*], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs] [ <i>Alternative Definition: •</i> ]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (5) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [ <i>Alternative Definition: •</i> ]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: ●]

[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.] [Alternative Definition: ●]

"Marge": ● %

"Anpassungssatz": [● (Call)] [● (Put)]

[Alternative Definition: ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [Alternative Definition: ●] dem maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

**§ 2**

**Basiskurs [/Schwellenkurs]**

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Finanzierungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition: ●*]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r\*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition: ●*]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Schwellenkurs:

- [(4) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (5) neu festgelegt.

- (5) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [Alternative Definition: ●]

### § 3

#### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Alternative Definition: ●]

### § 4

#### Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
  - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
  - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
  - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
  - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor

12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

## **§ 5**

### **Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: ●*]

## **§ 6**

### **Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann

regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [Alternative Definition: •] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-trinkaus.de](http://www.hsbc-trinkaus.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[*Alternativ anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bzw. HSBC konzipierte Indizes: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●*]

[*Anwendbar, bei Optionsscheinen bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●*]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 7  
Marktstörung**

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist,

oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bzw. HSBC konzipierte Indizes: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●*]

[*Anwendbar, bei Optionsscheinen bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen:*

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Alternative Definition: ●*]

## **§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch

Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition:* •]

## **§ 9 Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* •]

## **§ 10 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* •]

## **§ 11 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition*: •]

**§ 12**  
**Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition*: •]

**d) Optionsbedingungen  
für die Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)  
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]  
[Investmentanteile]  
mit Kündigungsrecht der Emittentin  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"<sup>1</sup>) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] [*Alternative Definition: •*]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs] [ <i>Alternative Definition: •</i> ]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (6) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [ <i>Alternative Definition: •</i> ]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Marge":	• %
"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: •] [Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen.] [Alternative Definition: •]
"Anpassungssatz":	[• (Call)] [• (Put)]
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	[• % (Call)] [• % (Put)]
[Alternative Definition: •]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •].]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition:* ●]

- [(4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 2  
Basiskurs[/Schwellenkurs]**

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition:* ●]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r\*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition:* ●]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.] [*Alternative Definition: ●*]

[(4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Schwellenkurs:*

[(5) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (6) neu festgelegt.

(6) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(7) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

### § 3

#### Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

[(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]

[(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]

### § 4

#### Ausübung

[(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
  - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
  - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
  - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

## § 5

### **Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 6  
Dividendenanpassung**

[Im Falle von Dividendenausschüttungen durch die Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um den maßgeblichen Dividendenprozentsatz des Betrages der Bruttodividende reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden. [(Call): Sofern der gemäß nachfolgender Formel ermittelte Nettodividendenprozentsatz aufgrund geänderter in- oder ausländischer steuerrechtlicher Gesetze und Vorschriften nach dem Zeitpunkt des Verkaufsbegins geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, wird die Emittentin den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabsetzen.

*Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland gilt:*

$$\text{Nettodividendenprozentsatz} = (\text{Bruttodividende} - \text{Einbehaltene Quellensteuer} [+ \text{Quellensteuerminderungsbetrag}]) \times 100.$$

*Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz im Ausland gilt:*

$$\text{Nettodividendenprozentsatz} = (\text{Bruttodividende} - \text{Einbehaltene ausländische Quellensteuer} [+ \text{Quellensteuerminderungsbetrag aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen}]) \times 100.$$

Die Emittentin wird die Anpassung sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]]  
[Alternative Definition: ●]

**§ 7  
Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: ●] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: ●] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
  - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-trinkaus.de](http://www.hsbc-trinkaus.de) oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. [Alternative Definition: ●]

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: ●] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: ●] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [Alternative

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

*Definition:* ●] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
  - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
  - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
  - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-trinkaus.de](http://www.hsbc-trinkaus.de) oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfoladresse veröffentlicht. [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Alternative Definition: ●]

**§ 8  
Marktstörung/Ersatzkurs**

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] *[Alternative Definition: ●]*
  
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]*

*[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]*

**§ 9  
Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] *[Alternative Definition: ●]*

**§ 10  
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form

der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

## **§ 11**

### **Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

## **§ 12**

### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* ●]

## **§ 13**

### **Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]

**D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)**

**a) Zertifikatsbedingungen  
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)  
bezogen auf Währungswechselkurse  
mit Kündigungsrecht der Emittentin  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber"<sup>1</sup>) eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate") nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. [*Alternative Definition: •*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [ <b>•</b> ]
"Bezugsmenge":	<b>•</b>
"maßgeblicher Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [ <b>•</b> ]
"Basiskurs":	[USD <b>•</b> je EUR] [JPY <b>•</b> je EUR] [GBP <b>•</b> je EUR] [ <b>•</b> ]
["Berechnungskurs":	[der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte [Fremdwährungs-Mittelkurs je <b>•</b> ] [ <b>•</b> ], der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [ <i>Alternative Definition: •</i> ]
["Berechnungskurs":	[der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte [Fremdwährungs-Mittelkurs je <b>•</b> Emissionswährung] [ <b>•</b> ], der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [ <i>Alternative Definition: •</i> ]

---

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [Alternative Definition: •]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [Alternative Definition: •]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [Alternative Definition: •]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [Alternative Definition: •]
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: •] [Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.] [Alternative Definition: •]
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	[Fremdwährung "USD": US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)] [Fremdwährung "JPY": Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)] [Fremdwährung "GBP": Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)] [Alternative Definition: •] [Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.] [Alternative Definition: •]
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	[• (Long)] [• (Short)]
	[Alternative Definitionen: •]

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs (wie nachfolgend definiert. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vier] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.) [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

[anwendbar bei Standard Minis:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres<sup>1</sup> *Alternative Definition: ●* (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter [●/●]-Kurs dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.] *Alternative Definition: ●*]

[anwendbar bei Smart Minis:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres<sup>1</sup> *Alternative Definition: ●* gehandelter [●/●]-Kurs dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
  - (ii) der von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte [Fremdwährungs-Mittelkurs je Euro ("EUR")] [●], der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden, dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.] *Alternative Definition: ●*]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] *Alternative Definition: ●*]

## § 2

### Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- [(1) *[anwendbar bei Smart Minis:* Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin] *Alternative Definition: ●* *[anwendbar bei Standard-Minis:* Die Emittentin wird] nach

Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] [*Alternative Definition:* ●]

- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich [*anwendbar bei Smart Minis:* im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii)] aus dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in [●] ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in [●] [der Emissionswährung] ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrages in [EUR] [die Emissionswährung] erfolgt durch Division des Fremdwährungs]-Betrages durch den Auflösungskurs. Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.] [*Alternative Definition:* ●]

[Die Ermittlung des Knock-out-Betrages und die Umrechnung des Knock-out-Betrages in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von [●] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

### **§ 3 Basiskurs**

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die [achte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit  $((r_f - r) * t)$ ,

wobei

"r": r-Zinssatz, [abzüglich (Long)] [zuzüglich (Short)] Marge

"r<sub>f</sub>": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition:* ●]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 4  
Schwellenkurs**

- [(1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] gemäß Absatz (2) neu festgelegt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [achte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 5  
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 6  
Ausübung**

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
  - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

## § 7

### **Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Maßgeblicher Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Maßgeblicher Basiswert gegeben sein kann: ●]

## **§ 8 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [ab dem [●] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Alternative Definition: ●]

## **§ 9 Bekanntmachungen**

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

## **§ 10 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [Alternative Definition: ●]

## **§ 11 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [Alternative Definition: ●]

- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition: ●*]

**§ 12  
Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]

**b) Zertifikatsbedingungen**  
**für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)**  
**bezogen auf [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende**  
**Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes]**  
**[Investmentanteile]**  
**mit Kündigungsrecht der Emittentin**  
**[mit Währungsabsicherung (Quanto)]**  
**- WKN • -**  
**- ISIN • -**

**§ 1**  
**Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) [Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"<sup>1</sup>) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.]  
[Alternative Definition: •]
- (2) [Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] •• der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [•] [entspricht][entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs überschreitet (Long) [unterschreitet (Short)].] [Alternative Definition: •]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•]
"Fremdwährung":	•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"maßgeblicher Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [Alternative Definition: •]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [Alternative Definition: •]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [Alternative Definition: •]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [Alternative Definition: •]
"Knock-out-Fristbeginn":	•

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: ●]  
[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 11 bekannt machen.] [Alternative Definition: ●]

"Marge": ● %

"Anpassungssatz": [● (Long)] [● (Short)]

[Alternative Definitionen: ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [●] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den betreffenden Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]

[anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.] [Alternative Definition: ●]

[anwendbar, wenn Emissionswährung ungleich Fremdwährung:  
Die Umrechnung des Differenzbetrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

[anwendbar bei Standard-Minis:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des maßgeblichen Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [Alternative Definition: ●] dem dann maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit

dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

[*anwendbar bei Smart-Minis:*

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i)] des maßgeblichen Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [*Alternative Definition: ●*] dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] oder
  - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [●] [Schlusskurs] [(i)] des maßgeblichen Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [*Alternative Definition: ●*] dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- (4) [Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

## § 2

### Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

[*Anwendbar bei Standard Minis:*

- (1) [Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/ Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Smart Minis:*

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (2) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat [●] [EUR 0,001] je Zertifikat.

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (2) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/ Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.] [Alternative Definition: ●] [Alternative Definition: ●]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch  
(1+relevanter Zinssatz\*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte [●] [Euro Deposit] [(Ask-Rate) (Long)] [(Bid-Rate) (Short)] (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf [●] [Euroland-Performance-Indizes: "EURF=" (Reuters)]. Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.]

[Alternative Definitionen: ●]

[anwendbar bei Standard Minis:

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● ● der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] [entspricht][entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [Alternative Definition: ●] je Zertifikat, und wird auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]

[anwendbar bei Smart Minis:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (2) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ●● der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] [entspricht][entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [Alternative Definition: ●] je Zertifikat, und wird auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]

[Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●.] [Alternative Definition: ●]

[anwendbar, wenn Emissionswährung ungleich Fremdwährung:

Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

### **§ 3 Basiskurs**

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition: ●] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r\*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [Alternative Definition: ●]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition*: ●]

- (4) [Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition*: ●]

#### **§ 4 Schwellenkurs**

- (1) [Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition*: ●] neu festgelegt.] [*Alternative Definition*: ●]
- (2) [Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition*: ●]
- (3) [Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition*: ●]

#### **§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition*: ●]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition*: ●]

#### **§ 6 Ausübung**

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.] [*Alternative Definition*: ●]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.] [*Alternative Definition*: ●]
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
  - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

## § 7

### **Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition:* ●]

## § 8

### **Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes:

- [(●)] In Bezug auf maßgeblicher Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: •*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Basiswertes Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten maßgeblichen Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-trinkaus.de](http://www.hsbc-trinkaus.de) oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. [Alternative Definition: ●]

[Alternativ anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar, bei Zertifikaten bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●]

[Alternative Definition: ●]

## **§ 9 Marktstörung**

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

[a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im maßgeblichen Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des maßgeblichen Basiswertes betroffen ist, oder der Handel von auf den maßgeblichen Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes einfließende Kurs einer im maßgeblichen Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder] [Alternative Definition: ●]

[b) der Handel in einzelnen im maßgeblichen Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im maßgeblichen Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.]] [Alternative Definition: ●]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●]

**§ 10  
Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [ab dem [●] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] *[Alternative Definition: ●]*

**§ 11  
Bekanntmachungen**

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

**§ 12  
Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] *[Alternative Definition: ●]*

**§ 13  
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] *[Alternative Definition: ●]*

- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition: ●*]

**§ 14  
Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]

**c) Zertifikatsbedingungen  
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)  
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]  
[Investmentanteile]  
mit Kündigungsrecht der Emittentin  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) [Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"<sup>1</sup>) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.] *[Alternative Definition: •]*
- (2) [Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)].] *[Alternative Definition: •]*

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"maßgeblicher Basiswert":	•]
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] <i>[Alternative Definition: •]</i>

---

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- "Knock-out-Fristbeginn": •  
"r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: •]  
[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.] [Alternative Definition: •]  
"Marge": • %  
"Anpassungssatz": [• (Long)] [• (Short)]  
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": [• % (Long)] [• % (Short)]  
[Alternative Definitionen: •]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]  
[Alternative Definition: •]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den betreffenden Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.]  
[Alternative Definition: •]

[anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing")  
[anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] [Alternative Definition: •]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

[anwendbar bei Standard-Minis:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem dann

maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

[*anwendbar bei Smart-Minis:*

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
  - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]
- [(5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

## § 2

### **Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrages bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses**

[*anwendbar bei Smart-Minis:*

- (1) [Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat [EUR 0,001] [●] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [Alternative Definition: ●] [Alternative Definition: ●]

[anwendbar bei Standard-Minis:

- (1) [Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] [Alternative Definition: ●]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch  
(1+relevanter Zinssatz\*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte [●] [Euro Deposit] [(Ask-Rate) (Long)] [(Bid-Rate) (Short)] (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf [●] [Euroland-Aktien: "EURF=" (Reuters)]. Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.]

[Alternative Definitionen: ●]

[anwendbar bei Smart-Minis:

- (2) [Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] *[Alternative Definition: ●]*

*[anwendbar bei Standard-Minis:*

- (2) [Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [●] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] *[Alternative Definition: ●]*

[Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●.] *[Alternative Definition: ●]*

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: ●]*

- (3) [(Long) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem in der [Fremdwährung] [●] ausgedrückten von der relevanten Referenzstelle festgestellten [Eröffnungskurs] [●] des maßgeblichen Basiswertes am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.] [(Short) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [●] je Zertifikat.] *[Alternative Definition: ●]*

### **§ 3 Basiskurs**

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] *[Alternative Definition: ●]* angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r\*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition:* ●]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

#### **§ 4 Schwellenkurs**

- [(1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] neu festgelegt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

#### **§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 6  
Ausübung**

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
  - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
  - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 7  
Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen  
Knock-out-Betrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder

Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

## § 8

### Dividendenanpassung

[Im Falle von Dividendenausschüttungen durch die Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um den maßgeblichen Dividendenprozentsatz des Betrages der Bruttodividende reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden. [(Long) Sofern der gemäß nachfolgender Formel ermittelte Nettodividendenprozentsatz aufgrund geänderter in- oder ausländischer steuerrechtlicher Gesetze und Vorschriften nach dem Zeitpunkt des Verkaufsbegins geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, wird die Emittentin den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabsetzen.

*Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland gilt:*

*Nettodividendenprozentsatz =*

*(Bruttodividende - Einbehaltene Quellensteuer + Quellensteuerminderungsbetrag) x 100.*

*Für Aktien von Gesellschaften mit Sitz im Ausland gilt:*

*Nettodividendenprozentsatz =*

*(Bruttodividende – Einbehaltene ausländische Quellensteuer +  
Quellensteuerminderungsbetrag aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen) x 100.*

Die Emittentin wird die Anpassung sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]] [*Alternative Definition: ●*]

## § 9

### Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien:

- [(●)] In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den maßgeblichen Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den maßgeblichen Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den maßgeblichen Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf maßgeblichen Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplitt;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des maßgeblichen Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten maßgeblichen Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-trinkaus.de](http://www.hsbc-trinkaus.de) oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die American Depository Receipts ("ADRs") bzw. Global Depository Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den maßgeblichen Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den maßgeblichen Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den maßgeblichen Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die maßgebliche Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den maßgeblichen Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am betreffenden Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den maßgeblichen Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des maßgeblichen Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den maßgeblichen Basiswert oder auf die dem maßgeblichen Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
  - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung des maßgeblichen Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
  - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplitt;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des [betreffenden] maßgeblichen Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des [betreffenden] maßgeblichen Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des maßgeblichen Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out Betrag zahlen.

- i) In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten maßgeblichen Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- k) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-trinkaus.de](http://www.hsbc-trinkaus.de) oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

## **§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem maßgeblichen Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den maßgeblichen Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
- b) der Handel in dem maßgeblichen Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den maßgeblichen Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des maßgeblichen Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

## § 11

### **Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [ab dem [●] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out Betrag zahlen.] [Alternative Definition: ●]

## § 12

### **Bekanntmachungen**

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

## § 13

### **Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf**

[(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [Alternative Definition: ●]

[(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [Alternative Definition: ●]

## § 14

### **Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

[(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [Alternative Definition: ●]

- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 15  
Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]

**d) Zertifikatsbedingungen  
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate  
bezogen auf [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff-Future-Kontrakte]  
[Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen]  
mit Kündigungsrecht der Emittentin  
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]  
- WKN • -  
- ISIN • -**

**§ 1  
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"<sup>1</sup>) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag je Zertifikat (der "Differenzbetrag") zu zahlen.
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen maßgeblichen Basiswertes • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition: •*], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. [*Alternative Definition: •*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Relevante Referenzstelle":	[ <i>Beispiel Rohöl-Future-Kontrakt:</i> International Petroleum Exchange IPE Singapore] [ <i>Beispiel Zinsterminkontrakte:</i> EUREX Frankfurt AG] [ <i>Beispiel Indexterminkontrakte:</i> Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME)] [ <i>Alternative Definition: •</i> ]
"Berechnungskurs":	[ <i>Beispiel Zinsterminkontrakte:</i> Eröffnungskurs] [ <i>Beispiel Indexterminkontrakte:</i> Schlusskurs] [ <i>Beispiel Rohstoff-Future-Kontrakte:</i> "IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [ <i>Alternative Definition: •</i> ]
"Bezugsmenge":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [•-Future • - ISIN • -] [ <i>Alternative Definition: •</i> ]
"Maßgeblicher Basiswert":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den [Future-Kontrakt] [Alternative Definition: ●] ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.] [Alternative Definition: ●]
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [Alternative Definition: ●]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [Alternative Definition: ●]
"Relevante Terminbörse":	●
"Anpassungssatz":	[● (Long)] [● (Short)]
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●
	[Alternative Definition: ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [●] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[ Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]

[anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing").] [anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] [*Alternative Definition: •*]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von [•] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [•] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: •*]

[*Alternative Definition: •*]

[*anwendbar bei Standard-Minis:*

[(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: •*]

[*anwendbar bei Smart-Minis:*

[(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter [Kurs] [•] des maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
- (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Schlusskurs] [Eröffnungskurs] [•] des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: •*]

[(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: •*]

## § 2

### **Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses**

[*Anwendbar im Falle von deutschen Zinsterminkontrakten als Basiswert:*

[(1) [*anwendbar bei Standard-Minis:* Die Emittentin wird] [*anwendbar bei Smart-Minis:* Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag [EUR 0,001] [•] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [•] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Basiswerte feststellt.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar im Falle von Rohöl-Future-Kontrakten und Indexterminkontrakten als Basiswert:

- [(1) [anwendbar bei Standard-Minis: Die Emittentin wird] [anwendbar bei Smart-Minis: Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag [EUR 0,001] [●] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit der Emittentin [derzeit jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem bei der Emittentin der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8.00 Uhr (der "Handelsbeginn der Emittentin") bis 22.00 Uhr (der "Handelsschluss der Emittentin") (die "Handelszeit der Emittentin") [Alternative Definition: ●] und (ii) wenn Kurse des maßgeblichen Basiswertes an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Emittentin ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit der Emittentin zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit der Emittentin vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit der Emittentin wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit der Emittentin ändern, so ändern sich die Handelszeit der Emittentin, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] [Alternative Definition: ●]]

[anwendbar bei Standard-Minis:

- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundeten Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz [(wobei ● [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswertes ● [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [●] je Zertifikat.] [Alternative Definition: ●]]

[anwendbar bei Smart-Minis:

- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der

[Emissionswahrung] [Fremdwahrung] ausgedruckten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des mageblichen Basiswertes • [Emissionswahrung] [Fremdwahrung] [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition: •*], um die der Auflosungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses mageblichen Basiskurs [berschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [•] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmannisch gerundet.] [*Alternative Definition: •*]

[Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwahrung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswahrung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungs-Betrages in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des Fremdwahrungs-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzuglich nach Ermittlung des Auflosungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR/JPY": "EURJPY=EBS" des Reuters Monitor] ["EUR/USD": "EUR=EBS" des Reuters Monitor] ["EUR/CHF": "EURCHF=EBS" des Reuters Monitor] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlichten [Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgefuhrt] [•]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgefuhrt werden sollte, wird die Emittentin den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berucksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen] [*Alternative Definition: •*]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswahrung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmannisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: •*]

### § 3

#### **Mageblicher Basiskurs und mageblicher Basiswert**

- [(1) Der magebliche Basiskurs wird an jedem Geschaftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gema Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusatzlich gema Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Dusseldorf Zeit))] [*Alternative Definition: •*] angepasst. "Geschaftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra ublicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin andern, so andert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition: •*]
- [(2) Der magebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten mageblichen Basiskurs [zuzuglich (Long)] [abzuglich (Short)] des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) fur den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmannisch gerundet.] [*Alternative Definition: •*]

[Der jeweilige magebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Mageblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r\*t),

wobei

"r": Marge

und

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, oder
  - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes.] [*Alternative Definition: ●*]

[Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] der maßgeblichen Basiswerte.] [*Alternative Definition: ●*]

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

- [(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswertes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["IPE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zinsterminkontrakten (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.] [*Alternative Definition: ●*]

[*anwendbar bei Indexterminkontrakten:*

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.] [*Alternative Definition: ●*]

[*anwendbar bei Rohstoff-Future-Kontrakten (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte):*

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Basiswertes.] [*Alternative Definition: ●*]

[Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. [die Liefertage] [den 1. Tag des Liefermonats] [●] für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. [Liefertage] [der 1. Tag des Liefermonats] [●] im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

#### **§ 4 Schwellenkurs**

- [(1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(4) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

**§ 5**

**Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 6**

**Ausübung**

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
  - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
  - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
  - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
  - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung

als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

## § 7

### **Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages**

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Differenzbetrages je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Zertifikatsinhaber.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

## § 8

### **Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[*Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte:*

- [(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
  - a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
  - b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig

veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition:* •] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten maßgeblichen Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Basiswertes Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

§ 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse [www.hsbc-trinkaus.de](http://www.hsbc-trinkaus.de) oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

[*Alternativ anwendbar bei Zinsterminkontrakten, Indexterminkontrakten, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakten: ●*]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●*]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 9  
Marktstörung/Ersatzkurs**

[*Anwendbar bei Terminkontrakten:*

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes an der relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
- b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswertes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Berechnungskurs] [Kurs] [●] des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle

festgestellte [Berechnungskurs] [Kurs] [●] des dann maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher [Berechnungskurs] [Kurs] [●] nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen [Berechnungskurs] [Kurs] [●] nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des maßgeblichen Basiswertes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternativ anwendbar bei Zinsterminkontrakten, Indexterminkontrakten, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakten:* ●]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

## § 10

### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [ab dem [●]<sup>1</sup> (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") (einschließlich) mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

## § 11

### Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de) bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

## § 12

### Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

[(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [*Alternative Definition:* ●]

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [Alternative Definition: ●]

**§ 13**

**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [Alternative Definition: ●]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [Alternative Definition: ●]

**§ 14**

**Teilunwirksamkeit**

[Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [Alternative Definition: ●]

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

**5.1.1. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Wertpapiere**

Hinsichtlich der Emissionsbedingungen für die nachfolgend genannten Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Basisprospekte verwiesen:

Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30.04.2007 (S. 117 – 304)

Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25.07.2006 (S. 90 – 205)

Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28.03.2006 (S. 38 – 46)

Emissionsbedingungen für [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 11.11.2005 (S. 66 – 83)

### **5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen**

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen beträgt ●<sup>1</sup>.

### **5.1.3. Zeichnungsfrist**

[Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der ●<sup>1</sup>.]<sup>2</sup>

[Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere läuft vom ●<sup>1</sup> bis zum ●<sup>1</sup>. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zuteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Verkaufspreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis), ggf. zuzüglich eines in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Ausgabeaufschlages. Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt den Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist lauten wie folgt: ●<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

### **5.1.4. Mindestbetrag der Zeichnung**

[Nicht einschlägig.]<sup>2</sup>

[Der Mindestbetrag der Zeichnung lautet ●<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

### **5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung**

Diesbezüglich wird auf Punkt V. 4.1.12. und auf Punkt V 4.1.13. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots**

Nicht einschlägig.

## **5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung**

### **5.2.1. Investorenkategorien**

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.

### **5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit**

[Nicht einschlägig.]<sup>2</sup>

[Das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: ●<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

## **5.3. Preisfestsetzung**

Die Preisfestsetzung bzw. der anfängliche Verkaufspreis je Wertpapier beträgt ●<sup>1</sup>. [Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber folgende Kosten und Steuern in Rechnung stellen: ●<sup>1</sup>.]<sup>4</sup>. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei der Hausbank oder der Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind bei der Hausbank zu erfragen.

---

<sup>1</sup> Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

<sup>2</sup> Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.

<sup>3</sup> Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden.

<sup>4</sup> Anwendbar, sofern die Emittentin dem Wertpapierinhaber etwaige Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird.

## **5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

### **5.4.1. Vertrieb**

Die Wertpapiere werden durch die Emittentin öffentlich vertrieben.

### **5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen**

#### Für Deutschland gilt:

Die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle leisten.

#### Für Österreich gilt:

Grundsätzlich übernimmt die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich über Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle leisten. Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

#### Allgemein gilt:

Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zahl- und Verwahrstellen andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.4.3. Übernahmevereinbarungen**

Nicht einschlägig.

### **5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird**

Nicht einschlägig.

### **5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle**

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von der Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

## **6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln**

### **6.1. Zulassung zum Handel**

[Mit Beginn des öffentlichen Angebots der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen ●<sup>1</sup> beantragt.]<sup>5</sup>

[Mit Beginn des öffentlichen Angebots der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere wird die Einbeziehung zum Handel an folgenden organisierten Märkten ●<sup>1</sup> beantragt.]<sup>6</sup>

[Die Einbeziehung in den Freiverkehr und die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt werden für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere nicht beantragt.]<sup>7</sup>

### **6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind**

Die Wertpapiere sind nach Kenntnis der Emittentin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen Märkten als den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

<sup>5</sup> Anwendbar, sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr beantragt wird.

<sup>6</sup> Anwendbar, sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wird.

<sup>7</sup> Anwendbar, sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr und die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt nicht beantragt werden.

**6.3. Intermediäre im Sekundärhandel**

Nicht einschlägig.

**7. Zusätzliche Angaben**

**7.1. Berater**

Nicht einschlägig.

**7.2. Geprüfte Informationen**

Nicht einschlägig.

**7.3. Sachverständige**

Nicht einschlägig.

**7.4. Informationen Dritter**

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Rating Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Rating Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Rating Ltd. erhalten.

**7.5. Bekanntmachungen**

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter [www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de).

**Inhaltsverzeichnis der Anhänge**

<b>Anhang VI: Jahresabschluss und Lagebericht 2007 (Einzelabschluss nach HGB) .....</b>	<b>F VI. 1</b>
Lagebericht.....	F VI. 3
Aufbau und Leitung .....	F VI. 4
Die Geschäftsbereiche.....	F VI. 6
Die strategische Ausrichtung .....	F VI. 8
Das Geschäftsjahr 2007.....	F VI. 10
Prognosebericht.....	F VI. 14
Das Risikomanagement.....	F VI. 18
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	F VI. 28
Aktionäre und Aktie .....	F VI. 29
Abschluss nach HGB .....	F VI. 30
Jahresbilanz zum 31. Dezember 2007.....	F VI. 31
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2007.....	F VI. 35
Anhang für das Geschäftsjahr 2007 .....	F VI. 37
Grundlagen.....	F VI. 38
Erläuterungen zur Bilanz.....	F VI. 41
Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen .....	F VI. 49
Marktrisikobehaftete Geschäfte .....	F VI. 50
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	F VI. 53
Sonstige Angaben.....	F VI. 54
Organe.....	F VI. 57
Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder .....	F VI. 58
Anteilsbesitz .....	F VI. 62
Entwicklung des Anlagevermögens .....	F VI. 64
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.....	F VI. 66
<b>Anhang VII: Geschäftsjahr 2007 (Konzernabschluss nach IFRS) .....</b>	<b>F VII. 1</b>
Konzernlagebericht .....	F VII. 2
Aufbau und Leitung .....	F VII. 3
Die Geschäftsbereiche.....	F VII. 5
Die strategische Ausrichtung .....	F VII. 7
Das Geschäftsjahr 2007.....	F VII. 9
Prognosebericht.....	F VII. 13
Das Risikomanagement.....	F VII. 17
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	F VII. 35
Aktionäre und Aktie .....	F VII. 36

**Basisprospekt vom 18. April 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Konzernabschluss .....	F VII. 37
Konzernbilanz .....	F VII. 38
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung .....	F VII. 39
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung .....	F VII. 41
Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F VII. 42
Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss .....	F VII. 43
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns .....	F VII. 69
Sonstige Angaben.....	F VII. 76
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers .....	F VII. 101



# Jahresabschluss und Lagebericht 2007



# Jahresabschluss und Lagebericht 2007

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Datum der Herausgabe: April 2008

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21/23 40212 Düsseldorf Tel. 0211 9100 Fax 0211 910 616  
info@hsbctrinkaus.de www.hsbctrinkaus.de

 Lagebericht

# Aufbau und Leitung

## Der Konzern

Der Konzern HSBC Trinkaus & Burkhardt umfasst eine Gruppe von 16 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG		
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA Luxemburg	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH** Düsseldorf	Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG Düsseldorf
HSBC Trinkaus Investment Managers SA Luxemburg	HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH Düsseldorf	Joachim Hecker Grundbesitz KG Düsseldorf
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd. Hongkong	Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH Düsseldorf	Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG Düsseldorf
HSBC Investments Deutschland GmbH Düsseldorf	HSBC Trinkaus Family Office GmbH Düsseldorf	
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH Düsseldorf	HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH Düsseldorf	
International Transaction Services GmbH* Düsseldorf	DPT Deutscher Pension Trust GmbH Düsseldorf	

\* at-equity bilanziert

\*\* unfirmiert. Bisher HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH

Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern acht Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity Funds fungieren.

Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt. Unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit der Gesellschaften werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt.

Der Vorstand hat gemäß § 312 AktG für das Geschäftsjahr 2007 einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) erstellt.

Dieser Bericht endet mit der Schlusserklärung: „Die Bank erhielt bei jedem im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung. Dieser Beurteilung liegen die Umstände zu Grunde, die uns im Zeitpunkt der berichtspflichtigen Vorgänge bekannt waren. Auf Veranlassung oder im Interesse der HSBC Holdings plc oder eines mit der HSBC Holdings plc verbundenen Unternehmens wurden zum Nachteil der Bank Maßnahmen weder getroffen noch unterlassen.“

## Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Derzeit besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 AktG.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf den Anhang.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 ist der Vorstand ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 30. November 2008.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht, ebenso keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

### **Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien**

Der Aufsichtsrat hat seine Verantwortlichkeit für die Festlegung der Vergütung der Vorstände an den Personalausschuss des Aufsichtsrats delegiert. Mitglieder des Personalausschusses des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2007 die Herren Dr. Sieghardt Rometsch (Vorsitzender), Stephen Green (bis 5. Juni 2007), Harold Hörauf (seit 12. September 2007) und Stuart Gulliver. Der Personalausschuss hat im Geschäftsjahr 2007 viermal getagt.

Die Vergütung des Vorstands umfasst vertragsgemäß neben den festen Bezügen auch leistungsbezogene Komponenten sowie eine individuelle Pensionszusage. Die festen Bezüge werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt und jährlich durch den Personalausschuss überprüft, wobei eine Anpassung der Festvergütung nicht zwingend erfolgen muss. Die leistungsbezogenen Komponenten werden durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats festgelegt und können in bar, in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc oder in einer Kombination aus beidem erfolgen. Die Barkomponente beträgt mindestens 50 % der variablen Vergütung. Die Auszahlung der aktienbasierten Vergütung erfolgt in drei gleichen Raten in den drei nächsten Geschäftsjahren jeweils nach Bekanntgabe des Jahresergebnisses der HSBC-Gruppe. Die Auszahlung steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank zum Zeitpunkt der vorgesehenen Auszahlung. Aktienoptionen werden den Vorständen der Bank nicht gewährt.

Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2007 finden sich im Anhang.

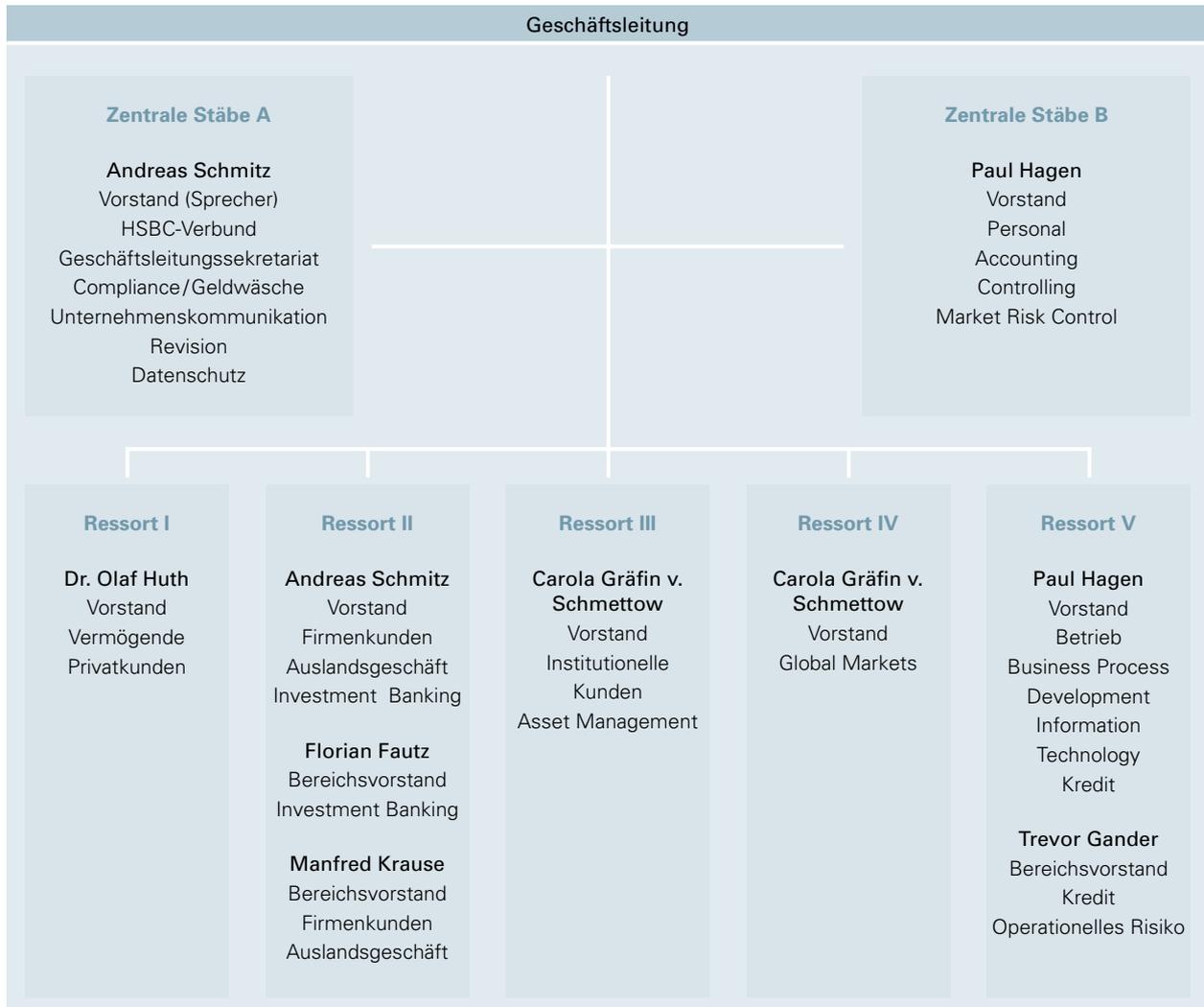
Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz der ihm erwachsenen Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Festvergütung von jährlich 25.000 Euro und darüber hinaus für je 1 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende eine Zusatzvergütung von 100,00 Euro. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Doppelte der genannten Beträge. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte, Mitglieder eines Ausschusses erhalten je das Eineinhalbfache der festgelegten Beträge, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, erhält es nur Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur einen Teil des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Angaben zur Höhe der Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2007 finden sich im Anhang.

# Die Geschäftsbereiche

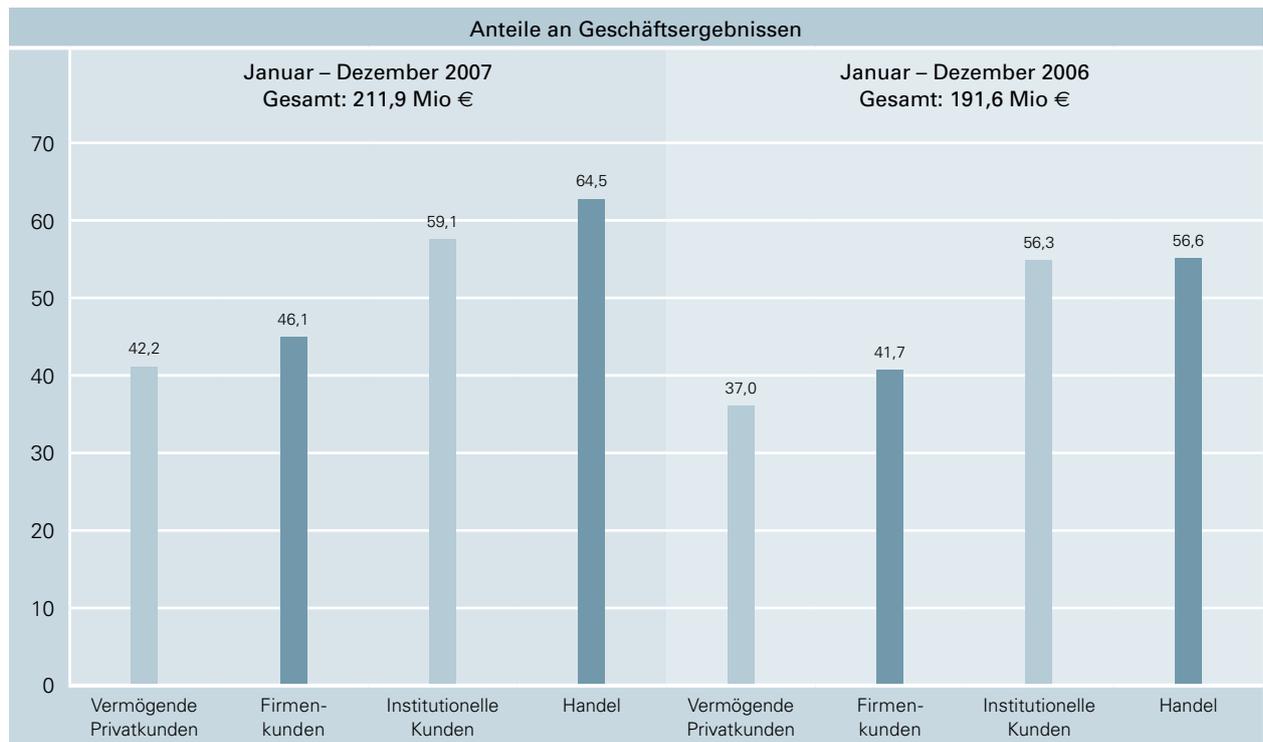
Ungeachtet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder sind ihnen bestimmte Geschäftsbereiche und Zentralbereiche individuell zugeordnet. Im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung stehen den Vorstandsmitgliedern die Herren Florian Fautz, Trevor Gander und

Manfred Krause als Bereichsvorstände zur Seite. Die Zuordnungen gelten nicht nur für die AG und für ihre Niederlassungen, sondern auch für die Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften.



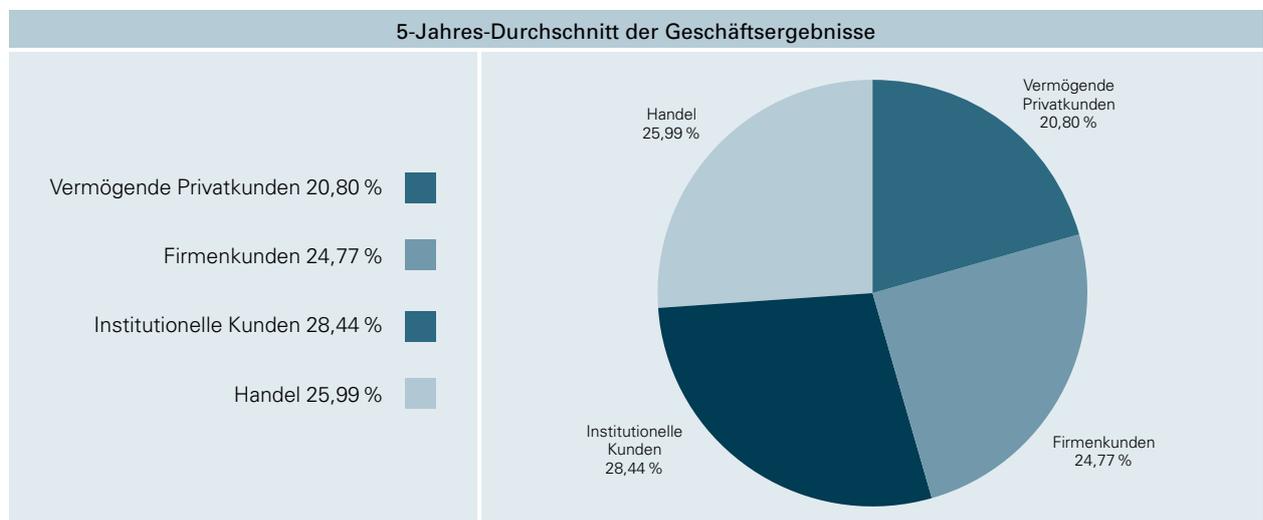
Innerhalb der Ressorts sind die Bereiche als Profit- oder Cost-Center definiert. Die Kosten des Ressorts V werden zu einem erheblichen Teil über Leistungsartenpreise

(Stückkosten) den kundenorientierten Ressorts I, II und III sowie dem Handel belastet. Die Geschäftsergebnisse werden auf Teilkostenbasis nach IFRS ermittelt.



Nach Abzug der Netto-Kosten der zentralen Bereiche in Höhe von 5,9 Mio Euro für das Berichtsjahr und von 9,1 Mio Euro für 2006 beträgt das Betriebsergebnis für das abgelaufene Geschäftsjahr 206,0 Mio Euro nach einem Be-

triebsergebnis von 182,5 Mio Euro im Jahr 2006. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zeigen die Ergebnisbeiträge ein recht ausgewogenes Bild:



## Die strategische Ausrichtung

Der deutsche Bankensektor war in den Jahren 2004 bis 2006 noch von einer gesteigerten Ertragskraft der Marktteilnehmer geprägt. Dafür zeichneten aber mehr die Steigerungen der Handelsergebnisse und ein Rückgang der Wertberichtigungen als wirkliche Verbesserungen im operativen Kundengeschäft verantwortlich. Ausgelöst durch die Subprime-Krise haben sich die Vorzeichen gewandelt: Vor allem Institute, denen ein tragfähiges Geschäftsmodell fehlt, wurden von den Auswirkungen dieser Entwicklung getroffen.

Eine mögliche konjunkturelle Eintrübung als Folge der schwächeren, vielleicht sogar rezessiven amerikanischen Wirtschaft, könnte bedeuten, dass der Bedarf an Wertberichtigungen im Kreditgeschäft wieder ansteigt. Dies wird aber auch ausländische Marktteilnehmer betreffen, deren geschäftspolitischer Fokus bisher in großem Maße auf strukturierten Finanzlösungen wie „leveraged finance“ oder „structured products“ liegt. Auch diese Institute werden sich am deutschen Markt neu orientieren müssen.

Daraus aber den Beginn des lang erwarteten Konsolidierungsprozesses im deutschen Bankenmarkt abzuleiten, erscheint heute noch verfrüht. Gerade im öffentlich-rechtlichen Segment besteht nach wie vor die Tendenz, Strukturveränderungen aufzuschieben und notwendige Korrekturen mit frischem staatlichem Kapital oder mit zusätzlichen staatlichen Garantien zu umgehen.

In dieser aktuellen und sich für manche Wettbewerber vielleicht noch verschärfenden Situation kommen die Tugenden von HSBC Trinkaus noch mehr zur Geltung: Konsistenz in Strategie und Personal, eingebunden in ein bewährtes, sich ausschließlich am Kunden orientierendes Relationship-Management.

Wir werden unseren Kunden unverändert das „Beste beider Welten“ bieten: die Kontinuität, Professionalität und Individualität einer Privatbank und gleichzeitig die internationale Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Diese in der deutschen Bankenlandschaft einzigartige Kombination gilt es in den vor uns liegenden und für den deutschen Bankenmarkt schwieriger werdenden Jahren noch mehr als bisher herauszustellen, und zwar sowohl für unsere Kunden als auch für die, die es noch werden wollen.

Wir bieten unseren Kunden nicht nur die volle Bandbreite des traditionellen Bankgeschäfts, sondern auch anspruchsvolle Finanzdienstleistungen für die Lösung komplexer Fragestellungen, und zwar national wie international. Unsere besonderen Stärken liegen im gesamten Leistungsspektrum des Wertpapiergeschäfts, im Zins- und Währungsmanagement sowie im Auslandsgeschäft und im Asset Management. Im Bereich komplexer Finanzderivate und im Beratungsgeschäft (M&A) entwickeln wir systematisch für unsere Kunden sinnvolle und nutzbare Innovationen und Lösungen. Auch die stetige Entwicklung unserer Informations- und Kommunikationssysteme sichert höchstes banktechnisches Niveau sowie optimale Dienstleistungsqualität.

Unsere Strategie zeichnet sich durch Kontinuität aus und basiert auf den folgenden fünf Schwerpunkten:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden und wir sind bestrebt, eine wesentliche Bankverbindung für alle unsere Kunden zu werden.
- Wir hinterfragen immer wieder neu, ob unser Handeln optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse bereits gewonnener und neu zu gewinnender Kunden ausgerichtet ist. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen, und wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.
- Finanzinnovationen sind unsere Stärke – denn nur mit umfassendem Know-how ist für den Kunden und für die Bank ein Mehrwert realisierbar. Gleichwohl erscheint es auch notwendig, unsere sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften herauszustellen.
- Wir dehnen unser Dienstleistungsangebot im Bereich der Wertpapierservices für Kunden und für andere Finanzinstitute kontinuierlich aus. Mit unseren Tochtergesellschaften International Transaction Services GmbH (ITS) für die Wertpapierabwicklung und Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (INKA) für die Fondsadministration, die jeweils über signifikante Marktanteile verfügen, bieten wir hochqualifizierte Leistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen an. Hinzu tritt das Angebot der Bank im Global Custody.

- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten Banken der Welt, der HSBC-Gruppe, zurück, und zwar sowohl auf die produkttechnische Leistungsfähigkeit als auch auf das jeweilige regionale Netzwerk.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen das globale Netzwerk, die regionalen Verbindungen und das lokale Know-how der HSBC-Gruppe für unsere Kunden systematisch erschließen, ohne Abstriche bezüglich des Anspruchs unserer Kunden im Hinblick auf das individualisierte Betreuungskonzept einer Privatbank in Kauf zu nehmen.
- Wir müssen auf der Grundlage einer langjährigen, auf Vertrauen basierenden Beziehung zum Kunden im Spektrum der immer komplexer werdenden Finanzdienstleistungen nützliche Lösungen suchen und entwickeln.
- Wir müssen für eine technologisch leistungsfähige Systeminfrastruktur sorgen. Sie muss in der gesamten Wertschöpfungskette den anspruchsvollen Anforderungen gerecht werden. Unsere Dienstleistungen müssen wir ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten.
- Wir müssen in die Qualifikation unserer Mitarbeiter durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf internationalem Niveau investieren.
- Wir müssen die Einzel- bzw. die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie möglichst fair und marktgerecht honorieren zu können.

Wir sind davon überzeugt, dass uns diese Strategie eine breite Basis für eine wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft bietet – auch in dem von Umbrüchen gekennzeichneten Finanzmarkt Deutschland.

# ▶ Das Geschäftsjahr 2007

## Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltkonjunktur setzte 2007 ihren nun schon seit fünf Jahren anhaltenden Expansionspfad fort und profitierte insbesondere von einem kräftigen Wachstum in Asien. In diesem Umfeld verkraftete die deutsche Wirtschaft die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum Jahresanfang 2007 gut, da die gedämpfte Konsumaktivität durch einen Investitions- und Exportboom aufgefangen wurde. Deutschland verzeichnete letztendlich ein solides Wachstumsplus von 2,6 %. Infolge des kräftigen Wachstums setzte sich der Erholungskurs am deutschen Arbeitsmarkt fort, und die saisonbereinigte Arbeitslosenquote fiel mit 8,1 % auf den tiefsten Stand seit Ende 1992. Mit dem in 2007 verzeichneten Wachstum lag Deutschland auf Höhe des europäischen Durchschnitts und konnte die USA in puncto Wirtschaftswachstum hinter sich lassen. Das Jahr 2007 war zudem geprägt durch einen kräftigen Inflationsanstieg: Bedingt durch anziehende Energie- und Nahrungsmittelpreise zog die Teuerung in Deutschland zum Jahresende temporär auf über 3 % an.

Die EZB erhöhte in der ersten Jahreshälfte 2007 die Zinsen zweimal um jeweils 25 BP von 3,5 % auf 4,0 %. In der zweiten Jahreshälfte beließ die EZB die Zinsen unverändert, während die US-Notenbank zum Jahresende aufgrund der Krise an den internationalen Kapitalmärkten die Geldpolitik mehrfach lockerte. Die EZB stellte in einer gemeinsamen Aktion mit der US-Notenbank, der Bank of England und der Schweizerischen Notenbank zusätzliche Liquidität zur Verfügung, um den Verspannungen an den Geldmärkten entgegenzuwirken.

Während breite europäische und US-Aktienmärkte das Jahr 2007 mit mageren Zuwächsen beendeten, konnte der DAX30® mit einem Anstieg um gut 22 % glänzen und verzeichnete im Juli mit 8.152 Punkten ein neues Rekordhoch. Das Kapitalmarktgeschehen in der Eurozone war im ersten Halbjahr geprägt durch einen Renditeanstieg – der Gipfel bei 10-jährigen Staatspapieren lag bei 4,7 %. In der zweiten Jahreshälfte kehrte sich der Trend bedingt durch den Richtungsschwenk der US-Notenbank um, und die langfristige Rendite ging bis zum Ende des Jahres auf 4,3 % zurück. Der Euro konnte in diesem Umfeld auf breiter Front zulegen; insbesondere zum US-Dollar gelangen deutliche Zuwächse. Von 1,32 USD zum Beginn 2007 legt die Einheitswährung in Richtung von 1,46 USD zum Jahresende zu.

## Ertragslage

Trotz eines sehr erfolgreichen Geschäftsverlaufs ergibt sich nach HGB ein Rückgang im Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit um 63,9 % auf 63,1 Mio Euro sowie des Jahresüberschusses um 66,1 % auf 37,8 Mio Euro. Maßgeblich für diesen Ergebnisrückgang trotz erfolgreichem Geschäftsverlauf ist die Bilanzierung von Handelsgeschäften nach HGB. Daher begrüßen wir die geplanten Änderungen durch das Bilanzmodernisierungsgesetz an dieser Stelle ausdrücklich, um zukünftig auch nach HGB einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise mehr Platz einzuräumen.

Wir konnten die Anzahl unserer Kundenbeziehungen weiter ausbauen. Dabei ist es uns erneut gelungen, unsere Ergebnisse in allen Geschäftssegmenten zu verbessern. Wie schon im Vorjahr ist das erste Halbjahr besonders erfolgreich verlaufen. Im zweiten Halbjahr nahm die Unsicherheit unserer Kunden als Reaktion auf die Subprime-Krise zu, sodass sich unser Ergebniswachstum etwas verlangsamte. Mit einer Steigerung des Betriebsergebnisses nach IFRS um 10,1 % im Vergleich zum zweiten Halbjahr 2006 sind wir jedoch auch mit dem Verlauf des zweiten Halbjahres mehr als zufrieden. Insgesamt ergab sich durch die Subprime-Krise keine nennenswerte direkte Belastung für unser Haus, da wir Investments in diese Produkte bewusst vermieden haben, indirekte Auswirkungen durch Veränderung der Märkte und der Kundennachfrage können wir jedoch nicht ausschließen.

Durch die klare strategische Ausrichtung auf ausgewählte Kundengruppen ist es uns abermals gelungen, unseren Wachstumskurs fortzusetzen und diesen trotz beachtlicher Investitionen in Mitarbeiter und Systeme profitabel zu gestalten.

Der Erfolg des Geschäftsjahres 2007 basiert maßgeblich auf drei Säulen:

- Konsequente Umsetzung der strategischen Ausrichtung
- Gemäßigte Risikobereitschaft, verbunden mit ausgefeiltem Risikomanagement
- Intensive Kooperation mit der HSBC

Durch die konsequente Umsetzung der strategischen Ausrichtung haben wir in allen Kundensegmenten neue Zielkundenverbindungen akquiriert sowie die bestehenden Beziehungen intensiviert. Dadurch sind wir überproportional im Vergleich zum Markt gewachsen.

Die Übernahme von Risiken gehört zwar zu den Kernfunktionen von Banken, jedoch müssen diese Risiken angemessen eingeschätzt und überwacht sowie aktiv gesteuert werden. Adressenausfallrisiken gehen wir – abgesehen von den Handelsaktivitäten – nur im Zusammenhang mit unserem eigenen Kundengeschäft ein. Dabei achten wir streng auf die Rentabilität jeder Kundenverbindung. Auf die Übernahme synthetischer Kreditrisiken haben wir seit jeher verzichtet.

Die enge Kooperation mit der HSBC ermöglicht uns, das „Beste beider Welten“ zu verbinden: die Kontinuität, Professionalität und Individualität der Privatbank und gleichzeitig die internationale Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich auf sehr viele Geschäftsfelder mit jeweils unterschiedlicher Intensität entsprechend den Bedürfnissen unserer Kunden.

Die einzelnen Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich wie folgt entwickelt:

Der Zinsüberschuss ist um 37,9 % auf 158,9 Mio Euro angestiegen. Diese erfreuliche Entwicklung basiert maßgeblich auf unserem Erfolg im Kundengeschäft. Durch die Gewinnung neuer Kunden sowie die Intensivierung der bestehenden Kundenverbindungen sind die durchschnittlichen Volumen sowohl auf der Kredit- als auch auf der Einlagenseite deutlich gewachsen. Aufgrund unserer sehr guten Liquiditätsausstattung konnten wir im Einlagengeschäft die Zinsmarge ausweiten, sodass der Zinsüberschuss im Einlagengeschäft signifikant angestiegen ist. Im Kreditgeschäft war dagegen nur eine leichte Ergebnisverbesserung zu verzeichnen, da der scharfe Wettbewerb um unsere Zielkunden zu tendenziell niedrigeren Kreditmargen führte. Eine Verbesserung der Margen ist im Kundenkreditgeschäft trotz der anhaltenden Finanzmarktkrise noch nicht zu beobachten. Dagegen konnten wir im Interbankenmarkt, einschließlich der HSBC-Gruppe, unsere freie Liquidität erheblich profitabler anlegen, da die Credit und Liquidity Spreads sich im Zuge der Finanzmarktkrise stark ausgeweitet haben.

Die laufenden Erträge aus Aktien und anderen nicht verzinslichen Wertpapieren sind durch außerordentlich hohe Dividendenzahlungen auf Aktien im Handelsbestand von 38,4 Mio Euro auf 107,4 Mio Euro erheblich angestiegen. Damit korrespondiert ein entsprechender Rückgang im Ergebnis aus Finanzgeschäften.

Der Provisionsüberschuss ist um 10,8 % auf 220,4 Mio Euro angestiegen. Dabei stiegen die Provisionserträge um 16,0 % auf 399,5 Mio Euro, während sich die Provisionsaufwendungen um 23,2 % auf 179,1 Mio Euro erhöhten. Die Ursache für den überproportionalen Anstieg des Provisionsaufwandes lag vor allem in stark gestiegenen Transaktionsvolumen, aus denen stark steigende externe Spesen und Wertpapierabwicklungskosten resultierten, die nicht in vollem Umfang weitergegeben werden konnten. Hervorzuheben ist, dass die Provisionen im Wertpapiergeschäft trotz der seit Jahresmitte anhaltenden Unsicherheiten an den Finanzmärkten deutlich zunahmen. Zum einen profitierten wir von vermehrten Transaktionsvolumen, in denen sich nicht zuletzt unsere stetig wachsende Kundenzahl und die Intensivierung der bestehenden Kundenverbindungen widerspiegelt. Zum anderen kann dieser Erfolg auch auf das Vertrauen zurückgeführt werden, das unsere Kunden unseren Beratungskompetenzen auch und gerade in dieser schwierigen Marktsituation entgegenbringen. Im Berichtsjahr ist es uns gelungen, gerade im Wertpapiergeschäft die Zusammenarbeit mit der HSBC deutlich auszubauen. So haben wir im letzten Jahr die Aufgabe des Custodians für Deutschland im HSBC-Konzern übernommen. Ein deutlicher Anstieg ist auch im Emissions- und Strukturierungsgeschäft erzielt worden. Hier erreichten wir erneut eine Steigerung des Überschusses um 12,3 Mio Euro bzw. 60,2 % auf 32,8 Mio Euro. Der Grundstein für diesen Erfolg ist die im ersten Quartal erfolgreich durchgeführte Platzierung einer strukturierten Genussrechtsemission (H.E.A.T III). Die Erträge im Corporate Finance-Geschäft konnten wir durch die erfolgreiche Strukturierung und Platzierung von Kapitalerhöhungen mehr als verdoppeln. Als Sole Lead Manager bei der Kapitalerhöhung der ersol Solar Energy AG und der Nordex AG stellte die Bank ihre Kapitalmarkt- und Sektorkompetenz im Bereich Renewable Energy unter Beweis. Demgegenüber steht eine rückläufige Entwicklung im Immobiliengeschäft. Im Berichtsjahr hat HSBC Trinkaus keinen Immobilienfonds platziert, was in erster Linie auf die mit der Internationalisierung der Immobilienmärkte einhergehenden enormen Kaufpreiserhöhungen mit entsprechend gesunkenen Renditen für

Immobilien zurückzuführen ist. Kurz vor Jahresende wurde ein Objekt in Brisbane (Australien) erworben, das als Fonds vermarktet werden soll.

Nach einem Nettoertrag aus Finanzgeschäften von 38,7 Mio Euro im Vorjahr ist in diesem Jahr ein Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in Höhe von 177,5 Mio Euro auszuweisen. Dieser Wert nach HGB ist maßgeblich durch das Imparitäts- und das Realisationsprinzip geprägt, besitzt aber keine ökonomische Aussagekraft. Dies gilt umso mehr, da die Zins- und Dividendenerträge aus Handelsaktivitäten sowie die entsprechenden Refinanzierungsaufwendungen nach HGB nicht in diesem Posten enthalten sind. Nach IFRS hingegen hat das Handelsergebnis mit einem Rückgang um 3,8 % auf 100,1 Mio Euro den Höchststand des Vorjahres nur knapp verfehlt. Besonders erfolgreich waren wir dabei erneut mit der Vermarktung von Retail-Produkten unter unserer Marke HSBC Trinkaus Retail Derivate ([www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)). Mit der Emission von mehr als 20.000 Zertifikaten und Optionsscheinen haben wir in 2007 einen neuen Höchststand erreicht. Damit stellen wir sicher, auch in schnelllebigen Zeiten stets passgenaue Angebote für das jeweilige Marktumfeld anbieten zu können. Hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass wir auch bei großen Marktunruhen jederzeit handelbare Kurse für alle Emissionen unseres Hauses gestellt haben. Darüber hinaus profitierten wir von der freundlichen Verfassung der europäischen Renten- und Aktienmärkte im ersten Halbjahr sowie von den hohen Volatilitäten dieser Märkte im zweiten Halbjahr. Die Verteilung des Handelsergebnisses auf die einzelnen Produktarten zeigt, dass wir unseren Fokus weiterhin auf den Bereich Aktien und Aktien-/Indexderivate legen, während wir im Zins- und Derivatehandel sehr stark auf die globalen Handelsbücher der HSBC-Gruppe zurückgreifen. Im Handel mit Aktien und Aktien-/Indexderivaten haben wir mit 79,0 Mio Euro das sehr gute Vorjahresergebnis von 80,1 Mio Euro nur knapp verfehlt. Auch in den zinsbezogenen Handelsbereichen ergab sich ein leichter Rückgang auf 10,9 Mio Euro. Dank der hohen Liquidität konnte die Bank zwar von den ausgeweiteten Credit und Liquidity Spreads profitieren, aber die Verunsicherung der Anleger im Rahmen der Subprime-Krise führte zu rückläufigen Handelsergebnissen aus Zinsprodukten im zweiten Halbjahr. Das Vorjahresergebnis im Devisenhandel konnte im Berichtsjahr nahezu wiederholt werden.

Insgesamt erhöhten sich die Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen um 11,1 % auf 294,8 Mio Euro. Ausschlaggebend für die Zunahme des Personalaufwands um 14,4 Mio Euro bzw. 8,2 % auf 190,0 Mio Euro ist zum einen unser Wachstumskurs, der eine weiterhin gestiegene Anzahl von Mitarbeitern mit sich bringt. Zum anderen honorieren wir das diesjährige Rekordkonzernergebnis als Resultat der profitablen Umsetzung unseres Wachstumskurses mit höheren erfolgsabhängigen Vergütungen für die Mitarbeiter.

Die anderen Verwaltungsaufwendungen sind um 29,5 Mio Euro bzw. 16,9 % auf 118,8 Mio Euro angestiegen. Die Zunahme resultiert im Wesentlichen aus höheren Beratungsleistungen im EDV-Bereich zur weiteren Modernisierung der IT-Infrastruktur sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Nachdem im Berichtsjahr die Umsetzung der MiFID zeitgerecht erfolgte und die Projektvorbereitungen zur Umstellung auf die Basel II-Regelungen abgeschlossen wurden – ebenso wie auch das Projekt SEPA –, wurde gegen Jahresende mit den Vorbereitungen für die Umsetzung der Abgeltungssteuer begonnen. Diese Projekte führen zu Aufwendungen in Millionenhöhe. Die weitere Modernisierung der IT-Infrastruktur entspricht unserer strategischen Wachstumsplanung. Neben den Beratungsleistungen haben auch die zusätzlichen Konzernumlagen als Folge unserer verstärkten Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe zu einer Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen geführt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen beinhalten – wie im Vorjahr – keine Sondereffekte. Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen sind um 11,9 Mio Euro oder 25,0 % nochmals signifikant angestiegen, vor allem aufgrund eines höheren Ergebnisses der HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH.

In der Überkreuzkompensation weisen wir einen Nettoaufwand von 9,4 Mio Euro nach einem Nettoertrag von 4,4 Mio Euro im Vorjahr aus. Dabei ergab sich für das Kreditgeschäft dank der weiterhin guten Qualität unseres Kreditportfolios auch in diesem Jahr per saldo ein Ertrag, der jedoch auf 1,4 Mio Euro gegenüber 4,0 Mio Euro im Vorjahr zurückgegangen ist. Dagegen ergab sich für die Wertpapiere der Liquiditätsreserve per saldo ein Aufwand von 10,8 Mio Euro, während im Vorjahr noch per saldo ein Ertrag von 0,4 Mio Euro zu verzeichnen war.

Die Ertragssteuern sind aufgrund des niedrigeren Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 62,6 Mio Euro auf 25,3 Mio Euro zurückgegangen. Im Gegenzug mussten die aktivierten latenten Steuern auf die niedrigeren Steuersätze angepasst werden, sodass per saldo eine Steuerquote von 40,2 % nach 35,8 % im Vorjahr zu verzeichnen ist.

### Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 15,5 % auf 17,8 Mrd Euro nochmals deutlich angewachsen. Auf der Aktivseite sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Forderungen an Kunden um 30,3 % auf 4,6 Mrd Euro sowie die Schuldverschreibungen um 48,3 % auf 6,8 Mrd Euro signifikant gestiegen. Dagegen haben sich die Forderungen an Kreditinstitute um 13,7 % auf 3,9 Mrd Euro sowie stichtagsbedingt die Guthaben bei der Deutschen Bundesbank um 23,8 % auf 0,3 Mrd Euro reduziert. Der Handelsbestand in Aktien war deutlich rückläufig, während die Investmentfonds-Anteile der Liquiditätsreserve signifikant aufgestockt wurden, sodass per saldo Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere um 10,5 % auf 1,3 Mrd Euro zurückgegangen sind. Auf der Passivseite sind im Vergleich zum Vorjahr die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden um 17,5 % auf 9,6 Mrd Euro, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 42,3 % auf 2,5 Mrd Euro und die Sonstigen Verbindlichkeiten um 60,5 % auf 1,2 Mrd Euro gestiegen, während die verbrieften Verbindlichkeiten um 7,1 % auf 3,0 Mrd Euro zurückgegangen sind.

Die weiter steigende Anzahl von Kundenverbindungen geht insbesondere im Firmenkundengeschäft einher mit einem Wachstum unseres Kreditportfolios. Dies zeigt sich besonders im Anwachsen der Forderungen an Kunden. Der Rückgang der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und der Anstieg der Schuldverschreibungen dagegen beruhen vor allem auf einem Wechsel von Tagesgeldern in kurzfristige Certificates of Deposits zur besseren Ausnutzung der ausgezeichneten Liquiditätsausstattung sowie auf Stichtageffekten. Die sehr gute Liquiditätsausstattung resultiert auf der einen Seite aus sehr hohen Kundeneinlagen. Hierin spiegeln sich die signifikanten Mittelzuflüsse im Geschäft mit vermögen-

den Privatkunden und im Fondsgeschäft wider. Auf der anderen Seite tragen seit einigen Jahren die verschiedenen Handelsbereiche durch eine immer größere Zahl und Vielfalt von strukturierten Emissionen wesentlich zur Liquiditätsausstattung des Konzerns bei. Dieses Wachstum der verbrieften Verbindlichkeiten wurde leicht überkompensiert durch die Endfälligkeit einer großvolumigen variabel verzinslichen Bankschuldverschreibung im Berichtsjahr. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist überwiegend stichtagsbedingt, wie auch der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten maßgeblich auf der Zunahme der Short Sales im Stichtagsvergleich beruht.

Die Marktwerte der Derivate sind aufgrund der Zinsentwicklung sowohl in den Handelsaktiva als auch in den Handelspassiva leicht zurückgegangen, obwohl wir in Zusammenarbeit mit der HSBC das Derivategeschäft weiter ausgebaut haben.

### Finanzlage

Zum Bilanzstichtag erreichen wir nach KWG eine Eigenmittelquote von 11,3 % und eine Kernkapitalquote von 6,5 %. Damit werden die aufsichtsrechtlichen Mindestvorgaben auch weiterhin deutlich übertroffen.

2007 waren ein deutlicher Anstieg der Risikoaktiva und eine moderate Erhöhung der Marktrisikopositionen nach KWG zu verzeichnen, während die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit 1,0 Mrd Euro unverändert blieben. Der Anstieg der Risikoaktiva beruht vor allem auf den gestiegenen Forderungen an Kunden. Für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel neutralisierten sich einerseits die Gewinnthesaurierung und andererseits der Wegfall der Anerkennung von Genusscheinkapital durch das Unterschreiten der 2-Jahres-Restlaufzeitgrenze.

Auch die Liquidität der Bank ist unverändert gut. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurden während des gesamten Jahres erheblich übertroffen. Während des Berichtsjahres lag die Liquiditätskennzahl des Grundsatzes II im Durchschnitt der Monatsendwerte bei 1,58.

## Prognosebericht

Im Laufe des Jahres 2007 haben sich die Anzeichen gemehrt, dass der globale Aufschwung 2008 an Dynamik verliert. Ausgangspunkt der sich abzeichnenden Schwäche ist der Abbruch des US-Immobilienbooms und die dadurch ausgelöste weltweite Banken- und Finanzmarktkrise, die auch große Teile des Jahres 2008 dominieren dürfte. In diesem Umfeld droht den USA eine spürbare Wachstumsschwäche, der die US-Notenbank mit kräftigen Zinssenkungen zu begegnen versucht.

Auch die deutsche Wirtschaft kann sich diesem Abwärtstrend nicht entziehen. So schwächt sich nicht nur das Wachstum der wichtigsten Handelspartner ab, sondern die Finanzmarktkrise dürfte über eine restriktive Kreditvergabe des Bankensystems auch die deutschen Unternehmen und Konsumenten treffen. Insofern rechnen wir in Deutschland und der Eurozone nur noch mit einem 2008er Wachstum von rund 1,5 %. Stützende Effekte sollten auf das deutsche Wachstum vom Arbeitsmarkt sowie von einem Anstieg der Reallöhne ausgehen. Zur Jahresmitte dürfte die EZB den sich eintrübenden Wachstumsaussichten Tribut zollen und einen Zinssenkungszyklus einleiten. Bis zum Start des Jahres 2009 erwarten wir eine Reduzierung des Reposatzes von derzeit 4,0 % in mindestens zwei Schritten. Mit einem signifikanten Renditeanstieg am langen Ende der Zinskurve muss in diesem Umfeld nicht gerechnet werden.

Die Situation am deutschen Bankenmarkt ist schwierig wie selten. Einzelne Institute konnten nur mit milliarden-schwerer Hilfe von außen vor der Insolvenz bewahrt werden. Die Risikotragfähigkeit einzelner weiterer Institute ist durch das Eingehen von Positionen, deren Risikogehalt falsch eingeschätzt wurde, belastet. In diesem herausfordernden Umfeld wollen wir mit unserer klaren Kundenorientierung und einer starken Bilanz weitere Marktanteile gewinnen. Dies sollte uns gelingen, weil wir uns auf das Geschäft mit unseren Kunden konzentrieren können und nicht wertvolle Ressourcen durch bankinterne Restrukturierungsmaßnahmen gebunden sind.

Die Ausgangsbasis ist durch das erfolgreiche Geschäftsjahr 2007, in dem wir unsere Prognose trotz des Beginns der Subprime-Krise im Sommer klar erfüllt haben, sehr hoch, zumal wir in den letzten fünf Jahren in Folge jeweils teils deutlich zweistellige Zuwachsraten im operativen Ergebnis verzeichnen konnten und somit ein Rekordergebnis als Vergleichsbasis haben. Aus unserer Sicht wird das Erlösvolumen der Banken in Deutschland im Jahr 2008 deutlich schrumpfen. Die Frage, ob der angestrebte Marktanteilsgewinn ausreichen wird, die Erlösbasis auf Vorjahreshöhe zu halten, ist derzeit offen. Hiervon wird es abhängen, ob es uns gelingt, den Anstieg der Verwaltungsaufwendungen auszugleichen und das Betriebsergebnis in etwa auf Vorjahreshöhe zu halten.

Voraussetzung ist, dass sich kein weiterer starker Kursverlust an den Aktienmärkten ergibt, sodass die Umsatzzolumen nicht sehr stark gegenüber dem Vorjahr einbrechen. Die Kreditrisikokosten, die von 2005 bis 2007 durch die Auflösung von Risikovorsorgen bei einzelnen größeren Engagements und auf Portfoliobasis positiv zum Betriebsergebnis beigetragen haben, sollten sich im einstelligen Millionenaufwand bewegen. Wir erwarten noch keine deutliche Verschlechterung der Kreditnehmerbonitäten im Gesamtportfolio, befürchten aber rückläufige Kreditqualität in Einzelfällen.

Die Verwaltungsaufwendungen werden weiterhin steigen. Es besteht Nachholbedarf aufgrund deutlich erhöhter Transaktionsvolumen und der hierfür bereitgestellten, aber bisher unbesetzten Planstellen. Als strategisches Projekt werden wir den Aufbau unseres Investment Banking fortführen und uns nicht durch die derzeitigen Marktverwerfungen irritieren lassen. Die administrativ und regulatorisch verursachten Kosten werden signifikant steigen, ohne dass wir uns dem entziehen können. Eine Bandbreite zwischen 65 % und 70 % bei der Cost-Income-Ratio bezogen auf das Betriebsergebnis halten wir für adäquat für unser Geschäftsmodell einer Universalbank mit großer Produktbreite für unsere Kunden. Die günstigen Quoten der letzten Jahre sind Zeichen der ungewöhnlichen Ertragsstärke dieser Geschäftsjahre. Ein etwa gleich hohes Betriebsergebnis und Vorsteuerergebnis wie

2007 würden wir für unser Haus, das bewusst sehr kapitalmarkt- und dienstleistungsorientiert ausgerichtet ist, als klaren Erfolg – auch im Vergleich mit anderen Banken – sehen.

Wir erwarten in allen Kundensegmenten eine Fortsetzung der erfolgreichen Entwicklung der letzten Jahre. Die für unsere vermögenden Privatkunden verwalteten Volumen sind durch die Mittelzuflüsse der Vorjahre und die gute Performance signifikant angestiegen und bilden eine solide Basis für den weiteren Ausbau des Geschäfts. Wir werden unser Produktangebot weiter verbreitern, benötigen hierzu aber auch weitere qualifizierte Mitarbeiter, um ein solides Wachstum fortzusetzen. Der Performance-Verlauf wichtiger Asset-Klassen wird 2008 vermutlich einen verstärkten Einsatz strukturierter Produkte erfordern, um optimale Chance-Risiko-Profile für die Portfolios zu realisieren. Die Diversifikation der Assets wird weiterhin eine große Bedeutung haben. Auch gilt es, eine optimale Ausrichtung auf die neuen steuerlichen Regelungen vorzunehmen. Angesichts der guten Performance, der Konzentration auf die professionelle Betreuung großer Vermögen und eines breit gefächerten Dienstleistungsangebots sind wir zuversichtlich, unsere Marktposition ausbauen zu können und einen vergleichbaren Ergebnisbeitrag wie im Vorjahr zu erwirtschaften. Für Akquisitionen in diesem Kundensegment sind wir offen.

Die Einbindung von HSBC Trinkaus & Burkhardt in die weltweit tätige HSBC-Gruppe verschafft unserer Bank eine einzigartige Position im Firmenkundengeschäft. Wir haben uns in den letzten Jahren als zuverlässiger Bankpartner für den deutschen Mittelstand erwiesen und so die Anzahl der Kundenverbindungen gesteigert. Das so gewonnene Vertrauen unserer Kunden wollen wir für eine Verbreiterung des Serviceangebots nutzen. Das Angebot zusätzlicher Dienstleistungen ist unumgänglich, da sich aufgrund des großen Wettbewerbsdrucks die Kreditmargen bei bonitätsmäßig einwandfreien Adressen drastisch zurückgebildet haben und eine adäquate Abdeckung des möglichen Ausfallrisikos sowie eine angemessene Eigenkapitalverzinsung aus den Kreditmargen nicht mehr möglich sind. Diese Aussage gilt nicht nur für das syndizierte Kreditgeschäft mit international tätigen

Konzernen, sondern in zunehmendem Maße auch für den gehobenen Mittelstand. Die Bankenkrise hat bisher noch nicht zu einer spürbaren Ausweitung der Kreditmargen geführt. Uns fehlt das Verständnis dafür, dass andere Banken gerade bei Kundenkrediten mit mittleren und längeren Laufzeiten Zinssätze anbieten, die unter den Refinanzierungskosten dieser Institute am Kapitalmarkt liegen. Dieses Verhalten zeigt die Verwerfungen, die immer noch im deutschen Bankenwesen bestehen. Nach der deutlichen Ausweitung unseres Kreditportfolios in den letzten Jahren werden wir das Kreditvolumen insgesamt nur noch selektiv und ertragsorientiert ausbauen. Eine Steigerung des Ergebnisbeitrags im Firmenkundengeschäft ist daher nur durch Nutzung zusätzlicher Bankdienstleistungen durch unsere Kunden möglich. Wie bisher bietet deshalb eine reine Kreditbeziehung keine ausreichende Basis für eine dauerhafte geschäftliche Beziehung.

Auch im Geschäft mit institutionellen Kunden ist die Erwartungshaltung für das laufende Jahr vorsichtig. Ob sich der erwartete Umsatzrückgang bei strukturierten Kreditprodukten mit anderen Produkten wird ausgleichen lassen, ist offen. Individuell auf die Anforderungen der institutionellen Kunden zugeschnittene Lösungen und Produkte, die die angestrebten Chance-Risiko-Profile abbilden, sind unabdingbare Voraussetzungen, um sich als „Trusted Advisor“ für die Kunden zu profilieren. Aufgrund unseres zurückhaltenden Vertriebs von risikoreichen Strukturen und der Transparenz der Risikoprofile wird das Vertrauen unserer institutionellen Kunden in uns nicht in Frage gestellt. Die Produktentwicklungskompetenz der gesamten HSBC-Gruppe steht uns für unsere Kunden zur Verfügung; wir können auf die globalen Handelsbücher, die auch großvolumige Transaktionen und Risikoübernahme ermöglichen, direkt zugreifen und so Mehrwert bieten.

Für unsere Asset Management-Dienstleistungen sehen wir weiter steigenden Bedarf. Von dem verstärkten Einsatz von speziell ausgerichteten Publikumsfonds bei institutionellen Kunden hat unsere Tochtergesellschaft HSBC Investments Deutschland GmbH profitiert und wird dies auch weiterhin tun. Die erfolgreiche globale Produktkooperation mit der HSBC im Bereich der weltweiten Asset Management-Dienstleistungen führt zu einer deutlichen Verbreiterung des Produktangebots insbesondere auch für Anlagen in den Ländern, die sich durch ein besonders dynamisches Wachstum auszeichnen. Allerdings haben die Anleger bereits im letzten Quartal 2007 begonnen, die hohen Kursgewinne aus den Emerging Market-Fonds teilweise zu realisieren, sodass die platzierten Volumen abnehmen und im Gleichklang damit auch die der Bank zufließenden Provisionen zurückgehen.

Der Erfolg unserer Tochtergesellschaft INKA Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH als hoch qualifizierte Master-KAG und Serviceprovider für die Fondsadministration wird andauern. Ein Volumen von mehr als 55 Mrd Euro in der Fondsverwaltung schafft Größenvorteile im Wettbewerb. Die Einführung eines neuen Fondsbuchhaltungssystems, die hohe Ressourcen bindet, wird im laufenden Jahr abgeschlossen, sodass die Akquisition neuer Großmandate intensiviert werden kann.

Zusätzlich werden wir durch die integrierte Zusammenarbeit mit der HSBC Securities Services unsere Leistungsfähigkeit als Global Custodian weiter ausbauen. Die Akquisitionserfolge der Jahre 2006 und 2007 stimmen uns für alle drei Services – das Portfoliomanagement, die Master-KAG und das Global Custody – optimistisch. In allen drei Feldern sind wir auch zu Akquisitionen bereit.

Unsere nachhaltig erfolgreiche Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Retail Derivate soll unsere Marktposition im Vertrieb von Zertifikaten, Optionsscheinen und Publikumsfonds weiter verbessern. Die Kurseinbrüche an den Aktienmärkten zu Jahresbeginn haben allerdings das Risikokapital von Privatinvestoren schrumpfen lassen, sodass trotz aktivem Produktmarketing eine Steigerung der Volumen und damit auch der Erlöse fraglich ist. Wir werden die technische Plattform verstärken und unsere Präsentation im Internet für die Kunden noch attraktiver machen.

Im Zuge der Integration in die HSBC-Gruppe haben wir eine Umgestaltung unserer Handelsaktivitäten vorgenommen, sodass die Zins- und Devisenhandelsbücher ausschließlich auf die Unterstützung der Kundenaktivitäten ausgerichtet sind, wobei wir von der Liquidität und Risikotragfähigkeit der Handelsbücher der HSBC-Gruppe profitieren. Der Aktienhandel und die Equity-Derivatives-Aktivitäten werden hingegen im Zuge der Arbeitsteilung weiter ausgebaut. Neue Produkte sollen zukünftig unsere Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Retail Derivate unterstützen. Insgesamt ist ein Zuwachs an Erlösen aus dem Eigenhandel aufgrund dieser Ausrichtung stärker als früher von der Performance und den Umsätzen der europäischen Aktienmärkte abhängig. Der sehr hohe Ergebnisbeitrag des Jahres 2007 wird auch bei unerwartet günstigen Rahmenbedingungen kaum zu erreichen sein.

Die Investitionen in IT-Systeme werden 2007 in geplantem Umfang fortgeführt, um weitere Effizienzsteigerungen in unterschiedlichen Bereichen der Bank zu realisieren. Hinzu kommen Anpassungen, die erforderlich sind, um die Integration in die HSBC-Gruppe wirksam zu unterstützen. Das Projekt Basel II haben wir zusammen mit der Einführung eines neuen Meldewesenssystems erfolgreich zum 1. Januar 2008 abgeschlossen. Bereits im November haben wir die neuen Anforderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) erfüllt. Nach Abschluss der Einführungsprojekte gilt es nunmehr, die neuen Anforderungen im Tagesgeschäft zu erfüllen. Die bereits vorher hohen regulatorischen Kosten der Bank, zu denen auch die Anforderungen des Sarbanes-Oxley-Act (SOX) beitragen, werden sich somit weiter erhöhen. Die Einführung von SEPA (Standardisierung im Euro-Zahlungsverkehr), die in Umsetzung von EU-Vorgaben vom nationalen Gesetzgeber vorgeschrieben wurde, kann als Beispiel für Vorschriften herangezogen werden, die die Banken auf eigene Kosten umsetzen müssen und die zu Ergebniseinbußen führen, ohne dass die öffentlichen Verwaltungen bereit sind, ihrerseits die neuen Standards innerhalb der nächsten Jahre einzusetzen. Als zusätzliches Projekt tritt neben die systemseitige Trennung in der Wertpapierabwicklung in 2008 die Umsetzung der neuen Abgeltungssteuer. Auch in diesem Fall ist zum einen ein sehr großer Anpassungsbedarf an die Bankensysteme gegeben, weil dem Gesetzgeber der politische Wille zu einer klaren Pauschalregelung fehlte, andererseits wird den Banken zukünftig neben der bisher schon für die Finanzverwaltung kostenlosen Erhebung der Zins-

abschlagsteuer ab 1. Januar 2009 auch das Abführen der Abgeltungssteuer für Kapitalgewinne ohne Kostenkompensation auferlegt. Insgesamt erwarten wir für 2008 trotz vorsichtiger Bewirtschaftung der Ressourcen eine Zunahme des Verwaltungsaufwands im hohen einstelligen Prozentbereich.

Die Kapitalausstattung der Bank ist durch die Aufnahme von Genussscheinkapital in 2006 und die Thesaurierung

aus dem Jahresergebnis 2007 gut und ermöglicht eine gezielte und renditeorientierte Ausdehnung unserer Geschäftsaktivitäten. Solange die Verwerfungen aus der Bankenkrise anhalten, werden wir unser Nachrangkapital nicht weiter erhöhen. Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir aufmerksam beobachten, wenn sich Synergien mit den bestehenden Geschäftsfeldern bieten. Wir planen, für 2008 eine unveränderte Dividende für unsere Aktionäre zu erwirtschaften.

# Das Risikomanagement

## Risikopolitische Grundsätze

Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren, ist eine Kernfunktion von Banken. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir hierbei Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, operationelle sowie strategische Risiken und nicht zuletzt auch Reputationsrisiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit der Bank stehen und dass sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze Markt- und Adressenausfallrisiken aktiv einzugehen. Operationelle Risiken werden in dem Maße minimiert, wie die Risikovermeidung und die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zusätzlich hat die Bank adäquate Versicherungen abgeschlossen. Reputations- und Liquiditätsrisiken schließen wir, so weit wie möglich, aus und nehmen dabei auch Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere auch vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement in den Kerngeschäftsfeldern gesehen.

## Risikomanagement-Organisation

Innerhalb der Risikomanagement-Organisation kommen den folgenden drei Ausschüssen zentrale Funktionen zu:

- dem Kreditausschuss für das Adressenausfallrisiko
- dem Asset and Liability Management Committee für Markt- und Liquiditätsrisiken
- dem Ausschuss für operationelle Risiken für operationelle Risiken einschließlich rechtlicher Risiken sowie Reputationsrisiken.

Eine wichtige Aufgabe in der Risikofrüherkennung nimmt die interne Revision wahr, die in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen materiell bedeutende Risiken besonders kennzeichnet.

Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen sichergestellt, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und der Größe der Bank. Gleichwohl ist festzuhalten, dass unvorhergesehene Risiken niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen kommt dem kurzen Entscheidungsweg zur Geschäftsleitung sowie dem Bewusstsein für eingegangene Risiken und der stetigen Weiterentwicklung des Risikomanagement-Systems eine tragende Rolle zu.

## Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld und in der Leistungsfähigkeit der Bank, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich primär aus der geschäftspolitischen Ausrichtung. HSBC Trinkaus ist gegenüber solchen Risiken besonders exponiert, da unsere Kunden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Markt hart umworben sind.

Die strategische Ausrichtung der Bank beinhaltet das Risiko, dass große Teile der Erträge abhängig sind von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und im Aktiengeschäft. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit, zum Beispiel durch unser aktives Firmenkundengeschäft und die Verbreiterung unseres Angebots für vermögende Privatkunden, kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. Dank der verstärkten Einbindung in die HSBC-Gruppe können wir durch die Vielfalt der Produkte, die der Bank zur Verfügung stehen, sowie durch das globale Dienstleistungsangebot, auf das wir für unsere Kunden zurückgreifen können, diesem Risiko gezielt entgegensteuern.

Die zunehmende Nutzung des Internets und elektronischer Handelsplattformen führt einerseits zu einem kontinuierlichen Margenrückgang und andererseits zu

einer Lockerung der Bindung des Kunden an die Bank. Somit sind erhebliche Ertragspotenziale bedroht, wenn es nicht gelingt, durch umfassenden Service, eine erstklassige Betreuung und die unverzügliche Ausführung von Aufträgen dieser Tendenz entgegenzuwirken. Der Margendruck in den einzelnen Bankdienstleistungen nimmt kontinuierlich zu. Dem begegnen wir mit Rationalisierung und Automatisierung der Arbeitsabläufe. Die Informationstechnologie gewinnt in diesem Zusammenhang immer mehr an Bedeutung.

Die weitere Modernisierung unserer IT-Architektur erfordert auch in Zukunft signifikante personelle und finanzielle Ressourcen. Diese Investitionen werden einhergehen mit erhöhten Aufwendungen für Lizenzgebühren von Fremdsoftware und Abschreibungen auf Software und Hardware; die Kostenbasis der Bank erhöht sich dadurch weiter deutlich.

Die zunehmende Regulierungsdichte im Bankwesen und die Verlagerung von staatlich festgesetzten Aufgaben auf die Banken, wie z. B. Geldwäschekontrolle und Steuererhebung nebst einhergehenden Prüfungen, führen zu einem signifikanten Anstieg regulatorischer Kosten, den wir mit großer Sorge sehen. Diese Entwicklung erhöht den Fixkostenblock der Bank erheblich. Die regulatorischen Kosten gewinnen eine Dimension, die die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank maßgeblich beeinflusst. Ob der angekündigte Bürokratieabbau in Deutschland auch zu einer Verminderung der regulatorischen Kosten für Banken führen wird, beobachten wir mit großer Skepsis.

Generell gilt, dass eine fortlaufende Effizienzsteigerung unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

## Adressenausfallrisiken

### a) Organisation der Kreditprozesse

Adressenausfallrisiken können unterteilt werden in Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie in Länderrisiken. Unter Adressenausfallrisiken versteht man die Gefahr eines partiellen oder vollständigen Ausfalls vertraglich zugesagter Leistungen des Vertragspartners. Beruht diese Gefahr auf Umständen, die aus staatlichen Maßnahmen resultieren, spricht man von Länderrisiken.

Die auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnittene Organisation der Kreditabteilung gewährleistet eine qualifizierte und rechtzeitige Bearbeitung und Prüfung sämtlicher Adressenausfallrisiken.

Abgestellt auf die Bedürfnisse des Kunden suchen wir im Vorfeld einer Kreditgewährung nach Möglichkeiten, das Kreditengagement zu strukturieren. Hierbei kommen zum Beispiel Syndizierungen und die Kreditverbriefung durch Schuldscheindarlehen oder die Begebung von Anleihen in Frage.

Weiterhin lassen wir uns vom Grundsatz der Risikodiversifizierung leiten: Wir achten sowohl darauf, dass das Bonitätsrisiko eines Kreditnehmers, im Verhältnis zu seiner Größe, auch von weiteren Banken angemessen mitgetragen wird, als auch darauf, dass unsere Kreditrisiken breit gestreut auf Branchen und Kontrahenten verteilt sind.

Die von der BaFin im Dezember 2005 erlassenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute werden konsequent eingehalten. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite hat der Vorstand Kreditkompetenzen delegiert. Qualifikation und Krediterfahrung der Mitarbeiter sind Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz.

Kreditengagements werden – von einer bestimmten Größenordnung an – in Abhängigkeit von Bonität und Laufzeit im zentralen Kreditausschuss der Bank entschieden. Die mit dem Kreditausschuss des Aufsichtsrats abgestimmte Kreditrisikostategie gibt hierbei den Entscheidungsrahmen vor. Sie wird regelmäßig überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Vor dem Hintergrund der Eigenkapitalempfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht setzt die Bank seit 2005 für ihr Kreditgeschäft eine 22-stufige interne Rating-Skala zur Klassifikation der Kreditqualität ihrer Kunden in den Bereichen Firmenkunden und Institutionelle Kunden ein (siehe auch Abschnitt zum Thema Basel II). Zur Ermittlung des internen Ratings setzt die Bank vier Rating-Systeme ein, die die Kundengruppen Internationale Großunternehmen, Deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister abdecken. Diese Systeme werden zur Risikoklassifizierung genutzt und stetig im Detail verbessert. Das interne Rating stellt – ergänzt

durch das Expertenwissen des Analysten und eventuelle Sicherheitenabsprachen – die Basis für die Kreditentscheidung dar.

Das Rating-System für den deutschen Mittelstand ist eine Eigenentwicklung der Bank. Es basiert auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten, die unter Verwendung interner Kundendaten entwickelt worden ist. Diese wird ergänzt durch ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds. Vervollständigt wird das System durch ein Regelwerk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbänden. Die Trennschärfe des statistischen Modells ist auf einer großen externen Datenbank deutscher Unternehmen mit sehr guten Resultaten nachgewiesen worden.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat die Bank nach einer internen Prüfung ihrer Eignung von der HSBC-Gruppe übernommen. Für diese international ausgerichteten Portfolios nutzen wir damit indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der HSBC-Gruppe. Neben der statistischen Analyse der Finanzdaten und einer Analyse des Branchen- und Länderrisikos geht in alle HSBC Rating-Systeme eine qualitative Bewertung des Unternehmens und seines wirtschaftlichen Umfelds ein, die vom Kundenbetreuer in Deutschland in Zusammenarbeit mit den lokalen Kreditexperten erstellt wird.

Aus den Bonitätsklassen lassen sich die erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeiten für den jeweiligen Kreditnehmer ableiten. Auf dieser Basis wird unter Berücksichtigung von Sicherheiten und sonstigen Absprachen der erwartete Verlust für das einzelne Kreditengagement geschätzt. Für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko wird eine Risikovorsorge gebildet. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten im Zeitablauf geschätzt, sodass der Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements verglichen werden kann. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich – je nach Bonitätsklasse auch häufiger – überprüft, klassifiziert und dem Genehmigungsprocedere unterworfen werden. Hierbei wird die Rentabilität der Kundenverbindung – bei Kunden mit Verbindungen zu anderen HSBC-Einheiten global aggregiert – auf Angemessenheit im Verhältnis zur Risikoübernahme überprüft.

Die Überwachung des Kreditrisikos erfolgt auf der Basis eines Risikolimitsystems. Damit wird täglich überwacht, ob die genehmigten Kreditlinien eingehalten werden.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten oder zweifelhaften Forderungen werden Strategien und Lösungen von Teams erarbeitet, die aus Mitarbeitern der Bereiche Kundenbetreuung, Kredit- und Rechtsabteilung bestehen.

In regelmäßigen Abständen wird das Kreditgeschäft durch die interne Revision geprüft, und zwar sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an ausländische Kreditnehmer tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an inländische Kreditnehmer tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder wenn der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Die Länderrisiken werden dabei gesondert limitiert und überwacht. Länderlimite werden auf der Grundlage von Analysen der politischen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Länder von der Geschäftsleitung und vom Kreditausschuss des Aufsichtsrats genehmigt und mindestens einmal jährlich überprüft. Hierbei nutzen wir die qualitativ hochwertige Expertise, über die der weltweite Verbund der HSBC vor allem in asiatischen und in lateinamerikanischen Ländern verfügt.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich mithilfe von EDV-Programmen überwacht, die auch Risikotransfers (in andere Länder oder aus anderen Ländern) berücksichtigen.

Die Bank hält sich im Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, sie begleitet Kunden bei ihren Geschäften. Viele aus unserer Sicht schwierig zu beurteilende Risiken können von den lokalen Einheiten der HSBC-Gruppe besser eingeschätzt werden. Deshalb werden diese Kundenbeziehungen von uns an die lokalen Einheiten vermittelt.

### **b) Sicherheiten und andere Risikoreduzierungs-Techniken**

Dort, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen oder reinen Wertpapierkrediten, wird grundsätzlich eine Besicherung vereinbart. Außerdem werden speziell im Derivategeschäft Netting-Vereinbarungen (hierdurch können gegenläufige Kontrakte mit einem einzelnen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden) oder Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten mit bestimmten Sicherheiten abgeschlossen. Durch diese Vereinbarungen wird das zuvor dargestellte theoretische maximale Ausfallrisiko deutlich verringert.

Die Bank verwendet zur Erfassung und Überwachung von Kreditsicherheiten eigenentwickelte EDV-Systeme. Die Zuordnung der Sicherheit zu einer Kreditlinie wird im Liniensystem erfasst.

Für Finanzsicherheiten werden die verpfändeten Konten und Depots erfasst. Finanzsicherheiten werden täglich bewertet. Dazu dient ein Programm, das die Stammdaten der Sicherheiten mit den Konto- bzw. Depotdaten verknüpft. Bei der Bewertung werden regelmäßig feste Beleihungssätze für verschiedene Finanzsicherheiten vorgegeben. Für Wertpapiere, für die keine Bewertung vorliegt, wird eine Bewertung durch den Kreditanalysten eingeholt.

Hiervon ausgenommen sind Finanzsicherheiten in Form von Verpfändungen von Konten und/oder Depots bei Drittbanken. Für diese wird regelmäßig, mindestens aber jährlich, eine Bewertung bzw. eine Konto-/Depotaufstellung von der Drittbank eingeholt.

Die Bewertung von Gewährleistungen und Garantien ergibt sich aus der im Vertrag festgelegten Garantiesumme. Demgegenüber erfolgt die Bewertung bei Forderungsabtretungen (Zessionen) sowie Sicherungsübereignungen von physischen Gegenständen aufgrund der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls nicht nach festen Regeln. Vielmehr findet eine Berücksichtigung aller relevanten Risikoparameter statt. So werden bei der Bewertung von Zessionen beispielsweise der juristische Status der Verpfändung und die Kreditqualität der abgetretenen Forderung sowie bei Sicherungsübereignungen etwa der Standort und die Liquidierbarkeit der Sachwerte sowie die Volatilität der Marktwerte in Betracht gezogen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Analyse wird ein Bewertungsabschlag festgelegt, der auf den Forderungsbestand bzw. den so ermittelten Wert der verpfändeten Sachwerte angewendet wird.

Grundsschulden sollen innerhalb eines Beleihungsrahmens von 50 % bei überwiegend gewerblicher Nutzung bzw. 60 % bei überwiegend wohnwirtschaftlicher Nutzung des auf der Basis anerkannter gutachterlicher Methoden festgestellten nachhaltig erzielbaren Verkehrswertes liegen. Bei Immobilien basiert der Verkehrswert in der Regel auf dem Ertragswert. Liegt bei wohnwirtschaftlichen Immobilien eine überwiegende Eigennutzung vor, kann auch der Sachwert angesetzt werden.

Als Sicherheiten im Auslandsgeschäft kommen insbesondere staatliche und private Kreditversicherungen und Bankgarantien in Betracht. Diese werden mit ihrer Garantiesumme bewertet.

Die gestellten Sicherheiten werden in regelmäßigen Abständen einer Prüfung unterzogen. Bei Grundpfandrechten ist spätestens nach 5 Jahren eine Neubewertung des Beleihungsobjektes vorzunehmen. Sofern der grundpfandrechlich besicherte Kredit 50 % des Wertes des Beleihungsobjektes übersteigt, ist eine jährliche Überprüfung notwendig. Bei Zessionen und Sicherungsübereignungen ist von den Kompetenzträgern festzulegen, in welcher zeitlichen Regelmäßigkeit und welchem Detaillierungs- und Aussagegrad entsprechende Sicherheitenachweise vom Kunden vorzulegen sind.

Bei bewerteten Sicherheiten wird der Sicherheitenwert beim Risikoausweis automatisch berücksichtigt.

**c) Angaben zu Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind**

Die Qualität der Kredite und Forderungen (einschließlich Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen), die weder überfällig noch wertgemindert sind, wird mittels eines internen Rating-Verfahrens (siehe Abschnitt a) ermittelt. Unter Berücksichtigung risikoreduzierender Elemente, wie z. B. Sicherheiten, werden die Rating-Klassen auf 7 Financial Grades gemappt. Die Financial Grades 1–5 umfassen in der Regel Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind. Neustrukturierungen von einzelnen Darlehensverträgen wurden wie schon im Vorjahr nicht vorgenommen.

**d) Angaben zu Krediten und Forderungen, die überfällig, aber nicht wertgemindert sind**

Kredite und Forderungen der Bank, die trotz einer Überfälligkeit nicht wertgemindert wurden, resultieren aus dem Ankauf kreditversicherter Auslandsforderungen außerhalb der Europäischen Union. In 2007 belief sich der Betrag dieser Kredite und Forderungen auf 0,8 Mio Euro (2006: 0,4 Mio Euro). Aufgrund des möglichen Rückgriffs auf die jeweilige Kreditversicherung wurde von einer entsprechenden Wertminderung abgesehen. Der Fair Value der Sicherheiten beläuft sich auf 0,7 Mio Euro (2006: 0,4 Mio Euro).

Darüber hinaus bestehen überfällige, jedoch nicht wertgeminderte Forderungen aus Überzinsansprüchen in Höhe von 0,4 Mio Euro (2006: 1,1 Mio Euro), für die ebenfalls hinreichende Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten vorliegen. Die Sicherheiten weisen einen Fair Value von 0,5 Mio Euro auf (2006: 1,4 Mio Euro).

**e) Angaben zu Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde**

HSBC Trinkaus nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive, substantielle Hinweise vorliegen, die auf eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes schließen lassen. Als derartige Hinweise gelten erhebliche Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners sowie hiermit verbundene Zugeständnisse unsererseits an den Kreditnehmer, Vertragsverletzungen wie beispielsweise Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen, die Gefahr eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs, das Verschwinden eines aktiven

Markts für diesen finanziellen Vermögenswert, sonstige Hinweise, die darauf schließen lassen, dass der erzielbare Betrag unter dem Buchwert für diese Art von Krediten liegt, sowie eine substantielle Wertminderung der Kredit-sicherheit, wenn der Kredit im Wesentlichen auf die Sicherheit abzustellen ist. Liegt einer dieser Sachverhalte vor, ist eine Wertkorrektur auf den voraussichtlich erzielbaren Wert vorzunehmen. Die Schätzung des voraussichtlich erzielbaren Wertes hat bei fehlenden statistisch verlässlichen Vergleichsdaten durch sachkundige, erfahrene Beurteilung durch die Kompetenzträger zu erfolgen. Die Bonitätsklassen 6 und 7 umfassen problematische Engagements, für die Risikovorsorge gebildet wurde. Die Bildung einer Risikovorsorge zur Berücksichtigung von Länderrisiken umfasst indes auch Engagements höherer Bonitätsstufen.

Im Rahmen der Risikovorsorge bildet HSBC Trinkaus zudem Drohverlust-Rückstellungen für einzelne Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen: Diese beliefen sich im Berichtsjahr auf 6,6 Mio Euro (2006: 10,0 Mio Euro).

Neben Wertberichtigungen auf Einzelbasis nimmt die Bank Wertberichtigungen auf Portfoliobasis vor. Diese betragen für Kredite und Forderungen 3,7 Mio Euro (2006: 5,1 Mio Euro) und für Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen 0,9 Mio Euro (2006: 0,9 Mio Euro).

**f) Angaben zu erhaltenen Sicherheiten**

Hinsichtlich der Kredite und Forderungen, die einzelwertberichtigt sind, werden Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Form von Bürgschaften, Sicherungsübereignungen sowie Zessionen gehalten, deren Wert sich im Berichtsjahr auf 4,3 Mio Euro beläuft (2006: 5,4 Mio Euro).

**g) Verwertung erhaltener Sicherheiten und Abruf anderer Kreditverbesserungen**

Im Geschäftsjahr 2007 wurden erhaltene Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Höhe von 0,9 Mio Euro verwertet bzw. abgerufen (2006: 0,0 Mio Euro).

## Basel II

Im Mittelpunkt des Basel-II-Rahmenwerks, das 2006 durch die Einführung einer Solvabilitätsverordnung in Deutschland in nationales Recht umgesetzt wurde, steht die Änderung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditgeschäft. HSBC Trinkaus hat die Übergangsregelung der Solvabilitätsverordnung genutzt und den Basis-IRB-Ansatz (Internal Rating Based) zum 1. Januar 2008 implementiert. Der IRB-Ansatz führt zu einer sehr viel differenzierteren Betrachtung und Quantifizierung des Kreditrisikos. Die Bank steuert durch die Einführung des IRB-Ansatzes die Risikosensitivität des Portfolios in Einklang mit den Eigenkapitalanforderungen. Die Kreditrisikosteuerung ist integraler Bestandteil der risikoadjustierten Gesamtbanksteuerung.

Die Umsetzung der Basel-II-Anforderungen wurde bei HSBC Trinkaus durch eine zentrale Projektgruppe koordiniert, die die Implementierung vor allem in den Bereichen Kredit, Accounting und Informationstechnologie abstimmt. Die Bank hat bereits 2005 eine neue, Basel II-konforme Kunden-Rating-Systematik eingeführt. Die Prüfung zur Zertifizierung der internen Rating-Systeme durch die deutsche Bankenaufsicht hat im ersten Quartal 2007 stattgefunden und keine schwerwiegenden Feststellungen ergeben. Die Prüfung der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen sowie zur endgültigen Genehmigung der Rating-Systeme durch die Aufsichtsbehörde ist für Mai 2008 geplant.

Bei der Anwendung Basel II-konformer Methoden, Systeme und Prozesse arbeitet die Bank weiterhin eng mit der HSBC-Gruppe zusammen. Sie profitiert damit wesentlich vom internationalen Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Einheiten des Konzerns.

2007 standen nicht nur die Aufarbeitung der Prüfungsergebnisse und die Optimierung der Rating-Prozesse und der Datenqualität im Fokus, sondern auch die Implementierung einer Standard-Software zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung und zur Generierung der aufsichtsrechtlichen Meldungen. Seit dem 1. Januar 2008 laufen alle notwendigen Prozesse ohne nennenswerte Probleme. Für die erste Meldung nach neuem Recht sind alle Anforderungen fristgerecht umgesetzt worden.

## Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die durch Betrug, unautorisierte Aktivitäten, Fehler, Unterlassung, Ineffizienz und Systemstörungen entstehen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen werden. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich inhärent vorhanden und umfassen ein weites Spektrum. Rechtsrisiken werden in diesem Zusammenhang ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

HSBC Trinkaus legt von jeher besonderen Wert darauf, operationelle Risiken unter Berücksichtigung von Kosten- und Aufwands Gesichtspunkten auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Der Ausschuss für operationelle Risiken ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken. Vorsitzender des Ausschusses ist das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied des Vorstands. Der Ausschuss ist ein wichtiger Bestandteil der Risikomanagement-Organisation und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank.

Aufgabe des Ausschusses ist es, operationelle Risiken zu identifizieren, diese zu beurteilen, zu beobachten und Maßnahmen zur Kontrolle und zur Vorbeugung zu ergreifen. In allen Ressorts und Tochtergesellschaften werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bereichsleitern und Geschäftsführern sowie den dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken Analysen der Geschäfts- und der Prozessabläufe im Hinblick auf mögliche Risiken durchgeführt.

Die im Rahmen dieser Self-Assessments identifizierten operationellen Risiken werden im Hinblick auf ihr mögliches Verlustpotenzial und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens vor Berücksichtigung etwaiger implementierter Risikominderungsmaßnahmen bewertet, um die absolute inhärente Risikohöhe zu ermitteln. Auf dieser Basis erfolgt dann eine Zuordnung der Risiken zu einer von fünf Risikokategorien unter expliziter Berücksichtigung des bereits implementierten Kontrollumfelds. Hat der Ausschuss wesentliche operationelle Risiken identifiziert, die nach seiner Auffassung nicht oder nicht hinreichend überwacht werden, entscheidet er über die zu treffenden Maßnahmen. Dabei ordnet der Ausschuss die Einführung von entsprechenden Kontrollmaßnahmen an

oder legt fest, dass bestimmte Produkte oder bestimmte Geschäfts- und Prozessabläufe nicht aufgenommen beziehungsweise eingestellt werden.

Die Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, eingeleiteter Maßnahmen sowie aufgetretener Schadensfälle in einem von der HSBC-Gruppe entwickelten System formal dokumentiert. Die dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken in den einzelnen Geschäftsbereichen und in den Tochtergesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil des Bereichs oder der Tochtergesellschaft widerspiegeln.

Der Sekretär des Ausschusses für operationelle Risiken veranlasst und überwacht als konzernweiter Koordinator die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses in der Bank einschließlich ihrer Tochtergesellschaften. In Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe werden Methoden, Konzepte und Instrumente des Operational Risk Managements kontinuierlich verfeinert und erweitert.

In den Vorstandssitzungen werden die Protokolle der Sitzungen des Ausschusses verabschiedet und besonders wichtige Punkte diskutiert. Dadurch ist sichergestellt, dass die Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert sind.

Ein weiteres wesentliches Instrument zur Identifizierung und Beobachtung von operationellen Risiken ist das Meldesystem für Schadensfälle, in das alle Tochtergesellschaften und alle Niederlassungen von HSBC Trinkaus einbezogen sind. Sämtliche operationellen Probleme, die zu einem signifikanten Verlust oder Gewinn geführt haben beziehungsweise unter ungünstigen Umständen hätten führen können, sind an das Sekretariat des Ausschusses zu melden. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder (potenzielle) Schadensfall analysiert und daraufhin untersucht wird, ob er als Fehler im Einzelfall anzusehen ist oder ob er wiederholt auftreten kann. Der Ausschuss entscheidet dann über die Maßnahmen, die zur Reduzierung des Risikos gegebenenfalls zu ergreifen sind. Alle operationellen Schadensfälle oberhalb einer festgelegten Meldegrenze werden in einer Datenbank zentral erfasst.

Dem Aufsichtsrat wird einmal jährlich über die Aktivitäten des Ausschusses für operationelle Risiken Bericht erstattet. Hierzu gehört auch eine Darstellung der Gesamtverluste einschließlich der Erläuterung von besonderen Ereignissen.

Ergänzend zum Meldesystem für Schadensfälle sind die Mitarbeiter aufgefordert, Probleme, die im Zusammenhang mit operationellen Risiken stehen, an das Sekretariat des Ausschusses zu melden.

Es ist ein besonderes Anliegen des Vorstands, eine Risikokultur zu etablieren, bei der Risiken frühzeitig erkannt sowie direkt und offen kommuniziert werden. Durch die Arbeit des Ausschusses wurde in den letzten Jahren ein deutlich erhöhtes Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern geschaffen. Der Ausschuss ist dabei als formale Instanz in der Bankorganisation zentraler Ansprechpartner für alle Themen, die operationelle Risiken sowie Reputationsrisiken betreffen.

Operationelle Risiken werden bei HSBC Trinkaus gemindert durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend verbessert. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen eine schnelle Behebung von Problemen und damit eine Reduzierung des Risikos.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert fest, welche Kontrollen prozessinhärent erfolgen. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

## Marktrisiken

Als Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in welchem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund der Änderungen von Marktpreisparametern zu Ungunsten der Bank entwickelt. Zum Marktrisiko zählen die drei folgenden Risikotypen: Wechselkursrisiko, Zinsrisiko sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren für HSBC Trinkaus vorwiegend aus Handelsaktivitäten in Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie im geringen Maße in Rohwaren ohne physische Lieferung.

Zur Messung der Marktrisiken des Handelsbuchs unter normalen Marktbedingungen verwenden wir seit Jahren Value-at-Risk-Ansätze. Als Value-at-Risk verstehen wir den potenziellen Verlustbetrag, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % im Fall einer ungünstigen Marktentwicklung nicht überschritten wird. Unser Value-

at-Risk-Modell beruht auf einer historischen Simulation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleichgewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken. Bei Zinsrisiken werden sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken zwischen Staatsanleihen, Swaps und Pfandbriefen berücksichtigt. Spread-Risiken von anderen Zinspositionen werden mangels Bedeutung für den Eigenhandel nicht in das Modell einbezogen. Emittentenspezifische Zinsrisiken werden außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimits begrenzt. Rohwarenrisiken werden intern durch verschiedene Limits (darunter Limits für Sensitivitäten und besondere Stressszenarien) begrenzt.

Die Summe der Marktrisiken der AG gemäß internem Risikomodell und vergleichbar gerechneten Zahlen für die Luxemburger Tochtergesellschaft stellt sich wie folgt dar:

in Mio €	2007			
	31.12.	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Zinsbezogene Geschäfte	9,2	7,2	4,8	10,7
Währungsbezogene Geschäfte	1,0	0,3	0,1	1,4
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	3,6	5,4	3,0	9,7
<b>Gesamtes Marktrisiko-potenzial im Handelsbestand</b>	<b>10,2</b>	<b>8,9</b>	<b>5,4</b>	<b>12,1</b>

in Mio €	2006			
	31.12.	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Zinsbezogene Geschäfte	5,2	4,8	3,3	6,8
Währungsbezogene Geschäfte	0,3	0,4	0,1	1,0
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	4,7	4,1	2,3	6,4
<b>Gesamtes Marktrisiko-potenzial im Handelsbestand</b>	<b>7,6</b>	<b>6,4</b>	<b>3,4</b>	<b>9,1</b>

Das Modell wird mit Zustimmung der BaFin unverändert auch zur Ermittlung der nach der Solvabilitätsverordnung erforderlichen Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken des Handelsbuchs der AG verwendet. Der modellspezifische Zuschlagsfaktor beträgt derzeit 3,2. Spezifische Zinsrisiken sowie Rohwarenrisiken werden aufsichtsrechtlich durch den Standardansatz abgedeckt.

Das interne Value-at-Risk-Modell wird auch zur Quantifizierung der Marktrisiken in den von unseren Tochtergesellschaften verwalteten Sondervermögen im Rahmen einer Outsourcing-Dienstleistung verwendet.

Zur Qualitätssicherung der Risikomessung findet ein tägliches Back-Testing des Modells statt. Dabei wird das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value-at-Risk-Wert verglichen. Im Jahr 2007 trat kein Back-Testing-Ausreißer auf Gesamtbankebene auf, was für eine nach wie vor eher konservative Modellierung der Risiken im Modell spricht.

Außerhalb des Modells existieren weiterhin zusätzliche Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite, um einerseits Konzentrationsrisiken zu vermeiden und andererseits solche Risiken zu berücksichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Neben der Begrenzung durch Limite begegnen wir einer höheren Unsicherheit bei der Bewertung von Positionen in illiquiden Märkten durch adäquate Bewertungsanpassungen. Die infolge der Subprime-Krise in den USA erfolgte Störung im Markt für ABS-Produkte hat deutlich gemacht, wie sehr die Preisschwankungen von Finanzinstrumenten von der Marktliquidität abhängen können. Für HSBC Trinkaus ergaben sich aus der Subprime-Krise keine nennenswerten Belastungen, da nahezu keine ABS-Positionen gehalten werden.

Bekanntermaßen sind Value-at-Risk-Ansätze nicht geeignet, die Verluste in extremen Marktsituationen und bei Auftreten von in der Vergangenheit nicht beobachtbaren Ereignissen abzuschätzen. Daher führen wir zur vollständigen Risikoerkennung ergänzend ein tägliches Stress Testing für alle Handelsbereiche durch. Hierbei wird die Ergebnisauswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen untersucht. Die Ergebnisse des Stress-Testings sind Bestandteil des täglichen Risiko-Reportings und geben wertvolle Zusatzinformationen. Für die unter Stressereignissen auftretenden Verluste sind separate Limite definiert. Die verwendeten Szenarien werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Die Einhaltung aller Risikolimite wird täglich auf Basis der Übernachtpositionen vom Marktrisiko-Controlling überwacht. Die dabei verwendeten Limite werden unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit vom Asset and Liability Management Committee den Handelsbereichen zugeteilt und, falls erforderlich, im Laufe des Jahres angepasst. Bei Akkumulation von Handelsverlusten findet eine automatische Kürzung der Limite statt. Aufgrund der insgesamt erfreulichen Ergebnisentwicklung war im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Gesamtbankebene keine Kürzung von Risikolimiten notwendig. Das Marktrisiko-Controlling überwacht auch von der HSBC vorgegebene Limite und meldet Risikozahlen zur konzernweiten Aggregation von Marktrisiken an die Mehrheitsgesellschafterin.

Das durchschnittliche Marktrisikopotenzial im Anlagebuch (99 % Konfidenzintervall/10 Tage Haltedauer) lag bei 3,2 Mio Euro (Vorjahr: 2,0 Mio Euro). Marktrisiken im Anlagebuch der Bank beschränken sich auf Zins- sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken und werden außerhalb der Risikomodelle erfasst und auf Geschäftsleitungsebene gesteuert.

### Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit. Dieses reduzieren wir durch eine hohe Liquiditätsvorsorge und eine verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva.

Die Handelsbestände werden zu großen Teilen durch den Handel über die Aufnahme beziehungsweise Begebung von strukturierten Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und Zertifikaten selbst finanziert. Sichteinlagen und Termingelder von Kunden werden trotz eines hohen Bodensatzes in kurzlaufenden Geldmarktpapieren der HSBC-Gruppe, als Geldsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften, zur Finanzierung von kurzfristigen Terminkäufen von Kunden oder im Interbankengeldmarkt wieder angelegt. Nahezu alle Schuldverschreibungen im Finanzanlagebestand sowie nennenswerte Teile der Schuldverschreibungen im Handelsbestand sind sicherheitenfähige Wertpapiere, die bei der Deutschen Bundesbank sowie verschiedenen Clearing-Institutionen hinterlegt sind. Sie decken die Anforderungen aus den vielfältigen Geschäftsaktivitäten in vollem Umfang ab. Zur

Erschließung zusätzlicher Liquiditätsreserven nehmen wir seit Januar 2007 am neuen elektronischen Einreichungsverfahren der Deutschen Bundesbank für Kreditforderungen teil.

Die strukturelle Liquiditätsposition der Bank wird durch das Asset and Liability Management Committee festgelegt und gesteuert und zusätzlich mit der HSBC abgestimmt. Bei der Steuerung werden Bilanzstruktur und Liquiditätskennziffern ständig überwacht und periodisch Liquiditätsbindungsbilanzen mit verschiedenen Szenarien hinzugezogen.

Unsere bankinternen Liquiditätsreserven gehen unverändert deutlich über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinaus. Die Einführung eines internen Modells für Liquiditätsrisiken planen wir vor diesem Hintergrund derzeit nicht. Die infolge der Subprime-Krise erfolgte Anspannung an den Geldmärkten hat die Bedeutung verantwortungsvoller Liquiditätsplanung deutlich gemacht. Die Bank ist keine Verpflichtungen aus Liquiditätslinien für SPVs eingegangen. Die defensive geschäftspolitische Einstellung hat sich in der Krise bewährt und soll auch weiter beibehalten werden.

# Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Zahl der Mitarbeiter

Die Zahl der Beschäftigten stieg bis zum Jahresende 2007 im Vergleich zum Vorjahr um 135 auf 1.401. Acht Auszubildende bestanden im Berichtsjahr ihre Prüfung zur Bankkauffrau beziehungsweise zum Bankkaufmann, und acht Auszubildende beendeten erfolgreich ihre Ausbildung zur Kauffrau beziehungsweise zum Kaufmann für Bürokommunikation. Außerdem schlossen zwei Fachinformatiker ihre Ausbildung erfolgreich ab. Zudem wurden Ende 2007 von uns 546 Pensionäre, Witwen und Waisen betreut, gegenüber 533 am Vorjahresende.

## Fortbildung

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung sowie der sehr hohen Ansprüche, die wir an uns stellen, ist die fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter in zweierlei Hinsicht von großer Bedeutung. Denn nur mit qualifiziertem und motiviertem Personal können wir die hohen Qualitätsansprüche langfristig erfüllen. Demzufolge schenken wir der Weiterbildung unserer Mitarbeiter besondere Beachtung. Wir fördern sie beispielsweise durch individuelle Inhouse-Maßnahmen zu produktspezifischen Themen sowohl für die kundenbezogenen als auch für verschiedene Spezialbereiche des Hauses, durch Leadership- bzw. Akquisitionstrainings und -coachings sowie durch Kommunikations- und Präsentationstrainings. Die Förderung spezieller Studiengänge und von Spezialausbildungen sowie von PC-/IT-

Schulungen und Fremdsprachentrainings (u. a. auch zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze) runden unsere Weiterbildungsaktivitäten ab. Die Auswahl der Fortbildungsmaßnahmen und hiermit auch die Rekrutierung geeigneter Trainer richtet sich hierbei stets nach den speziellen Anforderungen, die in den verschiedenen Bereichen an unsere Mitarbeiter gestellt werden.

## Leistungsgerechte Vergütung

Auch weiterhin sind gehobene leistungsorientierte Vergütungen sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich von großer Bedeutung im Hinblick auf die Steuerung der Mitarbeitermotivation. In diesem Kontext ist insbesondere die Incentivierung durch eine ergebnisorientierte Vergütung im Führungskräftebereich hervorzuheben.

## Dank

Der Erfolg der Bank basiert nach wie vor auf dem hohen Engagement und der bemerkenswerten Leistungsstärke unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür möchten wir ihnen unseren herzlichen Dank aussprechen. Außerdem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

## Aktionäre und Aktie

### Kapital

Am 31. Dezember 2007 verfügte die Bank über ein Grundkapital von 70,0 Mio Euro, eingeteilt in 26,1 Mio Stückaktien. 52 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen zu Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine

Stimme. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit unverändert 78,6 % am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt indirekt einen Anteil von unverändert 20,3 %.

### Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie stieg 2007 um 8,6 % auf 114,00 Euro. Der niedrigste Kurs lag im Jahresverlauf bei 101,00 Euro, der höchste bei 122,50 Euro. Bei einem Emissionspreis

von 190 DM je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien*	Kurs der Aktie* in €	Börsenwert in Mio €
31.12.1985	18.000.000	17,6	317,5
31.12.1990	22.000.000	19,8	435,3
31.12.1995	23.500.000	30,6	718,5
31.12.2000	26.100.000	110,0	2.871,0
31.12.2005	26.100.000	87,5	2.283,8
31.12.2006	26.100.000	105,0	2.740,5
31.12.2007	26.100.000	114,0	2.975,4

\* Bereinigt um den Aktiensplit 10 : 1 am 27. Juli 1998.

Seit der Börseneinführung hat sich der Wert einer Aktie – bei Wiederanlage der Dividenden und Teilnahme an allen

Kapitalerhöhungen – um etwa das 10,6fache erhöht. Das entspricht einem Vermögenszuwachs von rund 11,2 % p. a.

### Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2007 soll eine Dividende von 2,50 Euro je Aktie (2006: 2,50 Euro je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von 65,3 Mio Euro möchten wir unsere

Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2007 angemessen beteiligen.

 Abschluss nach HGB



# Jahresbilanz der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Aktiva				31.12.2007	31.12.2006
	in €	in €	in €	in €	in T €
Barreserve					
a) Kassenbestand			1.662.605,34		1.828
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			330.252.166,06		433.923
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	330.252.166,06				(433.923)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00		
				<b>331.941.771,40</b>	<b>435.751</b>
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen					
darunter: bei der Deutschen Bundesbank			0,00		0
refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel					
darunter: bei der Deutschen Bundesbank			0,00		0
refinanzierbar	0,00			0,00	(0)
Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			1.592.419.463,04		1.606.535
b) andere Forderungen			2.356.092.722,63		2.967.738
				<b>3.948.512.365,67</b>	<b>4.574.273</b>
Forderungen an Kunden				4.632.455.406,90	3.554.488
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	0,00				0
Kommunalkredite	563.733.147,15				(472.021)
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere		0,00			0
aa) von öffentlichen Emittenten					
ab) von anderen Emittenten	4.020.777.910,20				1.707.087
			<b>4.020.777.910,20</b>		<b>1.707.087</b>

## Anhang VI

<b>Aktiva</b>				<b>31.12.2007</b>	<b>31.12.2006</b>
	in €	in €	in €	in €	in T €
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
aa) von öffentlichen Emittenten		288.943.434,35			254.412
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	288.943.434,35				(254.412)
ab) von anderen Emittenten		2.508.609.089,14			2.637.801
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.998.768.422,87		2.797.552.523,49		2.892.213
c) eigene Schuldverschreibungen			10.451.328,97		6.581
Nennbetrag	7.888.000,00				(5.133)
				<b>6.828.781.762,66</b>	<b>4.605.881</b>
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				1.310.531.384,97	1.464.331
Beteiligungen				15.494.115,81	6.037
darunter: an Kreditinstituten	474.411,12				(474)
an Finanzdienstleistungsinstituten	723.884,72				(724)
Anteile an verbundenen Unternehmen				166.322.070,68	161.210
darunter: an Kreditinstituten	0,00				0
an Finanzdienstleistungsinstituten	5.002.428,63				(2.602)
Treuhandvermögen				103.854.061,52	138.564
darunter: Treuhandkredite	695.281,25				(18.716)
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
Immaterielle Anlagewerte				5.893.092,96	5.975
Sachanlagen				17.907.717,11	16.383
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital				0,00	0
darunter: eingefordert	0,00				(0)
Eigene Aktien oder Anteile				0,00	0
Nennbetrag	0,00				(0)
Sonstige Vermögensgegenstände				425.839.837,02	417.320
Latente Steuererstattungsansprüche				20.255.608,34	20.436
Rechnungsabgrenzungsposten				30.491.691,29	45.700
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				0,00	0
<b>Summe der Aktiva</b>				<b>17.838.253.886,33</b>	<b>15.446.352</b>

## Anhang VI

Passiva				31.12.2007	31.12.2006
	in €	in €	in €	in €	in T €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			1.368.977.065,73		1.096.817
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>1.129.159.808,27</u>		658.901
				2.498.136.874,00	1.755.718
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		12.012.829,06			12.284
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>1.227.054,90</u>			1.340
			<b>13.239.883,96</b>		<b>13.624</b>
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		5.100.671.817,05			4.684.485
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		4.479.851.014,44			3.470.006
			9.580.522.831,49		8.154.491
				9.593.762.715,45	8.168.115
Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			2.966.955.081,95		3.194.523
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			0,00		0
darunter: eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				0
				2.966.955.081,95	3.194.523
Treuhandverbindlichkeiten				103.854.061,52	138.564
darunter: Treuhandkredite	695.281,25				(18.716)
Sonstige Verbindlichkeiten				1.202.285.553,98	750.857
Rechnungsabgrenzungsposten				30.769.666,75	23.381
Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			130.543.467,34		127.909
b) Steuerrückstellungen			45.820.807,21		41.136
c) andere Rückstellungen			<u>128.089.098,19</u>		95.387
				304.453.372,74	264.432

Anhang VI

Passiva			31.12.2007	31.12.2006
	in €	in €	in €	in T €
Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 52 EStG i. V. m. § 5 Abs. 1 EStG			0,00	0
Nachrangige Verbindlichkeiten			322.925.837,63	308.152
Genussrechtskapital			135.790.431,68	135.790
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	35.790.431,68			0
Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	0
Eigenkapital	0,00			0
a) gezeichnetes Kapital	70.000.000,00	70.000.000,00		70.000
– bedingtes Kapital	13.500.000,00			(13.500)
b) Kapitalrücklage		210.520.290,63		210.250
c) Gewinnrücklagen				
andere Gewinnrücklagen		320.000.000,00		314.500
		320.000.000,00		244.500
d) Bilanzgewinn		78.800.000,00		111.800
			679.320.290,63	706.820
<b>Summe der Passiva</b>			<b>17.838.253.886,33</b>	<b>15.446.352</b>

Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen		1.438.656.409,91		1.346.552
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			1.438.656.405,91	1.346.552
Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) unwiderrufliche Kreditzusagen		3.704.324.002,85		3.700.551
			3.704.324.002,85	3.700.551

# Gewinn- und Verlust-Rechnung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

				2007	2006
	in €	in €	in €	in €	in T €
Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		382.929.129,08			254.124
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		213.792.567,29			132.879
			<b>596.721.696,37</b>		<b>387.003</b>
Zinsaufwendungen			437.790.717,10		271.741
				<b>158.930.979,27</b>	<b>115.262</b>
Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht fest- verzinslichen Wertpapieren			107.391.511,24		38.408
b) Beteiligungen			533.499,17		307
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			852.080,77		609
				<b>108.777.091,18</b>	<b>39.324</b>
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinn- abführungsverträgen				59.723.711,12	47.784
Provisionserträge			399.507.919,65		344.323
Provisionsaufwendungen			179.073.802,37		145.309
				<b>220.434.117,28</b>	<b>199.014</b>
Nettoaufwand aus Finanzgeschäften (im Vorjahr: Nettoertrag)				177.481.767,49	38.714
Sonstige betriebliche Erträge				17.745.384,31	12.093
Erträge aus der Auflösung von Sonder- posten mit Rücklageanteil				0,00	0
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		160.581.406,98			145.993
ab) soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung		29.429.163,60			29.637
darunter:			190.010.570,58		175.630
für Altersversorgung	15.257.920,86				(15.926)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			104.831.063,69		89.671
				<b>294.841.632,27</b>	<b>265.301</b>
Abschreibungen und Wertberichtigun- gen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				8.220.912,27	7.530
Sonstige betriebliche Aufwendungen				6.330.592,73	6.642

				2007	2006
	in €	in €	in €	in €	in T €
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			9.408.737,45		0
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00		4.365
				9.408.737,45	4.365
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00		0
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			2.999,49		0
				2.999,49	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme				6.226.845,92	2.180
Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				63.103.794,52	174.903
Außerordentliche Erträge			0,00		0
Außerordentliche Aufwendungen			0,00		0
Außerordentliches Ergebnis				0,00	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			25.347.754,23		62.606
Sonstige Steuern			6.040,29		997
				25.353.794,52	63.603
Erträge aus Verlustübernahme				0,00	0
Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne				0,00	0
Jahresüberschuss				37.750.000,00	111.300
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				41.050.000,00	500
				78.800.000,00	111.800
Entnahmen aus der Kapitalrücklage				0,00	0
Entnahmen aus Gewinnrücklagen				0,00	0
Entnahmen aus Genussrechtskapital				0,00	0
Einstellungen in Gewinnrücklagen				0,00	0
Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals				0,00	0
<b>Bilanzgewinn</b>				<b>78.800.000,00</b>	<b>111.800</b>

 Anhang für das Geschäftsjahr 2007  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

# ▶ Grundlagen

## Allgemeines

Der Jahresabschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zum 31. Dezember 2007 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs – unter Beachtung der rechtsformspezifischen Anforderungen des Aktiengesetzes – in Verbindung mit der für Kreditinstitute erlassenen Rechnungslegungsverordnung aufgestellt.

Die Zahlen in Klammern betreffen das Geschäftsjahr 2006.

Der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London, E14 5HQ, Großbritannien, Register-Nr. 617987, einbezogen. Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hielt die HSBC Holdings plc Ende 2007 eine mittelbare Beteiligung von 78,6 %.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Fremdwährungsumrechnung

Wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände werden mit dem Anschaffungskurs umgerechnet, sofern nicht das Kursrisiko besonders abgesichert ist.

Alle übrigen auf ausländische Währung lautenden Posten werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens oder ihrer Fälligkeit mit dem Kassamittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet. Aus dieser Umrechnung resultierende unrealisierte Gewinne bleiben unter Beachtung des Imparitätsprinzips unberücksichtigt.

Wechselkursgewinne werden Gewinn erhöhend vereinnahmt, wenn bei den Vermögensgegenständen, Schulden oder nicht den Handelsgeschäften zugeordneten Kassa- und Termingeschäften in fremder Währung eine besondere Deckung mit Währungs-, Betrags- und Fristenidentität besteht. Liegt lediglich eine Deckung in derselben Währung unabhängig von der Laufzeit vor, so erfolgt eine Vereinnahmung der Bewertungsgewinne nur bis zur Höhe des Ausgleichs von Bewertungsverlusten.

Hinsichtlich der Behandlung von fremdwährungsbezogenen Handelspositionen wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Bewertung der marktrisikobehafteten Geschäfte“ verwiesen.

### Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften

Entsprechend der Änderung des Investmentgesetzes vom 21. Dezember 2007 werden erstmalig die Forderungen an Kapitalanlagegesellschaften in Höhe von 13,2 Mio Euro unter den Forderungen Kunden und die Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften in Höhe von 25,9 Mio Euro unter den Kundenverbindlichkeiten ausgewiesen.

### Forderungen

Die Forderungen aus dem Bankgeschäft werden grundsätzlich zum Nominalbetrag bilanziert. Agio- und Disagioeträge werden abgegrenzt und zeitanteilig als Zinsergebnis aufgelöst.

Die Forderungen werden nach unveränderten Maßstäben bewertet. Entsprechend werden für akute Kreditrisiken Einzelwertberichtigungen und für latente Kreditrisiken Pauschalwertberichtigungen gebildet. Der Buchwert der Forderungen wird um die so gebildeten Wertberichtigungen vermindert.

Akute Adressrisiken aus Eventualforderungen (Bürgschafts- und Akkreditivübernahmen, Wechseldiskontierungen, Kreditzusagen) werden durch angemessene Rückstellungen abgesichert.

Die Bewertung der Namensschuldverschreibungen erfolgt analog der Bewertung des Wertpapierbestandes nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 HGB. Es wurden auf Namensschuldverschreibungen Abschreibungen in Höhe von 0,9 Mio Euro (6,5 Mio Euro) vorgenommen.

### Wertpapiere

Die Bewertung des gesamten Wertpapierbestands, d. h. von Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 HGB; dabei werden in Bewertungseinheiten auch die zur Kursabsicherung eingesetzten derivativen Instrumente und Termingeschäfte berücksichtigt. Alle Wertpapiere werden dem Handelsbestand oder dem Liquiditätsvorsorgebestand zugeordnet. Ein wie Anlagevermögen behandelte Wertpapierbestand wird nicht gehalten.

Verliehene Wertpapiere werden analog zu verpensionierten Wertpapieren in der Bilanz als Wertpapiere ausgewiesen. Entliehene Wertpapiere werden analog zu den in Pension genommenen Wertpapieren nicht als Wertpapiere ausgewiesen. Wiedereindeckungsverpflichtungen (Short Sales) werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, auch wenn diese Geschäfte durch entliehene oder in Pension genommene Wertpapiere beliefert worden sind.

### **Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen**

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder zu dauerhaft niedrigeren Tageswerten bewertet.

### **Sachanlagen**

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und – soweit abnutzbar – planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Im Geschäftsjahr 2007 wurden keine steuerlichen Sonderabschreibungen vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Abnutzung von Bauten wird durch lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren oder über eine kürzere Restnutzungsdauer berücksichtigt. Mietereimbauten werden linear über die Laufzeit der Mietverträge abgeschrieben.

Bei der Berechnung der Abschreibung für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird eine steuerlich akzeptierte Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

### **Verbindlichkeiten und Rückstellungen**

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Sofern ein Disagio bzw. ein Agio vereinbart ist, wird dieses als aktiver bzw. passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig als Zinsergebnis aufgelöst. Unverzinsliche Verbindlichkeiten, z. B. Null-Kupon-Anleihen, werden mit dem Barwert ausgewiesen.

Die Pensionsrückstellungen sind mit dem versicherungsmathematischen Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 6 % passiviert; soweit Mitarbeiter seit dem 1. Januar 2001 in die Gesellschaft eingetreten sind und sich für diese Mitarbeiter ein den Teilwert übersteigender Betrag errechnet, erfolgte die Berechnung auf der Grundlage der „projected unit credit method“ (IFRS). Dabei wurden folgende Parameter zugrunde gelegt: langfristiger Rechnungszinsfuß 5,5 %, erwartete Gehaltsentwicklung 3,0 %, voraussichtliche Rentenanpassung 2,0 %, erwartete Inflationsrate 2,0 % und erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung 2,5 %.

Daneben besteht ein Alterskapital mit einer finanzmathematischen Verrentung von 7,5 % p. a. sowie ein weiteres Alterskapital mit einer finanzmathematischen Verrentung von 6,0 % p. a. Die Berechnung der Pensionsverpflichtung basiert auf den in 2005 geänderten Sterbetafeln.

Die übrigen Rückstellungen wurden nach Grundsätzen der Vorsicht bestimmt und tragen damit allen erkennbaren Risiken ausreichend Rechnung.

### **Bewertung der marktrisikobehafteten Geschäfte**

Die marktrisikobehafteten Handelsgeschäfte werden in Anlehnung an Steuerungsgrundsätze des Risikomanagements auf der Basis eines Portfolioansatzes bilanziert. Einzelpositionen mit gleichartiger Risikostruktur werden zu marktrisikobildenden Einheiten zusammengefasst. Im Rahmen der Portfoliobewertung werden zunächst die Salden aus der Verrechnung der nicht realisierten Gewinne und Verluste der Einzelpositionen ermittelt. Dem Imparitätsprinzip folgend wird dann ein negativer Saldo (= unrealisierter Verlust) in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Ein insgesamt ermittelter positiver Saldo (= unrealisierter Gewinn) wird dagegen nicht berücksichtigt.

Nicht realisierte Gewinne und Verluste werden durch Vergleich der Marktpreise mit den Einstandswerten (Mark-to-Market-Bewertung) nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

### **Zinsbezogene Geschäfte**

Bei börsengehandelten Produkten wird der Preis der jeweiligen Börse oder ein dazu äquivalenter Fair Value übernommen. Als Preise bei nicht börsengehandelten Produkten (OTC-Produkten) werden die Nettobarwerte angesetzt. Diese werden durch Diskontierung der zukünftigen Cashflows auf der Grundlage von Zins- bzw. Volatilitätskurven und, je nach Produkt, unter Berücksichtigung der Zinsabgrenzung ermittelt.

### **Währungsbezogene Geschäfte**

Bei der Bewertung der fremdwährungsbezogenen Instrumente werden die Vorschriften des § 340h HGB beachtet.

Devisenkassa- und Termingeschäfte sind mit den entsprechenden Kassa- bzw. Terminkursen am Bilanzstichtag umgerechnet. Sofern Devisenoptionen an einer Börse gehandelt werden, wird der Börsenpreis angesetzt. Bei nicht börsengehandelten Devisenoptionen wird der

Marktpreis auf der Basis der Kassakurse für die jeweilige Währung, der Marktwapsätze und der im Markt gehandelten Volatilitäten am Bilanzstichtag ermittelt.

### **Geschäfte mit sonstigen Preisrisiken**

Für aktien- oder indexbezogene Geschäfte, die an einer in- oder einer ausländischen Börse gehandelt werden, wird der Börsenpreis oder ein dazu äquivalenter Fair Value am Bilanzstichtag verwendet. Der Preis von nicht börsengehandelten Produkten wird auf der Grundlage der Aktienkassakurse, der Zinsstrukturkurve, der erwarteten Dividendenzahlungen und der marktbezogenen Volatilitätsstrukturen bestimmt.

### **Kompensationen in der Gewinn- und Verlustrechnung**

Im Bereich der Risikovorsorge werden Aufwendungen und Erträge für den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung kompensiert.

# Erläuterungen zur Bilanz

## Fristengliederung nach Restlaufzeiten

### Forderungen an Kreditinstitute

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
a) Täglich fällig	1.592,4	1.606,6
b) Andere Forderungen mit einer Restlaufzeit von	2.356,1	2.967,7
bis zu drei Monaten	1.383,0	2.326,7
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	718,0	33,1
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	81,2	121,8
mehr als fünf Jahren	173,9	486,1
<b>Insgesamt</b>	<b>3.948,5</b>	<b>4.574,3</b>

### Forderungen an Kunden

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	2.842,4	2.111,0
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	269,3	173,4
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	595,4	443,0
mehr als fünf Jahren	925,3	827,1
<b>Insgesamt</b>	<b>4.632,4</b>	<b>3.554,5</b>

### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
a) Täglich fällig	1.369,0	1.096,8
b) Mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.129,1	658,89
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	1.089,1	577,7
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	24,8	42,5
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	10,6	34,0
mehr als fünf Jahren	4,6	4,7
<b>Insgesamt</b>	<b>2.498,1</b>	<b>1.755,7</b>

**Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
a) Spareinlagen	13,2	13,6
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	12,0	12,3
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	0,1	0,1
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,2	0,0
mehr als fünf Jahren	0,9	1,2
b) Andere Verbindlichkeiten	9.580,6	8.154,5
ba) täglich fällig	5.100,7	4.684,5
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.479,9	3.470,0
Mit einer Restlaufzeit von		
bis zu drei Monaten	2.744,9	1.726,8
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	128,3	171,2
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	306,0	418,5
mehr als fünf Jahren	1.300,7	1.153,5
<b>Insgesamt</b>	<b>9.593,8</b>	<b>8.168,1</b>

**Verbriefte Verbindlichkeiten**

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
a) Begebene Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von	2.967,0	3.194,5
bis zu drei Monaten	313,5	95,7
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	1.441,4	2.009,4
mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	865,3	668,1
mehr als fünf Jahren	346,8	421,3
b) Andere verbrieftete Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von	0,0	0,0
bis zu drei Monaten	0,0	0,0
mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>2.967,0</b>	<b>3.194,5</b>

**Verbundene Unternehmen – Forderungen und Verbindlichkeiten**

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	1.805,8	505,6
Forderungen an Kunden	82,6	72,1
Schuldverschreibungen	3.856,3	2.010,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	964,2	718,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	206,8	236,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0

## Beteiligungsunternehmen – Forderungen und Verbindlichkeiten

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	1,4	0,5
Schuldverschreibungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,9	1,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	0,0

## Treuhandgeschäfte

Das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich in folgende Bilanzposten:

### Treuhandvermögen

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,7	18,7
Treuhandbeteiligungen	103,2	119,9
<b>Insgesamt</b>	<b>103,9</b>	<b>138,6</b>

### Treuhandverbindlichkeiten

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	103,9	138,0
<b>Insgesamt</b>	<b>103,9</b>	<b>138,6</b>

## Fremdwährung

Zum 31. Dezember 2007 beliefen sich die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände auf 1.146,5 Mio Euro (959,7 Mio Euro). Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Schulden belief sich auf 1.301,5 Mio Euro (927,9 Mio Euro).

## Forderungen an Kreditinstitute

Für Wertpapier-Darlehensgeschäfte waren am Bilanzstichtag Guthaben im Nominalbetrag von 827,2 Mio Euro (1.037,0 Mio Euro) als Sicherheit verpfändet.

## Forderungen an Kunden

Diese Position enthält Forderungen mit einer unbestimmten Laufzeit in Höhe von 242,2 Mio Euro (184,5 Mio Euro).

## Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Liquiditätsvorsorgebestand	583,2	566,7
Handelsbestand	6.245,6	4.039,2
<b>Insgesamt</b>	<b>6.828,8</b>	<b>4.605,9</b>

Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 4.342,1 Mio Euro (2.030,3 Mio Euro) sind zwar börsenfähig, aber nicht börsennotiert.

Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungsfazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 1.767,0 Mio Euro (1.878,3 Mio Euro) zur Verfügung. Es bestand zum Stichtag ein Offenmarktgeschäft in Höhe von 100,0 Mio Euro (0,0 Mio Euro) mit der Deutschen Bundesbank.

Zum Bilanzstichtag waren keine Wertpapiere (0,2 Mio Euro) in Pension gegeben.

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihegeschäfte wurden festverzinsliche Wertpapiere im Nennwert von 557,0 Mio Euro (473,3 Mio Euro) als Sicherheit hinterlegt.

Anleihen und Schuldverschreibungen mit einem Buchwert in Höhe von 4.299,4 Mio Euro (1.896,2 Mio Euro) werden im Geschäftsjahr 2008 fällig.

## Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Liquiditätsvorsorgebestand	764,6	587,0
Handelsbestand	545,9	877,3
<b>Insgesamt</b>	<b>1.310,5</b>	<b>1.464,3</b>

Der Bilanzposten enthält börsenfähige Wertpapiere im Betrag von 736,9 Mio Euro (922,5 Mio Euro). Börsenfähige Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 10,9 Mio Euro (0,0 Mio Euro) sind nicht börsennotiert. Die nicht börsenfähigen Wertpapiere belaufen sich auf insgesamt 573,6 Mio Euro (541,8 Mio Euro).

Für Wertpapierleihegeschäfte wurden Aktien mit einem Buchwert von 286,1 Mio Euro (0,0 Mio Euro) als Sicherheit hinterlegt. Zum Bilanzstichtag waren Aktien mit

einem Buchwert in Höhe von 952,2 Mio Euro (761,7 Mio Euro) verliehen. Wie im Vorjahr bestanden keine Geschäfte mit in Pension gegebenen Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren.

Im Rahmen eines Contractual-Trust-Arrangements (CTA) hat die Bank seit dem 1. September 2005 alle Anteile an einem Spezialfonds mit einem Buchwert von 145,8 Mio Euro (145,8 Mio Euro) auf eine Treuhandgesellschaft übertragen.

## Nachrangige Vermögensgegenstände

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,1
Schuldverschreibungen		
Andere Emittenten	85,8	69,2
Eigene Schuldverschreibungen	0,0	0,0

### Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen enthalten unverändert keine börsennotierten Wertpapiere. Die Bilanzposition Anteile an verbundenen Unternehmen enthält wie im Vorjahr keine börsenfähigen Anteile.

Eine Übersicht der Finanzanlagen enthält Anlage 1.

### Anlagevermögen

Die Sachanlagen enthalten Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Buchwert von 17,6 Mio Euro (16,0 Mio Euro).

Die Bank ist Eigentümerin von 20 Stellplätzen des Garagen-Komplexes im Kö-Center, Düsseldorf, die sie im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit nutzt.

Im Geschäftsjahr 2007 wurden im Abschluss der AG 0,7 Mio Euro (0,6 Mio Euro) an geringwertigen Wirtschaftsgütern sofort abgeschrieben.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage 2 dargestellt.

### Eigene Aktien

Am Ende des Geschäftsjahres 2007 hatte die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG – wie schon im Vorjahr – keine eigenen Aktien oder Anteile im Bestand. Am Bilanzstich-

tag waren 540 (540) Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG an die Bank als Sicherheit im Rahmen des Kreditgeschäftes verpfändet. Diese Anzahl entspricht 0,002 % (0,002 %) des Grundkapitals.

Zur Marktpflege im Rahmen der durch die Hauptversammlung gegebenen Ermächtigung hat die AG im Laufe des Jahres 2007 insgesamt 14.861 (195.023) eigene Aktien erworben und wieder veräußert. Sie stellen einen Anteil von 0,06 % (0,2 %) am Grundkapital dar. Der durchschnittliche Anschaffungspreis je Aktie betrug 113,38 Euro (87,34 Euro). Der durchschnittliche Verkaufspreis lag bei 115,01 Euro (87,82 Euro). Die Erlöse aus diesen Transaktionen sind im Betriebsergebnis enthalten. Der höchste Tagesbestand lag bei 8.507 Stück (191.575 Stück) oder 0,03 % (0,73 %) des Grundkapitals.

### Sonstige Vermögensgegenstände

Die Position Sonstige Vermögensgegenstände beinhaltet im Wesentlichen Optionsprämien und Sicherheitsleistungen für Futureskontrakte in Höhe von 279,4 Mio Euro (325,2 Mio Euro) sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Steuererstattungsansprüche in Höhe von 127,4 Mio Euro (76,2 Mio Euro).

### Latente Steuererstattungsansprüche

Diese Position enthält latente Steuererstattungsansprüche in Höhe von 20,3 Mio Euro (20,4 Mio Euro), die aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Realisierung von Aufwendungen nach Handels- und Steuerrecht resultieren.

## Rechnungsabgrenzungsposten

### Die aktive Rechnungsabgrenzung enthält:

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Disagio aus Verbindlichkeiten	2,8	3,4
Agio aus Forderungen	11,9	36,6

### Die passive Rechnungsabgrenzung enthält:

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Disagio aus Forderungen	20,5	2,8
Agio aus Verbindlichkeiten	3,6	8,5

## Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Optionsprämien in Höhe von 553,7 Mio Euro (564,4 Mio Euro) sowie Wiedereindeckungsverpflichtungen aus

Short Sales in Höhe von 577,9 Mio Euro (121,0 Mio Euro). Weiterhin sind Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 27,8 Mio Euro (27,5 Mio Euro) sowie Zinsabgrenzungen auf Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 15,7 Mio Euro (11,9 Mio Euro) enthalten.

## Verbriefte Verbindlichkeiten

Von den begebenen Schuldverschreibungen werden 1.754,9 Mio Euro innerhalb des nächsten Jahres fällig.

## Rückstellungen

### Pensionsrückstellungen

Sämtliche in der Handelsbilanz auszuweisenden Pensionsverpflichtungen sind durch versicherungsmathematische Gutachten belegt.

### Steuerrückstellungen

Im Abschluss der AG waren wie im Vorjahr Rückstellungen für latente Steuern nicht zu bilden.

### Andere Rückstellungen

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Rückstellungen im Kreditgeschäft	6,5	9,8
Rückstellungen im Personalbereich	86,2	58,2
Andere Rückstellungen	35,4	27,4
<b>Insgesamt</b>	<b>128,1</b>	<b>95,4</b>

### Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten nachrangige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die sich auf insgesamt 322,9 Mio Euro (308,2 Mio Euro) belaufen. Im Geschäftsjahr 2007 entfiel auf sämtliche nachrangigen Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 15,6 Mio Euro (13,9 Mio Euro).

Keine emittierte Schuldverschreibung übersteigt 10 % des Gesamtbetrags der Nachrangigen Verbindlichkeiten. Vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen bestehen nicht.

### Verzinsung der Nachrangigen Verbindlichkeiten

Verzinsung	Nominalbetrag (in Mio €)
4 % bis unter 5 %	128,2
5 % bis unter 6 %	167,1
6 % bis unter 7 %	0,0
7 % bis unter 8 %	2,6
8 % bis unter 9 %	0,0
Festsätze	297,9
Variabel	25,0
Insgesamt	322,9

### Rückzahlung der Nachrangigen Verbindlichkeiten

Fälligkeit	Nominalbetrag (in Mio €)
< 1 Jahr	0,0
> 1 Jahr bis 5 Jahre	69,5
> 5 Jahre	253,4
Insgesamt	322,9

### Nachrangabrede

Alle Nachrangigen Verbindlichkeiten gehen den nicht nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger auf Zahlung von Kapital im Range nach. Dieser Nachrang gilt für die Fälle der Liquidation, der Insolvenz oder eines Verfahrens zur Vermeidung der Insolvenz.

Die Nachrangigen Verbindlichkeiten werden mit einem Betrag von 299,7 Mio Euro (299,0 Mio Euro) in die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 5a KWG einbezogen.

## Genussrechtskapital

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Juni 1992 wurde im Dezember 1993 zur Emission von Genussscheinen durch die Bank genutzt.

Die Inhaber der Genussscheine erhalten eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende jährliche Ausschüttung von 7,0 %.

Die Laufzeit der Genussscheine vom Dezember 1993 ist bis zum Ende des Geschäftsjahres 2008 befristet; die Rückzahlung erfolgt am 30. Juni 2009 zum Nennbetrag, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Bilanzverlust.

Gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 emittierte die AG im September 2006 Namensgenussscheine in Höhe von 100,0 Mio Euro in vier Tranchen. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 6,0 Mio Euro bzw. 5,0 Mio Euro ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,77 % bzw. 4,78 %. Die Laufzeit der Namensgenussscheine über 52,0 Mio Euro bzw. 37,0 Mio Euro endet am 31. Dezember 2020, die jährliche Ausschüttung beträgt 4,89 % bzw. 4,91 %. Die Rückzahlung erfolgt jeweils ein halbes Jahr nach Ende der Laufzeit zum Nennwert, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Bilanzverlust.

Genussrechtskapital in Höhe von 100,0 Mio Euro erfüllt die Bedingungen des § 10 Abs. 5 KWG und ist daher aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital anerkannt.

In den Bedingungen aller Emissionen ist festgelegt, dass die Forderungen aus den Wertpapieren den nicht nachrangigen Forderungen aller anderen Gläubiger der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Range nachgehen. Sie sind gleichrangig im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Forderungen, die gegen die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bestehen. Die Genuss- bzw. Namensgenussscheine nehmen an einem Bilanzverlust gemäß den Emissionsbedingungen teil.

Für die Genuss- bzw. Namensgenussscheine ist eine Kündigung durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG bei einer Änderung der steuerlichen Vorschriften möglich. Die Genussscheininhaber sind nicht berechtigt, zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals zu verlangen.

## Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der AG beträgt unverändert 70,0 Mio Euro. Es ist nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 1998 nach wie vor in 26.100.000 nennwertlose Inhaberstammaktien unterteilt.

Die Kapitalrücklage wird unverändert mit 210,5 Mio Euro ausgewiesen. Dem Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 folgend wurde aus dem Bilanzgewinn 2006 (111,8 Mio Euro) ein Betrag in Höhe von 65,3 Mio Euro ausgeschüttet. In die Gewinnrücklagen wurden 5,5 Mio Euro eingestellt. Als Gewinnvortrag wurden 41,1 Mio Euro auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnrücklagen belaufen sich auf 320,0 Mio Euro.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2003 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 23,0 Mio Euro bis zum 31. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist um bis zu 13,5 Mio Euro durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten aus den bis zum 31. Mai 2008 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

Zum Bilanzstichtag betragen die gemäß § 340 c Abs. 3 HGB anzugebenden, dem haftenden Eigenkapital nach § 10 KWG zurechenbaren nicht realisierten Reserven in festverzinslichen Wertpapieren des Anlagebuchs 10,7 Mio Euro (10,7 Mio Euro) und in nicht festverzinslichen Wertpapieren des Anlagebuchs 24,0 Mio Euro (12,7 Mio Euro).

Auf die Möglichkeit, nicht realisierte Reserven in Grundstücken und Gebäuden gemäß § 10 Abs. 4a KWG als Ergänzungskapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, hat HSBC Trinkaus & Burkhardt – wie bereits in den Vorjahren – verzichtet.

## Erläuterungen zu den Haftungsverhältnissen

### Andere Verpflichtungen

Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften oder Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Finanzinstrumente bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

### Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften beliefen sich zum Jahresende unverändert auf 0,2 Mio Euro.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt am Main, beläuft sich auf 3,7 Mio Euro und ist verbunden mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für die Erfüllung der Nachschusspflicht durch die übrigen Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e. V. angehören.

### Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Insgesamt	39,3	39,8
Davon gegenüber verbundenen Unternehmen	6,5	5,9

Zum 1. Januar 2008 erwarb die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG 49 % der Anteile der International Transaction Services GmbH (ITS).

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat sich 2007 an der HSBC NF China Real Estate GmbH & Co. KG mit 3,4 Mio Euro beteiligt. Von der Einlage wurden 2,1 Mio Euro noch nicht gezahlt.

# ▶ Marktrisikobehaftete Geschäfte

## Geschäfte mit Finanzderivaten

		Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit		
in Mio €		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre
<b>Zinsbezogene Geschäfte</b>				
OTC-Produkte	FRAAs	260	3	0
	Zins-Swaps	5.155	12.075	9.712
	Zinsoptionen – Käufe	1.976	3.227	3.975
	Zinsoptionen – Verkäufe	766	3.067	4.598
	Termingeschäfte	319	0	0
Börsengehandelte Produkte	Zins-Futures	2.803	973	0
	Zinsoptionen	0	0	66
	<b>Insgesamt</b>	<b>11.279</b>	<b>19.345</b>	<b>18.351</b>
<b>Währungsbezogene Geschäfte</b>				
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte	22.945	1.500	43
	Cross-Currency-Swaps	7	31	55
	Devisenoptionen – Käufe	1.877	475	0
	Devisenoptionen – Verkäufe	1.827	373	0
Börsengehandelte Produkte	Währungs-Futures	2	0	0
	<b>Insgesamt</b>	<b>26.658</b>	<b>2.379</b>	<b>98</b>
<b>Aktien-/Indexbezogene Geschäfte</b>				
OTC-Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	154	230	204
	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	128	61	18
Börsengehandelte Produkte	Aktien-/Index-Futures	1.122	0	0
	Aktien-/Index-Optionen	5.548	3.386	78
	<b>Insgesamt</b>	<b>6.952</b>	<b>3.677</b>	<b>300</b>
<b>Kreditbezogene Geschäfte</b>				
OTC-Produkte	Credit-Default-Swaps – Käufe	0	0	0
	Credit-Default-Swaps – Verkäufe	0	0	0
	<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Finanzderivate insgesamt</b>		<b>44.889</b>	<b>25.401</b>	<b>18.749</b>

Die gezahlten Optionsprämien in Höhe von 272,7 Mio Euro (317,0 Mio Euro) sowie die Sicherheitsleistungen für die Futureskontrakte in Höhe von 6,7 Mio Euro (8,2 Mio Euro) werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die erhaltenen Optionsprämien und Sicherheitsleistungen für Futureskontrakte in Höhe von 553,7 Mio Euro (564,4 Mio Euro) werden unter den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Nominalbeträge		Marktwert			
		Positiv		Negativ	
2007	2006	2007	2006	2007	2006
263	5	0	0	0	0
26.942	27.359	432	546	399	562
9.178	11.721	179	340	0	0
8.431	11.407	0	0	199	344
319	572	3	0	3	0
3.776	5.503	1	9	3	8
66	0	0	0	0	0
<b>48.975</b>	<b>56.567</b>	<b>615</b>	<b>895</b>	<b>604</b>	<b>914</b>
24.488	23.941	476	292	472	289
93	90	4	2	5	2
2.352	1.848	131	59	0	0
2.200	1.733	0	0	116	41
2	16	0	0	0	0
<b>29.135</b>	<b>27.628</b>	<b>611</b>	<b>353</b>	<b>593</b>	<b>332</b>
588	205	66	68	0	0
207	27	0	0	60	56
1.122	950	24	5	2	4
9.012	10.448	385	430	330	326
<b>10.929</b>	<b>11.630</b>	<b>475</b>	<b>503</b>	<b>392</b>	<b>386</b>
0	10	0	1	0	0
0	10	0	0	0	1
0	20	0	1	0	1
<b>89.039</b>	<b>95.845</b>	<b>1.701</b>	<b>1.752</b>	<b>1.589</b>	<b>1.633</b>

**Aufteilung der Marktwerte nach Kontrahenten**

		31.12.2007	
in Mio €		Positiv	Negativ
OECD	Zentralregierungen	0	0
	Banken	1.536	821
	Finanzinstitute	44	150
	Sonstige	114	613
Nicht OECD	Zentralregierungen	0	0
	Banken	1	1
	Finanzinstitute	0	0
	Sonstige	6	4
<b>Insgesamt</b>		<b>1.701</b>	<b>1.589</b>

Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbands deutscher Banken. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag

bei einem Ausfall der Kontrahenten ungeachtet ihrer Bonität und etwaiger Nettingvereinbarungen dar.

Der wesentliche Teil des derivativen Geschäfts entfällt auf Handelsaktivitäten.

**Marktrisiken**

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ermittelt die Marktrisiken auf Basis eines Value-at-Risk-Ansatzes. Danach ergeben sich bei einer unterstellten Haltedauer von 10 Tagen und einem Konfidenzintervall von 99 % die folgenden Value-at-Risk-Werte:

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Zinsbezogene Geschäfte	9,2	5,2
Währungsbezogene Geschäfte	1,0	0,3
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	3,6	4,7
<b>Gesamtes Marktrisikopotenzial</b>	<b>10,2</b>	<b>7,6</b>

# Erläuterungen zur Gewinn- und Verlust-Rechnung

## **Aufteilung der Ertragspositionen nach geographischen Märkten**

Der Gesamtbetrag aus den Komponenten Zinserträge, Laufende Erträge, Erträge aus Gewinngemeinschaften und -abführungen, Provisionserträge und Sonstige betriebliche Erträge beläuft sich auf 1.182,5 Mio Euro (830,5 Mio Euro). Sämtliche Erträge wurden in Deutschland erwirtschaftet. Dabei wurde von der Prämisse ausgegangen, dass der Sitz der Niederlassung, bei der ein Ertrag erwirtschaftet wurde, maßgeblich ist für die Einordnung von Erträgen in einen geographischen Markt. Die Position Erträge aus Gewinnabführungsgemeinschaften und -abführungen enthält Erträge in Höhe von 13,7 Mio Euro (18,5 Mio Euro), die von verbundenen Unternehmen in Luxemburg erwirtschaftet wurden.

## **Dritten gegenüber erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung**

Das Angebot an Verwaltungs- und Vermittlungsleistungen, die für Dritte erbracht werden, beschränkt sich bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Wesentlichen auf die Vermögens- und Depotverwaltung und Corporate Finance-Dienstleistungen.

## **Honorare des Abschlussprüfers**

Das Honorar für die Abschlussprüfung betrug 627,1 T Euro. Für Bestätigungs- und Bewertungsleistungen wurden 217,3 T Euro, für Steuerberatungsleistungen 28,8 T Euro und für sonstige Beratung 21,7 T Euro aufgewendet.

## **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 17,7 Mio Euro (12,1 Mio Euro) beinhalten im Wesentlichen 8,4 Mio Euro Kostenweiterbelastungen an Konzernunternehmen sowie 2,6 Mio Euro Erträge aus der Untervermietung von Büroräumen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten weiterhin 5,7 Mio Euro periodenfremde Erträge aus der Auflösung frei gewordener Rückstellungen sowie 0,6 Mio Euro periodenfremde Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens.

## **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 6,3 Mio Euro (6,6 Mio Euro) beinhalten 4,2 Mio Euro aus Rückstellungen für Kulanzleistungen und 2,0 Mio Euro Schadensersatzleistungen aus dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft der Bank.

## Sonstige Angaben

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	31.12.2007	31.12.2006
Tarifliche Mitarbeiter/-innen	621	567
Außertarifliche Mitarbeiter/-innen	687	639
Auszubildende	34	33
<b>Insgesamt</b>	<b>1.342</b>	<b>1.239</b>
Davon:		
Mitarbeiterinnen	561	521
Mitarbeiter	781	718

### Haftung aus Patronatserklärungen

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf, sowie Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können.

Darüber hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus-Immobilienfondsgesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit als Komplementär der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern um natürliche Personen handelt.

### Gesellschaftsorgane der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in der Anlage 3 aufgeführt. Die Aufsichtsratsmandate dieser Personen sind in Anlage 4 dargestellt.

### Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder

Am Bilanzstichtag wurden keine Vorschüsse und Kredite Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats gewährt. Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zu Gunsten von Organmitgliedern bestanden wie im Vorjahr nicht.

### Bezüge der Gremien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Die Grundzüge des Vergütungssystems sind im Lagebericht dargestellt. Die nachstehende Übersicht zeigt die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2007 und entspricht dem Vorschlag von DRS 17. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 unterbleiben die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB.

in T €	2007
Festbezüge	2.112,5
Variable Vergütung	8.466,8
Aktienbasierte Vergütung	1.000,0
Sonstige Bezüge	96,6
<b>Gesamt</b>	<b>11.669,7</b>

Die Auszahlung der leistungsbezogenen Komponente für 2007 erfolgt wie auch schon für 2006 teilweise in bar und teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Die Barkomponente ist in der Tabelle berücksichtigt. Die Auszahlung der Aktienkomponente erfolgt in drei gleichen Raten in den Jahren 2009 bis 2011 und steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank.

Im Rahmen der Rechtsform-Umwandlung im Geschäftsjahr 2006 wurde den persönlich haftenden Gesellschaftern als Anreiz für eine fortgesetzte Tätigkeit als Vorstand der AG einmalig ein Gesamtbetrag von 3,0 Mio Euro in Aktien der HSBC Holdings plc gewährt. Die Auszahlung erfolgt in drei gleichen Tranchen jeweils zum Jahresende 2006 bis 2008 und steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank.

Im Geschäftsjahr sind an drei Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen gezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 193.203,88 Euro.

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsvorschlags durch die Hauptversammlung am 17. Juni 2008 betragen für 2007 die Bezüge des Aufsichtsrats 1.180.463,69 Euro.

Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter bzw. ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An pensionierte persönlich haftende Gesellschafter der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA sowie der Trinkaus & Burkhardt KG, die Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, und deren Hinterbliebene wurden Ruhegelder in Höhe von 4.485.910,00 Euro gezahlt. Für frühere Gesellschafter und deren Hinterbliebene bestanden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 37.256.780,00 Euro.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten Vergütungen in Höhe von 323.100,00 Euro.

### Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

## Gewinnverwendungsvorschlag

in €	2007	2006
Die Gewinn- und Verlust-Rechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von (in €)	78.800.000,00	111.800.000,00
Der Vorstand schlägt die folgende Verwendung vor:		
Zahlung einer Dividende von Euro 2,50 je Aktie auf das voll dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von Euro 70.000.000,00		
Das entspricht einer Dividendensumme von	65.250.000,00	65.250.000,00
Einstellung in die Gewinnrücklagen von	13.000.000,00	5.500.000,00
Einstellung in den Gewinnvortrag von	550.000,00	41.050.000,00
	78.800.000,00	111.800.000,00

Düsseldorf, den 6. Februar 2008

Der Vorstand



Andreas Schmitz



Paul Hagen



Dr. Olaf Huth



Carola Gräfin v. Schmettow



# Organe

## Vorstand

Andreas Schmitz (Vorstandssprecher), Bankier  
 Paul Hagen, Bankier  
 Dr. Olaf Huth, Bankier  
 Carola Gräfin v. Schmettow, Bankier

Dr. Hans Michael Gaul, Düsseldorf  
 ehemaliges Mitglied des Vorstands der E.ON AG  
 (seit 26. November 2007)

Friedrich-Karl Goßmann\*, Essen,  
 Bankangestellter

## Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung

Florian Fautz  
 Trevor Roland Gander  
 Manfred Krause

Stuart Gulliver, London,  
 Chief Executive – Corporate Investment Banking and  
 Markets, HSBC Holdings plc

Birgit Hasenbeck\*, Düsseldorf,  
 Bankangestellte

## Aufsichtsrat

Herbert H. Jacobi, Düsseldorf,  
 Ehrenvorsitzender,  
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,  
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Wolfgang Haupt, Düsseldorf,  
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,  
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

David H. Hodgkinson, London,  
 Group Chief Operating Officer, HSBC Holdings plc  
 (seit 5. Juni 2007)

Dr. Sieghardt Rometsch, Düsseldorf,  
 Vorsitzender,  
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,  
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Harold Hörauf, Eggstätt,  
 ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter,  
 HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Stephen Green, London,  
 stellvertretender Vorsitzender,  
 Group Chief Executive, HSBC Holdings plc  
 (bis 5. Juni 2007)

Oliver Honée\*, Essen,  
 Bankangestellter

Dr. h.c. Ludwig Georg Braun, Melsungen,  
 stellvertretender Vorsitzender,  
 Vorsitzender des Vorstands der B. Braun Melsungen AG

Dr. Siegfried Jaschinski, Stuttgart,  
 Vorsitzender des Vorstands  
 Landesbank Baden-Württemberg

Deniz Erkman\*, Krefeld,  
 Bankangestellte

Dr. jur. Otto Graf Lambsdorff, Bonn,  
 Rechtsanwalt

Professor Dr. Ulrich Lehner, Düsseldorf,  
 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Henkel KGaA

Charles-Henri Filippi, Paris,  
 Chairman and Chief Executive Officer,  
 HSBC France S.A.  
 (bis 14. August 2007)

Jörn Wölken\*, Lohmar,  
 Bankangestellter

\* Arbeitnehmervertreter/-in

# Mandate der Vorstände, Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder

## Vorstände

Die Vorstandmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind in folgenden

a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw.

b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Andreas Schmitz	
a)	keine
b)	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf <sup>1</sup>
	L-Bank, Karlsruhe

Paul Hagen	
a)	keine
b)	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg <sup>1</sup>
	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg (stellv. Vorsitzender) <sup>1</sup>
	Falke Bank AG i.L., Düsseldorf
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf <sup>1</sup>
	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender) <sup>1</sup>
	RWE Trading GmbH, Essen

Dr. Olaf Huth	
a)	keine
b)	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) <sup>1</sup>
	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg (Vorsitzender) <sup>1</sup>
	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf <sup>1</sup>
	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg (stellv. Vorsitzender) <sup>1</sup>
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf <sup>1</sup>

Carola Gräfin v. Schmettow	
a)	DBV Winterthur Lebensversicherung, Wiesbaden
b)	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxembourg <sup>1</sup>
	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf (Vorsitzende) <sup>1</sup>
	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxembourg (Vorsitzende) <sup>1</sup>
	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf (Vorsitzende) <sup>1</sup>
	Member of the Board der folgenden Gesellschaft:
	HSBC Investments (France) SA, Paris <sup>2</sup>

<sup>1</sup> HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern

<sup>2</sup> HSBC Holdings plc Konzern

## Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter der AG sind in folgenden

- a) Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, bzw.
- b) vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

<b>Manfred Krause</b>	
a)	keine
b)	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf <sup>1</sup> HSBC Bank Polska SA, Warschau <sup>2</sup>
<b>Ulrich W. Schwittay</b>	
a)	keine
b)	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (stellv. Vorsitzender) <sup>1</sup>
<b>Gerd Götz</b>	
a)	SINO AG, Düsseldorf tick-TS AG, Düsseldorf Kerdos Investment AG m.v.K., Düsseldorf
b)	keine
<b>Jürgen Werner</b>	
a)	keine
b)	daab GmbH, Köln
<b>Dr. Manfred von Öttingen</b>	
a)	keine
b)	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf <sup>1</sup>

## Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden

- a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw.
- b) vergleichbaren Kontrollgremien:

<b>Dr. Sieghardt Rometsch</b>	
a)	Lanxess AG, Leverkusen
b)	Düsseldorfer Universitätsklinikum, Düsseldorf Management Partner GmbH, Stuttgart Member of the Board der folgenden Gesellschaft: HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA, Genf <sup>2</sup>

**Stephen Green**

- a) keine
- b) HSBC Bank plc, London (Chairman)<sup>2</sup>
  - HSBC France, Paris<sup>2</sup>
  - HSBC Holdings plc, London<sup>2</sup>
  - HSBC North America Inc., New York (Deputy Chairman)<sup>2</sup>
  - HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA, Genf<sup>2</sup>
  - The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong SAR<sup>2</sup>

**Dr. h.c. Ludwig Georg Braun**

- a) Stihl AG, Waiblingen
  - Stihl Holding AG & Co.KG, Waiblingen
- b) Aesculap AG & Co. KG, Tuttlingen
  - Aesculap Management AG, Tuttlingen
  - B. Braun Holding AG, Luzern<sup>3</sup>
  - B. Braun Medical AG, Luzern<sup>3</sup>
  - B. Braun Medical SA, Barcelona<sup>3</sup>
  - B. Braun Medical International S.L., Barcelona<sup>3</sup>
  - B. Braun Surgical SA, Barcelona<sup>3</sup>
  - B. Braun Milano S.p.A., Mailand<sup>3</sup>
  - Carl-Zeiss-Stiftung. Heidenheim/Jena
  - IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund (Vorsitzender)
  - Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main
  - Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt
  - Wilh. Werhahn, Neuss
  - Member of the Board der folgenden Gesellschaft:
    - B. Braun of America Inc., Bethlehem<sup>3</sup>
    - B. Braun Medical Inc., Bethlehem<sup>3</sup>
    - B. Braun Medical Industries Sdn. Bhd., Penang<sup>3</sup>

**Dr. Hans Michael Gaul**

- a) Allianz Versicherungs-AG, München
  - DKV Deutsche Krankenversicherung AG, Köln
  - IVG Immobilien AG, Bonn
  - Evonik Industries AG, Essen
  - VNG – Gebundnetz Gas AG, Leipzig
  - Volkswagen AG, Wolfsburg
- b) keine

Wolfgang Haupt	
a)	Pfleiderer AG, Neumarkt
	Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) <sup>1</sup>
	Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)
	Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender) <sup>1</sup>
b)	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf (Vorsitzender) <sup>1</sup>

Harold Hörauf	
a)	Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf (Vorsitzender)
	HSBC US Buy-Out GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
	Trinkaus Secondary Zweitausendsechs GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf (Vorsitzender)
b)	BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin
	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin
	BVV Pensionsfonds, Berlin

Dr. Siegfried Jaschinski	
a)	LBBW Immobilien GmbH, Stuttgart
	Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg
	KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt
b)	LRP Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz
	DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapier Börse e.V., Stuttgart

Dr. Otto Graf Lambsdorff	
a)	Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt am Main/Köln
	Iveco Magirus AG, Ulm (Vorsitzender)
b)	keine

Professor Dr. Ulrich Lehner	
a)	E.ON AG, Düsseldorf
	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Stuttgart
	Dr. Ing. h.c. F. Porsche S.E., Stuttgart
b)	Novartis AG, Basel

<sup>1</sup> HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzern

<sup>2</sup> HSBC Holdings plc Konzern

<sup>3</sup> B. Braun Konzern



# Anteilsbesitz

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ist an folgenden Gesellschaften, die überwiegend vollkonsolidiert werden, mit mindestens 20 % direkt oder indirekt beteiligt:

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschafts-kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft <sup>1</sup> in T€	Jahresergebnis 2007 in T€
<b>Banken und banknahe Gesellschaften</b>				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.485	41.807 <sup>2</sup>
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA	Luxemburg	100,0	81.772	17.444
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd.	Hongkong	100,0	436 <sup>3</sup>	2.848
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	18.509	3.009
International Transaction Services GmbH <sup>6</sup>	Düsseldorf	51,0	19.771	4.771
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	-94 <sup>2</sup>
HSBC Investments Deutschland GmbH	Düsseldorf	100,0	5.001	15.351 <sup>2</sup>
HSBC Trinkaus Investment Managers SA	Luxemburg	100,0	4.402	949
Deutscher Pension Trust GmbH	Düsseldorf	100,0	25	-7 <sup>2</sup>
<b>Gesellschaften mit Sonderauftrag</b>				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH	Düsseldorf	100,0	167	-6.227 <sup>2</sup>
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	10	-2.137
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	32	5
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 2 GmbH	Düsseldorf	100,0	61	5
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	58	5
Trinkaus Canada Immobilien-Fonds Nr. 1 Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	62	5
Trinkaus Immobilien-Fonds Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	24	-1
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Treuhand GmbH	Düsseldorf	100,0	24	-1

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in T€	Jahresergebnis 2007 in T€
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	500	2.557 <sup>2</sup>
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	2.165	2.094
HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH	Düsseldorf	100,0	261	9 <sup>2</sup>
Trinkaus Canada 1 GP Ltd. <sup>7</sup>	Toronto	100,0	3 <sup>4</sup>	1 <sup>4</sup>
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Brisbane GmbH & Co. KG	Düsseldorf	100,0	60 <sup>5</sup>	0 <sup>5</sup>
<b>Grundstücksgesellschaften</b>				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	11.957	256
Joachim Hecker Grundbesitz KG	Düsseldorf	100,0	6.872	294
Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG	Düsseldorf	100,0	767	280
<b>Sonstige Gesellschaften</b>				
HSBC Bond Portfolio GmbH <sup>8</sup>	Frankfurt am Main	100,0	54	4
HSBC Trinkaus Consult GmbH <sup>7</sup>	Düsseldorf	100,0	6.037	1
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	29	3
SINO AG <sup>6, 8</sup>	Düsseldorf	26,6	5.580	2.992

<sup>1</sup> einschließlich Bilanzgewinn/-verlust nach Gewinnausschüttung

<sup>2</sup> Ergebnisabführungsvertrag

<sup>3</sup> Umrechnungskurs: EUR/USD = 1,4714

<sup>4</sup> Umrechnungskurs: EUR/CAD = 1,4435

<sup>5</sup> Umrechnungskurs: EUR/AUD = 1,6760

<sup>6</sup> at-equity konsolidiert

<sup>7</sup> wegen Geringfügigkeit nicht konsolidiert

<sup>8</sup> Der Anteilsbesitz wurde im Berichtsjahr von 15,1 % auf 26,6 % erhöht.

# ▶ Entwicklung des Anlagevermögens

## Sachanlagevermögen

	Anschaffungs- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- kosten
in T €	1.1.2007				31.12.2007
Grundstücks- gleiche Rechte	300,4	0,0	0,0	0,0	300,4
Sachanlagen	37.683,7	8.220,0	3.963,2	0,0	41.940,7
Standardsoftware	10.472,1	0,0	0,0	0,0	10.472,1
Immaterielle Anlagewerte	9.973,1	2.148,8	0,0	0,0	12.121,9
<b>Gesamt</b>	<b>58.429,3</b>	<b>10.369,0</b>	<b>3.963,2</b>	<b>0,0</b>	<b>64.835,1</b>

## Finanzanlagevermögen

	Anschaffungs- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- kosten
in T €	1.1.2007				31.12.2007
Beteiligungen	6.036,9	9.457,2	0,0	0,0	15.494,1
Anteile an verbundenen Unternehmen	161.484,0	5.111,6	0,0	0,0	166.595,6
<b>Gesamt</b>	<b>167.520,9</b>	<b>14.568,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>182.089,7</b>

## Anhang VI

Kumulierte Abschreibungen	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibungen	Restbuchwert	Restbuchwert
1.1.2007				31.12.2007	31.12.2007	31.12.2006
80,4	3,7	0,0	0,0	84,1	216,3	220,0
21.646,4	5.903,6	3.255,3	0,0	24.294,7	17.646,0	16.037,3
10.343,4	83,3	0,0	0,0	10.426,7	45,4	128,7
3.998,5	2.230,3	0,0	0,0	6.228,8	5.893,1	5.974,6
<b>36.068,7</b>	<b>8.220,9</b>	<b>3.255,3</b>	<b>0,0</b>	<b>41.034,3</b>	<b>23.800,8</b>	<b>22.360,6</b>

Kumulierte Abschreibungen	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Kumulierte Abschreibungen	Restbuchwert	Restbuchwert
1.1.2007				31.12.2007	31.12.2007	31.12.2006
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15.494,1	6.036,9
273,6	0,0	0,0	0,0	273,6	166.322,0	161.210,4
<b>273,6</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>273,6</b>	<b>181.816,1</b>	<b>167.247,3</b>

# Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwar-

tungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 13. Februar 2008

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Becker  
Wirtschaftsprüfer

gez. Kügler  
Wirtschaftsprüfer



# Geschäftsbericht 2007



HSBC  Trinkaus

HSBC  Trinkaus

# Konzernlagebericht

## ▶ **Aufbau und Leitung**

Der Konzern  
Verfassung der Gesellschaft  
Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien

## ▶ **Die Geschäftsbereiche**

## ▶ **Die strategische Ausrichtung**

## ▶ **Das Geschäftsjahr 2007**

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen  
Ertragslage  
Vermögenslage  
Finanzlage

## ▶ **Prognosebericht**

## ▶ **Das Risikomanagement**

Risikopolitische Grundsätze  
Risikomanagement-Organisation  
Strategische Risiken  
Adressenausfallrisiken  
Basel II  
Operationelle Risiken  
Marktrisiken  
Liquiditätsrisiken

## ▶ **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

## ▶ **Aktionäre und Aktien**

# Aufbau und Leitung

## Der Konzern

Der Konzern HSBC Trinkaus & Burkhardt umfasst eine Gruppe von 16 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG		
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA Luxemburg	HSBC Trinkaus Real Estate GmbH** Düsseldorf	Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG Düsseldorf
HSBC Trinkaus Investment Managers SA Luxemburg	HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH Düsseldorf	Joachim Hecker Grundbesitz KG Düsseldorf
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd. Hongkong	Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH Düsseldorf	Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG Düsseldorf
HSBC Investments Deutschland GmbH Düsseldorf	HSBC Trinkaus Family Office GmbH Düsseldorf	
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH Düsseldorf	HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH Düsseldorf	
International Transaction Services GmbH* Düsseldorf	DPT Deutscher Pension Trust GmbH Düsseldorf	

\* at-equity bilanziert

\*\* umfirmiert. Bisher HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH

Zum Konzern gehören darüber hinaus noch weitere Gesellschaften, die jedoch zurzeit keine bedeutenden aktiven Tätigkeiten ausüben. Schließlich werden dem Konzern acht Gesellschaften zugerechnet, die als persönlich haftende Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds und von Private Equity Funds fungieren.

Der Konzern steht unter einheitlicher Leitung des Vorstands der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG. Die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften werden durch Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder Beiräte beaufsichtigt. Unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit der Gesellschaften werden alle Gesellschaften im Rahmen einer Gesamtstrategie geführt.

## Verfassung der Gesellschaft

Satzungsgemäß besteht der Vorstand der Bank aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat jedoch die Möglichkeit, eine darüber hinausgehende Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Derzeit besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 84 AktG.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit zwei Dritteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung können nur entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 119 AktG durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zur aktuellen Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien verweisen wir auf Note 39.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 ist der Vorstand ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien an der Börse Düsseldorf (oder, falls dieser nicht festgestellt werden kann, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart) an den jeweils zehn vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt bis zum 30. November 2008.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht, ebenso keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

### **Grundzüge des Vergütungssystems der Gremien**

Der Aufsichtsrat hat seine Verantwortlichkeit für die Festlegung der Vergütung der Vorstände an den Personalausschuss des Aufsichtsrats delegiert. Mitglieder des Personalausschusses des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2007 die Herren Dr. Sieghardt Rometsch (Vorsitzender), Stephen Green (bis 5. Juni 2007), Harold Hörauf (seit 12. September 2007) und Stuart Gulliver. Der Personalausschuss hat im Geschäftsjahr 2007 viermal getagt.

Die Vergütung des Vorstands umfasst vertragsgemäß neben den festen Bezügen auch leistungsbezogene Komponenten sowie eine individuelle Pensionszusage. Die festen Bezüge werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt und jährlich durch den Personalausschuss überprüft, wobei eine Anpassung der Festvergütung

nicht zwingend erfolgen muss. Die leistungsbezogenen Komponenten werden durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats festgelegt und können in bar, in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc oder in einer Kombination aus beidem erfolgen. Die Barkomponente beträgt mindestens 50 % der variablen Vergütung. Die Auszahlung der aktienbasierten Vergütung erfolgt in drei gleichen Raten in den drei nächsten Geschäftsjahren jeweils nach Bekanntgabe des Jahresergebnisses der HSBC-Gruppe. Die Auszahlung steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank zum Zeitpunkt der vorgesehenen Auszahlung. Aktienoptionen werden den Vorständen der Bank nicht gewährt.

Angaben zur Höhe und Zusammensetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2007 finden sich in Note 65 „Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ unseres Konzernabschlusses.

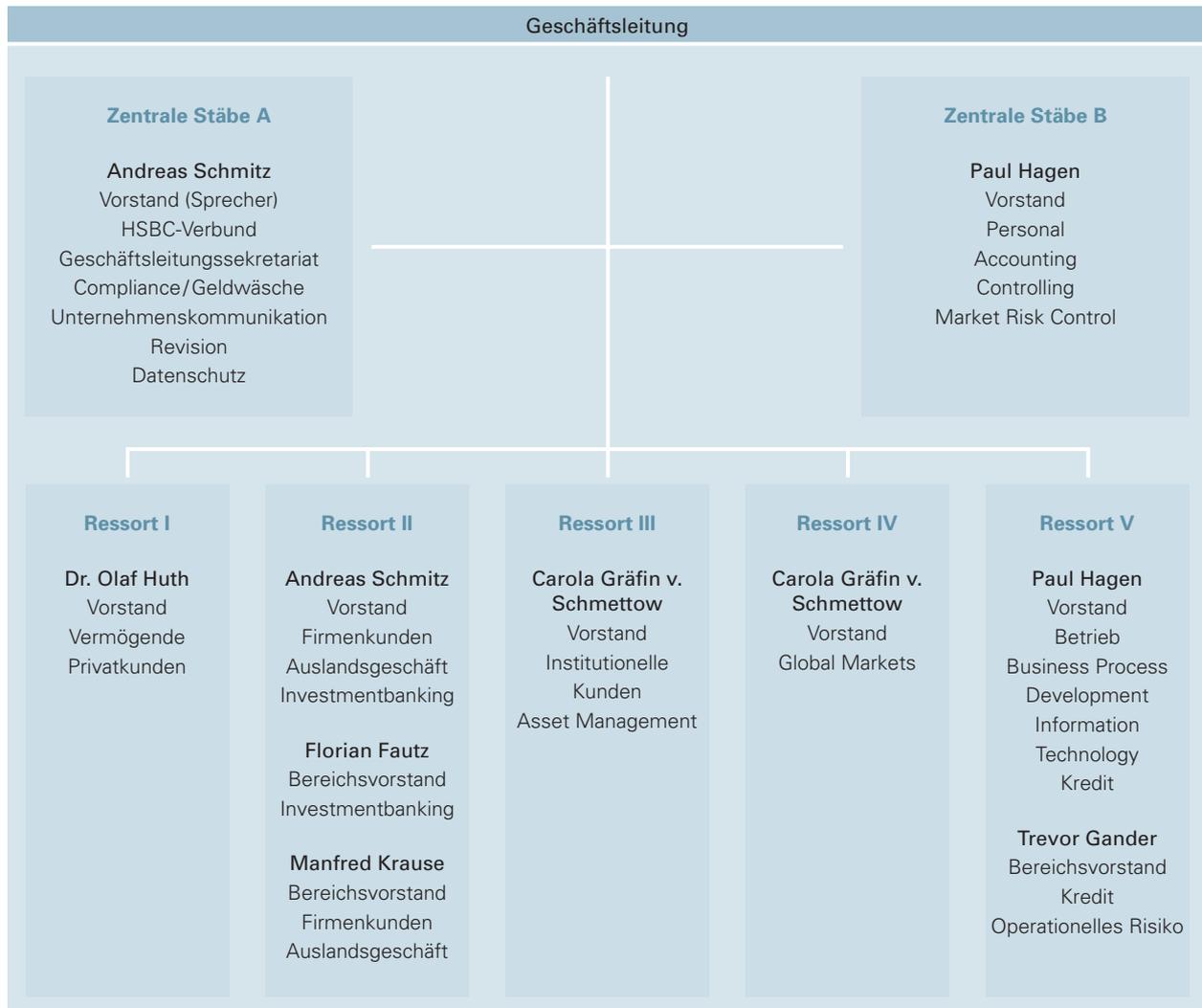
Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geregelt. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz der ihm erwachsenen Auslagen (einschließlich Umsatzsteuer) eine Festvergütung von jährlich 25.000 Euro und darüber hinaus für je 1 Cent der für eine Aktie gezahlten Dividende eine Zusatzvergütung von 100,00 Euro. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweieinhalbfache, der Stellvertreter das Doppelte der genannten Beträge. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte, Mitglieder eines Ausschusses je das Eineinhalbfache der festgelegten Beträge, sofern der jeweilige Ausschuss mindestens einmal im Geschäftsjahr tätig geworden ist. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Ämter aus, erhält es nur Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur einen Teil des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Angaben zur Höhe der Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2007 finden sich in Note 65 „Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ unseres Konzernabschlusses.

## Die Geschäftsbereiche

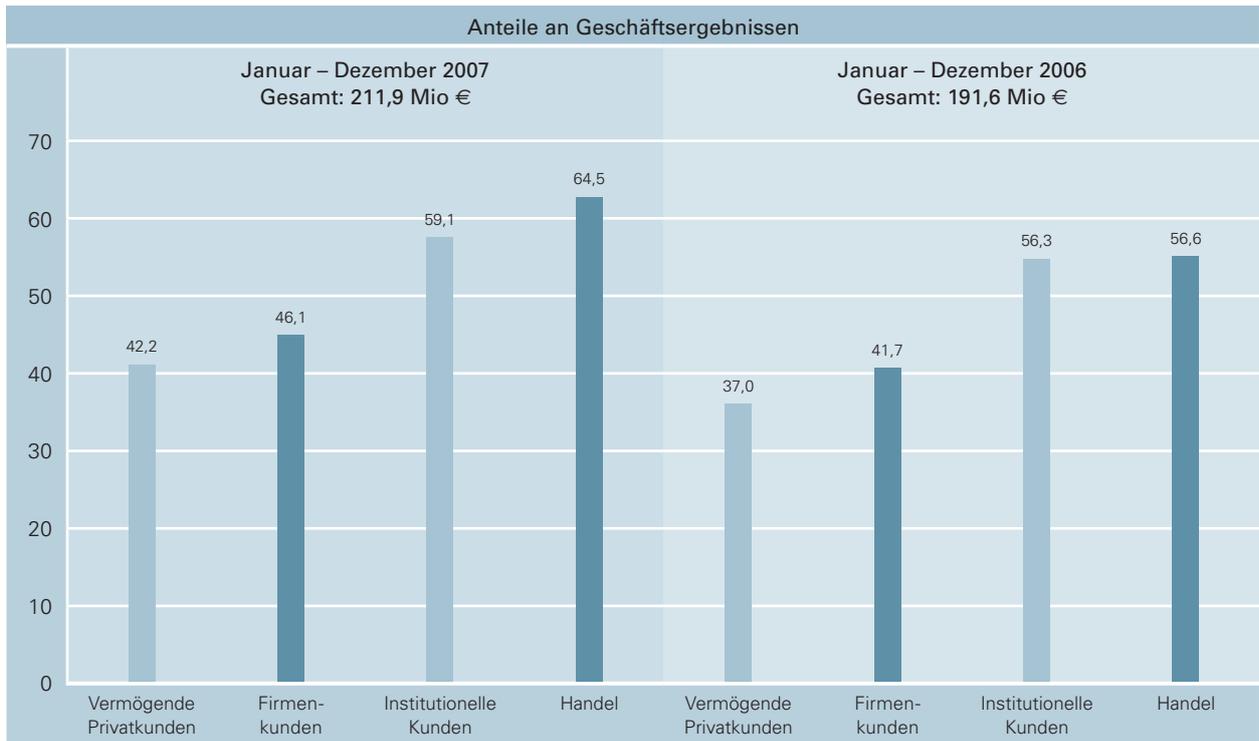
Ungeachtet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder sind ihnen bestimmte Geschäftsbereiche und Zentralbereiche individuell zugeordnet. Im Rahmen der erweiterten Geschäftsführung stehen den Vorstandsmitgliedern die Herren Florian Fautz, Trevor Gander und

Manfred Krause als Bereichsvorstände zur Seite. Die Zuordnungen gelten nicht nur für die AG und für ihre Niederlassungen, sondern auch für die Geschäftsbereiche der Tochtergesellschaften.



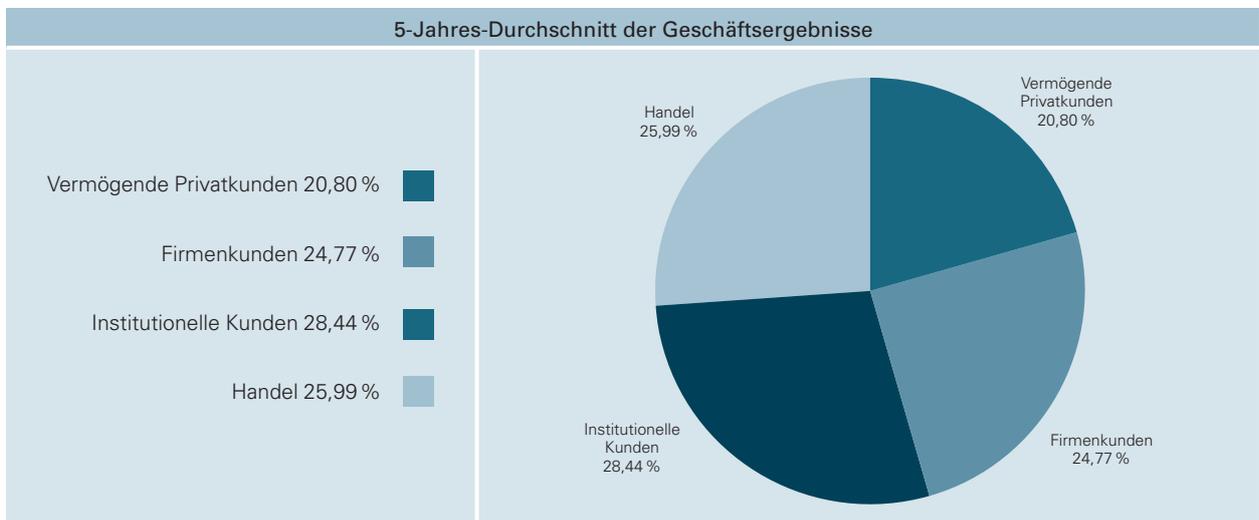
Innerhalb der Ressorts sind die Bereiche als Profit- oder Cost-Center definiert. Die Kosten des Ressorts V werden zu einem erheblichen Teil über Leistungsartenpreise

(Stückkosten) den kundenorientierten Ressorts I, II und III sowie dem Handel belastet. Die Geschäftsergebnisse werden auf Teilkostenbasis ermittelt.



Nach Abzug der Netto-Kosten der zentralen Bereiche in Höhe von 5,9 Mio Euro für das Berichtsjahr und von 9,1 Mio Euro für 2006 beträgt das Betriebsergebnis für das abgelaufene Geschäftsjahr 206,0 Mio Euro nach einem

Betriebsergebnis von 182,5 Mio Euro im Jahr 2006. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zeigen die Ergebnisbeiträge ein recht ausgewogenes Bild:



## Die strategische Ausrichtung

Der deutsche Bankensektor war in den Jahren 2004 bis 2006 noch von einer gesteigerten Ertragskraft der Marktteilnehmer geprägt. Dafür zeichneten aber mehr die Steigerungen der Handelsergebnisse und ein Rückgang der Wertberichtigungen als wirkliche Verbesserungen im operativen Kundengeschäft verantwortlich. Ausgelöst durch die „Subprime-Krise“ haben sich die Vorzeichen gewandelt: Vor allem Institute, denen ein tragfähiges Geschäftsmodell fehlt, wurden von den Auswirkungen dieser Entwicklung getroffen.

Eine mögliche konjunkturelle Eintrübung als Folge der schwächeren, vielleicht sogar rezessiven amerikanischen Wirtschaft, könnte bedeuten, dass der Bedarf an Wertberichtigungen im Kreditgeschäft wieder ansteigt. Dies wird aber auch ausländische Marktteilnehmer betreffen, deren geschäftspolitischer Fokus bisher in großem Maße auf strukturierten Finanzlösungen wie „leveraged finance“ oder „structured products“ liegt. Auch diese Institute werden sich am deutschen Markt neu orientieren müssen.

Daraus aber den Beginn des lang erwarteten Konsolidierungsprozesses im deutschen Bankenmarkt abzuleiten, erscheint heute noch verfrüht. Gerade im öffentlich-rechtlichen Segment besteht nach wie vor die Tendenz, Strukturveränderungen aufzuschieben und notwendige Korrekturen mit frischem staatlichem Kapital oder mit zusätzlichen staatlichen Garantien zu umgehen.

In dieser aktuellen und sich für manche Wettbewerber vielleicht noch verschärfenden Situation kommen die Tugenden von HSBC Trinkaus & Burkhardt noch mehr zur Geltung: Konsistenz in Strategie und Personal, eingebunden in ein bewährtes, sich ausschließlich am Kunden orientierendes Relationship-Management.

Wir werden unseren Kunden unverändert das „Beste beider Welten“ bieten: die Kontinuität, Professionalität und Individualität einer Privatbank und gleichzeitig die internationale Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Diese in der deutschen Bankenlandschaft einzigartige Kombination gilt es in den vor uns liegenden und für den deutschen Bankenmarkt schwieriger werdenden Jahren noch mehr als bisher herauszustellen, und zwar sowohl für unsere Kunden als auch für die, die es noch werden wollen.

Wir bieten unseren Kunden nicht nur die volle Bandbreite des traditionellen Bankgeschäfts, sondern auch anspruchsvolle Finanzdienstleistungen für die Lösung komplexer Fragestellungen, und zwar national wie international. Unsere besonderen Stärken liegen im gesamten Leistungsspektrum des Wertpapiergeschäfts, im Zins- und Währungsmanagement sowie im Auslandsgeschäft und im Asset Management. Im Bereich komplexer Finanzderivate und im Beratungsgeschäft (M&A) entwickeln wir systematisch für unsere Kunden sinnvolle und nutzbare Innovationen und Lösungen. Auch die stetige Entwicklung unserer Informations- und Kommunikationssysteme sichert höchstes banktechnisches Niveau sowie optimale Dienstleistungsqualität.

Unsere Strategie zeichnet sich durch Kontinuität aus und basiert auf den folgenden fünf Schwerpunkten:

- Wir konzentrieren uns auf die Zielgruppen Vermögende Privatkunden, Firmenkunden und Institutionelle Kunden und wir sind bestrebt, eine wesentliche Bankverbindung für alle unsere Kunden zu werden.
- Wir hinterfragen immer wieder neu, ob unser Handeln optimal auf die nationalen und internationalen Bedürfnisse bereits gewonnener und neu zu gewinnender Kunden ausgerichtet ist. Der Kunde steht im Mittelpunkt unserer Entscheidungen, und wir messen der personellen Kontinuität in der Betreuung unserer Kunden einen sehr hohen Stellenwert bei.
- Finanzinnovationen sind unsere Stärke – denn nur mit umfassendem Know-how ist für den Kunden und für die Bank ein Mehrwert realisierbar. Gleichwohl erscheint es auch notwendig, unsere sorgfältige, flexible und dienstleistungsorientierte Abwicklung von Standardgeschäften herauszustellen.
- Wir dehnen unser Dienstleistungsangebot im Bereich der Wertpapierservices für Kunden und für andere Finanzinstitute kontinuierlich aus. Mit unseren Tochtergesellschaften International Transaction Services GmbH (ITS) für die Wertpapierabwicklung und Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (INKA) für die Fondsadministration, die jeweils über signifikante Marktanteile verfügen, bieten wir hochqualifizierte Leistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen an. Hinzu tritt das Angebot der Bank im Global Custody.

- Wir greifen auf die Ressourcen einer der größten Banken der Welt, der HSBC-Gruppe, zurück, und zwar sowohl auf die produkttechnische Leistungsfähigkeit als auch auf das jeweilige regionale Netzwerk.

Der Erfolg dieser Strategie hängt davon ab, ob es uns auch in Zukunft gelingen wird, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Wir müssen das globale Netzwerk, die regionalen Verbindungen und das lokale Know-how der HSBC-Gruppe für unsere Kunden systematisch erschließen, ohne Abstriche bezüglich des Anspruchs unserer Kunden im Hinblick auf das individualisierte Betreuungskonzept einer Privatbank in Kauf zu nehmen.
- Wir müssen auf der Grundlage einer langjährigen, auf Vertrauen basierenden Beziehung zum Kunden im Spektrum der immer komplexer werdenden Finanzdienstleistungen nützliche Lösungen suchen und entwickeln.
- Wir müssen für eine technologisch leistungsfähige Systeminfrastruktur sorgen. Sie muss in der gesamten Wertschöpfungskette den anspruchsvollen Anforderungen gerecht werden. Unsere Dienstleistungen müssen wir ebenso kostengünstig wie kundenfreundlich anbieten.
- Wir müssen in die Qualifikation unserer Mitarbeiter durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung auf internationalem Niveau investieren.
- Wir müssen die Einzel- bzw. die Teamleistungen unserer Mitarbeiter mithilfe eines präzisen Management-Informationssystems zuverlässig erfassen, um sie möglichst fair und marktgerecht honorieren zu können.

Wir sind davon überzeugt, dass uns diese Strategie eine breite Basis für eine wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft bietet – auch in dem von Umbrüchen gekennzeichneten Finanzmarkt Deutschland.

# Das Geschäftsjahr 2007

## Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltkonjunktur setzte 2007 ihren nun schon seit fünf Jahren anhaltenden Expansionspfad fort und profitierte insbesondere von einem kräftigen Wachstum in Asien. In diesem Umfeld verkräftete die deutsche Wirtschaft die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum Jahresanfang 2007 gut, da die gedämpfte Konsumaktivität durch einen Investitions- und Exportboom aufgefangen wurde. Deutschland verzeichnete letztendlich ein solides Wachstumsplus von 2,6 %. Infolge des kräftigen Wachstums setzte sich der Erholungskurs am deutschen Arbeitsmarkt fort, und die saisonbereinigte Arbeitslosenquote fiel mit 8,1 % auf den tiefsten Stand seit Ende 1992. Mit dem in 2007 verzeichneten Wachstum lag Deutschland auf Höhe des europäischen Durchschnitts und konnte die USA in punkto Wirtschaftswachstum hinter sich lassen. Das Jahr 2007 war zudem geprägt durch einen kräftigen Inflationsanstieg: Bedingt durch anziehende Energie- und Nahrungsmittelpreise zog die Teuerung in Deutschland zum Jahresende temporär auf über 3 % an.

Die EZB erhöhte in der ersten Jahreshälfte 2007 die Zinsen zweimal um jeweils 25 BP von 3,5 % auf 4,0 %. In der zweiten Jahreshälfte beließ die EZB die Zinsen unverändert, während die US-Notenbank zum Jahresende aufgrund der Krise an den internationalen Kapitalmärkten die Geldpolitik mehrfach lockerte. Die EZB stellte in einer gemeinsamen Aktion mit der US-Notenbank, der Bank of England und der Schweizerischen Notenbank zusätzliche Liquidität zur Verfügung, um den Verspannungen an den Geldmärkten entgegenzuwirken.

Während breite europäische und US-Aktienmärkte das Jahr 2007 mit mageren Zuwächsen beendeten, konnte der DAX30 mit einem Anstieg um gut 22 % glänzen und verzeichnete im Juli mit 8.152 Punkten ein neues Rekordhoch. Das Kapitalmarktgeschehen in der Eurozone war im ersten Halbjahr geprägt durch einen Renditeanstieg – der Gipfel bei 10-jährigen Staatspapieren lag bei 4,7 %. In der zweiten Jahreshälfte kehrte sich der Trend bedingt durch den Richtungsschwenk der US-Notenbank um, und die langfristige Rendite ging bis zum Ende des Jahres auf 4,3 % zurück. Der Euro konnte in diesem Umfeld auf breiter Front zulegen; insbesondere zum US-Dollar gelangen deutliche Zuwächse. Von 1,32 USD zum Beginn 2007 legt die Einheitswährung in Richtung von 1,46 USD zum Jahresende zu.

## Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2007 haben wir trotz der Finanzmarktkrise unsere Ziele klar erreicht. Wir haben das Betriebsergebnis – als wichtigsten finanziellen Leistungsindikator – um 12,9 % auf einen neuen Rekordwert von 206,0 Mio Euro gesteigert. Ebenso erfolgreich konnten wir die Anzahl unserer Kundenbeziehungen weiter ausbauen. Dabei ist es uns erneut gelungen, unsere Ergebnisse in allen Geschäftssegmenten zu verbessern. Wie schon im Vorjahr ist das erste Halbjahr besonders erfolgreich verlaufen. Im zweiten Halbjahr nahm die Unsicherheit unserer Kunden als Reaktion auf die Subprime-Krise zu, sodass sich unser Ergebniswachstum etwas verlangsamte. Mit einer Steigerung des Betriebsergebnisses um 10,1 % im Vergleich zum zweiten Halbjahr 2006 sind wir jedoch auch mit dem Verlauf des zweiten Halbjahres mehr als zufrieden. Insgesamt ergab sich durch die Subprime-Krise keine nennenswerte direkte Belastung für unser Haus, da wir Investments in diese Produkte bewusst vermieden haben, indirekte Auswirkungen durch Veränderung der Märkte und der Kundennachfrage können wir jedoch nicht ausschließen.

Durch die klare strategische Ausrichtung auf ausgewählte Kundengruppen ist es uns abermals gelungen, unseren Wachstumskurs fortzusetzen und diesen trotz beachtlicher Investitionen in Mitarbeiter und Systeme profitabel zu gestalten.

Der Erfolg des Geschäftsjahres 2007 basiert maßgeblich auf drei Säulen:

- Konsequente Umsetzung der strategischen Ausrichtung
- Gemäßigte Risikobereitschaft verbunden mit ausgefeiltem Risikomanagement
- Intensive Kooperation mit der HSBC

Durch die konsequente Umsetzung der strategischen Ausrichtung haben wir in allen Kundensegmenten neue Zielkundenverbindungen akquiriert sowie die bestehenden Beziehungen intensiviert. Dadurch sind wir überproportional im Vergleich zum Markt gewachsen.

Die Übernahme von Risiken gehört zwar zu den Kernfunktionen von Banken, jedoch müssen diese Risiken angemessen eingeschätzt und überwacht sowie aktiv gesteuert werden. Adressenausfallrisiken gehen wir – abgesehen von den Handelsaktivitäten – nur im Zusammenhang mit unserem eigenen Kundengeschäft ein. Dabei achten wir streng auf die Rentabilität jeder Kundenverbindung. Auf die Übernahme synthetischer Kreditrisiken haben wir seit jeher verzichtet.

Die enge Kooperation mit der HSBC ermöglicht uns, das „Beste beider Welten“ zu verbinden: die Kontinuität, Professionalität und Individualität der Privatbank und gleichzeitig die internationale Leistungsfähigkeit eines globalen Finanzdienstleisters. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich auf sehr viele Geschäftsfelder mit jeweils unterschiedlicher Intensität entsprechend den Bedürfnissen unserer Kunden.

Die einzelnen Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich wie folgt entwickelt:

Der Zinsüberschuss ist um 24,2 % auf 110,0 Mio Euro angestiegen. Diese erfreuliche Entwicklung basiert maßgeblich auf unserem Erfolg im Kundengeschäft, aber auch im Zinsergebnis aus Finanzanlagen konnten wir gegenüber dem hohen Vorjahresniveau nochmals um 6,2 % zulegen. Durch die Gewinnung neuer sowie die Intensivierung der bestehenden Kundenverbindungen sind die durchschnittlichen Volumen sowohl auf der Kredit- als auch auf der Einlagenseite deutlich gewachsen. Aufgrund unserer sehr guten Liquiditätsausstattung konnten wir im Einlagengeschäft die Zinsmarge ausweiten, sodass der Zinsüberschuss im Einlagengeschäft signifikant angestiegen ist. Im Kreditgeschäft war dagegen nur eine leichte Ergebnisverbesserung zu verzeichnen, da der scharfe Wettbewerb um unsere Zielkunden zu tendenziell niedrigeren Kreditmargen führte. Eine Verbesserung der Margen ist im Kundenkreditgeschäft trotz der anhaltenden Finanzmarktkrise noch nicht zu beobachten. Dagegen konnten wir im Interbankenmarkt, einschließlich der HSBC-Gruppe, unsere freie Liquidität erheblich profitabler anlegen, da die Credit und Liquidity Spreads sich im Zuge der Finanzmarktkrise stark ausgeweitet haben.

Die gute Qualität unseres Kreditportfolios führte wiederum per saldo zu einer Auflösung von Risikovorsorge. Insgesamt ist der Zinsüberschuss nach Risikovorsorge um 21,0 % auf 113,5 Mio Euro angestiegen.

Der Provisionsüberschuss ist um 12,9 % auf 318,1 Mio Euro angestiegen. Dabei stiegen die Provisionserträge um 19,3 % auf 620,7 Mio Euro, während sich die Provisionsaufwendungen um 26,8 % auf 302,6 Mio Euro erhöhten. Die Ursache für den überproportionalen Anstieg des Provisionsaufwandes liegt vor allem in stark gestiegenen Transaktionsvolumen, aus denen stark steigende externe Spesen und Wertpapierabwicklungskosten resultierten, die nicht in vollem Umfang weitergegeben werden konnten. Hervorzuheben ist, dass die Provisionen im Wertpapiergeschäft trotz der seit Jahresmitte anhaltenden Unsicherheiten an den Finanzmärkten deutlich um 21,6 Mio Euro bzw. 11,9 % auf 203,7 Mio Euro zunahmen. Zum einen profitierten wir von vermehrten Transaktionsvolumen, in denen sich nicht zuletzt unsere stetig wachsende Kundenzahl und die Intensivierung der bestehenden Kundenverbindungen widerspiegeln. Zum anderen kann dieser Erfolg auch auf das Vertrauen zurückgeführt werden, das unsere Kunden unseren Beratungskompetenzen auch und gerade in dieser schwierigen Marktsituation entgegen bringen. Im Berichtsjahr ist es uns gelungen, gerade im Wertpapiergeschäft die Zusammenarbeit mit der HSBC deutlich auszubauen. So haben wir im letzten Jahr die Aufgabe des Custodians für Deutschland im HSBC-Konzern übernommen. Ein deutlicher Anstieg ist auch im Emissions- und Strukturierungsgeschäft erzielt worden. Hier erreichten wir erneut eine Steigerung des Überschusses um 7,5 Mio Euro bzw. 61,0 % auf 19,8 Mio Euro. Der Grundstein für diesen Erfolg ist die im ersten Quartal erfolgreich durchgeführte Platzierung einer strukturierten Genussrechtsemission (H.E.A.T III). Die Erträge im Corporate-Finance-Geschäft konnten wir durch die erfolgreiche Strukturierung und Platzierung von Kapitalerhöhungen mehr als verdoppeln. Als Sole Lead Manager bei der Kapitalerhöhung der ersol Solar Energy AG und der Nordex AG stellte die Bank ihre Kapitalmarkt- und Sektorkompetenz im Bereich Renewable Energy unter Beweis. Demgegenüber steht eine rückläufige Entwicklung im Immobiliengeschäft. Im Berichtsjahr hat HSBC Trinkaus & Burkhardt keinen Immobilienfonds platziert,

was in erster Linie auf die mit der Internationalisierung der Immobilienmärkte einhergehenden enormen Kaufpreissteigerungen mit entsprechend gesunkenen Renditen für Immobilien zurückzuführen ist. Kurz vor Jahresende wurde ein Objekt in Brisbane/Australien erworben, das als Fonds vermarktet werden soll.

Das Handelsergebnis hat mit einem Rückgang um 3,8 % auf 100,1 Mio Euro den Höchststand des Vorjahres nur knapp verfehlt. Besonders erfolgreich waren wir dabei erneut mit der Vermarktung von Retail-Produkten unter unserer Marke HSBC Trinkaus Retail Derivate ([www.hsbc-zertifikate.de](http://www.hsbc-zertifikate.de)). Mit der Emission von mehr als 20.000 Zertifikaten und Optionsscheinen haben wir in 2007 einen neuen Höchststand erreicht. Damit stellen wir sicher, auch in schnelllebigen Zeiten stets passgenaue Angebote für das jeweilige Marktumfeld anbieten zu können. Hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass wir auch bei großen Marktturbulenzen jederzeit handelbare Kurse für alle Emissionen unseres Hauses gestellt haben. Darüber hinaus profitierten wir von der freundlichen Verfassung der europäischen Renten- und Aktienmärkte im ersten Halbjahr sowie von den hohen Volatilitäten dieser Märkte im zweiten Halbjahr. Die Verteilung des Handelsergebnisses auf die einzelnen Produktarten zeigt, dass wir unseren Fokus weiterhin auf den Bereich Aktien und Aktien-/Indexderivate legen, während wir im Zins- und Derivatehandel sehr stark auf die globalen Handelsbücher der HSBC-Gruppe zurückgreifen. Im Handel mit Aktien und Aktien-/Indexderivaten haben wir mit 79,0 Mio Euro das sehr gute Vorjahresergebnis von 80,1 Mio Euro nur knapp verfehlt. Auch in den zinsbezogenen Handelsbereichen ergab sich ein leichter Rückgang auf 10,9 Mio Euro. Dank der hohen Liquidität konnte die Bank zwar von den ausweiteten Credit und Liquidity Spreads profitieren, aber die Verunsicherung der Anleger im Rahmen der Subprime-Krise führte zu rückläufigen Handelsergebnissen aus Zinsprodukten im zweiten Halbjahr. Das Vorjahresergebnis im Devisenhandel konnte im Berichtsjahr nahezu wiederholt werden.

Insgesamt erhöhte sich der Verwaltungsaufwand um 11,7 % auf 333,4 Mio Euro. Ausschlaggebend für die Zunahme des Personalaufwandes um 13,6 Mio Euro bzw. 7,2 % auf 203,3 Mio Euro ist zum einen unser Wachstumskurs, der eine weiterhin gestiegene Anzahl von Mitarbeitern mit sich bringt. Zum anderen honorie-

ren wir das diesjährige Rekordergebnis als Resultat der profitablen Umsetzung unseres Wachstumskurses mit höheren erfolgsabhängigen Vergütungen für die Mitarbeiter. Im Rückgang der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung zeigen sich die gestiegenen Erträge aus dem Planvermögen in unserem CTA.

Die Anderen Verwaltungsaufwendungen sind um 20,2 Mio Euro bzw. 20,5 % auf 118,8 Mio Euro angestiegen. Die Zunahme resultiert im Wesentlichen aus höheren Beratungsleistungen im EDV-Bereich zur weiteren Modernisierung der IT-Infrastruktur sowie aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Nachdem im Berichtsjahr die Umsetzung der MiFID zeitgerecht erfolgte und die Projektvorbereitungen zur Umstellung auf die Basel II-Regelungen abgeschlossen wurden – ebenso wie auch das Projekt SEPA – wurde gegen Jahresende mit den Vorbereitungen für die Umsetzung der Abgeltungssteuer begonnen. Diese Projekte führen zu Aufwendungen in Millionenhöhe. Die weitere Modernisierung der IT-Infrastruktur entspricht unserer strategischen Wachstumsplanung. Neben den Beratungsleistungen haben auch die zusätzlichen Konzernumlagen als Folge unserer verstärkten Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe zu einer Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen geführt.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen ist zwar rückläufig, aber deutlich positiv, da keine nennenswerten Belastungen aus der Subprime-Krise zu verkraften waren. Die Übernahme von synthetischem Kreditrisiko hat die Bank seit jeher vermieden und ist lediglich zur Unterstützung von ausgewählten Kundengeschäften vernachlässigbar geringe ABS-Positionen eingegangen.

Dies führt dazu, dass der Jahresüberschuss vor Steuern etwas weniger stark als das Betriebsergebnis, nämlich um 9,7 %, auf 207,8 Mio Euro gestiegen ist.

Durch die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Unternehmenssteuerreform wurden die zukünftigen inländischen Steuersätze deutlich gesenkt, was durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegenfinanziert werden soll. Die niedrigeren Steuersätze führten insbesondere bei der Bank zu niedrigeren latenten Steuern, sodass der Gesamtsteueraufwand 2007 um 15,4 % oder 11,5 Mio Euro zurückgegangen ist. Dadurch ist der Jahresüberschuss nach Steuern überproportional um 26,0 % auf 144,4 Mio Euro gestiegen.

## Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr um 12,8 % auf 21,1 Mrd Euro nochmals deutlich angewachsen. Auf der Aktivseite sind im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Forderungen an Kunden um 34,7 % auf 4,3 Mrd Euro sowie die Handelsaktiva um 15,4 % auf 10,4 Mrd Euro signifikant gestiegen. Dagegen haben sich stichtagsbedingt die Guthaben bei der Deutschen Bundesbank um 23,8 % auf 0,3 Mrd Euro sowie die Forderungen an Kreditinstitute um 7,3 % auf 4,1 Mrd Euro reduziert. Auf der Passivseite sind im Vergleich zum Vorjahr die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden um 16,0 % auf 10,3 Mrd Euro und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 69,3 % auf 2,5 Mrd Euro gestiegen, während die Handelspassiva um 2,9 % auf 6,5 Mrd Euro zurückgegangen sind.

Die weiter steigende Anzahl von Kundenverbindungen geht insbesondere im Firmenkundengeschäft einher mit einem Wachstum unseres Kreditportfolios. Dies zeigt sich besonders im Anwachsen der Forderungen an Kunden. Der Rückgang der Forderungen gegenüber Kreditinstituten und der Anstieg der Handelsaktiva dagegen beruhen vor allem auf einem Wechsel von Tagesgeldern in kurzfristige Certificates of Deposits zur besseren Ausnutzung der ausgezeichneten Liquiditätsausstattung sowie auf Stichtageffekten. Die sehr gute Liquiditätsausstattung resultiert auf der einen Seite aus sehr hohen Kundeneinlagen. Hierin spiegeln sich die signifikanten Mittelzuflüsse im Geschäft mit vermögenden Privatkunden und im Fondsgeschäft wider. Auf der anderen Seite tragen seit einigen Jahren die verschiedenen Handelsbereiche durch eine immer größere Zahl und Vielfalt von strukturierten Emissionen wesentlich zur Liquiditätsausstattung des Konzerns bei. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist überwiegend stichtagsbedingt.

Während die Handelsbestände an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren deutlich rückläufig waren, sind die festverzinslichen Wertpapiere im Handelsbestand, insbesondere die Certificates of Deposits, deutlich angestiegen. Die Marktwerte der Derivate sind aufgrund der Zinsentwicklung sowohl in den Handelsaktiva als auch in den Handelspassiva leicht zurückgegangen, obwohl wir in Zusammenarbeit mit der HSBC das Derivatengeschäft weiter ausgebaut haben.

## Finanzlage

Zum Bilanzstichtag erreichen wir im Konzern nach KWG eine Eigenmittelquote von 10,7 % und eine Kernkapitalquote von 6,4 %. Damit werden die aufsichtsrechtlichen Mindestvorgaben auch weiterhin deutlich übertroffen.

2007 waren ein deutlicher Anstieg der Risikoaktiva und eine moderate Erhöhung der Marktrisikopositionen nach KWG zu verzeichnen, während die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit 1,0 Mrd Euro im Konzern nahezu unverändert blieben. Der Anstieg der Risikoaktiva beruht vor allem auf den gestiegenen Forderungen an Kunden. Für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel neutralisierten sich einerseits die Gewinnthesaurierungen und andererseits der Wegfall der Anerkennung von Genusscheinkapital durch das Unterschreiten der 2-Jahres-Restlaufzeitgrenze.

In den Finanzanlagen haben wir keine nennenswerten Änderungen vorgenommen. Die Netto-Bewertungsreserve für Finanzinstrumente war mit 76,2 Mio Euro gegenüber 88,6 Mio Euro im Vorjahr vor allem aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus leicht rückläufig.

Auch die Liquidität der Bank ist unverändert gut. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben wurden während des gesamten Jahres erheblich übertroffen. Während des Berichtsjahres lag die Liquiditätskennzahl des Grundsatzes II im Durchschnitt der Monatsendwerte bei 1,58.

## Prognosebericht

Im Laufe des Jahres 2007 haben sich die Anzeichen gemehrt, dass der globale Aufschwung 2008 an Dynamik verliert. Ausgangspunkt der sich abzeichnenden Schwäche ist der Abbruch des US-Immobilienbooms und die dadurch ausgelöste weltweite Banken- und Finanzmarktkrise, die auch große Teile des Jahres 2008 dominieren dürfte. In diesem Umfeld droht den USA eine spürbare Wachstumsschwäche, der die US-Notenbank mit kräftigen Zinssenkungen zu begegnen versucht.

Auch die deutsche Wirtschaft kann sich diesem Abwärtstrend nicht entziehen. So schwächt sich nicht nur das Wachstum der wichtigsten Handelspartner ab, sondern die Finanzmarktkrise dürfte über eine restriktive Kreditvergabe des Bankensystems auch die deutschen Unternehmen und Konsumenten treffen. Insofern rechnen wir in Deutschland und der Eurozone nur noch mit einem 2008er Wachstum von rund 1,5%. Stützende Effekte sollten auf das deutsche Wachstum vom Arbeitsmarkt sowie einem Anstieg der Reallöhne ausgehen. Zur Jahresmitte dürfte die EZB den sich eintrübenden Wachstumsaussichten Tribut zollen und einen Zinssenkungszyklus einleiten. Bis zum Start des Jahres 2009 erwarten wir eine Reduzierung des Reposatzes von derzeit 4,0% in mindestens zwei Schritten. Mit einem signifikanten Renditeanstieg am langen Ende der Zinskurve muss in diesem Umfeld nicht gerechnet werden.

Die Situation am deutschen Bankenmarkt ist schwierig wie selten. Einzelne Institute konnten nur mit milliarden-schwerer Hilfe von außen vor der Insolvenz bewahrt werden. Die Risikotragfähigkeit einzelner Institute ist durch das Eingehen von Positionen, deren Risikogehalt falsch eingeschätzt wurde, belastet. In diesem herausfordernden Umfeld wollen wir mit unserer klaren Kundenorientierung und einer starken Bilanz weitere Marktanteile gewinnen. Dies sollte uns gelingen, weil wir uns auf das Geschäft mit unseren Kunden konzentrieren können und nicht wertvolle Ressourcen durch bankinterne Restrukturierungsmaßnahmen gebunden sind.

Die Ausgangsbasis ist durch das erfolgreiche Geschäftsjahr 2007, in dem wir unsere Prognose trotz des Beginns der Subprime-Krise im Sommer klar erfüllt haben, sehr hoch, zumal wir in den letzten fünf Jahren in Folge jeweils teils deutlich zweistellige Zuwachsraten im operativen

Ergebnis verzeichnen konnten und somit ein Rekordergebnis als Vergleichsbasis haben. Aus unserer Sicht wird das Erlösvolumen der Banken in Deutschland im Jahr 2008 deutlich schrumpfen. Die Frage, ob der angestrebte Marktanteilsgehalt ausreichen wird, die Erlösbasis auf Vorjahreshöhe zu halten, ist derzeit offen. Hiervon wird es abhängen, ob es uns gelingt, den Anstieg der Verwaltungsaufwendungen auszugleichen und das Betriebsergebnis in etwa auf Vorjahreshöhe zu halten.

Voraussetzung ist, dass sich kein weiterer starker Kursverlust an den Aktienmärkten ergibt, sodass die Umsatzzolumina nicht sehr stark gegenüber dem Vorjahr einbrechen. Die Kreditrisikokosten, die von 2005 bis 2007 durch die Auflösung von Risikovorsorgen bei einzelnen größeren Engagements und auf Portfoliobasis positiv zum Betriebsergebnis beigetragen haben, sollten sich im einstelligen Millionenaufwand bewegen. Wir erwarten noch keine deutliche Verschlechterung der Kreditnehmerbonitäten im Gesamtportfolio, befürchten aber rückläufige Kreditqualität in Einzelfällen.

Die Verwaltungsaufwendungen werden weiterhin steigen. Zum einen besteht Nachholbedarf aufgrund deutlich erhöhter Transaktionsvolumen und der hierfür bereitgestellten, aber bisher unbesetzten Planstellen. Als strategisches Projekt werden wir den Aufbau unseres Investmentbanking fortführen und uns nicht durch die derzeitigen Marktverwerfungen irritieren lassen. Durch die Übernahme von 100% der Geschäftsanteile der ITS International Transaction Service GmbH, die die Wertpapierabwicklungsdienstleistungen für HSBC Trinkaus & Burkhardt und weitere Banken erbringt, werden durch den Übergang von at-equity Bilanzierung zur Vollkonsolidierung sowohl die Provisionserlöse als auch die Verwaltungsaufwendungen dieser Gesellschaft in den betreffenden GuV-Positionen erfasst und führen zu deutlichen Zunahmen dieser Posten; die Cost-Income-Ratio wird hierdurch um etwas unter 2% ansteigen. Die administrativ und regulatorisch verursachten Kosten werden signifikant steigen, ohne dass wir uns dem entziehen können. Eine Bandbreite zwischen 65% und 70% bei der Cost-Income-Ratio bezogen auf das Betriebsergebnis halten wir für adäquat für unser Geschäftsmodell einer Universalbank mit großer Produktbreite für unsere Kunden. Die günstigen Quoten der letzten Jahre sind Zeichen der

ungewöhnlichen Ertragsstärke dieser Geschäftsjahre. Ein etwa gleich hohes Betriebsergebnis und Vorsteuer-Ergebnis wie 2007 würden wir für unser Haus, das bewusst sehr kapitalmarkt- und dienstleistungsorientiert ausgerichtet ist, als klaren Erfolg – auch im Vergleich mit anderen Banken – sehen.

Wir erwarten in allen Kundensegmenten eine Fortsetzung der erfolgreichen Entwicklung der letzten Jahre. Die für unsere vermögenden Privatkunden verwalteten Volumen sind durch die Mittelzuflüsse der Vorjahre und die gute Performance signifikant angestiegen und bilden eine solide Basis für den weiteren Ausbau des Geschäfts. Wir werden unser Produktangebot weiter verbreitern, benötigen hierzu aber auch weitere qualifizierte Mitarbeiter, um ein solides Wachstum fortzusetzen. Der Performance-Verlauf wichtiger Asset-Klassen wird 2008 vermutlich einen verstärkten Einsatz strukturierter Produkte erfordern, um optimale Chance-Risiko-Profile für die Portfolios zu realisieren. Die Diversifikation der Assets wird weiterhin eine große Bedeutung haben. Auch gilt es, eine optimale Ausrichtung auf die neuen steuerlichen Regelungen vorzunehmen. Angesichts der guten Performance, der Konzentration auf die professionelle Betreuung großer Vermögen und eines breit gefächerten Dienstleistungsangebots sind wir zuversichtlich, unsere Marktposition ausbauen zu können und einen vergleichbaren Ergebnisbeitrag wie im Vorjahr zu erwirtschaften. Für Akquisitionen in diesem Kundensegment sind wir offen.

Die Einbindung von HSBC Trinkaus & Burkhardt in die weltweit tätige HSBC-Gruppe verschafft unserer Bank eine einzigartige Position im Firmenkundengeschäft. Wir haben uns in den letzten Jahren als zuverlässiger Bankpartner für den deutschen Mittelstand erwiesen und so die Anzahl der Kundenverbindungen gesteigert. Das so gewonnene Vertrauen unserer Kunden wollen wir für eine Verbreiterung des Serviceangebots nutzen. Das Angebot zusätzlicher Dienstleistungen ist unumgänglich, da sich aufgrund des großen Wettbewerbsdrucks die Kreditmargen bei bonitätsmäßig einwandfreien Adressen drastisch zurückgebildet haben und eine adäquate Abdeckung des möglichen Ausfallrisikos sowie eine angemessene Eigenkapitalverzinsung aus den Kreditmargen nicht mehr möglich sind. Diese Aussage gilt nicht nur für das syndizierte Kreditgeschäft mit international

tätigen Konzernen, sondern in zunehmendem Maße auch für den gehobenen Mittelstand. Die Bankenkrise hat bisher noch nicht zu einer spürbaren Ausweitung der Kreditmargen geführt. Uns fehlt das Verständnis dafür, dass andere Banken gerade bei Kundenkrediten mit mittleren und längeren Laufzeiten Zinssätze anbieten, die unter den Refinanzierungskosten dieser Institute am Kapitalmarkt liegen. Dieses Verhalten zeigt die Verwerfungen, die immer noch im deutschen Bankenwesen bestehen. Nach der deutlichen Ausweitung unseres Kreditportfolios in den letzten Jahren werden wir das Kreditvolumen insgesamt nur noch selektiv und ertragsorientiert ausbauen. Eine Steigerung des Ergebnisbeitrags im Firmenkundengeschäft ist daher nur durch Nutzung zusätzlicher Bankdienstleistungen durch unsere Kunden möglich. Wie bisher bietet deshalb eine reine Kreditbeziehung keine ausreichende Basis für eine dauerhafte geschäftliche Beziehung.

Auch im Geschäft mit Institutionellen Kunden ist die Erwartungshaltung für das laufende Jahr vorsichtig. Ob sich der erwartete Umsatzrückgang bei strukturierten Kreditprodukten mit anderen Produkten wird ausgleichen lassen, ist offen. Individuell auf die Anforderungen der Institutionellen Kunden zugeschnittene Lösungen und Produkte, die die angestrebten Chance-Risiko-Profile abbilden, sind unabdingbare Voraussetzungen, um sich als „Trusted Advisor“ für die Kunden zu profilieren. Aufgrund unseres zurückhaltenden Vertriebs von risikoreichen Strukturen und der Transparenz der Risikoprofile wird das Vertrauen unserer Institutionellen Kunden in uns nicht in Frage gestellt. Die Produktentwicklungskompetenz der gesamten HSBC-Gruppe steht uns für unsere Kunden zur Verfügung; wir können auf die globalen Handelsbücher, die auch großvolumige Transaktionen und Risikoübernahme ermöglichen, direkt zugreifen und so Mehrwert bieten.

Für unsere Asset-Management-Dienstleistungen sehen wir weiter steigenden Bedarf. Von dem verstärkten Einsatz von speziell ausgerichteten Publikumsfonds bei Institutionellen Kunden hat unsere Tochtergesellschaft HSBC Investments Deutschland GmbH profitiert und wird dies auch weiterhin tun. Die erfolgreiche globale Produktkooperation mit der HSBC im Bereich der weltweiten Asset-Management-Dienstleistungen führt zu

einer deutlichen Verbreiterung des Produktangebots insbesondere auch für Anlagen in den Ländern, die sich durch ein besonders dynamisches Wachstum auszeichnen. Allerdings haben die Anleger bereits im letzten Quartal 2007 begonnen, die hohen Kursgewinne aus den Emerging Market Fonds teilweise zu realisieren, sodass die platzierten Volumen abnehmen und im Gleichklang damit auch die der Bank zufließenden Provisionen zurückgehen.

Der Erfolg unserer Tochtergesellschaft INKA Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH als hoch qualifizierte Master-KAG und Serviceprovider für die Fondsadministration wird andauern. Ein Volumen von mehr als 55 Mrd Euro in der Fondsverwaltung schafft Größenvorteile im Wettbewerb. Die Einführung eines neuen Fondsbuchhaltungssystems, die hohe Ressourcen bindet, wird im laufenden Jahr abgeschlossen, sodass die Akquisition neuer Großmandate intensiviert werden kann.

Zusätzlich werden wir durch die integrierte Zusammenarbeit mit der HSBC Securities Services unsere Leistungsfähigkeit als Global Custodian weiter ausbauen. Die Akquisitionserfolge der Jahre 2006 und 2007 stimmen uns für alle drei Services – das Portfolio-Management, die Master-KAG und das Global Custody – optimistisch. In allen drei Feldern sind wir auch zu Akquisitionen bereit.

Unsere nachhaltig erfolgreiche Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Investment Products soll unsere Marktposition im Vertrieb von Zertifikaten, Optionsscheinen und Publikumsfonds weiter verbessern. Die Kurseinbrüche an den Aktienmärkten zu Jahresbeginn 2008 haben allerdings das Risikokapital von Privatinvestoren schrumpfen lassen, sodass trotz aktivem Produktmarketing eine Steigerung der Volumen und damit auch der Erlöse fraglich ist. Wir werden die technische Plattform verstärken und unsere Präsentation im Internet für die Kunden noch attraktiver machen.

Im Zuge der Integration in die HSBC-Gruppe haben wir eine Umgestaltung unserer Handelsaktivitäten vorgenommen, sodass die Zins- und Devisenhandelsbücher ausschließlich auf die Unterstützung der Kundenaktivitäten ausgerichtet sind, wobei wir von der Liquidität und Risikotragfähigkeit der Handelsbücher der HSBC-Gruppe profitieren. Der Aktienhandel und die Equity-Derivatives-

Aktivitäten werden hingegen im Zuge der Arbeitsteilung weiter ausgebaut. Neue Produkte sollen zukünftig unsere Vertriebsinitiative HSBC Trinkaus Investment Products unterstützen. Insgesamt ist ein Zuwachs an Erlösen aus dem Eigenhandel aufgrund dieser Ausrichtung stärker als früher von der Performance und den Umsätzen der europäischen Aktienmärkte abhängig. Der sehr hohe Ergebnisbeitrag des Jahres 2007 wird auch bei unerwartet günstigen Rahmenbedingungen kaum zu erreichen sein.

Die Investitionen in IT-Systeme werden 2007 in geplantem Umfang fortgeführt, um weitere Effizienzsteigerungen in unterschiedlichen Bereichen der Bank zu realisieren. Hinzu kommen Anpassungen, die erforderlich sind, um die Integration in die HSBC-Gruppe wirksam zu unterstützen. Das Projekt Basel II haben wir zusammen mit der Einführung eines neuen Meldewesensystems erfolgreich zum 1. Januar 2008 abgeschlossen. Bereits im November haben wir die neuen Anforderungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) erfüllt. Nach Abschluss der Einführungsprojekte gilt es nunmehr, die neuen Anforderungen im Tagesgeschäft zu erfüllen. Die bereits vorher hohen regulatorischen Kosten der Bank, zu denen auch die Anforderungen des Sarbanes-Oxley-Act (SOX) beitragen, werden sich somit weiter erhöhen. Die Einführung von SEPA (Standardisierung im Euro-Zahlungsverkehr), die in Umsetzung von EU-Vorgaben vom nationalen Gesetzgeber vorgeschrieben wurde, kann als Beispiel für Vorschriften herangezogen werden, die die Banken auf eigene Kosten umsetzen müssen und die zu Ergebniseinbußen führen, ohne dass die öffentlichen Verwaltungen bereit sind, ihrerseits die neuen Standards innerhalb der nächsten Jahre einzusetzen. Als zusätzliches Projekt tritt neben die systemseitige Trennung in der Wertpapierabwicklung in 2008 die Umsetzung der neuen Abgeltungssteuer. Auch in diesem Fall ist zum einen ein sehr großer Anpassungsbedarf an die Bankensysteme gegeben, weil dem Gesetzgeber der politische Wille zu einer klaren Pauschalregelung fehlte, andererseits wird den Banken zukünftig neben der bisher schon für die Finanzverwaltung kostenlosen Erhebung der Zinsabschlagsteuer ab 1. Januar 2009 auch das Abführen der Abgeltungssteuer für Kapitalgewinne ohne Kostenkompensation auferlegt. Insgesamt erwarten wir für 2008 trotz vorsichtiger Bewirtschaftung der

Ressourcen eine Zunahme des Verwaltungsaufwands ohne den Effekt der Vollkonsolidierung der ITS im hohen einstelligen Prozentbereich.

Die Kapitalausstattung der Bank ist durch die Aufnahme von Genussscheinkapital in 2006 und die Thesaurierung aus dem Jahresergebnis 2007 gut und ermöglicht eine gezielte und renditeorientierte Ausdehnung unserer Ge-

schäftsaktivitäten. Solange die Verwerfungen aus der Bankenkrise anhalten, werden wir unser Nachrangkapital nicht weiter erhöhen. Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir aufmerksam beobachten, wenn sich Synergien mit den bestehenden Geschäftsfeldern bieten. Wir planen, für 2008 eine unveränderte Dividende für unsere Aktionäre zu erwirtschaften.

# Das Risikomanagement

## Risikopolitische Grundsätze

Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren, ist eine Kernfunktion von Banken. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir hierbei Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, operationelle sowie strategische Risiken und nicht zuletzt auch Reputationsrisiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und dass sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze Markt- und Adressenausfallrisiken aktiv einzugehen. Operationelle Risiken werden in dem Maße minimiert, wie die Risikovermeidung und die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zusätzlich hat die Bank adäquate Versicherungen abgeschlossen. Reputations- und Liquiditätsrisiken schließen wir, so weit wie möglich, aus und nehmen dabei auch Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere auch vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit im Konzern und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement in den Kerngeschäftsfeldern gesehen.

## Risikomanagement-Organisation

Innerhalb der Risikomanagement-Organisation des Konzerns kommen den folgenden drei Ausschüssen zentrale Funktionen zu:

- dem Kreditausschuss für das Adressenausfallrisiko
- dem Asset and Liability Management Committee für Markt- und Liquiditätsrisiken
- dem Ausschuss für operationelle Risiken für operationelle Risiken einschließlich rechtlicher Risiken sowie Reputationsrisiken.

Eine wichtige Aufgabe in der Risikofrüherkennung nimmt die interne Revision wahr, die in ihren Berichten durch die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen materiell bedeutende Risiken besonders kennzeichnet.

Durch diesen Organisationsaufbau ist angemessen sichergestellt, dass Risiken zeitnah erkannt und geeignete Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden – auch in Anbetracht der Spezialisierung und der Größe der Bank. Gleichwohl ist festzuhalten, dass unvorhergesehene Risiken niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Deswegen kommt dem kurzen Entscheidungsweg zur Geschäftsleitung sowie dem Bewusstsein für eingegangene Risiken und der stetigen Weiterentwicklung des Risikomanagement-Systems eine tragende Rolle zu.

## Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken verstehen wir mögliche Änderungen im Marktumfeld und in der Leistungsfähigkeit des Konzerns, die auf mittlere Sicht die Ertragskraft beeinträchtigen könnten. Sie ergeben sich primär aus der geschäftspolitischen Ausrichtung. HSBC Trinkaus & Burkhardt ist gegenüber solchen Risiken besonders exponiert, da unsere Kunden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Markt hart umworben sind.

Die strategische Ausrichtung der Bank beinhaltet das Risiko, dass große Teile der Erträge abhängig sind von der Umsatztätigkeit der Kunden an den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten sowie von der Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte für neue Emissionen im Zins- und im Aktiengeschäft. Die Diversifizierung unserer Geschäftstätigkeit, zum Beispiel durch unser aktives Firmenkundengeschäft und die Verbreiterung unseres Angebots für vermögende Privatkunden, kann diesem Risiko nur bedingt entgegenwirken. Dank der verstärkten Einbindung in die HSBC-Gruppe können wir durch die Vielfalt der Produkte, die der Bank zur Verfügung stehen, sowie durch das globale Dienstleistungsangebot, auf das wir für unsere Kunden zurückgreifen können, diesem Risiko gezielt entgegensteuern.

Die zunehmende Nutzung des Internets und elektronischer Handelsplattformen führt einerseits zu einem

kontinuierlichen Margenrückgang und andererseits zu einer Lockerung der Bindung des Kunden an die Bank. Somit sind erhebliche Ertragspotenziale bedroht, wenn es nicht gelingt, durch umfassenden Service, eine erstklassige Betreuung und die unverzügliche Ausführung von Aufträgen dieser Tendenz entgegenzuwirken. Der Margendruck in den einzelnen Bankdienstleistungen nimmt kontinuierlich zu. Dem begegnen wir mit Rationalisierung und Automatisierung der Arbeitsabläufe. Die Informationstechnologie gewinnt in diesem Zusammenhang immer mehr an Bedeutung.

Die weitere Modernisierung unserer IT-Architektur erfordert auch in Zukunft signifikante personelle und finanzielle Ressourcen. Diese Investitionen werden einhergehen mit erhöhten Aufwendungen für Lizenzgebühren von Fremdsoftware und Abschreibungen auf Software und Hardware; die Kostenbasis der Bank erhöht sich dadurch weiter deutlich.

Die zunehmende Regulierungsdichte im Bankwesen und die Verlagerung von staatlich festgesetzten Aufgaben auf die Banken, wie z.B. Geldwäschekontrolle und Steuererhebung nebst einhergehenden Prüfungen, führen zu einem signifikanten Anstieg regulatorischer Kosten, den wir mit großer Sorge sehen. Diese Entwicklung erhöht den Fixkostenblock der Bank erheblich. Die regulatorischen Kosten gewinnen eine Dimension, die die kosteneffiziente Mindestbetriebsgröße der Bank maßgeblich beeinflusst. Ob der angekündigte Bürokratieabbau in Deutschland auch zu einer Verminderung der regulatorischen Kosten für Banken führen wird, beobachten wir mit großer Skepsis.

Generell gilt, dass eine fortlaufende Effizienzsteigerung unabdingbar ist, damit die Wettbewerbssituation der Bank nicht beeinträchtigt wird.

## Adressenausfallrisiken

### a) Organisation der Kreditprozesse

Adressenausfallrisiken können unterteilt werden in Kredit- und Kontrahentenrisiken sowie in Länderrisiken. Unter Adressenausfallrisiken versteht man die Gefahr eines partiellen oder vollständigen Ausfalls vertraglich zugesagter Leistungen des Vertragspartners. Beruht

diese Gefahr auf Umständen, die aus staatlichen Maßnahmen resultieren, spricht man von Länderrisiken.

Die auf Größe und Zielgruppen des Kreditgeschäfts zugeschnittene Organisation der Kreditabteilung gewährleistet eine qualifizierte und rechtzeitige Bearbeitung und Prüfung sämtlicher Adressenausfallrisiken.

Abgestellt auf die Bedürfnisse des Kunden suchen wir im Vorfeld einer Kreditgewährung nach Möglichkeiten, das Kreditengagement zu strukturieren. Hierbei kommen zum Beispiel Syndizierungen und die Kreditverbriefung durch Schuldscheindarlehen oder die Begebung von Anleihen in Frage.

Weiterhin lassen wir uns vom Grundsatz der Risikodiversifizierung leiten: Wir achten sowohl darauf, dass das Bonitätsrisiko eines Kreditnehmers, im Verhältnis zu seiner Größe, auch von weiteren Banken angemessen mitgetragen wird, als auch darauf, dass unsere Kreditrisiken breit gestreut auf Branchen und Kontrahenten verteilt sind.

Die von der BaFin im Dezember 2005 erlassenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute werden konsequent eingehalten. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Groß- und Organkredite hat der Vorstand Kreditkompetenzen delegiert. Qualifikation und Krediterfahrung der Mitarbeiter sind Maßstab für die gewährte Kreditkompetenz.

Kreditengagements werden – von einer bestimmten Größenordnung an – in Abhängigkeit von Bonität und Laufzeit im zentralen Kreditausschuss der Bank entschieden. Die mit dem Kreditausschuss des Aufsichtsrats abgestimmte Kreditrisikostategie gibt hierbei den Entscheidungsrahmen vor. Sie wird regelmäßig überprüft und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Vor dem Hintergrund der Eigenkapitalempfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht setzt die Bank seit 2005 für ihr Kreditgeschäft eine 22-stufige interne Rating-Skala zur Klassifikation der Kreditqualität ihrer Kunden in den Bereichen Firmenkunden und Institutionelle Kunden ein (siehe auch Abschnitt zum Thema Basel II). Zur Ermittlung des internen Ratings setzt die Bank vier Rating-Systeme ein, die die Kundengruppen

internationale Großunternehmen, deutscher Mittelstand, Banken und Finanzdienstleister abdecken. Diese Systeme werden zur Risikoklassifizierung genutzt und stetig im Detail verbessert. Das interne Rating stellt – ergänzt durch das Expertenwissen des Analysten und eventuelle Sicherheitenabsprachen – die Basis für die Kreditentscheidung dar.

Das Rating-System für den deutschen Mittelstand ist eine Eigenentwicklung der Bank. Es basiert auf einer statistischen Komponente zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers anhand seiner Finanzdaten, die unter Verwendung interner Kundendaten entwickelt worden ist. Diese wird ergänzt durch ein Expertensystem zur qualitativen Bewertung des Kunden und seines wirtschaftlichen Umfelds. Vervollständigt wird das System durch ein Regelwerk zur Anerkennung von Haftungsverhältnissen innerhalb von Konzernverbänden. Die Trennschärfe des statistischen Modells ist auf einer großen externen Datenbank deutscher Unternehmen mit sehr guten Resultaten nachgewiesen worden.

Die Rating-Systeme für internationale Großunternehmen, Banken und Finanzdienstleister hat die Bank nach einer internen Prüfung ihrer Eignung von der HSBC-Gruppe übernommen. Für diese international ausgerichteten Portfolios nutzen wir damit indirekt die umfangreiche Datenhistorie und die zusätzliche Expertise der Spezialisten innerhalb der HSBC-Gruppe. Neben der statistischen Analyse der Finanzdaten und einer Analyse des Branchen- und Länderrisikos geht in alle HSBC Rating-Systeme eine qualitative Bewertung des Unternehmens und seines wirtschaftlichen Umfelds ein, die vom Kundenbetreuer in Deutschland in Zusammenarbeit mit den lokalen Kreditexperten erstellt wird.

Aus den Bonitätsklassen lassen sich die erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeiten für den jeweiligen Kreditnehmer ableiten. Auf dieser Basis wird unter Berücksichtigung von Sicherheiten und sonstigen Absprachen der erwartete Verlust für das einzelne Kreditengagement geschätzt. Für Kreditengagements mit stark erhöhtem Ausfallrisiko wird eine Risikovorsorge gebildet. Dafür werden die zukünftigen Zahlungen aus dem Kredit und gegebenenfalls aus der Verwertung von Sicherheiten im Zeitablauf geschätzt, sodass der Barwert dieser Zahlungen mit dem Buchwert des Kreditengagements verglichen werden kann. Die Risikovorsorge deckt den so ermittelten Fehlbetrag in voller Höhe ab.

Jedes Kreditrisiko muss einmal jährlich – je nach Bonitätsklasse auch häufiger – überprüft, klassifiziert und dem Genehmigungsprozedere unterworfen werden. Hierbei wird die Rentabilität der Kundenverbindung – bei Kunden mit Verbindungen zu anderen HSBC-Einheiten global aggregiert – auf Angemessenheit im Verhältnis zur Risikoübernahme überprüft.

Die Überwachung des Kreditrisikos erfolgt auf der Basis eines Risikolimitsystems. Damit wird täglich überwacht, ob die genehmigten Kreditlinien eingehalten werden.

Bei nicht vertragsgerecht bedienten oder zweifelhaften Forderungen werden Strategien und Lösungen von Teams erarbeitet, die aus Mitarbeitern der Bereiche Kundenbetreuung, Kredit- und Rechtsabteilung bestehen.

In regelmäßigen Abständen wird das Kreditgeschäft durch die interne Revision geprüft, und zwar sowohl die adressenbezogenen Kreditrisiken als auch die Arbeitsabläufe und -methoden.

Kreditrisiken, die ein Länderrisiko einschließen, dürfen nur im Rahmen genehmigter Länderlimite eingegangen werden. Kredite an ausländische Kreditnehmer tragen stets ein Länderrisiko, es sei denn, es liegt eine vollwertige inländische Besicherung vor. Kredite an inländische Kreditnehmer tragen dann ein Länderrisiko, wenn sie auf der Grundlage ausländischer Sicherheiten gewährt werden oder wenn der Kreditnehmer wirtschaftlich überwiegend von einem ausländischen Gesellschafter abhängt.

Die Länderrisiken werden dabei gesondert limitiert und überwacht. Länderlimite werden auf der Grundlage von Analysen der politischen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Länder von der Geschäftsleitung und vom Kreditausschuss des Aufsichtsrats genehmigt und mindestens einmal jährlich überprüft. Hierbei nutzen wir die qualitativ hochwertige Expertise, über die der weltweite Verbund der HSBC vor allem in asiatischen und in lateinamerikanischen Ländern verfügt.

Die Einhaltung von Länderlimiten wird täglich mithilfe von EDV-Programmen überwacht, die auch Risikotransfers (in andere Länder oder aus anderen Ländern) berücksichtigen.

Die Bank hält sich im Auslandskreditgeschäft bewusst zurück, es sei denn, sie begleitet Kunden bei ihren Geschäften. Viele aus unserer Sicht schwierig zu beurtei-

lende Risiken können von den lokalen Einheiten der HSBC-Gruppe besser eingeschätzt werden. Deshalb werden diese Kundenbeziehungen von uns an die lokalen Einheiten vermittelt.

#### b) Maximales Ausfallrisiko

Von einem Ausfallrisiko können vor allem Kredite und Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen, auf die jedoch aufgrund der sehr kurzen Erfüllungsfristen im Folgenden nicht weiter eingegangen wird.

Das theoretische maximale Ausfallrisiko zum Bilanzstichtag wird ohne Berücksichtigung von erhaltenen Sicherheiten und von anderen Risikoreduzierungs-Techniken in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Es wird am

Besten durch den Brutto-Buchwert der finanziellen Vermögenswerte (einschließlich OTC-Derivate) quantifiziert. Im Brutto-Buchwert sind die Saldierungsvorschriften nach IAS 32 sowie die Wertminderungen für Finanzanlagen nach IAS 39 berücksichtigt. Börsengehandelte Derivate unterliegen aufgrund des Marginsystems indes keinem Ausfallrisiko.

Bei der Gewährung von Finanzgarantien entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Höchstbetrag, den die Bank bei einer Inanspruchnahme aus der Garantie zu begleichen hätte. Bei erteilten Kreditzusagen, die während ihrer Laufzeit nicht oder nur bei einer bedeutenden negativen Marktveränderung widerrufen werden können, ist das maximale Ausfallrisiko der volle zugesagte Betrag.

Das so definierte maximale Ausfallrisiko von HSBC Trinkaus & Burkhardt gliedert sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

	31.12.2007		31.12.2006	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
<b>Kredite und Forderungen an</b>	<b>8.389,9</b>	<b>33,4</b>	<b>7.613,2</b>	<b>33,4</b>
Kreditinstitute	4.117,0	16,4	4.440,1	19,5
Kunden	4.272,9	17,0	3.173,1	13,9
<b>Handelsaktiva</b>	<b>9.888,0</b>	<b>39,3</b>	<b>8.464,6</b>	<b>37,2</b>
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.241,9	24,9	3.978,9	17,5
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	479,4	1,9	859,0	3,8
Handelbare Forderungen	813,1	3,2	1.136,8	5,0
OTC-Derivate	1.311,8	5,2	1.326,4	5,8
Reverse Repos/Wertpapierleihe	1.041,8	4,1	1.163,5	5,1
<b>Finanzanlagen</b>	<b>1.567,9</b>	<b>6,2</b>	<b>1.437,6</b>	<b>6,3</b>
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	885,8	3,5	929,6	4,1
Aktien	41,5	0,2	49,2	0,2
Investmentanteile	383,3	1,5	221,7	1,0
Schuldscheindarlehen	157,2	0,6	163,1	0,7
Beteiligungen	100,1	0,4	74,0	0,3
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>1.617,2</b>	<b>6,4</b>	<b>1.581,2</b>	<b>6,9</b>
<b>Kreditzusagen</b>	<b>3.704,3</b>	<b>14,7</b>	<b>3.701,1</b>	<b>16,2</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>25.167,3</b>	<b>100,0</b>	<b>22.797,7</b>	<b>100,0</b>

### c) Sicherheiten und andere Risikoreduzierungs-Techniken

Dort, wo es geboten ist, beispielsweise bei langfristigen Finanzierungen oder reinen Wertpapierkrediten, wird grundsätzlich eine Besicherung vereinbart. Außerdem werden speziell im Derivatgeschäft Netting-Vereinbarungen (hierdurch können gegenläufige Kontrakte mit einem einzelnen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden) oder Vereinbarungen über die Unterlegung von Marktwerten mit bestimmten Sicherheiten abgeschlossen. Durch diese Vereinbarungen wird das zuvor dargestellte theoretische maximale Ausfallrisiko deutlich verringert.

Die Bank verwendet zur Erfassung und Überwachung von Kreditsicherheiten eigenentwickelte EDV-Systeme. Die Zuordnung der Sicherheit zu einer Kreditlinie wird im Liniensystem erfasst.

Für Finanzsicherheiten werden die verpfändeten Konten und Depots erfasst. Finanzsicherheiten werden täglich bewertet. Dazu dient ein Programm, das die Stammdaten der Sicherheiten mit den Konto- bzw. Depotdaten verknüpft. Bei der Bewertung werden regelmäßig feste Beleihungssätze für verschiedene Finanzsicherheiten vorgegeben. Für Wertpapiere, für die keine Bewertung vorliegt, wird eine Bewertung durch den Kreditanalysten eingeholt.

Hiervon ausgenommen sind Finanzsicherheiten in Form von Verpfändungen von Konten und/oder Depots bei Drittbanken. Für diese wird regelmäßig, mindestens aber jährlich, eine Bewertung bzw. eine Konto-/Depotaufstellung von der Drittbank eingeholt.

Die Bewertung von Gewährleistungen und Garantien ergibt sich aus der im Vertrag festgelegten Garantiesumme. Demgegenüber erfolgt die Bewertung bei Forderungsabtretungen (Zessionen) sowie Sicherungsübereignungen von physischen Gegenständen aufgrund der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalles nicht nach festen Regeln. Vielmehr findet eine Berücksichtigung aller relevanten Risikoparameter statt. So werden bei der Bewertung von Zessionen beispielsweise der juristische

Status der Verpfändung und die Kreditqualität der abgetretenen Forderung sowie bei Sicherungsübereignungen etwa der Standort und die Liquidierbarkeit der Sachwerte sowie die Volatilität der Marktwerte in Betracht gezogen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Analyse wird ein Bewertungsabschlag festgelegt, der auf den Forderungsbestand bzw. den so ermittelten Wert der verpfändeten Sachwerte angewendet wird.

Grundschnen sollen innerhalb eines Beleihungsrahmens von 50 % bei überwiegend gewerblicher Nutzung bzw. 60 % bei überwiegend wohnwirtschaftlicher Nutzung des auf der Basis anerkannter gutachterlicher Methoden festgestellten nachhaltig erzielbaren Verkehrswertes liegen. Bei Immobilien basiert der Verkehrswert in der Regel auf dem Ertragswert. Liegt bei wohnwirtschaftlichen Immobilien eine überwiegende Eigennutzung vor, kann auch der Sachwert angesetzt werden.

Als Sicherheiten im Auslandsgeschäft kommen insbesondere staatliche und private Kreditversicherungen und Bankgarantien in Betracht. Diese werden mit ihrer Garantiesumme bewertet.

Die gestellten Sicherheiten werden in regelmäßigen Abständen einer Prüfung unterzogen. Bei Grundpfandrechten ist spätestens nach 5 Jahren eine Neubewertung des Beleihungsobjektes vorzunehmen. Sofern der grundpfandrechlich besicherte Kredit 50 % des Wertes des Beleihungsobjektes übersteigt, ist eine jährliche Überprüfung notwendig. Bei Zessionen und Sicherungsübereignungen ist von den Kompetenzträgern festzulegen, in welcher zeitlichen Regelmäßigkeit und welchem Detaillierungs- und Aussagegrad entsprechende Sicherheitenachweise vom Kunden vorzulegen sind.

Bei bewerteten Sicherheiten wird der Sicherheitenwert beim Risikoausweis automatisch berücksichtigt.

Ist die Sicherheitenanforderung zu einer Kreditlinie nicht erfüllt, d.h. es ist entweder keine Sicherheit im System zugeordnet oder der Wert der Sicherheit unterschreitet den im System hinterlegten Mindestwert, meldet das Liniensystem eine Überziehung.

**d) Angaben zur Kreditqualität**

## Kredite und Forderungen sowie Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen

31.12.2007					
in Mio €	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
weder überfällig noch wertgemindert	4.117,0	4.251,2	1.595,3	3.699,8	13.663,3
überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	1,2	–	–	1,2
einzelwertberichtigt*	0,0	20,5	21,9	4,5	52,8
<b>Insgesamt</b>	<b>4.117,0</b>	<b>4.272,9</b>	<b>1.617,2</b>	<b>3.704,3</b>	<b>13.717,3</b>

31.12.2006					
in Mio €	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
weder überfällig noch wertgemindert	4.440,1	3.133,3	1.554,9	3.698,3	12.826,6
überfällig, aber nicht wertgemindert	0,0	1,5	–	–	1,5
einzelwertberichtigt*	0,0	38,3	26,3	2,8	67,4
<b>Insgesamt</b>	<b>4.440,1</b>	<b>3.173,1</b>	<b>1.581,2</b>	<b>3.701,1</b>	<b>12.895,5</b>

\* Einschließlich der Bildung von Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft.

### Handelsaktiva und Finanzanlagen (ausschließlich Rentenpapiere)

Den folgenden Übersichten liegen die Ergebnisse externer Rating-Agenturen (in der Regel Standard and Poor's) zugrunde. Dabei wird berücksichtigt, dass lediglich für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche

Wertpapiere regelmäßig externe Emissions-Ratings verfügbar sind. Falls verschiedene Rating-Agenturen zu unterschiedlichen Bewertungen desselben finanziellen Vermögenswertes kommen, wird der schlechtere Wert ausgewiesen.

in Mio €	31.12.2007			31.12.2006		
	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt
AAA	995,9	246,4	1.242,3	797,3	223,0	1.020,3
AA+ bis AA-	4.889,6	218,4	5.108,0	2.820,8	198,0	3.018,8
A+ bis A-	117,0	133,2	250,2	86,6	193,1	279,7
BBB+ bis BBB-	10,0	71,5	81,5	10,2	51,5	61,7
Schlechter als BBB-	0,0	28,5	28,5	0,0	15,7	15,7
Ohne Rating	229,4	187,8	417,2	264,0	248,3	512,3
<b>Insgesamt</b>	<b>6.241,9</b>	<b>885,8</b>	<b>7.127,7</b>	<b>3.978,9</b>	<b>929,6</b>	<b>4.908,5</b>

### OTC-Derivate

Zur Beurteilung der Kreditqualität von OTC-Derivaten werden deren Marktwerte im Folgenden nach Kontrahenten klassifiziert:

		31.12.2007		31.12.2006	
		in Mio €	in %	in Mio €	in %
OECD	Banken	1.127,1	85,9	1.113,4	84,0
	Finanzinstitute	45,1	3,4	94,8	7,2
	Sonstige	135,6	10,1	115,8	8,7
Nicht OECD	Banken	1,4	0,1	0,9	0,0
	Finanzinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonstige	2,6	0,5	1,5	0,1
<b>Insgesamt</b>		<b>1.311,8</b>	<b>100,0</b>	<b>1.326,4</b>	<b>100,0</b>

**e) Angaben zu Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind**

Die Qualität der Kredite und Forderungen (einschließlich Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen), die weder überfällig noch wertgemindert sind, wird mittels eines internen Rating-Verfahrens ermittelt. Unter Berücksich-

tigung risikoreduzierender Elemente, wie z.B. Sicherheiten, werden die Ratingklassen auf 7 Financial Grades gemappt. Die Financial Grades 1-5 umfassen in der Regel Engagements, die weder überfällig noch wertgemindert sind. Die Kreditqualität zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

31.12.2007					
in Mio €	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Bonitätsklassen 1 – 2	4.103,0	1.791,4	805,3	1.671,9	8.371,6
Bonitätsklassen 3 – 4	14,0	2.454,7	787,3	2.027,9	5.283,9
Bonitätsklasse 5	0,0	5,1	2,7	0,0	7,8
<b>Insgesamt</b>	<b>4.117,0</b>	<b>4.251,2</b>	<b>1.595,3</b>	<b>3.699,8</b>	<b>13.663,3</b>

31.12.2006					
in Mio €	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventualverbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
Bonitätsklassen 1 – 2	4.384,9	1.359,4	784,3	1.647,2	8.175,8
Bonitätsklassen 3 – 4	55,2	1.769,8	768,2	2.051,1	4.644,3
Bonitätsklasse 5	0,0	4,1	2,4	0,0	6,5
<b>Insgesamt</b>	<b>4.440,1</b>	<b>3.133,3</b>	<b>1.554,9</b>	<b>3.698,3</b>	<b>12.826,6</b>

Neustrukturierungen von einzelnen Darlehensverträgen wurden wie schon im Vorjahr nicht vorgenommen.

**f) Angaben zu Krediten und Forderungen, die überfällig, aber nicht wertgemindert sind**

Kredite und Forderungen der Bank, die trotz einer Überfälligkeit nicht wertgemindert wurden, resultieren aus dem Ankauf kreditversicherter Auslandsforderungen außerhalb der Europäischen Union. In 2007 belief sich der Betrag dieser Kredite und Forderungen auf 0,8 Mio € (2006: 0,4 Mio €). Aufgrund des möglichen Rückgriffs auf die jeweilige Kreditversicherung wurde von einer entsprechenden Wertminderung abgesehen. Der Fair Value der Sicherheiten beläuft sich auf 0,7 Mio € (2006: 0,4 Mio €).

Darüber hinaus bestehen überfällige, jedoch nicht wertgeminderte Forderungen aus Überzinsansprüchen in Höhe von 0,4 Mio € (2006: 1,1 Mio €), für die ebenfalls hinreichende Sicherheiten in Form von Grundpfandrechten vorliegen. Die Sicherheiten weisen einen Fair Value von 0,5 Mio € auf (2006: 1,4 Mio €).

**g) Angaben zu Engagements, für die eine Risikovorsorge gebildet wurde**

HSBC Trinkaus & Burkhardt nimmt eine Risikovorsorge vor, sobald objektive, substantielle Hinweise vorliegen, die auf eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes schließen lassen. Als derartige Hinweise gelten erhebliche Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners sowie hiermit verbundene Zugeständnisse unsererseits an den Kreditnehmer, Vertragsverletzungen wie beispielsweise Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen, die Gefahr eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs, das Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen finanziellen Vermögenswert, sonstige Hinweise, die darauf schließen lassen, dass der erzielbare Betrag unter dem Buchwert für diese Art von Krediten liegt, sowie eine substantielle Wertminderung der Kreditsicherheit, wenn der Kredit im Wesentlichen auf die Sicherheit abzustellen ist. Liegt einer dieser Sachverhalte vor, ist eine Wertkorrektur auf den voraussichtlich erzielbaren Wert vorzunehmen. Die Schätzung des voraussichtlich erzielbaren Wertes hat bei fehlenden statistisch verlässlichen Vergleichsdaten durch sachkundige, erfahrene Beurteilung durch die Kompetenzträger zu erfolgen. Die Bonitätsklassen 6 und 7 umfassen problematische Engagements, für die Risikovorsorge gebildet wurde. Die Bildung einer Risikovorsorge zur Berücksichtigung von Länderrisiken umfasst indes auch Engagements höherer Bonitätsstufen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Darstellung der einzelwertberichtigten finanziellen Vermögenswerte zum Bilanzstichtag wieder:

in Mio €	31.12.2007			31.12.2006		
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Gesamt
<b>Buchwert vor EWB</b>						
Bonitätsklassen 1 – 5	0,0	5,2	5,2	0,0	5,3	5,3
Bonitätsklasse 6	0,0	11,0	11,0	0,0	26,9	26,9
Bonitätsklasse 7	0,0	4,3	4,3	0,0	6,1	6,1
<b>Summe</b>	<b>0,0</b>	<b>20,5</b>	<b>20,5</b>	<b>0,0</b>	<b>38,3</b>	<b>38,3</b>
<b>EWB</b>						
Bonitätsklassen 1 – 5	0,0	3,1	3,1	0,0	2,8	2,8
Bonitätsklasse 6	0,0	6,8	6,8	0,0	4,9	4,9
Bonitätsklasse 7	0,0	2,6	2,6	0,0	4,0	4,0
<b>Summe</b>	<b>0,0</b>	<b>12,5</b>	<b>12,5</b>	<b>0,0</b>	<b>11,7</b>	<b>11,7</b>
<b>Buchwert nach EWB</b>	<b>0,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>0,0</b>	<b>26,6</b>	<b>26,6</b>

Im Rahmen der Risikovorsorge bildet HSBC Trinkaus & Burkhardt zudem Drohverlust-Rückstellungen für einzelne Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen: Diese beliefen sich im Berichtsjahr auf 6,6 Mio € (2006: 10,0 Mio €).

Neben Wertberichtigungen auf Einzelbasis nimmt die Bank Wertberichtigungen auf Portfoliobasis vor. Diese betragen für Kredite und Forderungen 3,7 Mio € (2006: 5,1 Mio €) und für Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen 0,9 Mio € (2006: 0,9 Mio €).

Bonitätsbedingte Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betragen im Berichtsjahr 7,1 Mio € (2006: 9,1 Mio €).

#### **h) Angaben zu erhaltenen Sicherheiten**

Hinsichtlich der Kredite und Forderungen, die einzelwertberichtigt sind, werden Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Form von Bürgschaften, Sicherungsübereignungen sowie Zessionen gehalten, deren Wert sich im Berichtsjahr auf 4,3 Mio € beläuft (2006: 5,4 Mio €).

#### **i) Verwertung erhaltener Sicherheiten und Abruf anderer Kreditverbesserungen**

Im Geschäftsjahr 2007 wurden erhaltene Sicherheiten und andere Kreditverbesserungen in Höhe von 0,9 Mio € verwertet bzw. abgerufen (2006: 0,0 Mio €).

**j) Angaben zur Kreditrisikokonzentration**

Eine Konzentration im Bereich des Kreditrisikos kann vorliegen, wenn viele Schuldner ähnlichen Aktivitäten nachgehen oder in derselben geographischen Region tätig sind, sodass ihre Fähigkeit zur Begleichung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt von einzelnen Änderungen in den wirtschaftlichen, poli-

tischen oder sonstigen Rahmenbedingungen gleichermaßen beeinflusst wird. Daher überwacht die Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nach Branchen und Regionen.

Zum Bilanzstichtag gliedert sich das theoretisch maximale Ausfallrisiko der Bank wie folgt:

	31.12.2007		31.12.2006	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
<b>Risikokonzentration nach Branchen</b>				
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	12.909,8	51,3	13.376,3	58,6
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	10.885,3	43,3	7.838,9	34,4
Öffentliche Haushalte	736,3	2,9	909,4	4,0
Wirtschaftlich unselbstständige Personen	635,9	2,5	673,1	3,0
<b>Insgesamt</b>	<b>25.167,3</b>	<b>100,0</b>	<b>22.797,7</b>	<b>100,0</b>

	31.12.2007		31.12.2006	
	in Mio €	in %	in Mio €	in %
<b>Risikokonzentration nach Regionen</b>				
Inland	13.987,9	55,6	13.268,7	58,2
Sonstige EU (einschließlich Norwegen und Schweiz)	9.857,7	39,2	8.201,8	36,0
Nordamerika	470,7	1,9	537,6	2,4
Asien	435,3	1,7	434,8	1,9
Südamerika	309,3	1,2	274,0	1,2
Resteuropa	61,7	0,2	43,3	0,2
Afrika	39,4	0,2	28,0	0,1
Ozeanien	5,3	0,0	9,5	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>25.167,3</b>	<b>100,0</b>	<b>22.797,7</b>	<b>100,0</b>

Die Aufteilung nach Branchen zeigt, dass Kredite und Forderungen überwiegend gegenüber Kreditinstituten und Finanzierungsinstitutionen bestehen.

Der Gliederung nach Regionen ist zu entnehmen, dass sich ein wesentlicher Teil der Kredite und Forderungen auf das Inland sowie auf EU-Länder einschließlich Norwegen und Schweiz konzentriert. Da die politische Lage und Rechtssicherheit in diesen Regionen stabil ist, sind diesbezüglich keine erhöhten Ausfallrisiken zu befürchten.

## Basel II

Im Mittelpunkt des Basel II-Rahmenwerks, das 2006 durch die Einführung einer Solvabilitätsverordnung in Deutschland in nationales Recht umgesetzt wurde, steht die Änderung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für das Kreditgeschäft. HSBC Trinkaus & Burkhardt hat die Übergangsregelung der Solvabilitätsverordnung genutzt, um den Basis-IRB-Ansatz (Internal Rating Based) zum 1. Januar 2008 zu implementieren. Der IRB-Ansatz führt zu einer sehr viel differenzierteren Betrachtung und Quantifizierung des Kreditrisikos. Die Bank steuert durch die Einführung des IRB-Ansatzes die Risikosensitivität des Portfolios in Einklang mit den Eigenkapitalanforderungen. Die Kreditrisikosteuerung ist integraler Bestandteil der risikoadjustierten Gesamtbanksteuerung.

Die Umsetzung der Basel-II-Anforderungen wurde bei HSBC Trinkaus & Burkhardt durch eine zentrale Projektgruppe koordiniert, die die Implementierung vor allem in den Bereichen Kredit, Accounting und Informationstechnologie abstimmt. Die Bank hat bereits 2005 eine neue Basel-II-konforme Kunden-Rating-Systematik eingeführt. Die Prüfung zur Zertifizierung der internen Rating-Systeme durch die deutsche Bankenaufsicht hat im ersten Quartal 2007 stattgefunden und keine schwerwiegenden Feststellungen ergeben. Die Prüfung der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen sowie zur endgültigen Genehmigung der Rating-Systeme durch die Aufsichtsbehörde ist für Mai 2008 geplant.

Bei der Anwendung Basel-II-konformer Methoden, Systeme und Prozesse arbeitet die Bank weiterhin eng mit der HSBC-Gruppe zusammen. Sie profitiert damit wesentlich vom internationalen Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Einheiten des Konzerns.

2007 standen nicht nur die Aufarbeitung der Prüfungsergebnisse und die Optimierung der Rating-Prozesse und der Datenqualität im Fokus, sondern auch die Implementierung einer Standard-Software zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung und zur Generierung der aufsichtsrechtlichen Meldungen. Seit dem 1. Januar 2008 laufen alle notwendigen Prozesse ohne nennenswerte Probleme. Für die erste Meldung nach neuem Recht sind alle Anforderungen fristgerecht umgesetzt worden.

## Operationelle Risiken

Als operationelles Risiko bezeichnen wir die Gefahr von Verlusten, die durch Betrug, unautorisierte Aktivitäten, Fehler, Unterlassung, Ineffizienz und Systemstörungen entstehen oder durch externe Ereignisse hervorgerufen werden. Operationelle Risiken sind in jedem Unternehmensbereich inhärent vorhanden und umfassen ein weites Spektrum. Rechtsrisiken werden in diesem Zusammenhang ebenfalls als operationelle Risiken betrachtet.

HSBC Trinkaus & Burkhardt legt von jeher besonderen Wert darauf, operationelle Risiken unter Berücksichtigung von Kosten- und Aufwandsgesichtspunkten auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Der Ausschuss für operationelle Risiken ist das zentrale Gremium für die übergreifende Steuerung von operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken. Vorsitzender des Ausschusses ist das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied des Vorstands. Der Ausschuss ist ein wichtiger Bestandteil der Risikomanagement-Organisation und ermöglicht eine integrative und ressortübergreifende Kontrolle der operationellen Risiken in der Bank.

Aufgabe des Ausschusses ist es, operationelle Risiken im Konzern zu identifizieren, diese zu beurteilen, zu beobachten und Maßnahmen zur Kontrolle und zur Vorbeugung zu ergreifen. In allen Ressorts und Tochtergesellschaften werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bereichsleitern und Geschäftsführern sowie den dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken Analysen der Geschäfts- und der Prozessabläufe im Hinblick auf mögliche Risiken durchgeführt.

Die im Rahmen dieser Self-Assessments identifizierten operationellen Risiken werden im Hinblick auf ihr mögliches Verlustpotenzial und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens vor Berücksichtigung etwaiger implementierter Risikominderungsmaßnahmen bewertet, um die absolute inhärente Risikohöhe zu ermitteln. Auf dieser Basis erfolgt dann eine Zuordnung der Risiken zu einer von fünf Risikokategorien unter expliziter Berücksichtigung des bereits implementierten Kontrollumfelds. Hat der Ausschuss wesentliche operationelle Risiken identifiziert, die nach seiner Auffassung nicht oder nicht hinreichend überwacht werden, entscheidet er über die zu treffenden Maßnahmen. Dabei ordnet der Ausschuss die Einführung von entsprechenden Kontrollmaßnahmen an oder legt fest, dass bestimmte Produkte oder bestimmte

Geschäfts- und Prozessabläufe nicht aufgenommen beziehungsweise eingestellt werden.

Die Risiken werden einschließlich ihrer Bewertung, eingeleiteter Maßnahmen sowie aufgetretener Schadensfälle in einem von der HSBC-Gruppe entwickelten System formal dokumentiert. Die dezentralen Koordinatoren für operationelle Risiken in den einzelnen Geschäftsbereichen und in den Tochtergesellschaften sind dafür verantwortlich, dass die gespeicherten Informationen jederzeit das aktuelle Risikoprofil des Bereichs oder der Tochtergesellschaft widerspiegeln.

Der Sekretär des Ausschusses für operationelle Risiken veranlasst und überwacht als konzernweiter Koordinator die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses in der Bank einschließlich ihrer Tochtergesellschaften. In Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe werden Methoden, Konzepte und Instrumente des Operational Risk Management kontinuierlich verfeinert und erweitert.

In den Vorstandssitzungen werden die Protokolle der Sitzungen des Ausschusses verabschiedet und besonders wichtige Punkte diskutiert. Dadurch ist sichergestellt, dass die Mitglieder des Vorstands fortlaufend über aktuelle Entwicklungen und das Risikoprofil der Bank informiert sind.

Ein weiteres wesentliches Instrument zur Identifizierung und Beobachtung von operationellen Risiken ist das Meldesystem für Schadensfälle, in das alle Tochtergesellschaften und alle Niederlassungen von HSBC Trinkaus & Burkhardt einbezogen sind. Sämtliche operationellen Probleme, die zu einem signifikanten Verlust oder Gewinn geführt haben beziehungsweise unter ungünstigen Umständen hätten führen können, sind an das Sekretariat des Ausschusses zu melden. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder (potenzielle) Schadensfall analysiert und daraufhin untersucht wird, ob er als Fehler im Einzelfall anzusehen ist oder ob er wiederholt auftreten kann. Der Ausschuss entscheidet dann über die Maßnahmen, die zur Reduzierung des Risikos gegebenenfalls zu ergreifen

sind. Alle operationellen Schadensfälle oberhalb einer festgelegten Meldegrenze werden in einer Datenbank zentral erfasst.

Dem Aufsichtsrat wird einmal jährlich über die Aktivitäten des Ausschusses für operationelle Risiken Bericht erstattet. Hierzu gehört auch eine Darstellung der Gesamtverluste einschließlich der Erläuterung von besonderen Ereignissen.

Ergänzend zum Meldesystem für Schadensfälle sind die Mitarbeiter aufgefordert, Probleme, die im Zusammenhang mit operationellen Risiken stehen, an das Sekretariat des Ausschusses zu melden.

Es ist ein besonderes Anliegen des Vorstands, eine Risikokultur im Konzern zu etablieren, bei der Risiken frühzeitig erkannt sowie direkt und offen kommuniziert werden. Durch die Arbeit des Ausschusses wurde in den letzten Jahren ein deutlich erhöhtes Bewusstsein für operationelle Risiken bei allen Mitarbeitern geschaffen. Der Ausschuss ist dabei als formale Instanz in der Bankorganisation zentraler Ansprechpartner für alle Themen, die operationelle Risiken sowie Reputationsrisiken betreffen.

Operationelle Risiken werden bei HSBC Trinkaus & Burkhardt gemindert durch ständige Kontrollen der Arbeitsabläufe, durch Sicherheitsvorkehrungen und nicht zuletzt durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter. Zum Teil sind operationelle Risiken durch Versicherungen gedeckt. Die Prozesse in der Bank werden regelmäßig analysiert und fortlaufend verbessert. Flache Hierarchien und direkte Kommunikation ermöglichen eine schnelle Behebung von Problemen und damit eine Reduzierung des Risikos.

Arbeitsablaufbeschreibungen legen für die einzelnen Prozesse detailliert fest, welche Kontrollen prozessinhärent erfolgen. Auf das Vier-Augen-Prinzip wird dabei besonderer Wert gelegt. Die Arbeitsablaufbeschreibungen werden regelmäßig überarbeitet und zentral verwaltet.

## Marktrisiken

Als Marktrisiko wird das Ausmaß verstanden, in welchem sich der Marktwert eines Finanzinstruments aufgrund der Änderungen von Marktpreisparametern zu Ungunsten der Bank entwickelt. Zum Marktrisiko zählen die drei folgenden Risikotypen: Wechselkursrisiko, Zinsrisiko sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken resultieren für HSBC Trinkaus & Burkhardt vorwiegend aus Handelsaktivitäten in Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie im geringen Maße in Rohwaren ohne physische Lieferung.

Zur Messung der Marktrisiken des Handelsbuches unter normalen Marktbedingungen verwenden wir seit Jahren Value-at-Risk-Ansätze. Als Value-at-Risk verstehen wir den potenziellen Verlustbetrag, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % im Fall einer ungünstigen Marktentwicklung nicht überschritten wird. Unser Value-at-Risk-Modell beruht auf einer historischen Simu-

lation der Risikofaktoren über eine Periode von 500 gleichgewichteten Handelstagen und deckt Zins-, Aktien-, Devisen- und Volatilitätsrisiken ab (zur Bewertung der im Modell berücksichtigten Finanzinstrumente siehe auch Note 4 zum Konzernabschluss). Bei Zinsrisiken werden sowohl allgemeine Zinsrisiken, die aus einer Veränderung des Marktzinsniveaus resultieren, als auch Spread-Risiken zwischen Staatsanleihen, Swaps und Pfandbriefen berücksichtigt. Spread-Risiken von anderen Zinspositionen werden mangels Bedeutung für den Eigenhandel nicht in das Modell einbezogen. Emittentenspezifische Zinsrisiken werden außerhalb des Risikomodells im Kreditrisikoprozess erfasst und durch Emittentenrisikolimiten begrenzt. Rohwarenrisiken werden intern durch verschiedene Limite (darunter Limite für Sensitivitäten und besondere Stressszenarien) begrenzt.

Die Summe der Marktrisiken der AG gemäß internem Risikomodell und vergleichbar gerechneten Zahlen für die Luxemburger Tochtergesellschaft stellt sich wie folgt dar:

in Mio €	2007			
	31.12.	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Zinsbezogene Geschäfte	9,2	7,2	4,8	10,7
Währungsbezogene Geschäfte	1,0	0,3	0,1	1,4
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	3,6	5,4	3,0	9,7
<b>Gesamtes Marktrisiko-potenzial im Handelsbestand</b>	<b>10,2</b>	<b>8,9</b>	<b>5,4</b>	<b>12,1</b>

in Mio €	2006			
	31.12.	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Zinsbezogene Geschäfte	5,2	4,8	3,3	6,8
Währungsbezogene Geschäfte	0,3	0,4	0,1	1,0
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	4,7	4,1	2,3	6,4
<b>Gesamtes Marktrisiko-potenzial im Handelsbestand</b>	<b>7,6</b>	<b>6,4</b>	<b>3,4</b>	<b>9,1</b>

Das Modell wird mit Zustimmung der BaFin unverändert auch zur Ermittlung der nach der Solvabilitätsverordnung erforderlichen Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken des Handelsbuchs der AG verwendet. Der modellspezifische Zuschlagsfaktor beträgt derzeit 3,2. Spezifische Zinsrisiken sowie Rohwarenrisiken werden aufsichtsrechtlich durch den Standardansatz abgedeckt.

Das interne Value-at-Risk-Modell wird auch zur Quantifizierung der Marktrisiken in den von unseren Tochtergesellschaften verwalteten Sondervermögen im Rahmen einer Outsourcing-Dienstleistung verwendet.

Zur Qualitätssicherung der Risikomessung findet ein tägliches Back Testing des Modells statt. Dabei wird das Bewertungsergebnis für die am Vortag vorhandene Handelsposition mit dem dafür berechneten Value-at-Risk-Wert verglichen. Im Jahr 2007 trat kein Back-Testing-Ausreißer auf Gesamtbankebene auf, was für eine nach wie vor eher konservative Modellierung der Risiken im Modell spricht.

Außerhalb des Modells existieren weiterhin zusätzliche Sensitivitäts-, Volumen- und Laufzeitlimite, um einerseits Konzentrationsrisiken zu vermeiden und andererseits solche Risiken zu berücksichtigen, die nur unvollständig im Modell erfasst sind. Neben der Begrenzung durch Limite begegnen wir einer höheren Unsicherheit bei der Bewertung von Positionen in illiquiden Märkten durch adäquate Bewertungsanpassungen. Die infolge der Subprime-Krise in den USA erfolgte Störung im Markt für ABS-Produkte hat deutlich gemacht, wie sehr die Preisschwankungen von Finanzinstrumenten von der Marktliquidität abhängen können. Für HSBC Trinkaus & Burkhardt ergaben sich aus der Subprime-Krise keine nennenswerten Belastungen, da nahezu keine ABS-Positionen gehalten werden.

Bekanntermaßen sind Value-at-Risk-Ansätze nicht geeignet, die Verluste in extremen Marktsituationen und bei Auftreten von in der Vergangenheit nicht beobachtbaren Ereignissen abzuschätzen. Daher führen wir zur vollständigen Risikoerkennung ergänzend ein tägliches Stress-Testing für alle Handelsbereiche durch. Hierbei wird die Ergebnisauswirkung von extremen Marktbewegungen auf den Wert der Positionen untersucht. Die Ergebnisse des Stress-Testings sind Bestandteil des täglichen Risiko-Reportings und geben wertvolle Zusatzinformationen. Für die unter Stressereignissen auftretenden Verluste sind separate Limite definiert. Die verwendeten Szenarien werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Die Einhaltung aller Risikolimite wird täglich auf Basis der Übernachtpositionen vom Marktrisiko-Controlling überwacht. Die dabei verwendeten Limite werden unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit vom Asset and Liability Management Committee den Handelsbereichen zugeteilt und, falls erforderlich, im Laufe des Jahres angepasst. Bei Akkumulation von Handelsverlusten findet eine automatische Kürzung der Limite statt. Aufgrund der insgesamt erfreulichen Ergebnisentwicklung war im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Gesamtbankebene keine Kürzung von Risikolimiten notwendig. Das Marktrisiko-Controlling überwacht auch von der HSBC vorgegebene Limite und meldet Risikozahlen zur konzernweiten Aggregation von Marktrisiken an die Mehrheitsgesellschaft.

Das durchschnittliche Marktrisikopotenzial im Anlagebuch (99 % Konfidenzintervall/10 Tage Haltedauer) lag bei 3,2 Mio € (2006: 2,0 Mio €). Marktrisiken im Anlagebuch der Bank beschränken sich auf Zins- sowie Aktien- und sonstige Preisrisiken und werden außerhalb der Risikomodelle erfasst und auf Geschäftsleitungsebene gesteuert.

### Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit. Dieses reduzieren wir durch eine hohe Liquiditätsvorsorge und eine verantwortungsvolle Strukturierung der Aktiva und Passiva.

Die Handelsaktiva werden zu großen Teilen durch den Handel über die Aufnahme beziehungsweise Begebung von strukturierten Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und Zertifikaten selbst finanziert. Sichteinlagen und Termingelder von Kunden werden trotz eines hohen Bodensatzes in kurzlaufenden Geldmarktpapieren der HSBC-Gruppe, als Geldsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften, zur Finanzierung von kurzfristigen Terminkäufen von Kunden oder im Interbankengeldmarkt wieder angelegt. Nahezu alle Schuldverschreibungen im Finanzanlagebestand sowie nennenswerte Teile der Schuldverschreibungen im Handelsbestand sind sicherheitsfähige Wertpapiere, die bei der Deutschen Bundesbank sowie verschiedenen Clearing-Institutionen hinterlegt sind. Sie decken die Anforderungen aus den vielfältigen Geschäftsaktivitäten in vollem Umfang ab. Zur Erschließung zusätzlicher Liquiditätsreserven nehmen

wir seit Januar 2007 am neuen elektronischen Einreichungsverfahren der Deutschen Bundesbank für Kreditforderungen teil.

Die strukturelle Liquiditätsposition der Bank wird durch das Asset and Liability Management Committee festgelegt und gesteuert und zusätzlich mit der HSBC abgestimmt. Bei der Steuerung werden Bilanzstruktur und Liquiditätskennziffern ständig überwacht und periodisch Liquiditätsbindungsbilanzen mit verschiedenen Szenarien hinzugezogen.

Zur Darstellung des Liquiditätsrisikos der Bank wird im Folgenden ein Überblick über die Restlaufzeiten der finanziellen Verbindlichkeiten gegeben, wobei die vertraglich vereinbarten Mittelflüsse undiskontiert ausgewiesen werden. Derartige nichtdiskontierte Mittelflüsse können von dem in der Bilanz ausgewiesenen Buchwert abweichen, soweit in der Bilanz diskontierte Werte ausgewiesen werden.

31.12.2007					
Bruttoabflüsse (undiskontiert)					
in Mio €	Buchwert	Σ	< 3 Mon.	3 bis 12 Mon.	> 12 Mon.
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.532,7	2.559,4	2.318,3	48,5	192,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.283,2	10.403,8	9.732,0	169,3	502,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	13,9	0,4	0,0	13,5
Handelsspassiva	6.488,4	6.963,2	4.128,5	518,9	2.315,8
davon Derivate	1.642,0	1.845,0	349,9	460,5	1.034,6
Rückstellungen	112,4	117,2	105,3	0,0	11,9
Sonstige Passiva	110,2	114,8	71,9	6,5	36,4
Nachrangkapital	458,7	688,5	3,1	20,4	665,0
Kreditzusagen	3.704,3	3.704,3	3.704,3	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>23.699,9</b>	<b>24.565,1</b>	<b>20.063,8</b>	<b>763,6</b>	<b>3.737,7</b>

31.12.2006					
Bruttoabflüsse (undiskontiert)					
in Mio €	Buchwert	Σ	< 3 Mon.	3 bis 12 Mon.	> 12 Mon.
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.495,7	1.506,2	1.441,2	30,9	34,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.861,4	8.965,2	8.438,2	114,6	412,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	29,8	31,4	0,0	20,2	11,2
Handelsspassiva	6.683,6	7.228,7	4.166,3	420,0	2.642,4
davon Derivate	1.664,3	1.935,3	255,8	332,3	1.347,2
Rückstellungen	113,0	126,6	0,0	60,1	66,5
Sonstige Passiva	105,4	109,5	30,6	53,4	25,5
Nachrangkapital	440,6	653,5	5,1	10,3	638,1
Kreditzusagen	3.701,1	3.701,1	3.701,1	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>21.430,6</b>	<b>22.322,2</b>	<b>17.782,5</b>	<b>709,5</b>	<b>3.830,2</b>

Die Analyse der Restlaufzeiten zeigt, dass ein Großteil der Finanzinstrumente innerhalb der ersten drei Monate nach dem Bilanzstichtag vertraglich fällig ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass bei Verbindlichkeiten eine Rückzahlung nicht unbedingt zum frühestens möglichen Zeitpunkt erfolgt und dass einige der nicht ausgenutzten Kreditzusagen nicht abgerufen werden.

IFRS 7 verlangt eine Darstellung der Bruttoabflüsse nach vertraglichen Restlaufzeiten. Der Aussagegehalt einer solchen Tabelle zur Liquidität der Bank ist nur begrenzt, da für eine wirksame Steuerung vor allem die erwarteten Zahlungsströme verwendet werden. Die interne Liquiditätssteuerung sowie die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen geben hier einen wesentlich besseren Einblick in die Liquiditätsposition der Bank.

Unsere bankinternen Liquiditätsreserven gehen unverändert deutlich über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinaus. Die Einführung eines internen Modells für Liquiditätsrisiken planen wir vor diesem Hintergrund derzeit nicht. Die infolge der Subprime-Krise erfolgte Anspannung an den Geldmärkten hat die Bedeutung verantwortungsvoller Liquiditätsplanung deutlich gemacht. Die Bank ist keine Verpflichtungen aus Liquiditätslinien für SPVs eingegangen. Die defensive geschäftspolitische Einstellung hat sich in der Krise bewährt und soll auch weiter beibehalten werden.

Da die isolierte Betrachtung der Passiva nicht ausreichend ist, um die Liquiditätssituation angemessen wiederzugeben, werden im Folgenden die Buchwerte derjenigen Aktiva und Passiva nach Restlaufzeiten gegenübergestellt, die zu künftigen Zahlungsabflüssen oder -zuflüssen führen:

in Mio €		Bis 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr	ohne feste Laufzeit	Insgesamt
Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2007	3.365,1	751,5	0,4	0,0	4.117,0
	31.12.2006	4.411,8	28,3	0,0	0,0	4.440,1
Forderungen an Kunden	31.12.2007	3.297,6	583,7	391,6	0,0	4.272,9
	31.12.2006	2.546,5	291,8	334,8	0,0	3.173,1
Handelsaktiva	31.12.2007	10.436,8	0,0	0,0	0,0	10.436,8
	31.12.2006	9.044,0	0,0	0,0	0,0	9.044,0
Finanzanlagen	31.12.2007	74,7	209,8	758,7	525,0	1.568,2
	31.12.2006	258,5	93,7	740,5	334,9	1.437,6
Sonstige Aktiva	31.12.2007	25,6	19,8	0,0	31,9	77,3
	31.12.2006	54,5	4,3	0,0	9,8	68,6
<b>Insgesamt</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>17.199,8</b>	<b>1.564,8</b>	<b>1.150,7</b>	<b>556,9</b>	<b>20.472,2</b>
	<b>31.12.2006</b>	<b>16.315,3</b>	<b>418,1</b>	<b>1.075,3</b>	<b>354,7</b>	<b>18.163,4</b>

## Anhang VII

in Mio €		Bis 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr	ohne feste Laufzeit	Insgesamt
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.2007	2.316,9	47,4	168,4	0,0	2.532,7
	31.12.2006	1.437,3	30,2	28,2	0,0	1.495,7
Verbindlichkeiten ggü. Kunden*	31.12.2007	9.708,1	165,8	409,3	0,0	10.283,2
	31.12.2006	8.417,2	112,2	332,1	0,0	8.861,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.12.2007	0,0	0,0	10,0	0,0	10,0
	31.12.2006	0,0	19,8	10,0	0,0	29,8
Handelspassiva**	31.12.2007	6.488,4	0,0	0,0	0,0	6.488,4
	31.12.2006	6.683,6	0,0	0,0	0,0	6.683,6
Rückstellungen	31.12.2007	105,3	0,0	7,1	0,0	112,4
	31.12.2006	0,0	58,8	54,2	0,0	113,0
Sonstige Passiva	31.12.2007	71,4	6,3	32,5	0,0	110,2
	31.12.2006	30,4	52,2	22,8	0,0	105,4
Nachrangkapital	31.12.2007	0,0	0,0	458,7	0,0	458,7
	31.12.2006	5,1	10,1	425,4	0,0	440,6
<b>Insgesamt</b>	<b>31.12.2007</b>	<b>18.690,1</b>	<b>219,5</b>	<b>1.086,0</b>	<b>0,0</b>	<b>19.995,6</b>
	<b>31.12.2006</b>	<b>16.573,6</b>	<b>283,2</b>	<b>872,7</b>	<b>0,0</b>	<b>17.729,5</b>

\* Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden umfassen erstmalig die Spareinlagen. Die Vorjahreswerte wurden entsprechend angepasst.

\*\* Handelsaktiva und -passiva sind entsprechend der Halteabsicht im kürzesten Laufzeitband ausgewiesen, unabhängig von der tatsächlichen Fälligkeit. Eine Restlaufzeitgliederung für Derivate gemäß deren juristischen Fälligkeiten findet sich in Note 57.

# Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Zahl der Mitarbeiter

Die Zahl der Beschäftigten stieg bis zum Jahresende 2007 im Vergleich zum Vorjahr um 209 auf 1.828. Acht Auszubildende bestanden im Berichtsjahr ihre Prüfung zur Bankkauffrau beziehungsweise zum Bankkaufmann, und zehn Auszubildende beendeten erfolgreich ihre Ausbildung zur Kauffrau beziehungsweise zum Kaufmann für Bürokommunikation. Außerdem schlossen zwei Fachinformatiker ihre Ausbildung erfolgreich ab. Zudem wurden Ende 2007 von uns 546 Pensionäre, Witwen und Waisen betreut, gegenüber 533 am Vorjahresende.

## Fortbildung

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung sowie der sehr hohen Ansprüche, die wir an uns stellen, sind die fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter in zweierlei Hinsicht von großer Bedeutung. Denn nur mit qualifiziertem und motiviertem Personal können wir die hohen Qualitätsansprüche langfristig erfüllen. Demzufolge schenken wir der Weiterbildung unserer Mitarbeiter besondere Beachtung. Wir fördern sie beispielsweise durch individuelle Inhouse-Maßnahmen zu produktspezifischen Themen sowohl für die kundenbezogenen als auch für verschiedene Spezialbereiche des Hauses, durch Leadership- bzw. Akquisitionstrainings und -coachings sowie durch Kommunikations- und Präsentationstrainings. Die Förderung spezieller Studiengänge und von Spezialausbildungen sowie von PC-/IT-Schu-

lungen und Fremdsprachentrainings (u.a. auch zur Vorbereitung auf Auslandseinsätze) runden unsere Weiterbildungsaktivitäten ab. Die Auswahl der Fortbildungsmaßnahmen und hiermit auch die Rekrutierung geeigneter Trainer richtet sich hierbei stets nach den speziellen Anforderungen, die in den verschiedenen Bereichen an unsere Mitarbeiter gestellt werden.

## Leistungsgerechte Vergütung

Auch weiterhin sind gehobene leistungsorientierte Vergütungen sowohl im tariflichen als auch im außertariflichen Bereich von großer Bedeutung im Hinblick auf die Steuerung der Mitarbeitermotivation. In diesem Kontext ist insbesondere die Incentivierung durch eine ergebnisorientierte Vergütung im Führungskräftebereich hervorzuheben.

## Dank

Der Erfolg der Bank basiert nach wie vor auf dem hohen Engagement und der bemerkenswerten Leistungsstärke unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür möchten wir ihnen unseren herzlichen Dank aussprechen. Außerdem danken wir dem Betriebsrat und den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat für ihre wiederum konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Geschäftsjahr.

## Aktionäre und Aktie

### Kapital

Am 31. Dezember 2007 verfügte die Bank über ein Grundkapital von 70,0 Mio Euro, eingeteilt in 26,1 Mio Stückaktien. 52 % des Aktienkapitals sind in den amtlichen Handel an den Börsen zu Düsseldorf und Stuttgart eingeführt.

Alle Aktien sind mit einheitlichen Rechten ausgestattet und lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt

eine Stimme. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Die HSBC Holdings plc, London, war am Bilanzstichtag indirekt mit unverändert 78,6 % am Aktienkapital beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, hielt indirekt einen Anteil von unverändert 20,3 %.

### Kurse und Kurswerte

Der Kurs unserer Aktie stieg 2007 um 8,6 % auf 114,00 Euro. Der niedrigste Kurs lag im Jahresverlauf bei 101,00 Euro, der höchste bei 122,50 Euro. Bei einem Emissions-

preis von 190 DM je 50-DM-Aktie am 25. Oktober 1985 entwickelten sich Börsenkurs und Börsenwert wie folgt:

Datum	Anzahl der Aktien*	Kurs der Aktie* in €	Börsenwert in Mio €
31.12.1985	18.000.000	17,6	317,5
31.12.1990	22.000.000	19,8	435,3
31.12.1995	23.500.000	30,6	718,5
31.12.2000	26.100.000	110,0	2.871,0
31.12.2005	26.100.000	87,5	2.283,8
31.12.2006	26.100.000	105,0	2.740,5
31.12.2007	26.100.000	114,0	2.975,4

\* Bereinigt um den Aktiensplit 10:1 am 27. Juli 1998.

### Dividenden

Für das Geschäftsjahr 2007 soll eine Dividende von 2,50 € je Aktie (2006: 2,50 € je Aktie) gezahlt werden. Mit einer Dividendensumme von 65,3 Mio Euro möchten

wir unsere Aktionäre am Ergebnis des Jahres 2007 angemessen beteiligen.

# Konzernabschluss

- ▶ Konzernbilanz
- ▶ Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung
- ▶ Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung
- ▶ Konzern-Kapitalflussrechnung
- ▶ Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss
- ▶ Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- ▶ Bericht des Aufsichtsrats



# Konzernbilanz HSBC Trinkaus & Burkhardt

Aktiva in Mio €	(Notes)	31.12.2007	31.12.2006	Veränderung	
				in Mio €	in %
Barreserve	(19)	332,3	436,3	-104,0	-23,8
Forderungen an Kreditinstitute	(4, 20)	4.117,0	4.440,1	-323,1	-7,3
Forderungen an Kunden	(4, 21)	4.272,9	3.173,1	1.099,8	34,7
Risikovorsorge für Forderungen	(6, 22)	-16,2	-17,0	0,8	4,7
Handelsaktiva	(4, 23)	10.436,8	9.044,0	1.392,8	15,4
Finanzanlagen	(4, 24)	1.568,2	1.437,6	130,6	9,1
Anteile an at-equity bilanzierten Unternehmen	(25)	15,2	1,5	13,7	> 100,0
Sachanlagevermögen	(9, 26)	196,3	80,4	115,9	> 100,0
Immaterielle Vermögenswerte	(10, 26)	12,3	9,3	3,0	32,3
Ertragsteueransprüche	(14, 27)	54,8	2,5	52,3	> 100,0
laufend		54,8	2,5	52,3	> 100,0
latent		0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	(28)	77,3	68,6	8,7	12,7
<b>Summe der Aktiva</b>		<b>21.066,9</b>	<b>18.676,4</b>	<b>2.390,5</b>	<b>12,8</b>

Passiva in Mio €	(Notes)	31.12.2007	31.12.2006	Veränderung	
				in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(4, 31)	2.532,7	1.495,7	1.037,0	69,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(4, 32)	10.283,2	8.861,4	1.421,8	16,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	(33)	10,0	29,8	-19,8	-66,4
Handelspassiva	(4, 34)	6.488,4	6.683,6	-195,2	-2,9
Rückstellungen	(13, 35)	112,4	113,0	-0,6	-0,5
Ertragsteuerverpflichtungen	(14, 36)	106,2	62,0	44,2	71,3
laufend		48,4	25,7	22,7	88,3
latent		57,8	36,3	21,5	59,2
Sonstige Passiva	(37)	110,2	105,4	4,8	4,6
Nachrangkapital	(38)	458,7	440,6	18,1	4,1
Eigenkapital	(39)	965,1	884,9	80,2	9,1
Gezeichnetes Kapital		70,0	70,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage		212,9	211,4	1,5	0,7
Gewinnrücklagen		486,7	481,8	4,0	0,8
Konzernbilanzgewinn		195,5	121,7	73,8	60,6
<b>Summe der Passiva</b>		<b>21.066,9</b>	<b>18.676,4</b>	<b>2.390,5</b>	<b>12,8</b>

## Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

Erfolgsrechnung in Mio €	(Notes)	2007	2006	Veränderung	
				in Mio €	in %
Zinserträge		448,4	285,1	163,3	57,3
Zinsaufwendungen		338,4	196,5	141,9	72,2
Zinsüberschuss	(41)	110,0	88,6	21,4	24,2
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(6, 43)	-3,5	-5,2	1,7	-32,7
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bilanzierten Unternehmen	(42)	6,4	2,5	3,9	> 100,0
Provisionserträge		620,7	520,4	100,3	19,3
Provisionsaufwendungen		302,6	238,6	64,0	26,8
Provisionsüberschuss	(44)	318,1	281,8	36,3	12,9
Handelsergebnis	(45)	100,1	104,0	-3,9	-3,8
Verwaltungsaufwand	(46)	333,4	298,6	34,8	11,7
Ergebnis aus Finanzanlagen	(47)	1,9	6,5	-4,6	-70,8
Sonstiges Ergebnis	(48)	1,2	-0,5	1,7	> 100,0
<b>Jahresüberschuss vor Steuern</b>		<b>207,8</b>	<b>189,5</b>	<b>18,3</b>	<b>9,7</b>
Ertragsteuern	(49)	63,4	74,9	-11,5	-15,4
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>144,4</b>	<b>114,6</b>	<b>29,8</b>	<b>26,0</b>
Gewinnvortrag		51,1	7,1	44,0	> 100,0
<b>Konzernbilanzgewinn</b>		<b>195,5</b>	<b>121,7</b>	<b>73,8</b>	<b>60,6</b>
Davon vorgesehen für Kundendividendenausschüttung		65,3	65,3	0,0	0,0
<b>Gewinnrücklagen und -vortrag</b>		<b>130,2</b>	<b>56,4</b>	<b>73,8</b>	<b>&gt; 100,0</b>

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 2,50 € je Aktie (2006: 2,50 € je Aktie) vor.

**Ergebnis je Aktie**

	2007	2006
Jahresüberschuss nach Steuern in Mio €	144,4	114,6
Ergebnisanteile Minderheitsgesellschafter in Mio €	0,0	0,0
Jahresüberschuss nach Steuern und Minderheiten in Mio €	144,4	114,6
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien in Mio Stück	26,1	26,1
<b>Ergebnis je Aktie in €</b>	<b>5,53</b>	<b>4,39</b>
<b>Unverwässertes Ergebnis je Aktie in €</b>	<b>5,53</b>	<b>4,39</b>

Im Geschäftsjahr 2007 standen – wie im Vorjahr – keine Options- und Wandlungsrechte für den Bezug von Aktien aus. Ein Verwässerungseffekt war somit nicht zu ermitteln. Daraus ergibt sich für die letzten beiden Geschäftsjahre eine Übereinstimmung des Ergebnisses je Aktie mit dem unverwässerten Ergebnis je Aktie.

Sämtliche Änderungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden (vgl. Note 17) haben das Ergebnis je Aktie nicht wesentlich beeinflusst.

## Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio €	Gez. Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Konzernbilanzgewinn	Minderheiten	Eigenkapital
<b>Stand 31.12.2005</b>	<b>70,0</b>	<b>211,0</b>	<b>430,9</b>	<b>122,7</b>	<b>0,0</b>	<b>834,6</b>
Ausschüttung Bilanzgewinn				- 65,3		- 65,3
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2005			50,3	- 50,3		0,0
Wertänderungen aus der Währungsumrechnung			0,0			0,0
Zugang aus Jahresüberschuss				114,6		114,6
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfasst worden sind			0,6			0,6
Anteilsbasierte Vergütung in Form von Mitarbeiteroptionen		0,4				0,4
<b>Stand 31.12.2006</b>	<b>70,0</b>	<b>211,4</b>	<b>481,8</b>	<b>121,7</b>	<b>0,0</b>	<b>884,9</b>
Ausschüttung Bilanzgewinn				- 65,3		- 65,3
Thesaurierung aus dem Bilanzgewinn 2006			5,3	- 5,3		0,0
Wertänderungen aus der Währungsumrechnung						0,0
Zugang aus Jahresüberschuss				144,4		144,4
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfasst worden sind			- 1,0			- 1,0
Eigenkapitaleffekt aus erstmaliger at-equity Bilanzierung			0,6			0,6
Anteilsbasierte Vergütung		1,5				1,5
<b>Stand 31.12.2007</b>	<b>70,0</b>	<b>212,9</b>	<b>486,7</b>	<b>195,5</b>	<b>0,0</b>	<b>965,1</b>

### Umfassender Periodenerfolg

in Mio €	2007	2006
Jahresüberschuss	144,4	114,6
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfasst worden sind	- 1,0	0,6
davon aus Finanzinstrumenten	- 12,4	- 5,3
davon aus versicherungsmathematischen Ergebnissen	11,4	5,9
<b>Insgesamt</b>	<b>143,4</b>	<b>115,2</b>

Zur Entwicklung der unrealisierten Gewinne/Verluste aus Finanzinstrumenten vgl. Note 39.

# Konzern-Kapitalflussrechnung

## HSBC Trinkaus & Burkhardt

in Mio €	2007	2006
Jahresüberschuss	144,4	114,6
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen und Veränderung der Rückstellungen	36,6	61,1
Nettogewinn aus dem Abgang von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter und Sachanlagevermögen	0,0	- 0,1
sonstige Anpassungen (per saldo)	-52,0	4,5
Zwischensumme	129,0	180,1
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	323,1	- 1.129,7
Forderungen gegenüber Kunden	- 1.102,1	- 695,9
Handelsbestände	- 1.588,0	- 635,6
andere Aktiva	- 179,5	- 26,1
Verbindlichkeiten	2.459,1	1.977,9
verbriefte Verbindlichkeiten	- 19,8	- 4,8
andere Passiva	5,0	- 52,6
Summe der Veränderungen	- 102,2	- 566,8
Erhaltene Zinsen	446,8	276,1
Erhaltene Dividenden	8,0	11,5
Gezahlte Zinsen	- 338,5	- 196,5
Ertragsteuerzahlungen	- 54,8	- 119,1
<b>Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>88,3</b>	<b>- 414,7</b>
Einzahlungen aus der Veräußerung von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	0,1	1,5
Sachanlagevermögen	1,0	1,4
Auszahlungen für den Erwerb von		
Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter	- 15,0	- 2,4
Sachanlagevermögen	- 131,3	- 15,2
Effekte aus der Veränderung des Konsolidierungskreises	0,0	0,0
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 145,2</b>	<b>- 14,7</b>
Dividendenzahlungen	- 65,3	- 65,3
Mittelveränderungen aus Nachrangkapital	18,2	132,4
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 47,1</b>	<b>67,1</b>
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode</b>	<b>436,3</b>	<b>798,6</b>
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	88,3	- 414,7
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 145,2	- 14,7
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	- 47,1	67,1
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode</b>	<b>332,3</b>	<b>436,3</b>

# Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss

## Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss des Bankhauses HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr 2007 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt. Weitere handelsrechtliche Vorschriften gemäß § 315a Abs. 1 HGB haben wir ebenfalls berücksichtigt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen und obliegt – auf Basis eines Vorschlags durch den Vorstand – grundsätzlich dem Aufsichtsrat. Nach erfolgter Feststellung fasst die Hauptversammlung den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Zur besseren Übersichtlichkeit weisen wir die Beträge grundsätzlich in Millionen Euro aus.

Bilanziert und bewertet wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern).

Der Konzernabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung sowie die Erläuterungen (Notes).

Am Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hält die HSBC Holdings plc Ende 2007 über die HSBC Germany Holdings GmbH eine mittelbare Beteiligung von 78,6%. Demzufolge wird der konsolidierte Abschluss der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG einbezogen in den Konzernabschluss der HSBC Holdings plc, 8 Canada Square, London E14 5HQ, Großbritannien, Registernummer 617987.

## Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden

### 1 ► Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis beziehen wir als Tochterunternehmen alle verbundenen Unternehmen ein, an denen die AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält – bzw. über die wir einen beherrschenden Einfluss ausüben. Zusätzlich haben wir gemäß SIC 12 drei Spezialfonds (2006: zwei) vollkonsolidiert. Eine detaillierte Auflistung der neben den Spezialfonds konsolidierten Unternehmen findet sich in Note 61.

Aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden sind die HSBC Trinkaus Consult GmbH, Düsseldorf, sowie die Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 1 GmbH, Düsseldorf.

Die Gesellschaften Deutscher Pension Trust GmbH, Trinkaus Immobilien-Fonds Verwaltungs-GmbH, Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Brisbane GmbH & Co. KG und Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Treuhand-GmbH, jeweils mit Sitz in Düsseldorf, sind im Geschäftsjahr gegründet worden und gehören somit erstmalig zum Konsolidierungskreis.

Zudem hat HSBC Trinkaus die Beteiligung an der SINO AG, Düsseldorf, am 31. März 2007 zunächst auf 25,13% und am 7. Dezember 2007 schließlich auf 26,59% erhöht. Die SINO AG ist daher im Berichtsjahr erstmalig als assoziiertes Unternehmen at-equity zu bilanzieren.

### 2 ► Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss wird gemäß IAS 27.28 nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Um die Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung zu ermitteln, wird der jeweilige Erwerbszeitpunkt für neu einbezogene Unternehmen zugrunde gelegt.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge rechnen wir gegeneinander auf; Zwischenergebnisse werden eliminiert.

### 3 ▶ Währungsumrechnung

Zur Währungsumrechnung unterteilen wir entsprechend IAS 39 i. V. m. IAS 21 alle Finanzinstrumente in monetäre und nicht monetäre Finanzinstrumente. Bewertungsergebnisse aus der Währungsumrechnung monetärer Posten werden immer erfolgswirksam vereinnahmt. Bei nicht monetären Posten richtet sich die Behandlung der Währungsergebnisse nach der Art, wie die übrigen marktpreisbedingten Bewertungsergebnisse des jeweiligen Instruments behandelt werden.

Aufwendungen und Erträge, die aus der Währungsumrechnung resultieren, gehen in die Positionen der Gewinn- und Verlust-Rechnung ein, in denen die entsprechenden Aufwendungen und Erträge des jeweiligen Grundgeschäfts berücksichtigt sind.

Die Umrechnung von Devisentermingeschäften erfolgt zum jeweiligen Terminkurs des Bilanzstichtags. Devisenkassageschäfte sowie auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände und Schulden rechnen wir zum offiziellen Referenzsatz der Europäischen Zentralbank oder zu sonstigen geeigneten Kassakursen des letzten Geschäftstages im Jahr um.

Die Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochtergesellschaften erfolgt nach der modifizierten Stichtagsmethode; demnach sind Bilanzpositionen zum jeweiligen Stichtagskurs, Aufwendungen und Erträge hingegen zum jeweiligen Durchschnittskurs umgerechnet. Umrechnungsergebnisse aus der Kapitalkonsolidierung verrechnen wir mit den Gewinnrücklagen des Konzerns. Die erfolgswirksamen und die erfolgsneutralen Umrechnungsdifferenzen waren im Geschäftsjahr 2007 wie bereits im Vorjahr unwesentlich.

### 4 ▶ Finanzinstrumente

#### Ansatz

Finanzinstrumente setzt HSBC Trinkaus gemäß IAS 39 erstmalig in der Bilanz an, wenn der Konzern Vertragspartei der entsprechenden Vereinbarung wird. Bei Kassageschäften (Regular Way Contracts) erfolgt der Ansatz einheitlich zum Handelstag (Trade Date Accounting), ansonsten am Erfüllungstag.

Eine vollständige Ausbuchung wird durchgeführt, sofern der Konzern die vertraglichen Rechte am Erhalt der Zahlungsströme aus dem Finanzinstrument sowie alle wesentlichen Chancen und Risiken, die mit dem Finanzinstrument verbunden sind, übertragen hat. Sofern nicht sämtliche Chancen und Risiken übertragen werden, erfolgt ein Ansatz in Höhe der verbleibenden Risikoposition, falls wir unverändert die Kontrolle über das Finanzinstrument haben (Continuing Involvement).

Bei den übertragenen Finanzinstrumenten, die sich nicht für eine Ausbuchung qualifizieren, handelt es sich im Wesentlichen um als Sicherheiten hinterlegte verzinsliche Wertpapiere im Rahmen von Pensionsgeschäften oder um verliehene Aktien aus Wertpapierleihegeschäften. Bei echten Pensionsgeschäften bleiben aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zur Rückübertragung der Wertpapiere im Wesentlichen alle Chancen und Risiken bei dem Übertragenden zurück. Entsprechende Risiken sind: Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko, Fremdwährungsrisiko und Marktrisiken. Gleiches gilt für die Wertpapierleihegeschäfte.

Sofern es nach IAS 39 erforderlich ist, hybride Finanzinstrumente in den Basisvertrag (Host Contract) und den derivativen Bestandteil (Embedded Derivatives) aufzuspalten, haben wir die Derivate separat in der Bilanz erfasst.

## Ausweis

Der Ausweis sowie die zugehörigen Bewertungsklassen und Bewertungskategorien können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Bewertungsklasse (IFRS 7)	Bilanzposition	Bewertungskategorie (IAS 39)
Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	Barreserve	
	Forderungen an Kreditinstitute	Loans and Receivables
	Forderungen an Kunden	Loans and Receivables
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Other Liabilities
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Other Liabilities
	Verbriefte Verbindlichkeiten	Other Liabilities
Bewertung zum Fair Value	Finanzanlagen	Available-for-Sale
	Handelsaktiva	Held-for-Trading
	Handelsspassiva	Held-for-Trading
Außerbilanzielles Geschäft (IAS 37)	Eventualverpflichtungen	
	Andere Verpflichtungen	

## Bewertung

Alle Finanzinstrumente werden bei Zugang mit dem Fair Value bewertet. Im Zugangszeitpunkt entspricht dieser in der Regel dem Transaktionspreis, d.h. dem Fair Value der Gegenleistung. Darüber hinaus ordnen wir beim erstmaligen Ansatz sämtliche Finanzinstrumente den Kategorien gemäß IAS 39 zu, die maßgeblich für die Folgebewertung sind. Im HSBC Trinkaus-Konzern haben wir die Regelungen wie folgt umgesetzt:

### a) Finanzielle Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (Financial Assets or Liabilities at Fair Value through Profit or Loss)

Innerhalb dieser Kategorie werden Finanzinstrumente unterschieden, die entweder als Held-for-Trading (HfT) zu klassifizieren sind oder im Zugangszeitpunkt unwiderprüflich als at Fair Value through Profit or Loss designiert werden (Fair Value Option). Von der Fair Value Option haben wir wie bereits im Vorjahr keinen Gebrauch gemacht, sodass die entsprechende Subkategorie zurzeit nicht besetzt ist.

Bei Finanzinstrumenten der Subkategorie Held-for-Trading handelt es sich neben sämtlichen Derivaten – einschließlich der trennungspflichtigen Embedded Derivatives – um alle Positionen, die zwecks kurzfristiger Gewinnerzielung aus Marktpreisänderungen eingegangen wurden.

Die Folgebewertung erfolgt grundsätzlich mit dem Fair Value. Dabei werden – sofern vorhanden – öffentlich notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt zugrunde gelegt; ansonsten erfolgt die Bewertung anhand anerkannter Bewertungsmethoden. Überwiegend werden Standard-Bewertungsmodelle verwendet, wie sie in der jeweiligen Software von externen Software-Anbietern implementiert sind. Dies sind im Wesentlichen Barwertverfahren und Optionspreismodelle. Für bestimmte komplexe Produkte haben wir – in enger Zusammenarbeit mit der HSBC – eigene Bewertungsroutinen entwickelt. Aufgrund des breiten Produktspektrums werden die Bewertungsparameter möglichst differenziert erhoben – z. B. nach Laufzeiten, Basispreisen etc. Die Auswahl der verwendeten Datenquellen sowie die Zuordnung der verwendeten Bewertungsparameter und des anzuwen-

denden Bewertungsverfahren zu den jeweiligen Finanzinstrumenten erfolgt handelsunabhängig. Solange für bestimmte Produkte nicht alle wesentlichen Bewertungsrelevanten Parameter beobachtet werden können, werden die Bewertungsergebnisse aus Neugeschäften (Day-1 Profit or Loss) in diesen Produkten erst bei Fälligkeit oder Schließen der Position erfolgswirksam. Eine Verteilung über die Laufzeit der Transaktion findet damit nicht statt. Alle realisierten Gewinne und Verluste sowie die unrealisierten Bewertungsergebnisse sind Teil des Handelsergebnisses.

**b) Bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Vermögenswerte (Held-to-Maturity Investments)**

Der Kategorie Held-to-Maturity haben wir, wie bereits im Vorjahr, keine Finanzinstrumente zugeordnet.

**c) Kredite und Forderungen (Loans and Receivables)**

Der Kategorie Loans and Receivables sind alle nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerte zugeordnet, die mit festen oder bestimmbareren Zahlungen ausgestattet sind, nicht an einem aktiven Markt quotiert sind und nicht bei Vertragschluss als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert wurden. Ausnahme hiervon bilden die Finanzinstrumente, die wegen der kurzfristigen Wiederveräußerungsabsicht der Kategorie at Fair Value oder von Anfang an den Finanzanlagen zugeordnet wurden. Die entsprechenden Kredite und Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Agio- und Disagioträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsertrag. Wertminderungen auf Darlehen und Forderungen werden in der Risikovorsorge für Forderungen ausgewiesen.

**d) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (Available-for-Sale)**

Die Kategorie Available-for-Sale umfasst einerseits alle Finanzanlagen und ist andererseits die Residualgröße der finanziellen Vermögenswerte, d.h. sie umschließt auch die Finanzinstrumente, die keiner der drei anderen Bewertungskategorien des IAS 39 zugeordnet wurden. Hierzu zählen Wertpapiere (einschließlich Namensschuldverschreibungen), erworbene Forderungen und Beteiligungen.

Die Folgebewertung von Finanzinstrumenten dieser Kategorie erfolgt zum Marktwert. Die Bewertungsmethoden sind identisch zu denen, die für die Bewertung der Held-for-Trading-Bestände herangezogen werden. Wertänderungen gegenüber den fortgeführten Anschaffungskosten werden erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen.

Für Anteile an Personengesellschaften und bestimmten nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften liegen keine ausreichenden Bewertungsparameter vor: Zum einen existiert für diese Finanzinstrumente kein auf einem aktiven Markt notierter Preis. Zum anderen ist eine zuverlässige Ermittlung des Marktwerts nicht möglich, da die Schwankungsbreite möglicher Werte zu groß ist bzw. den einzelnen Werten keine Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können. Diese Beteiligungen werden daher zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Im Falle von Wertminderungen aufgrund von Bonitäts- und Länderrisiken – Impairments – werden (Direkt-) Abschreibungen auf den niedrigeren Marktwert vorgenommen. Der Impairment-Test erfolgt zu jedem Zwischenberichtstermin. Die Wertminderungen werden im Finanzanlageergebnis ausgewiesen. Für Fremdkapitalinstrumente erfolgt bei Vorliegen objektiver Hinweise eine sofortige erfolgswirksame Erfassung der Wertminderung. Eine ergebniswirksame Zuschreibung bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten wird erfasst, sobald der Grund für die Abschreibung entfallen ist. Bei Eigenkapitalinstrumenten wird abgeschrieben, wenn der Marktwert signifikant oder dauerhaft unterhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten liegt: Unterschreitet der Fair Value eines Wertpapiers die ursprünglichen Anschaffungskosten um mindestens 20 %, ist dieser Rückgang signifikant; ist der Fair Value in den neun Monaten vor dem Bilanzstichtag permanent unter die ursprünglichen Anschaffungskosten abgesunken, liegt eine dauerhafte Wertminderung vor. In beiden Fällen wird ein Impairment auf den Marktwert vorgenommen. Bei den Eigenkapitaltiteln darf bei Wegfall der Gründe für die Abschreibung – im Gegensatz zu den Schuldtiteln – keine ergebniswirksame Wertaufholung vorgenommen werden. Vielmehr sind entsprechende Zuschreibungen ergebnisneutral in den Gewinnrücklagen zu erfassen.

### e) Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (Other Liabilities)

Die Kategorie sonstige finanzielle Verbindlichkeiten beinhaltet die finanziellen Verbindlichkeiten, die wir nicht der Kategorie at Fair Value zugeordnet haben. Sie werden damit nicht erfolgswirksam zum Fair Value, sondern mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet: Grundsätzlich werden die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Agio- und Disagjobeträge erfassen wir zeitanteilig im Zinsaufwand. Unverzinsliche Verbindlichkeiten – zum Beispiel Null-Kupon-Schuldscheindarlehen – werden mit der Emissionsrendite auf den Bilanzstichtag aufgezinnt.

### 5 ▶ Hedge-Accounting

Zum Bilanzstichtag bestanden keinerlei Sicherungszusammenhänge gemäß IAS 39 (Hedge-Accounting).

### 6 ▶ Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft zeigen wir zum einen als Risikovorsorge für Forderungen auf der Aktivseite und zum anderen als Rückstellungen für Kreditrisiken auf der Passivseite. Bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft ist zwischen Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis einerseits und Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis andererseits zu unterscheiden.

Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Einzelgeschäftsbasis für bilanzielle Forderungen und für außerbilanzielle Geschäfte werden individuell je Kreditnehmereinheit ermittelt. Dafür werden sämtliche Kreditnehmer durch die Kreditabteilung nach einem konzernweit einheitlichen internen Rating-Verfahren einer von 22 Bonitätsklassen zugeordnet. Das Sitzland des Schuldners ist dabei ebenfalls relevant. Für weitere Erläuterungen – insbesondere zur Ermittlung der Wertberichtigung/Rückstellung – verweisen wir auf das Kapitel zur Finanzlage im Konzernlagebericht.

Darüber hinaus sind Wertberichtigungen/Rückstellungen auf Portfoliobasis zu bilden: Sofern keine objektiven substantziellen Hinweise auf eine Wertminderung einzelner Vermögenswerte oder auf einzelne Drohverluste vorliegen, werden diese zu einer Gruppe mit vergleichbaren

Ausfallrisiken (Portfolio) zusammengefasst. Auf der Grundlage historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten ermitteln wir für jedes Portfolio eine eigene Wertberichtigung bzw. Rückstellung.

Sobald eine Forderung als uneinbringlich identifiziert wird, buchen wir sie zulasten einer gegebenenfalls existierenden Einzelwertberichtigung und/oder als Direktabschreibung zulasten der Gewinn- und Verlust-Rechnung aus.

### 7 ▶ Pensions- und Wertpapierleihegeschäfte

Die bei Repogeschäften (echte Pensionsgeschäfte) in Pension gegebenen Wertpapiere werden in der Konzernbilanz weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert und bewertet. Den Liquiditätszufluss weisen wir grundsätzlich unter der Bilanzposition Handelspassiva aus statt wie bisher unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (vgl. Note 34). Das Vorjahr wurde entsprechend angepasst.

Ebenso erscheinen die bei Reverse Repos entstehenden Liquiditätsabflüsse im Berichtsjahr erstmalig unter der Bilanzposition Handelsaktiva statt wie bisher als Forderungen an Kreditinstitute oder Kunden (vgl. Note 23), um einen sachgerechteren Ausweis zu ermöglichen. Ein Ansatz der in Pension genommenen Wertpapiere erfolgt nicht.

Unechte Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

Die Bilanzierung von Wertpapierleihegeschäften erfolgt analog zu der von echten Pensionsgeschäften. Liquiditätszuflüsse/-abflüsse aus Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte werden im Berichtsjahr ebenfalls erstmalig unter den Bilanzpositionen Handelsaktiva bzw. Handelspassiva ausgewiesen statt wie bisher unter den Forderungen an Kreditinstitute oder Kunden bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (vgl. Note 23 sowie 34).

### 8 ▶ Anteile an at-equity bilanzierten Unternehmen

Unter den Anteilen an at-equity bilanzierten Unternehmen zeigen wir die International Transaction Services GmbH (ITS), ein Joint Venture mit der T-Systems Enterprise Services GmbH, sowie erstmals die SINO AG.

## 9 ▶ Sachanlagevermögen

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen beinhaltet Grundstücke und Gebäude, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Grundstücke und Gebäude werden überwiegend für das Bankgeschäft genutzt. Darüber hinaus werden Immobilien, die zu Investitionszwecken gehalten werden und in der Regel im Rahmen von Immobilienfonds vermarktet werden sollen, unter dieser Position ausgewiesen.

Die Bewertung der Hardware und sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt zu Anschaffungskosten – planmäßige Abschreibungen werden dabei berücksichtigt. Bei der Bestimmung der Nutzungsdauer kommen die physische Lebensdauer, der technische Fortschritt sowie vertragliche und rechtliche Einschränkungen zum Tragen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer. Konzerneinheitlich liegen den planmäßigen Abschreibungen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Nutzungsdauer in Jahren
Hardware	3
Kraftfahrzeuge	6
Einbauten/Betriebsvorrichtungen	10
Möbel	13
Gebäude	50

Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Fallen die Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen fort, nehmen wir entsprechende Zuschreibungen vor.

In 2007 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung auf Grundstücke und Gebäude in Höhe von 0,1 Mio € (2006: 0,0 Mio €) durchgeführt, die im Sonstigen Ergebnis ausgewiesen wird (vgl. Note 48). Demgegenüber wurden Wertaufholungen im Berichtsjahr nicht vorgenommen (2006: 0,2 Mio €). Die außerplanmäßige Abschreibung erfolgte auf Basis des jährlichen Wertgutachtens und trägt der veränderten wirtschaftlichen Bewertung einer Immobilie Rechnung. Für Zwecke der Segmentberichterstattung werden außerplanmäßige Abschreibungen dem

Segment „Zentrale Bereiche/Konsolidierung“ zugeordnet (vgl. Note 53).

Die Gewinne/Verluste aus dem Abgang des Sachanlagevermögens in Höhe von 0,1 Mio € (2006: 0,3 Mio €) vereinnahmen wir per saldo in der Position „Sonstiges Ergebnis“ (vgl. Note 48). Reparaturen, Wartungen und sonstige Maßnahmen, die zur Erhaltung des Sachanlagevermögens dienen, werden in dem Geschäftsjahr als Aufwand erfasst, in dem sie entstanden sind.

## 10 ▶ Immaterielle Vermögenswerte

Unter den immateriellen Vermögenswerten weisen wir ausschließlich Standardsoftware aus. Eigene Entwicklungsarbeiten im Rahmen von Software-Projekten werden entsprechend IAS 38 aktiviert. Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear über die jeweils geschätzte Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren verteilt.

## 11 ▶ Leasing

Konzernunternehmen treten im Leasinggeschäft ausschließlich als Leasingnehmer auf. Alle abgeschlossenen Leasingverträge sind Operating-Lease-Verträge. Bei all diesen Verträgen verbleiben die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken beim Leasinggeber, der die Leasinggegenstände auch bilanziert. Entsprechend werden die Leasingraten als Mietzahlung im Verwaltungsaufwand erfasst.

## 12 ▶ Eigene Schuldverschreibungen und Aktien

Eigene Schuldverschreibungen werden nur in begrenztem Umfang gehalten und gemäß den Anforderungen von IFRS mit den Passivpositionen aus der Emission der Schuldverschreibungen verrechnet.

Eigene Aktien von Unternehmen des Konzerns sind zum Jahresende 2007 nicht im Bestand. Im Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden 14.861 eigene Aktien zum Durchschnittskurs von 113,38 € (2006: 87,34 €)

gekauft und zum Durchschnittskurs von 115,01 € (2006: 87,82 €) verkauft. Der Einfluss des Ergebnisses aus dem Handel in eigenen Aktien ist wie im Vorjahr unwesentlich. Der Bestand an eigenen Aktien erreichte maximal 0,03 % (2006: 0,73 %) des Nominalkapitals.

### 13 ▶ Rückstellungen

Unter den Rückstellungen zeigen wir Rückstellungen für Pensionen sowie für ungewisse Verbindlichkeiten.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Gutachten in Höhe der DBO (Defined Benefit Obligation) gebildet. Die Berechnung erfolgt nach der „projected unit credit method“. Im Rahmen eines CTA (Contractual Trust Arrangement) wurden bestimmte Vermögenswerte zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen in eine Treuhandgesellschaft eingebracht und somit als Planvermögen im Sinne von IAS 19.7 qualifiziert. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Entwicklung des Planvermögens und der Pensionen werden nach Abzug der latenten Steuern erfolgsneutral im Eigenkapital ausgewiesen. Die erwarteten Erträge aus dem Planvermögen werden mit dem voraussichtlichen Pensionsaufwand in der Gewinn- und Verlust-Rechnung verrechnet.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bilden wir in Höhe des Barwertes der erwarteten Ausgaben.

### 14 ▶ Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen

Laufende Ertragsteuern ermitteln wir nach den Steuersätzen, die für die jeweiligen Einzelunternehmen gültig sind. Laufende Ertragsteueransprüche werden mit den laufenden Ertragsteuerverpflichtungen saldiert, sofern die Saldierungsvoraussetzungen gem. IAS 12 erfüllt sind.

Latente Ertragsteuern ermitteln wir, indem wir die bilanziellen Wertansätze der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten mit den Wertansätzen, die für die Besteuerung des jeweiligen Konzernunternehmens maßgeblich sind, vergleichen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Umkehr der Wertansätze sind latente Steueransprüche oder latente Steuerverpflichtungen berücksichtigt. Die latenten Steuern berechnen wir mit den Steuersätzen, die

nach heutiger Kenntnis auf der Basis schon beschlossener oder sicher erwarteter Steuergesetze bei der Angleichung der Wertansätze anzuwenden sein werden. Bei Änderungen von Steuersätzen – wie durch die Unternehmenssteuerreform 2008 – werden die gebildeten Bilanzposten für latente Steueransprüche oder für latente Steuerverpflichtungen angepasst (vgl. Note 49).

### 15 ▶ Anteilsbasierte Vergütung von Mitarbeitern

Die Konzernmitarbeiter haben die Möglichkeit, an einem Aktienoptionsprogramm der Muttergesellschaft HSBC Holdings plc teilzunehmen. Dieses Vergütungsprogramm ist nach unterschiedlichen Sperrfristen (1, 3 und 5 Jahre) gestaffelt. Entsprechend IFRS 2 wird dieses Optionsprogramm als aktienbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente bilanziert. Die Aktienoptionen werden mit dem Fair Value bewertet. Den daraus abgeleiteten Personalaufwand erfassen wir – verteilt auf die jeweilige Sperrfrist des Planes – in der Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Darüber hinaus erfolgt die Auszahlung der leistungsbezogenen Komponente für Mitarbeiter und Vorstand teilweise in bar und teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Die Auszahlung der Aktienkomponente erfolgt in drei gleichen Raten in den Folgejahren und steht grundsätzlich unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für das Unternehmen. Die Bilanzierung erfolgt als anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich gem. IFRS 2; der Personalaufwand wird über den Erdienungszeitraum verteilt.

Die aktienbasierte Vergütung der ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Formwechsel in eine Aktiengesellschaft wird ebenfalls über drei Jahre verteilt. Die Bilanzierung erfolgt als aktienbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente.

### 16 ▶ Erfassung von Erträgen und Aufwendungen

Zinserträge und -aufwendungen grenzen wir periodengerecht ab. Zu den Zinserträgen gehören Erträge aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden bzw. aus Finanzanlagen. Zu den Zinsaufwendungen zählen wir Aufwen-

dungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie aus verbrieften Verbindlichkeiten und Nachrangkapital. Wir erfassen Dividenden zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung des Dividendenanspruchs erfolgswirksam. Erträge aus Joint Ventures vereinnahmen wir periodengerecht.

Im Provisionsergebnis sind vor allem Erträge aus dem Wertpapier-, Devisen- und Derivategeschäft sowie aus speziellen Beratungsleistungen (z. B. Corporate Finance) erfasst. Provisionserträge und Provisionsaufwendungen werden zu dem Zeitpunkt erfolgswirksam, wenn die Dienstleistung erbracht ist.

Im Handelsergebnis sind alle unrealisierten und realisierten Handelsergebnisse erfasst. Dazu gehören neben dem Kursergebnis auch Zins- und Dividendenerträge sowie die anteiligen Refinanzierungskosten der Handelsbereiche.

## 17 ▶ Angewandte IFRS-Vorschriften

Im Berichtsjahr wurde erstmalig IFRS 7, Financial Instruments: Disclosures, angewandt. Der Standard ersetzt den bisherigen bankenspezifischen Standard, IAS 30, Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions. IFRS 7 regelt den Ausweis für Finanzinstrumente umfassend neu und bündelt die Ausweissvorschriften in einem Standard. Zudem beinhaltet der Standard Angabepflichten zur Risikoberichterstattung, denen wir innerhalb des Risikoberichts als Teil des geprüften Konzernlageberichts nachkommen.

Die aus der Verabschiedung von IFRS 7 resultierenden Ergänzungen zu IAS 1 hinsichtlich der Darstellung von Zielen und Methoden des Kapitalmanagements beinhaltet die Note 39.

IFRIC 9, Reassessment of Embedded Derivatives behandelt eine mögliche Aufspaltungspflicht von embedded derivatives, sofern die Voraussetzungen für eine solche Aufspaltung nicht bei Vertragsabschluss, sondern erst in einer späteren Periode erfüllt sind. Aus der Erstanwendung dieser Interpretation ergaben sich keinerlei Änderungen zur bisherigen Vorgehensweise.

IFRIC 10, Interim Financial Reporting and Impairment, regelt, dass ein Unternehmen auch eine in einer früheren Zwischenperiode erfasste Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nicht wiederaufholen darf. IFRIC 10 wurde im Berichtsjahr erstmalig angewandt. Es ergaben sich keine Änderungen zur bisherigen Vorgehensweise.

Die Auswirkungen der übrigen Standards oder Interpretationen, die erstmalig 2007 anzuwenden sind, waren unwesentlich.

Der in 2007 geänderte Standard IAS 1, Presentation of Financial Statements, regelt eine verbesserte Darstellung in der Bilanz; zudem dienen die Änderungen einer weiteren Annäherung an die Ausweissvorschriften von US-GAAP. Wir erwarten für unseren Abschluss keine wesentlichen Auswirkungen.

IFRS 8, Operating Segments, wurde am 30. November 2006 veröffentlicht und ist verpflichtend anzuwenden für alle Jahresabschlüsse, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Der neue Standard sieht im Wesentlichen eine Segmentberichterstattung nach dem Management Approach vor. Aufgrund des späten Endorsement im November 2007 werden wir den Standard erst im Geschäftsjahr 2008 berücksichtigen. Wir erwarten aus der Anwendung keine wesentlichen Veränderungen.

IFRIC 11, IFRS 2-Group and Treasury Share Transactions, regelt die Behandlung von konzernübergreifenden aktienbasierten Vergütungen. Die Interpretation ist erst im nächsten Geschäftsjahr zu berücksichtigen; zur Zeit erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen aus einer Anwendung.

Andere, in 2007 noch nicht verpflichtend anzuwendende Interpretationen sind für uns nicht wesentlich.

## 18 ▶ Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung nicht eingetreten.

## Angaben zur Konzernbilanz

### 19 ► Barreserve

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Kassenbestand	2,0	2,4
Guthaben bei Zentralnotenbanken	330,3	433,9
<b>Insgesamt</b>	<b>332,3</b>	<b>436,3</b>

Die Guthaben bei Zentralnotenbanken werden überwiegend bei der Deutschen Bundesbank unterhalten und betreffen fast ausschließlich Salden in Euro. Im Rahmen

des Liquiditätsmanagements werden Guthaben – unter Beachtung der Vorgaben zur Mindestreservehaltung – täglich disponiert.

### 20 ► Forderungen an Kreditinstitute

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Laufende Konten	722,1	521,8
Geldmarktgeschäfte	3.313,5	3.665,3
davon Tagesgelder	0,4	0,0
davon Termingelder	3.313,1	3.665,3
Sonstige Forderungen	81,4	253,0
<b>Insgesamt</b>	<b>4.117,0</b>	<b>4.440,1</b>
davon an inländische Kreditinstitute	1.382,3	1.716,0
davon an ausländische Kreditinstitute	2.734,7	2.724,1

Der moderate Rückgang der Forderungen an Kreditinstitute ist vor allem eine Folge der gestiegenen Kreditvergabe an unsere Kunden. Weiterhin wurden Gelder zu-

nehmend in Form von Certificates of Deposits durch unseren Handel angelegt.

## 21 ► Forderungen an Kunden

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Laufende Konten	1.651,1	1.092,8
Geldmarktgeschäfte	1.025,7	943,5
davon Tagesgelder	279,8	237,5
davon Termingelder	745,9	706,0
Kreditkonten	1.562,5	1.122,0
Sonstige Forderungen	33,6	14,8
<b>Insgesamt</b>	<b>4.272,9</b>	<b>3.173,1</b>
davon an inländische Kunden	3.128,9	2.384,5
davon an ausländische Kunden	1.144,0	788,6

Wie im Vorjahr wird im Anstieg der Kundenforderungen hauptsächlich unser wachsendes Kreditgeschäft, nicht zuletzt mit unseren neu gewonnenen Kunden, deutlich.

## 22 ► Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft setzt sich wie folgt zusammen:

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Risikovorsorge für Forderungen	16,2	17,0
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	7,5	10,9
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>23,7</b>	<b>27,9</b>

Bei der Risikovorsorge für Forderungen handelt es sich ausschließlich um Wertberichtigungen für Forderungen an Kunden.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Risikovorsorge für Forderungen:

in Mio €	Wertberichtigungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis		2007	2006
	2007	2006	2007	2006		
<b>Stand 1.1.</b>	<b>11,7</b>	<b>21,1</b>	<b>5,3</b>	<b>5,0</b>	<b>17,0</b>	<b>26,1</b>
Auflösungen	1,2	4,0	1,6	0,0	2,8	4,0
Verbrauch	1,0	5,5	0,0	0,0	1,0	5,5
Zuführungen	3,1	0,2	0,0	0,1	3,1	0,3
Währungsdifferenzen/ Umbuchungen	-0,1	-0,1	0,0	0,2	-0,1	0,1
<b>Stand 31.12.</b>	<b>12,5</b>	<b>11,7</b>	<b>3,7</b>	<b>5,3</b>	<b>16,2</b>	<b>17,0</b>

Die Entwicklung der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft ergibt folgendes Bild:

in Mio €	Rückstellung auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis		2007	2006
	2007	2006	2007	2006		
<b>Stand 1.1.</b>	<b>10,0</b>	<b>11,7</b>	<b>0,9</b>	<b>1,5</b>	<b>10,9</b>	<b>13,2</b>
Auflösungen	3,9	3,0	0,0	0,4	3,9	3,4
Verbrauch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen	0,5	1,2	0,0	0,0	0,5	1,2
Währungsdifferenzen/ Umbuchungen	0,0	0,1	0,0	-0,2	0,0	-0,1
<b>Stand 31.12.</b>	<b>6,6</b>	<b>10,0</b>	<b>0,9</b>	<b>0,9</b>	<b>7,5</b>	<b>10,9</b>

## 23 ► Handelsaktiva

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.241,9	3.978,9
davon:		
von öffentlichen Emittenten	181,6	123,2
von anderen Emittenten	6.060,3	3.855,7
davon:		
börsennotiert	2.976,8	2.047,7
nicht börsennotiert	3.265,1	1.931,2
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	479,4	859,0
davon:		
börsennotiert	478,5	858,8
nicht börsennotiert	0,9	0,2
Handelbare Forderungen	813,1	1.136,8
Positive Marktwerte Derivate	1.860,6	1.905,8
davon:		
OTC – Derivate	1.311,8	1.326,4
börsengehandelte Derivate	548,8	579,4
Reverse Repos	214,6	342,5
Wertpapierleihe	827,2	821,0
<b>Insgesamt</b>	<b>10.436,8</b>	<b>9.044,0</b>

Der starke Anstieg resultiert vornehmlich aus dem Erwerb von Certificates of Deposits von anderen Banken der HSBC-Gruppe. Als handelbare Forderungen werden im Wesentlichen Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen ausgewiesen. Der Rückgang der positiven Marktwerte der Derivate korrespondiert mit

dem Rückgang der negativen Marktwerte der Derivate (vgl. Note 34).

Bei der Position Wertpapierleihe handelt es sich um Gelder, die wir als Sicherheit für entlehene Wertpapiere gestellt haben (vgl. Notes 30 und 59).

## 24 ► Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die strategischen Positionen der Bank und werden wie folgt aufgegliedert:

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und Zinsderivate	886,1	929,6
davon:		
von öffentlichen Emittenten	268,1	316,5
von anderen Emittenten	618,0	613,1
davon:		
börsennotiert	834,5	864,6
nicht börsennotiert	51,6	65,0
Aktien	41,5	49,2
Investmentanteile	383,3	221,7
Schuldscheindarlehen	157,2	163,1
Beteiligungen	100,1	74,0
<b>Insgesamt</b>	<b>1.568,2</b>	<b>1.437,6</b>

Alle Finanzanlagen sind der Kategorie „available-for-sale“ gemäß IAS 39 zugeordnet.

In den Finanzanlagen sind börsengehandelte Termingeschäfte in Höhe von 0,3 Mio € enthalten (2006: 0,6 Mio €).

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Differenzbetrag zwischen Fair Value und fortgeführten Anschaffungskosten:

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	14,9	35,8
Aktien	0,9	4,0
Investmentanteile	16,0	25,0
Schuldscheindarlehen	8,6	15,0
Beteiligungen	43,4	32,2
<b>Insgesamt</b>	<b>83,8</b>	<b>112,0</b>

## 25 ▶ Anteile an at-equity bilanzierten Unternehmen

Im Geschäftsjahr 2007 hat HSBC Trinkaus & Burkhardt die Beteiligung an der SINO AG, Düsseldorf, auf 26,59 % erhöht. Die SINO AG ist daher erstmalig als assoziiertes

Unternehmen at-equity zu bilanzieren. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Anteile an at-equity bilanzierten Unternehmen:

in Mio €	2007	2006
Buchwert zum 1.1.	1,5	0,0
Zugang	9,8	0,0
Ergebnisanteil des Geschäftsjahres	5,4	2,5
Zwischenergebniseliminierung	1,0	0,5
Dividendenausschüttung	-2,5	-1,5
<b>Buchwert zum 31.12.</b>	<b>15,2</b>	<b>1,5</b>

Der Buchwert der in diesem Jahr erworbenen öffentlich notierten Anteile beträgt 9,8 Mio €, der Marktwert dieser Anteile liegt bei 11,1 Mio €.

## 26 ▶ Anlagespiegel

in Mio €	Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sachanlagevermögen (gesamt)	Immaterielle Vermögenswerte
Anschaffungskosten 1.1.2007	94,1	50,9	145,0	29,7
Zugänge	115,4	10,0	125,4	5,8
Abgänge	0,0	5,1	5,1	0,0
Anschaffungskosten 31.12.2007	209,5	55,8	265,3	35,5
Abschreibungen 1.1.2007	32,5	32,0	64,5	20,4
Planmäßige Abschreibungen	1,3	7,2	8,5	2,8
Außerplanmäßige Abschreibungen	0,1	0,0	0,1	0,0
Abschreibungen der Abgänge	0,0	4,1	4,1	0,0
Abschreibungen 31.12.2007	33,9	35,1	69,0	23,2
<b>Bilanzwert 31.12.2007</b>	<b>175,6</b>	<b>20,7</b>	<b>196,3</b>	<b>12,3</b>
<b>Bilanzwert 31.12.2006</b>	<b>61,5</b>	<b>18,9</b>	<b>80,4</b>	<b>9,3</b>

Unter den Grundstücken und Gebäuden wird im Berichtsjahr erstmalig eine nicht überwiegend selbstgenutzte Immobilie ausgewiesen. Sie wurde im Dezember 2007 für 115,2 Mio € erworben und soll im Rahmen eines Immobilienfonds vermarktet werden.

Währungseffekte haben den Anlagespiegel wie bereits im Vorjahr nicht beeinflusst.

## 27 ▶ Ertragsteueransprüche

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Laufende Ertragsteueransprüche	54,8	2,5
Latente Ertragsteueransprüche	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>54,8</b>	<b>2,5</b>

Die Forderungen aus laufenden Ertragsteuern betreffen überwiegend inländische Steuern.

## 28 ▶ Sonstige Aktiva

Die Sonstigen Aktiva in Höhe von 77,3 Mio € (2006: 68,6 Mio €) enthalten im Wesentlichen die Überdeckung aus unserem CTA von 31,9 Mio € (2006: 9,8 Mio €) sowie Sonstige Steuern von 4,9 Mio € (2006: 3,8 Mio €).

## 29 ▶ Nachrangige Vermögensgegenstände

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der nachrangigen Vermögensgegenstände:

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kunden	0,0	0,1
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	143,5	108,1
Genussscheine	28,4	27,3
<b>Insgesamt</b>	<b>171,9</b>	<b>135,5</b>

## 30 ▶ Pensionsgeschäfte

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Wertpapiere, die wir hingegeben haben und nach IAS 39 nicht ausgebucht werden durften, sowie die assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten.

Neben eigenen Wertpapieren wurden auch solche Wertpapiere hingegeben, die wir im Rahmen von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften vorher erhalten haben. Die transferierten Wertpapiere werden sämtlich unter den Handelsaktiva ausgewiesen:

in Mio €	31.12.2007		31.12.2006	
	Marktwert der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten	Marktwert der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten finanziellen Verbindlichkeiten
Pensionsgeschäfte	0,0	0,0	0,0	0,2
Wertpapierleihegeschäfte	25,7	0,0	78,5	206,6
<b>Insgesamt</b>	<b>25,7</b>	<b>0,0</b>	<b>78,5</b>	<b>206,8</b>

Für erhaltene Wertpapiere ergibt sich folgendes Bild. Die Übersicht enthält die Finanzinstrumente, die nach IAS 39 nicht eingebucht werden durften, sowie die assoziierten Forderungen:

in Mio €	31.12.2007		31.12.2006	
Art der Transaktion	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten Forderungen	Fair Value der transferierten finanziellen Vermögenswerte	Buchwert der assoziierten Forderungen
Pensionsgeschäfte	243,6	214,6	364,6	342,5
davon veräußerbar bzw. verpfändbar	158,9		194,9	
davon bereits weiterveräußert bzw. -verpfändet	84,7		169,7	
Wertpapierleihegeschäfte	1.623,9	827,2	1.611,1	821,0
davon veräußerbar bzw. verpfändbar	1.036,4		924,8	
davon bereits weiterveräußert bzw. -verpfändet	587,5		686,3	
<b>Insgesamt</b>	<b>1.867,5</b>	<b>1.041,8</b>	<b>1.975,7</b>	<b>1.163,5</b>

Im Rahmen von Wertpapierpensions- sowie Wertpapierleihegeschäften ist die Bank sowohl als Sicherungsnehmer als auch als Sicherungsgeber aktiv (vgl. Note 59).

Die entsprechenden Transaktionen wurden zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

### 31 ► Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Laufende Konten	611,2	549,5
Geldmarktgeschäfte	1.750,3	765,6
davon Tagesgelder	603,2	136,5
davon Termingelder	1.147,1	629,1
Sonstige Verbindlichkeiten	171,2	180,6
<b>Insgesamt</b>	<b>2.532,7</b>	<b>1.495,7</b>
davon an inländische Kreditinstitute	1.346,5	618,3
davon an ausländische Kreditinstitute	1.186,2	877,4

Zum 31. Dezember 2007 betragen die durch Grundpfandrechte besicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 20,5 Mio € (2006: 21,5 Mio €).

**32 ▶ Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Laufende Konten	5.283,9	3.905,2
Geldmarktgeschäfte	4.523,4	4.527,6
davon Tagesgelder	607,1	1.238,5
davon Termingelder	3.916,3	3.289,1
Spareinlagen	13,2	13,6
Sonstige Verbindlichkeiten	462,7	415,0
<b>Insgesamt</b>	<b>10.283,2</b>	<b>8.861,4</b>
davon an inländische Kunden	7.462,8	6.407,7
davon an ausländische Kunden	2.820,4	2.453,7

Der Anstieg der Kundenverbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf einen weiterhin hohen Mittelzufluss von institutionellen Kunden und Investmentfonds zurückzuführen.

**33 ▶ Verbriefte Verbindlichkeiten**

Die Verbrieften Verbindlichkeiten betreffen begebene Schuldverschreibungen in Höhe von 10,0 Mio € (2006: 29,8 Mio €).

**34 ▶ Handelspassiva**

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Negative Marktwerte Derivate	1.642,0	1.664,3
Discountzertifikate, Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen und Optionsscheine	4.291,8	4.692,1
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	554,6	120,4
Repos	0,0	0,2
Wertpapierleihe	0,0	206,6
<b>Insgesamt</b>	<b>6.488,4</b>	<b>6.683,6</b>

Für die Emission und Platzierung von Zertifikaten und Optionsscheinen sowie von strukturierten Schuldscheindarlehen und Anleihen sind die Handelsbereiche unmittelbar verantwortlich. Daher werden diese Emissionen nach IAS 39 als Handelspassiva ausgewiesen und mit ihrem Fair Value bewertet. Der Rückgang der negativen

Marktwerte der Derivate korrespondiert mit den sinkenden positiven Marktwerten der Derivate (vgl. Note 23).

Unter Wertpapierleihe sind die Gelder, die wir als Sicherheiten für verliehene Wertpapiere erhalten haben, ausgewiesen.

## 35 ► Rückstellungen

in Mio €	Stand 1.1.2007	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Umbu- chung	versiche- rungsmath. Ergebnis	Stand 31.12.2007
Rückstellungen im Personalbereich	58,8	45,5	0,8	59,6	-8,2	0,0	63,9
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10,4	4,8	0,0	0,7	22,1	-21,3	7,1
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	10,9	0,0	3,9	0,5	0,0	0,0	7,5
Rückstellungen für Sonstige Steuern	3,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	2,8
Übrige Rückstellungen	29,9	4,5	5,1	10,7	0,1	0,0	31,1
<b>Rückstellungen</b>	<b>113,0</b>	<b>55,0</b>	<b>9,8</b>	<b>71,5</b>	<b>14,0</b>	<b>-21,3</b>	<b>112,4</b>

Die Zuführungen zum Planvermögen sowie die Veränderung der Planüberdeckung werden in der Umbuchungsspalte ausgewiesen. Unter den Rückstellungen für den

Personalbereich werden im Wesentlichen Verpflichtungen aus ergebnisabhängigen Bezügen ausgewiesen.

#### Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für die Mitarbeiter existieren verschiedene Ruhegeld- bzw. Versorgungsordnungen in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum des Mitarbeiters in den Konzern sowie von dem Sitzland der jeweiligen Konzerngesellschaft.

Dabei werden in allen Plänen Altersrente, vorgezogene Altersrente, Invalidenrente sowie Hinterbliebenenrente gewährt. Die Leistungshöhe richtet sich maßgeblich nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit sowie dem Grundgehalt des Mitarbeiters. Darüber hinaus hängt für einen Teil der Versorgungsansprüche die Leistungshöhe von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab.

Neben den allgemeinen Versorgungsplänen für alle Mitarbeiter wurden ausnahmsweise auch Einzelvereinbarungen getroffen. Darüber hinaus existieren zwei Alterskapitalien, die mit 6 % bzw. 7,5 % verzinst werden.

Außerdem leisten einige Konzernunternehmen Beiträge an den BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. bzw. an die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V. Der Aufwand für diese beitragsorientierten Zahlungen (Defined Contribution Plan) belief sich im Berichtsjahr auf 4,0 Mio € (2006: 3,7 Mio €).

Die Berechnung der Pensionsverpflichtungen wird in versicherungsmathematischen Gutachten auf der Grundlage der „Projected Unit Credit Method“ vorgenommen. Bei diesen jährlichen Bewertungen legen wir – neben aktuellen Sterbetafeln – folgende Parameter zugrunde:

in %	31.12.2007	31.12.2006
Langfristiger Rechnungszinsfuß	5,5	4,5
Erwartete Gehaltsentwicklung	3,0	3,0
Voraussichtliche Rentenanpassung	2,0	2,0
Erwartete Inflationsrate	2,0	2,0
Erwarteter Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung	2,5	2,5
Erwartete Rendite Planvermögen	6,0	6,0

Aufgrund der gestiegenen Umlaufrendite bonitätsmäßig einwandfreier festverzinslicher Industriefinanzen wurde der Rechnungszinsfuß auf 5,5 % erhöht.

Die erwarteten Renditen für das Planvermögen wurden aufgrund der historischen durchschnittlichen Wertentwicklung der Fonds, in die das Planvermögen investiert ist, bestimmt. Diese Schätzungen werden für das Jahr

2008 beibehalten, da im Berichtsjahr keine wesentlichen Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlichen Renditen in den Fonds zu verzeichnen waren.

Die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhaltet auch die Verpflichtungen aus Altersteilzeits-, Vorruhestands- und Jubiläumsregelungen.

### Entwicklung der Pensionsverpflichtungen

in Mio €	2007	2006
<b>Pensionsverpflichtungen zum 1.1.</b>	<b>197,2</b>	<b>202,8</b>
Dienstzeitaufwand	4,3	7,4
Zinsaufwand	8,8	7,4
Gezahlte Pensionen	-10,6	-9,7
Transfer und Sonstiges	0,0	-0,2
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	-22,8	-10,5
<b>Pensionsverpflichtungen zum 31.12.</b>	<b>176,9</b>	<b>197,2</b>

### Aufgliederung der Pensionsverpflichtungen

in Mio €	2007	2006	2005	2004	2003
<b>Pensionsverpflichtungen, die nicht fondsfinanziert sind</b>	<b>4,3</b>	<b>4,8</b>	<b>4,8</b>	<b>172,9</b>	<b>147,3</b>
<b>Pensionsverpflichtungen, die fondsfinanziert sind</b>					
Barwert der Pensionsverpflichtungen	172,6	192,4	198,0	0,0	0,0
Fair Value des Planvermögens	201,7	196,6	181,6	0,0	0,0
Saldo	-29,1	-4,2	16,4	0,0	0,0
<b>davon Planunterdeckung</b>	<b>2,8</b>	<b>5,6</b>	<b>16,4</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
davon Planüberdeckung	31,9	9,8	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamte Pensionsverpflichtungen</b>	<b>7,1</b>	<b>10,4</b>	<b>21,2</b>	<b>172,9</b>	<b>147,3</b>
davon versicherungsmathematische Gewinne und Verluste					
aus Planvermögen	-1,1	0,4	1,2	0,0	0,0
aus Pensionsverpflichtungen	-16,2	-39,0	-49,5	-25,9	-7,9

**Entwicklung des Fair Values des Planvermögens**

in Mio €	2007	2006
Fair Value des Planvermögens zum 1.1.	196,6	181,6
Zuführungen/Entnahmen	-5,8	5,4
Erwartete Erträge aus dem Planvermögen	12,4	10,4
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	-1,5	-0,8
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	201,7	196,6

Die tatsächlichen Erträge aus dem Planvermögen belaufen sich im Berichtsjahr auf 10,9 Mio € (2006: 9,6 Mio €). 2008 werden wie auch schon in 2007 voraussichtlich keine Beiträge in den Plan eingezahlt.

**Aufgliederung des Fair Values des Planvermögens**

in Mio €	2007	2006
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	96,4	110,3
Aktien	49,0	45,5
Investmentfonds	29,3	17,3
Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen	12,7	11,3
Geschlossener Immobilienfonds	4,0	4,0
Sonstige	10,3	8,2
Fair Value des Planvermögens zum 31.12.	201,7	196,6

Die kumulierten erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten versicherungsmathematischen Ergebnisse belaufen sich auf einen Verlust in Höhe von 11,7 Mio € nach Steuern (2006: 23,3 Mio €). Der Rückgang resultiert vor allem aus dem am Stichtag höheren langfristigen Rechnungszinsfuß.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft umfassen Drohverlustrückstellungen in Verbindung mit Avalen, Akzepten und Kreditzusagen. Sie bilden einen Teil der Risikovorsorge im Kreditgeschäft (vgl. Note 22).

Die Rückstellungen für Sonstige Steuern enthalten im Wesentlichen voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Betriebsprüfung für Gewerbesteuer-, Lohn-, Umsatz- und Vermögensteuer der Vorjahre.

Die übrigen Rückstellungen enthalten vor allem Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

### 36 ► Ertragsteuerverpflichtungen

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	48,4	25,7
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	57,8	36,3
<b>Insgesamt</b>	<b>106,2</b>	<b>62,0</b>

Unter die laufenden Ertragsteuerverpflichtungen fallen die Rückstellungen für Ertragsteuern gegenüber den Finanzkassen auf der Basis der Steuerbilanzen der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften; weiterhin werden hier Rückstellungen für etwaige Ergebnisse aus laufenden und zukünftigen Betriebsprüfungen ausgewiesen.

Die latenten Steuern sind unsere zukünftigen Steuerbelastungen bzw. -entlastungen, die für Differenzen zwi-

schen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen gebildet wurden (vgl. Note 49).

Latente Steuererstattungsansprüche werden – wenn die Aufrechnungsvoraussetzungen vorliegen – wie im Vorjahr mit latenten Ertragsteuerverpflichtungen saldiert.

Die latenten Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen entfallen auf folgende Positionen:

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006	Veränderung
<b>Bilanzansatz</b>			
Handelsbestand*	50,1	24,1	26,0
Aktienbasierte Vergütungen	6,1	3,1	3,0
Finanzanlagen	4,8	3,9	0,9
Risikovorsorge	3,6	3,6	0,0
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,4	0,0	0,4
Joint Venture	0,0	6,0	-6,0
Gebäude	-0,9	-1,0	0,1
Rückstellungen	-3,5	-3,3	-0,2
Pensionen	-5,0	-8,2	3,2
<b>Erfolgswirksam</b>	<b>55,6</b>	<b>28,2</b>	<b>27,4</b>
Finanzinstrumente	7,6	23,4	-15,8
Pensionen	-5,4	-15,3	9,9
<b>Eigenkapitalwirksam</b>	<b>2,2</b>	<b>8,1</b>	<b>-5,9</b>
<b>Rückstellung für latente Steuern</b>	<b>57,8</b>	<b>36,3</b>	<b>21,5</b>

\* Saldo aus Bewertungsunterschieden aller Handelsaktivitäten

Zur Berechnung der latenten Steuern sind die durch die Unternehmenssteuerreform 2008 gesenkten Steuersätze heranzuziehen (vgl. Note 49). Für Finanzinstrumente, deren Marktschwankungen im Eigenkapital erfasst wer-

den, ergibt sich hieraus eine Steuergutschrift in Höhe von 2,0 Mio €. Für das versicherungsmathematische Ergebnis aus den Pensionen beträgt die Steuer mehrbelastung 1,4 Mio €.

**37 ▶ Sonstige Passiva**

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Verbindlichkeiten aus Sonstigen Steuern	29,0	28,1
Rechnungsabgrenzungsposten	24,7	12,2
Zinsabgrenzungen auf		
Nachrangige Verbindlichkeiten	8,3	8,1
Genussrechtskapital	7,4	3,8
Sonstiges	40,8	53,2
<b>Insgesamt</b>	<b>110,2</b>	<b>105,4</b>

Die Verbindlichkeiten aus Sonstigen Steuern umfassen Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie abzuführende Kapitalertragsteuern aus unserem Kundengeschäft.

**38 ▶ Nachrangkapital**

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Nachrangige Verbindlichkeiten (Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen)	322,9	304,8
Genussrechtskapital	135,8	135,8
<b>Insgesamt</b>	<b>458,7</b>	<b>440,6</b>

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. Mai 2011 einmalig oder mehrfach auf den Namen und/oder auf den Inhaber lautende Genussrechte ohne Wandlungs- oder Optionsrecht im Gesamtnennbetrag von bis zu 250,0 Mio € auszugeben. Zur weiteren Stärkung des haftenden Eigenkapitals hat die Bank bereits im September 2006 neue Namens-Genussscheine in Höhe von 100,0 Mio € emittiert. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde von dieser Möglichkeit kein weiterer Gebrauch gemacht.

Im Falle der Liquidation, der Insolvenz oder eines sonstigen Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz werden die Forderungen aus den nachrangigen Mittelaufnahmen erst dann erfüllt, wenn alle anderen Forderungen gegen HSBC Trinkaus & Burkhardt befriedigt worden sind. Unter-

einander sind alle nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig. Alle nachrangigen Mittelaufnahmen können von den Gläubigern nicht vorzeitig gekündigt werden. Genussscheine können von HSBC Trinkaus & Burkhardt bei einer Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen mit einer zweijährigen Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden.

Das Nachrangkapital wird mit einem Betrag von 399,8 Mio € (2006: 434,8 Mio €) – vor Disagio- und Marktpflegeabzug – für die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 5a KWG herangezogen.

Für das Geschäftsjahr 2007 entfällt auf Nachrangige Verbindlichkeiten ein Zinsaufwand von 15,6 Mio € (2006: 13,9 Mio €) und auf Genussrechtskapital ein Zinsaufwand von 7,4 Mio € (2006: 3,8 Mio €).

**Verzinsung und Rückzahlung der Nachrangigen Verbindlichkeiten**

Verzinsung	Nominalbetrag in Mio €	
	31.12.2007	31.12.2006
Bis 5 %	128,2	133,2
Über 5 % bis 8 %	169,7	150,0
Festsätze	297,9	283,2
Variable Sätze	25,0	25,0
<b>Insgesamt</b>	<b>322,9</b>	<b>308,2</b>

Rückzahlung	Nominalbetrag in Mio €	
	31.12.2007	31.12.2006
Bis 1 Jahr	0,0	15,2
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	69,5	69,6
Über 5 Jahre	253,4	223,4
<b>Insgesamt</b>	<b>322,9</b>	<b>308,2</b>

**39 ► Eigenkapital**

Zum 31. Dezember 2007 beträgt das Gezeichnete Kapital unverändert 70,0 Mio €; es ist nach wie vor in 26.100.000 nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Berücksichtigung von anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente führte zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage um 1,5 Mio €, die wir zum 31. Dezember 2007 mit 212,9 Mio € ausweisen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 23,0 Mio € bis zum 31. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen, und zwar durch ein- oder mehr-

malige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital ist um bis zu 13,5 Mio € durch die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsrechten aus den aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2003 bis zum 31. Mai 2008 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten von ihren Wandel- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen (bedingtes Kapital).

### Bewertungsreserve für Finanzinstrumente

Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente als Teil der Gewinnrücklagen hat sich wie folgt entwickelt:

in Mio €	2007	2006
<b>Netto-Bewertungsreserve zum 1.1.</b>	<b>88,6</b>	<b>93,9</b>
Abgänge (brutto)	-6,3	2,4
Marktwertschwankungen (brutto)	-25,8	-23,3
Impairments (brutto)	3,8	1,1
Latente Steuern	15,9	14,5
<b>Netto-Bewertungsreserve zum 31.12.</b>	<b>76,2</b>	<b>88,6</b>

### Eigenkapital gemäß KWG

Das aufsichtsrechtliche Kapital einer Bank ist in die drei Bestandteile Kernkapital (Tier-I-Kapital), Ergänzungskapital (Tier-II-Kapital) und Drittrangmittel (Tier-III-Kapital) aufgeteilt. Das Kernkapital besteht in erster Linie aus dem gezeichneten Kapital sowie den Kapital- und Gewinnrücklagen abzüglich immaterieller Vermögenswerte (im Wesentlichen Software). Das Ergänzungskapital setzt sich im Wesentlichen aus Genussrechtskapital, langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und unrealisierten Gewinnen aus börsennotierten Wertpapieren zusammen.

Nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften haben Institute ihre Adressrisiken, ihre Marktpreisrisiken sowie künftig ihr operationelles Risiko zu quantifizieren und mit Ei-

genmitteln zu unterlegen. Das Marktpreisrisiko resultiert aus dem Zins- und Aktienpreisrisiko des Handelsbuches, dem Fremdwährungsrisiko, dem Rohwarenrisiko sowie den sonstigen Marktrisikopositionen. Adressrisiken dürfen nur mit Kern- und Ergänzungskapital, Marktpreisrisiken darüber hinaus auch mit Drittrangmitteln unterlegt werden. Die erforderliche Gesamtkapitalquote beträgt mindestens 8 %. Gleichzeitig müssen mindestens 4 % der Risikoaktiva mit Kernkapital unterlegt werden (Kernkapitalquote). Die Anforderungen an eine angemessene Eigenmittelausstattung sind täglich zum Geschäftschluss von den Instituten einzuhalten. Die Meldungen an die Bankenaufsicht erfolgen vierteljährlich. Die bankaufsichtsrechtlichen Kennziffern zum Jahresende stellen sich wie folgt dar:

in Mio €	2007	2006
<b>Kernkapital (Tier-I-Kapital)</b>		
Konsolidiertes, bilanzielles Kernkapital	670	651
Immaterielle Vermögensgegenstände	-60	-62
<b>Kernkapital gesamt</b>	<b>610</b>	<b>589</b>
<b>Ergänzungskapital (Tier-II-Kapital)</b>		
Nachrangige Verbindlichkeiten	297	296
Genussrechtskapital	100	136
Unrealisierte Gewinne aus notierten Wertpapieren	35	23
Konsolidierung	-2	-15
<b>Ergänzungskapital gesamt</b>	<b>430</b>	<b>440</b>
Korrekturposten	-10	0
<b>Aufsichtsrechtliches Kapital ohne Drittrangmittel</b>	<b>1.030</b>	<b>1.029</b>
<b>Nutzbare Drittrangmittel (Tier-III)</b>	<b>0</b>	<b>2</b>
<b>Aufsichtsrechtliches Kapital gesamt</b>	<b>1.030</b>	<b>1.031</b>

in Mio €	2007	2006
Risikoaktiva	7.356	6.719
Marktrisikooäquivalent	2.250	1.675
<b>Risikoposition</b>	<b>9.606</b>	<b>8.394</b>
<b>Kernkapitalquote (Tier-I) im Verhältnis zur Risikoposition</b>	<b>6,4</b>	<b>7,0</b>
<b>Eigenkapitalquote (Tier-I + Tier-II + Tier-III) im Verhältnis zur Risikoposition</b>	<b>10,7</b>	<b>12,3</b>

2007 waren ein deutlicher Anstieg der Risikoaktiva und eine moderate Erhöhung der Marktrisikopositionen zu verzeichnen, während die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nahezu unverändert blieben. Diese Kapitalausstattung ermöglicht es uns, nicht nur die von der Bankenaufsicht erwartete Mindestkapitalanforderung zu übertreffen, sondern auch weiter zu wachsen.

Für die Steuerung der Bank ist die Verfügbarkeit von ausreichendem Eigenkapital von elementarer Bedeutung, um die Risiken des Bankgeschäfts adäquat abzudecken. Dabei werden die aufsichtsrechtlichen Vorgaben von uns bewusst deutlich überschritten, um einerseits für organisches Wachstum und Schwankungen im Geschäftsverlauf gewappnet zu sein und andererseits Spielraum für strategisch sinnvolle Akquisitionen zu haben. Insgesamt wollen wir eine Gesamtkennziffer von wenigstens 10 % beibehalten.

Unser Augenmerk liegt beim Eigenkapital-Management vor allem auf einer angemessenen Eigenkapitalrendite, sodass wir unter Umständen bewusst auf margin-schwaches Geschäft verzichten. Dennoch sind die anrechnungspflichtigen Positionen nach Grundsatz I gegenüber dem Vorjahr um gut 14 % angestiegen. Dieser Anstieg ist das Resultat unseres konsequent betriebenen Wachstumskurses, durch den wir stetig neue Kunden gewinnen und zunehmend die Kernbankfunktion auch für große Adressen übernehmen. Dadurch ist unser Kreditportfolio trotz der unveränderten, sehr hohen Bonitätsanforderungen erheblich gewachsen. Zum Ausgleich

dieses Wachstumskurses haben wir in den letzten Jahren auch das haftende Eigenkapital deutlich erhöht. Dafür haben wir zum einen den Jahresüberschuss nicht vollständig ausgeschüttet, sondern stets auch unsere Rücklagen daraus dotiert. Zum anderen haben wir unser Nachrangkapital einschließlich der Genussrechte sukzessive erhöht.

Diese aufsichtsrechtlich orientierte Eigenkapital-Steuerung wird ergänzt durch eine Analyse des ökonomischen Kapitalbedarfs. Auch wenn mit der Einführung von Basel II gerade die Risikomessung im Kreditgeschäft deutlich verbessert wurde und damit näher an die ökonomische Betrachtungsweise herankommt, so sind die aufsichtsrechtliche und die ökonomische Betrachtungsweise noch immer nicht vollständig deckungsgleich. Primäres Ziel unserer Analysen zum ökonomischen Kapital ist die Identifizierung aller Risiken und Risikopuffer in unserem Geschäft, verbunden mit der Fragestellung nach der Risikotragfähigkeit auch unter einem extremen Stress-Szenario. Den ökonomischen Kapitalbedarf haben wir für unser Haus erstmalig in 2006 vollständig ermittelt, obwohl die theoretischen Methoden zur Risikoquantifizierung unterschiedlich weit entwickelt sind und die statistischen Datenbasen unterschiedliche Qualität besitzen, sodass eine Aggregation der Risiken nicht ganz unproblematisch ist. Diese Berechnung haben wir im Jahr 2007 verfeinert und werden wir zukünftig mindestens jährlich durchführen. Insgesamt wollen wir dabei sicherstellen, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,95 % die Risikopuffer größer als die eingegangenen Risiken sind.

## 40 ► Bewertungsklassen

Aktiva per 31.12.2007 in Mio €					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	Held-for-Trading	Available-for-Sale-Bestand	
Barreserve		332,3			332,3
Forderungen an Kreditinstitute*	4.117,0				4.117,0
Forderungen an Kunden*	4.256,7				4.256,7
Handelsaktiva			10.436,8		10.436,8
Finanzanlagen		56,5	0,3	1.511,4	1.568,2
Sonstige Finanzinstrumente	0,9	5,6			6,5
<b>Summe Finanzinstrumente</b>	<b>8.374,6</b>	<b>394,4</b>	<b>10.437,1</b>	<b>1.511,4</b>	<b>20.717,5</b>
Sonstige Aktiva, die nicht unter IAS 39 fallen					349,4
<b>Bilanzsumme</b>					<b>21.066,9</b>

Passiva per 31.12.2007 in Mio €				
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value	Summe
Bewertungskategorie	Sonstige finanzielle Verpflichtungen		Held-for-Trading	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.532,7			2.532,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**	10.283,2			10.283,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0			10,0
Handelspassiva			6.488,4	6.488,4
Nachrangkapital	458,7			458,7
Sonstige Finanzinstrumente	47,9			47,9
<b>Summe Finanzinstrumente</b>	<b>13.332,5</b>		<b>6.488,4</b>	<b>19.820,9</b>
Sonstige Passiva, die nicht unter IAS 39 fallen				280,9
Eigenkapital				965,1
<b>Bilanzsumme</b>				<b>21.066,9</b>

\* Der Ausweis der Risikovorsorge für Forderungen erfolgt durch Abzug direkt bei den Forderungen an Kreditinstitute bzw. bei den Forderungen an Kunden.

\*\* Die Einlagen unserer Kunden dienen teilweise der internen Refinanzierung unserer Handelsbereiche.

Aktiva per 31.12.2006 in Mio €					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige finanzielle Vermögenswerte	Held-for-Trading	Available-for-Sale-Bestand	
Barreserve		436,3			436,3
Forderungen an Kreditinstitute*	4.440,1				4.440,1
Forderungen an Kunden*	3.156,1				3.156,1
Handelsaktiva			9.044,0		9.044,0
Finanzanlagen		41,3	0,6	1.395,7	1.437,6
Sonstige Finanzinstrumente	28,9	4,8			33,7
<b>Summe Finanzinstrumente</b>	<b>7.625,1</b>	<b>482,4</b>	<b>9.044,6</b>	<b>1.395,7</b>	<b>18.547,8</b>
Sonstige Aktiva, die nicht unter IAS 39 fallen					128,6
<b>Bilanzsumme</b>					<b>18.676,4</b>

Passiva per 31.12.2006 in Mio €					
Bewertungsklasse	Zu fortgeführten Anschaffungskosten		Zum Fair Value		Summe
Bewertungskategorie	Sonstige finanzielle Verpflichtungen		Held-for-Trading		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.495,7				1.495,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**	8.861,4				8.861,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	29,8				29,8
Handelspassiva			6.683,6		6.683,6
Nachrangkapital	440,6				440,6
Sonstige Finanzinstrumente	58,3				58,3
<b>Summe Finanzinstrumente</b>	<b>10.885,8</b>		<b>6.683,6</b>		<b>17.569,4</b>
Sonstige Passiva, die nicht unter IAS 39 fallen					222,1
Eigenkapital					884,9
<b>Bilanzsumme</b>					<b>18.676,4</b>

\* Der Ausweis der Risikovorsorge für Forderungen erfolgt durch Abzug direkt bei den Forderungen an Kreditinstitute bzw. bei den Forderungen an Kunden.

\*\* Die Einlagen unserer Kunden dienen teilweise der internen Refinanzierung unserer Handelsbereiche.

# Angaben zur Gewinn- und Verlust-Rechnung des Konzerns

## 41 ▶ Zinsüberschuss

in Mio €	2007	2006
<b>Zinserträge</b>	<b>448,4</b>	<b>285,1</b>
Aus Forderungen an Kreditinstitute	227,2	111,2
Geldmarktgeschäfte	211,1	97,7
Andere verzinsliche Forderungen	16,1	13,5
Aus Forderungen an Kunden	155,7	112,2
Geldmarktgeschäfte	50,1	43,1
Andere verzinsliche Forderungen	105,6	69,1
Aus Finanzanlagen	65,5	61,7
Zinserträge	55,7	51,7
Dividendenerträge	1,6	1,0
Beteiligungserträge	8,2	9,0
<b>Zinsaufwendungen</b>	<b>338,4</b>	<b>196,5</b>
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36,7	17,9
Geldmarktgeschäfte	29,4	12,7
Andere verzinsliche Einlagen	7,3	5,2
Aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	276,6	159,2
Geldmarktgeschäfte	153,4	89,5
Andere verzinsliche Einlagen	123,2	69,7
Aus verbrieften Verbindlichkeiten	2,1	1,7
Aus Nachrangkapital	23,0	17,7
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>110,0</b>	<b>88,6</b>

Im Berichtsjahr ist es uns gelungen, den Zinsüberschuss deutlich um 21,4 Mio € bzw. 24,2 % auf 110,0 Mio € zu erhöhen. Neben verbesserten Kundenmargen im Passivgeschäft ist das höhere Zinsergebnis vor allem auf gestiegene Einlagen unserer Kunden zurückzuführen, welche wir überwiegend am Interbankenmarkt angelegt haben. Darüber hinaus stieg auch das Zinsergebnis aus Finanzanlagen – einschließlich der Beteiligungserträge – um 3,8 Mio € bzw. 6,2 % auf 65,5 Mio € und zeigt sich somit weiterhin auf erfreulich hohem Niveau.

Im Berichtszeitraum wurden Zinserträge aus wertberichtigten finanziellen Vermögenswerten in Höhe von 2,4 Mio € (2006: 1,1 Mio €) vereinnahmt.

## 42 ▶ Ergebnis aus Anteilen an at-equity bilanzierten Unternehmen

Das Ergebnis aus Anteilen an at-equity bilanzierten Unternehmen ist um 3,9 Mio € auf 6,4 Mio € (2006: 2,5 Mio €) gestiegen und resultiert aus unserem Joint Venture an der International Transaction Services GmbH und unserer Beteiligung an der SINO AG. Die SINO AG wurde im Berichtsjahr erstmalig als ein at-equity bilanziertes Unternehmen erfasst (vgl. auch Note 25).

### 43 ► Risikovorsorge im Kreditgeschäft

in Mio €	2007	2006
Zuführungen	3,6	1,5
Auflösungen	6,7	7,4
Direktabschreibungen	0,0	1,1
Eingänge auf ausgebuchte Forderungen	0,4	0,4
<b>Insgesamt</b>	<b>-3,5</b>	<b>-5,2</b>

Obwohl das Berichtsjahr durch deutliche Verwerfungen auf den Märkten für strukturierte Kreditprodukte gekennzeichnet war, waren die Zuführungen zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft mit unseren Kunden erneut geringer

als die Auflösungen. Diesen Erfolg führen wir im Wesentlichen auf unser bewährtes, konservatives Kreditrisikomanagement zurück.

### 44 ► Provisionsüberschuss

in Mio €	2007	2006
Wertpapiergeschäft	203,7	182,1
Devisengeschäft und Derivate	48,2	47,0
Emissions- und Strukturierungsgeschäft	19,8	12,3
Auslandsgeschäft	13,0	13,7
Corporate Finance	9,1	3,7
Zahlungsverkehr	5,6	5,2
Kreditgeschäft	4,3	3,8
Immobilien-geschäft	0,7	1,7
Sonstiges Provisions-geschäft	13,7	12,3
<b>Insgesamt</b>	<b>318,1</b>	<b>281,8</b>

Das Provisionsergebnis stieg im Berichtsjahr um 36,3 Mio € bzw. 12,9 % auf 318,1 Mio € und nimmt einen Anteil von 59,4 % an den operativen Erträgen der Bank ein. Damit bleibt das Provisionsergebnis unverändert der maßgebliche Erfolgsfaktor der Bank. Grund für diese positive Entwicklung ist primär die weiterhin zunehmende Kundenzahl im Firmen- und Privatkundengeschäft. Durch unsere stetig verbesserte Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe können wir eine umfassende Betreuung mit einer erweiterten Produktauswahl und zuverlässigen Services anbieten und auch für großvolumige Transaktionen sehr wettbewerbsfähige Preise darstellen.

Insgesamt beträgt der Provisionsüberschuss das 2,9fache (2006: 3,2fache) des Zinsüberschusses.

Im Provisionsergebnis sind Provisionsaufwendungen in Höhe von 24,2 Mio € (2006: 17,5 Mio €) für die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte durch unser Joint Venture ITS enthalten.

Treuhandgeschäfte, die der Konzern im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung abschließt, werden bilanziell nicht erfasst. Das Provisionsergebnis enthält Provisionserträge aus Treuhandtätigkeiten in Höhe von 0,2 Mio € (2006: 0,3 Mio €). Die Provisionsaufwendungen beliefen sich auf 0,0 Mio € (2006: 0,0 Mio €).

#### 45 ► Handelsergebnis

in Mio €	2007	2006
Aktien und Aktien-/Indexderivate	79,0	80,1
Renten und Zinsderivate	10,9	13,1
Devisen	10,2	10,8
<b>Insgesamt</b>	<b>100,1</b>	<b>104,0</b>

Mit 100,1 Mio € (2006: 104,0 Mio €) liefert das Handelsergebnis einen unverändert hohen Beitrag am operativen Erfolg. Dieser Betrag schließt unverändert das handelsbezogene Zinsergebnis ein. Trotz des schwierigen Markt-

umfeldes einerseits und der sehr hohen Vorgaben des Vorjahres andererseits wurden die Erwartungen damit deutlich übertroffen.

#### 46 ► Verwaltungsaufwand

in Mio €	2007	2006
Personalaufwand	203,3	189,7
Löhne und Gehälter	181,0	164,8
Soziale Abgaben	17,2	16,0
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	5,1	8,9
Andere Verwaltungsaufwendungen	118,8	98,6
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und auf immaterielle Vermögenswerte	11,3	10,3
<b>Insgesamt</b>	<b>333,4</b>	<b>298,6</b>

In den anderen Verwaltungsaufwendungen sind Aufwendungen aus Leasingzahlungen in Höhe von 12,5 Mio € (2006: 8,0 Mio €) enthalten.

Die anderen Verwaltungsaufwendungen stiegen vor allem aufgrund höherer IT-Investitionen und höherer Kosten für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Auch im Berichtsjahr konnten wir die Aufwand-Ertrag-Relation mit 62,0 % gegenüber 61,8 % im Vorjahr deut-

lich unter unserem Zielkorridor von 65 % bis 70 % halten. Damit stellen wir erneut unter Beweis, dass der starke Anstieg des Verwaltungsaufwandes durch überproportional höhere Erträge gerechtfertigt ist.

Die Aufgliederung der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung stellt sich wie folgt dar:

in Mio €	2007	2006
Aufwendungen für leistungsorientierte Pläne	0,7	4,4
davon laufender Dienstaufwand	4,3	7,4
davon Zinsaufwand	8,8	7,4
davon erwartete Erträge aus dem Planvermögen	-12,4	-10,4
Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne	4,0	3,7
Andere Aufwendungen für Altersversorgung	0,4	0,8
<b>Insgesamt</b>	<b>5,1</b>	<b>8,9</b>

**47 ▶ Ergebnis aus Finanzanlagen**

Per saldo erbrachten die Verkäufe von Finanzanlagen – insbesondere Investmentfonds – einen Realisierungsgewinn von 4,0 Mio € (2006: 3,1 Mio €). Demgegenüber stehen Impairments auf langfristig gehaltene Positionen

in Höhe von insgesamt 3,8 Mio €. Außerdem wird das Ergebnis aus der Absicherung der strategischen Zinsposition der Bank mit Derivaten, die nicht die Hedge-Kriterien des IAS 39 erfüllen, im Ergebnis aus Finanzanlagen ausgewiesen.

**48 ▶ Sonstiges Ergebnis**

in Mio €	2007	2006
Sonstige betriebliche Erträge	11,0	6,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9,7	7,4
<b>Sonstiges betriebliches Ergebnis</b>	<b>1,3</b>	<b>-1,0</b>
Übrige Erträge	0,1	1,0
Übrige Aufwendungen	0,2	0,5
<b>Übriges Ergebnis</b>	<b>-0,1</b>	<b>0,5</b>
<b>Sonstiges Ergebnis</b>	<b>1,2</b>	<b>-0,5</b>

Die Sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen 5,9 Mio € (2006: 2,0 Mio €) aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen und 1,7 Mio € (2006: 1,5 Mio €) Mieterträge sowie sonstige Erträge – z.B. aus der Objektverwaltung – in Höhe von 2,0 Mio € (2006: 2,9 Mio €).

Durch die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen, insbesondere durch die Zuführungen zu den sonstigen Rückstellungen, werden diese Erträge jedoch größtenteils kompensiert.

## 49 ► Ertragsteuern

in Mio €	2007	2006
Laufende Steuern	35,9	74,9
darunter periodenfremd	0,0	3,0
Latente Steuern aus der Veränderung von zeitlich befristeten Bewertungsdifferenzen	42,4	0,0
Latente Steuern aus Änderungen der Steuersätze	-14,9	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>63,4</b>	<b>74,9</b>

Auch im Jahr 2007 beträgt der effektive Körperschaftsteuersatz unverändert 26,4 %. Unter Berücksichtigung des Steuersatzes für Gewerbesteuer ergibt sich für 2007 ein kombinierter Ertragsteuersatz von unveränderten 40,4 %.

Demgegenüber müssen zur Berechnung der latenten Steuern die durch die Unternehmenssteuerreform 2008 gesenkten Steuersätze herangezogen werden. Durch die Reform ergibt sich ab dem 1. Januar 2008 ein effektiver

Körperschaftsteuersatz von 15,8 % und ein kombinierter Ertragsteuersatz von nunmehr 32,0 %. Der sich aus der Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform 2008 ergebende Steuerminderaufwand beläuft sich im Berichtsjahr auf 14,9 Mio €.

Für Erträge, die in Luxemburg der Besteuerung unterliegen, beträgt der Steuersatz unverändert 29,6 %.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Beziehung zwischen den aus dem Jahresüberschuss vor Steuern abgeleiteten Ertragsteuern und dem tatsächlichen Ertragsteuerausweis dar:

in Mio €	2007	2006
Jahresüberschuss vor Steuern	207,8	189,5
Ertragsteuersatz (%)	40,4	40,4
<b>Abgeleitete Ertragsteuern aus dem Jahresüberschuss vor Steuern</b>	<b>84,0</b>	<b>76,5</b>
Latenter Steuereffekt aus Änderung der Steuersätze	-14,9	0,0
Steuersatzdifferenz auf Ergebnisse ausländischer Gesellschaften	-3,5	-2,4
Effekt aus steuerfreien Einkünften sowie nicht abzugsfähigen Aufwendungen nach § 8 b KStG	-3,3	-6,3
Steuern für Vorjahre	0,0	3,0
Übrige	1,1	4,1
<b>Ausgewiesene Ertragsteuern</b>	<b>63,4</b>	<b>74,9</b>

50 ► **Betriebsergebnisrechnung**

in Mio €	2007	2006	Veränderung	
			in Mio €	in %
Zinserträge	448,4	285,1	163,3	57,3
Zinsaufwendungen	338,4	196,5	141,9	72,2
Zinsüberschuss	110,0	88,6	21,4	24,2
Risikovorsorge Kreditgeschäft	-3,5	-5,2	1,7	-32,7
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	113,5	93,8	19,7	21,0
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bilanzierten Unternehmen	6,4	2,5	3,9	> 100,0
Provisionserträge	620,7	520,4	100,3	19,3
Provisionsaufwendungen	302,6	238,6	64,0	26,8
Provisionsüberschuss	318,1	281,8	36,3	12,9
Handelsergebnis	100,1	104,0	-3,9	-3,8
Personalaufwand	203,3	189,7	13,6	7,2
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	130,1	108,9	21,2	19,5
Verwaltungsaufwand	333,4	298,6	34,8	11,7
Sonstiges betriebliches Ergebnis	1,3	-1,0	2,3	> 100,0
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>206,0</b>	<b>182,5</b>	<b>23,5</b>	<b>12,9</b>
Ergebnis aus Finanzanlagen	1,9	6,5	-4,6	-70,8
Übriges Ergebnis	-0,1	0,5	-0,6	> 100,0
<b>Jahresüberschuss vor Steuern</b>	<b>207,8</b>	<b>189,5</b>	<b>18,3</b>	<b>9,7</b>
Ertragsteuern	63,4	74,9	-11,5	-15,4
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>144,4</b>	<b>114,6</b>	<b>29,8</b>	<b>26,0</b>

In das Betriebsergebnis sind aus dem Sonstigen Ergebnis (Note 48) jeweils die betrieblichen Erträge und Aufwendungen eingerechnet worden. Die Aufteilung des

Betriebsergebnisses auf die Geschäftsbereiche ist in der Segmentberichterstattung in Note 53 dargestellt.

## 51 ► Gewinn- und Verlust-Rechnung nach Bewertungskategorie

Die folgende Übersicht beinhaltet zum einen die Nettogewinne bzw. Nettoverluste für jede IAS 39-Bewertungskategorie von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten. Bei den Nettogewinnen/Nettover-

lusten handelt es sich um eine saldierte Ergebnisgröße, die sich aus erfolgswirksamen Marktwertänderungen, Abgängen von Finanzinstrumenten, Wertminderungen sowie ggf. Fremdwährungseinflüssen zusammensetzt. Zum anderen sind ihr die Zinserträge/-aufwendungen sowie die Provisionserträge/-aufwendungen für jede Bewertungskategorie zu entnehmen.

Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige Finanzinstrumente	Held-for-Trading	Available-for-Sale-Bestand	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Sonstiges	Summe
<b>31.12.2007 in Mio €</b>							
Zinsergebnis							
Zinserträge	374,4	8,5		65,5			448,4
Zinsaufwendungen					-338,4		-338,4
Provisionsergebnis							
Provisionserträge	4,5					616,2	620,7
Provisionsaufwendungen	-0,3					-302,3	-302,6
Handelsergebnis			100,1				100,1
Finanzanlageergebnis			0,9	4,8			5,7
Impairments							
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	1,9					1,6	3,5
Finanzanlageergebnis				-3,8			-3,8
<b>Insgesamt</b>	<b>380,5</b>	<b>8,5</b>	<b>101,0</b>	<b>66,5</b>	<b>-338,4</b>	<b>315,5</b>	<b>533,6</b>

Bewertungskategorie	Loans and Receivables	Sonstige Finanzinstrumente	Held-for-Trading	Available-for-Sale-Bestand	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Sonstiges	Summe
<b>31.12.2006 in Mio €</b>							
Zinsergebnis							
Zinserträge	218,5	4,9		61,7			285,1
Zinsaufwendungen					-196,5		-196,5
Provisionsergebnis							
Provisionserträge	5,2					515,2	520,4
Provisionsaufwendungen	-1,4					-237,2	-238,6
Handelsergebnis			104,0				104,0
Finanzanlageergebnis			1,6	6,0			7,6
Impairments							
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	3,0					2,2	5,2
Finanzanlageergebnis				-1,1			-1,1
<b>Insgesamt</b>	<b>225,3</b>	<b>4,9</b>	<b>105,6</b>	<b>66,6</b>	<b>-196,5</b>	<b>280,2</b>	<b>486,1</b>

## Sonstige Angaben

### 52 ► Angaben zur Kapitalflussrechnung

IAS 7 (Cashflow Statements) fordert als branchenübergreifende Vorschrift, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen. Ihre Bedeutung als Informationsinstrument in Jahresabschlüssen von Kreditinstituten ist jedoch relativ gering. Die Kapitalflussrechnung zeigt die Veränderung der Zahlungsmittel des Konzerns nach Zu- und Abflüssen im Verlauf des Geschäftsjahres.

Bei den Zahlungsvorgängen des Geschäftsjahres wird zwischen Zahlungsströmen aus operativer, investiver und finanzierender Tätigkeit unterschieden. Die Zuordnung von Zahlungsströmen zur operativen Geschäftstätigkeit erfolgt entsprechend der Abgrenzung des Betriebsergebnisses. Dieses setzt sich zusammen aus der Summe des Zins- und Provisionsüberschusses, des at-equity-Ergebnisses, dem Handlungsergebnis und dem Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge abzüglich des Verwaltungsaufwands sowie der Risikovorsorge.

Die Sammelposition „Sonstige Anpassungen (per saldo)“ enthält als Bestandteil der Kapitalflussrechnung im Wesentlichen folgende Faktoren: das Bewertungsergebnis der Finanzinstrumente des Handelsbestands zum Bilanzstichtag, die Nettozuführung zu den latenten Steuern, die Veränderung der Steuererstattungsansprüche sowie gezahlte Ertragsteuern und erhaltene Zinsen und Dividenden abzüglich gezahlter Zinsen.

#### Zahlungsmittel

Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 332,3 Mio € (2006: 436,3 Mio €) entspricht wie im Vorjahr dem Bilanzposten „Barreserve“, der sich aus dem Kassenbestand und dem Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt. Die Zahlungsmittel bestehen nahezu ausschließlich in Euro. Wesentliche Bewertungseffekte aus Wechselkursänderungen waren nicht zu berücksichtigen.

#### Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit

Die Zahlungsströme aus dem operativen Geschäft werden für den Konzern nach der indirekten Methode dargestellt, nach der sie aus dem Jahresüberschuss abgeleitet werden.

Der Jahresüberschuss des Konzerns nach Steuern in Höhe von 144,4 Mio € (2006: 114,6 Mio €) bildet die Ausgangsgröße für die Kapitalflussrechnung. Der als Zwischensumme aus operativer Geschäftstätigkeit ausgewiesene Brutto-Cashflow von 129,0 Mio € (2006: 180,1 Mio €) zeigt den betrieblichen Ausgabenüberschuss vor jeglicher Kapitalbindung. Im Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit sind zusätzlich die Veränderungen der operativen Mittel berücksichtigt.

#### Cashflow aus Investitionstätigkeit

Für den Erwerb von Sachanlagevermögen wurden 131,3 Mio € im Geschäftsjahr 2007 aufgewendet (2006: 15,2 Mio €). Insbesondere wurde eine Immobilie in Brisbane, Australien erworben, die im Rahmen eines Immobilienfonds vermarktet werden soll. Aus Verkäufen von Sachanlagevermögensgegenständen flossen dem Konzern 1,0 Mio € (2006: 1,4 Mio €) zu. Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergab sich aus dem Kauf und Verkauf von Finanzanlagen mit Beteiligungscharakter ein Zahlungsausgang von netto 15,0 Mio € (2006: -0,9 Mio €).

#### Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Als Bestandteil des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit hat die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG im Berichtsjahr 65,3 Mio € Dividende für das Geschäftsjahr 2006 gezahlt (2006: 65,3 Mio €).

## 53 ▶ Segmentberichterstattung

Die nach IAS 14 erstellte Segmentberichterstattung von HSBC Trinkaus & Burkhardt liefert den Jahresabschlussadressaten Informationen über die Ertrags-, Wachstums- und Risikoquellen einzelner Segmente und soll sie in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Leistung des Konzerns differenzierter beurteilen zu können.

Die Basis der Segmentberichterstattung des HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzerns bildet die Ergebnisbeitragsrechnung als ein wesentlicher Bestandteil des Management Information System (MIS). Das MIS fungiert als eines der zentralen Steuerungs- und Kontrollinstrumente der Bank und bildet die Organisationsstruktur des HSBC Trinkaus & Burkhardt Konzerns nach Unternehmensbereichen ab. Hierauf aufbauend definieren wir die Unternehmensbereiche als primäre Segmente.

Die Segmentberichterstattung umfasst daher die nachfolgend dargestellten, im Wesentlichen auf die Bedürfnisse unserer Kunden ausgerichteten Geschäftsfelder:

### **Vermögende Privatkunden**

Das Geschäftsfeld Vermögende Privatkunden bietet den Kunden von HSBC Trinkaus & Burkhardt die umfassende Betreuung und Verwaltung größerer privater Vermögen. Dies beinhaltet neben der reinen Vermögensverwaltung und Anlageberatung auch besondere Dienstleistungen wie die Vermögensstrukturberatung, die Testamentsvollstreckung, die Immobilienberatung sowie Family Office-Dienstleistungen. Die Dienstleistungen werden im Stammhaus, in den Niederlassungen und bei unserer Tochtergesellschaft in Luxemburg angeboten.

### **Firmenkunden**

Im Geschäftsfeld Firmenkunden offeriert HSBC Trinkaus & Burkhardt großen und mittleren Unternehmen eine am jeweiligen Bedarf ausgerichtete umfassende Palette qualifizierter Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich um die Basisdienstleistungen der verschiedenen Kredit- und Einlageprodukte sowie den umfassenden Zahlungsverkehrsservice im In- und im Ausland (PCM = Payments and Cash Management). Hinzu treten anspruchsvolle Spezialdienstleistungen wie Zins- und Währungsmanagement, Auslandsgeschäft, Wertpapiergeschäft, Portfolio-Management sowie Corporate Finance.

### **Institutionelle Kunden**

HSBC Trinkaus & Burkhardt bietet den Institutionellen Kunden, also Kapitalsammelstellen mit hohem Anlagebedarf wie Versicherungen, Pensionsfonds und Investmentgesellschaften sowie auch Banken, die gesamte Bandbreite der klassischen und modernen Anlage- und Refinanzierungsinstrumente sowie auf den einzelnen Kunden zugeschnittene individuelle Lösungen z.B. für die Wertsicherung großer Anlageportfolios.

### **Handel**

Unter Handel fallen die Transaktionen der Handelsbereiche in Wertpapieren, Finanzinstrumenten, Devisen und Derivaten von HSBC Trinkaus & Burkhardt, die die Bank auf eigene Rechnung und im eigenen Namen vornimmt. Beim Handel tritt somit die Bank selbst als Marktteilnehmer auf, nimmt Market-Maker-Funktionen wahr und versucht, zusätzliche Ergebnisbeiträge dadurch zu erwirtschaften, dass sie gezielt Handelspositionen eingeht.

**Zentrale Bereiche / Konsolidierung**

Die Zentralen Bereiche/Konsolidierung enthalten neben Overhead-Kosten, die den Geschäftsfeldern nicht eindeutig zugerechnet werden können, die Ergebnisbeiträge ausgewählter strategischer Aktiv- und Passivpositionen, die nicht direkt einzelnen Geschäftsfeldern zugeordnet sind, sowie die Ergebnisse des Asset Liability Managements. Wie schon im Vorjahr werden in diesem Segment

auch die Ergebnisbeiträge ausgewiesen, die aus der Abwicklung von Wertpapiergeschäften für Finanzdienstleister erzielt wurden. Außerdem ist die Überleitung auf die Konzernergebnisse darin enthalten.

Die Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern stellt sich für die Jahre 2007 und 2006 wie folgt dar:

in Mio €	Jahr	Vermögende Privat-Kunden	Firmenkunden	Institutionelle Kunden	Handel	Zentrale Bereiche / Konsolidierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	2007	14,1	40,1	3,9	3,4	48,5	110,0
	2006	11,7	32,7	1,8	3,7	38,7	88,6
Risikovorsorge	2007	1,1	5,2	0,5	0,1	-10,4	-3,5
	2006	1,0	4,7	0,2	0,0	-11,1	-5,2
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	2007	13,0	34,9	3,4	3,3	58,9	113,5
	2006	10,7	28,0	1,6	3,7	49,8	93,8
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bilanzierten Unternehmen	2007					6,4	6,4
	2006					2,5	2,5
Provisionsüberschuss	2007	91,9	82,7	141,2	13,3	-11,0	318,1
	2006	80,2	77,6	122,6	7,2	-5,8	281,8
Handelsergebnis	2007		-0,2	-1,9	98,2	4,0	100,1
	2006		-0,4	4,3	88,4	11,7	104,0
Erträge nach Risikovorsorge	2007	104,9	117,4	142,7	114,8	58,3	538,1
	2006	90,9	105,2	128,5	99,3	58,2	482,1
Verwaltungsaufwand	2007	62,7	71,3	83,6	50,3	65,5	333,4
	2006	53,9	63,5	72,2	42,7	66,3	298,6
Sonstiges betriebliches Ergebnis	2007					1,3	1,3
	2006					-1,0	-1,0
<b>Betriebsergebnis</b>	2007	42,2	46,1	59,1	64,5	-5,9	206,0
	2006	37,0	41,7	56,3	56,6	-9,1	182,5
Ergebnis aus Finanzanlagen	2007					1,9	1,9
	2006					6,5	6,5
Übriges Ergebnis	2007					-0,1	-0,1
	2006					0,5	0,5
Jahresüberschuss vor Steuern	2007	42,2	46,1	59,1	64,5	-4,1	207,8
	2006	37,0	41,7	56,3	56,6	-2,1	189,5
<b>Veränderung zum Vorjahr in %</b>		14,1	10,6	5,0	14,0		9,7

Wie bereits in den beiden Vorjahren konnten auch in 2007 alle vier Segmente der Bank ihre Ergebnisse im Vergleich zum Vorjahr weiter ausbauen, was vor dem Hintergrund der Subprime-Krise an den Kredit- und Finanzmärkten besonders erfreulich ist. Damit hat sich die ausgewogene Struktur der Geschäftsaktivitäten der Bank erneut eindrucksvoll bestätigt.

Besonders erfolgreich agierte der Bereich Privatkunden, der die höchste prozentuale Ergebnissteigerung aller Segmente aufweist. Die signifikanten Zuwächse der betreuten Privatkundenvolumina einschl. der Sichteinlagen unserer Kunden führten im Jahresvergleich zu einer deutlichen Ausweitung der Erlöse im Wertpapiergeschäft mit Aktien- und Rentenpapieren bzw. der Zinsergebnisse.

Im Firmenkundengeschäft nahm der Zinsüberschuss aus dem Einlagengeschäft zu, während der Beitrag aus dem Kreditgeschäft trotz Volumenausweitung wegen des anhaltenden Margendruck stagnierte. Daneben gelang dem Firmenkundengeschäft eine nennenswerte Steigerung der Provisionserlöse insbesondere aus Corporate-Finance-Geschäften.

Den höchsten Beitrag aller Kundensegmente zum Ergebnis der Bank steuerte der Bereich Institutionelle Kunden bei, der besonders von dem sehr erfolgreichen Asset-Management- und Aktiengeschäft profitieren konnte. Der Anteil der Produkte, die die Bank aus der HSBC-Gruppe bezieht, nimmt hierbei kontinuierlich zu.

Das Ergebnis des Handels entwickelte sich ebenfalls sehr positiv. Neben dem besonders erfolgreichen Aktien-derivatehandel wiesen auch der Geld- und Devisenhan-

del deutliche Erlöszuwächse auf, während der Aktien- und der Fixed-Income-Handel ihre hohen Vorjahreserlöse nicht wiederholen konnten. Einen hohen Anteil an dieser erfolgreichen Geschäftsentwicklung hatte die Emission von Retailprodukten wie z.B. Optionsscheine und Zertifikate unter unserer Marke Retail-Derivate.

Eine der wesentlichen Ursachen für die deutliche Zunahme des Verwaltungsaufwandes in der Gesamtbank im Vergleich zum Vorjahr stellt der Kostenzuwachs infolge der deutlichen Zunahme der Mitarbeiterzahl als notwendige Basis für den expansiven Geschäftsverlauf dar. Dazu kommen die Auswirkungen neuer regulatorischer Vorschriften wie z. B. die Umsetzung der MiFiD und Basel II und der Ausbau der Informationstechnologie. Ebenfalls erhöht haben sich die Rückstellungen für erfolgsabhängige Vergütungen aufgrund der Ergebnissteigerungen.

Segmenterträge sind in Zins-, Provisions- und Handelsergebnis unterteilt. Die Differenz zwischen den standardisierten Risikokosten (bonitätsabhängige Zuschlagsätze auf Inanspruchnahmen sowie nicht ausgenutzte Limite) der operativen Segmente und den in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesenen Risikokosten ist den Zentralen Bereichen zugerechnet. Der Verwaltungsaufwand wird den Bereichen zugeordnet, soweit dies verursachungsgerecht möglich ist. Unverteilte Overhead-Kosten sind in den Zentralen Bereichen erfasst.

	Jahr	Vermögende Privatkunden	Firmenkunden	Institutionelle Kunden	Handel	Zentrale Bereiche/ Konsolidierung	Insgesamt	Überleitung	Stichtag
Aufwand-Ertrag-Relation in %	2007	59,2	58,2	58,4	43,8		62,0		62,0
	2006	58,7	57,8	56,1	43,0		61,8		61,8
Vermögen* in Mio €	2007	722,0	2.385,0	1.318,0	4.210,5	11.195,3	19.830,8	1.236,1	21.066,9
	2006	721,0	1.861,0	1.150,7	4.540,1	8.200,5	16.473,3	2.203,1	18.676,4
Schulden* in Mio €	2007	3.880,0	3.233,0	1.359,4	1.725,4	8.448,2	18.646,0	668,3	19.314,3
	2006	2.803,0	3.001,0	1.069,3	1.968,0	6.648,6	15.489,9	1.577,6	17.066,7
Anrechnungspflichtige Positionen* in Mio €	2007	494,7	3.216,6	616,5	684,4	4.236,8	9.249,0	357,0	9.606,0
	2006	469,7	2.542,6	514,5	642,9	3.811,3	7.981,0	413,0	8.394,0
Zugeordnetes bilanzielles Eigenkapital* in Mio €	2007	129,6	347,3	139,3	144,8	96,8	857,8	107,3	965,1
	2006	139,2	258,1	98,3	95,2	76,6	667,4	217,5	884,9
Mitarbeiter	2007	207	198	204	95	1.124	1.828		1.828
	2006	193	180	202	77	967	1.619		1.619
Eigenkapitalrendite vor Steuern in %	2007	32,6	13,3	42,4	44,6		24,2		
	2006	30,2	14,5	44,6	41,5		23,9		

\*Jahresdurchschnitt

Die Positionen Vermögen, Schulden und anrechnungspflichtige Positionen basieren auf Durchschnittswerten des Management Informationssystems (MIS). Die Unterschiede zu den Stichtagswerten per Jahresresultimo werden in der Überleitungsspalte ausgewiesen.

Die Aufwand-Ertrag-Relation (Cost Income Ratio) ist das Maß der Kosteneffizienz der Bereiche und gibt die Relation des zugeordneten Verwaltungsaufwandes zu den Erträgen vor Risikovorsorge an. Diese Kennziffer ist im Vorjahresvergleich in den Bereichen Vermögende Privatkunden und Firmenkunden nahezu unverändert geblieben. Die Bereiche Institutionelle Kunden und Handel weisen eine leichte Verschlechterung ihrer Cost Income Ratio auf, weil deren Kostenzuwächse prozentual höher ausgefallen sind als die Erlöszunahmen.

Die Eigenkapitalausstattung der operativen Segmente setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, der jedem Segment zugeordnet ist, sowie einem Zuschlag, dessen

Höhe von den unter Risikogesichtspunkten anrechnungspflichtigen Positionen abhängt.

Die Zuordnung von Aktiva, Passiva, Risikoaktiva und bilanziellem Eigenkapital folgt der MIS-spezifischen Zuordnung der Kunden zu den Segmenten.

Die Zunahme der Kundenforderungen in den Bereichen Firmenkunden und Institutionelle Kunden ging einher mit der Ausweitung ihrer anrechnungspflichtigen Positionen. Bei den Privatkunden und im Handel haben sich die anrechnungspflichtigen Positionen leicht erhöht.

Korrespondierend zur Entwicklung der Betriebsergebnisse konnte die Eigenkapitalverzinsung in den Segmenten Handel und Privatkunden weiter verbessert werden. Die Eigenkapitalverzinsung in den Segmenten Institutionelle Kunden und Firmenkunden hat sich dagegen leicht verringert.

Das sekundäre Segmentierungskriterium für die Segmentberichterstattung sind die Regionen, wobei sich die Zurechnung jeweils nach dem Sitz des Konzernunternehmens richtet.

Danach ergibt sich für unsere geschäftlichen Aktivitäten folgendes Bild:

in Mio €	Jahr	Deutschland	Luxemburg	Restliche	Konsolidierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	2007	95,7	14,2	0,1		110,0
	2006	78,9	9,7	0,0		88,6
Risikovorsorge	2007	-1,3	-2,2			-3,5
	2006	-6,0	0,8			-5,2
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bilanzierten Unternehmen	2007	6,4				6,4
	2006	2,5				2,5
Provisionsüberschuss	2007	289,0	24,9	4,2		318,1
	2006	257,8	21,0	3,0		281,8
Handelsergebnis	2007	97,7	2,4			100,1
	2006	100,1	3,9			104,0
Verwaltungsaufwand	2007	314,9	17,7	0,8		333,4
	2006	282,1	15,7	0,8		298,6
Jahresüberschuss vor Steuern	2007	177,4	26,9	3,5		207,8
	2006	169,3	17,9	2,3		189,5
Aufwand-/Ertrag-Relation in %	2007	64,1	41,7	17,9		62,0
	2006	63,3	45,6	24,8		61,8
Anrechnungspflichtige Positionen	31.12.2007	9.225,0	676,0	0,0	-295,0	9.606,0
	31.12.2006	8.077,0	627,0	1,0	-311,0	8.394,0
Bilanzsumme	31.12.2007	19.549,8	2.110,1	3,8	-596,8	21.066,9
	31.12.2006	17.217,8	2.164,4	2,6	-708,4	18.676,4

#### 54 ► Fair Value der Finanzinstrumente

Der Fair Value eines Finanzinstruments ist derjenige Betrag, zu dem zwischen hinreichend informierten, vertragswilligen und unabhängigen Parteien ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit gehandelt werden könnte. Zur Bewertung verweisen wir auf Note 4.

In der Bilanz sind Handelsaktiva und -passiva sowie Finanzanlagen zum Marktwert ausgewiesen, d. h., der

Buchwert entspricht dem Marktwert. Die Barreserve, Interbankengelder, Buchforderungen an Kunden und Kundeneinlagen sind von der Bewertung ausgenommen. Aufgrund der kurzen Laufzeit für diese Geschäfte ist der Unterschied zwischen Fair Value und Buchwert unwesentlich. Für andere Bilanzpositionen ergeben sich folgende Unterschiede zwischen Fair Value und ausgewiesenen Buchwerten:

in Mio €	31.12.2007		31.12.2006	
	Buchwert	Fair Value	Buchwert	Fair Value
Aktiva				
Sonstige Finanzinstrumente	6,5	6,5	33,7	33,7

in Mio €	31.12.2007		31.12.2006	
	Buchwert	Fair Value	Buchwert	Fair Value
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (aus der Bewertung langfristig aufgenommener Schuldscheindarlehen)	2.532,7	2.531,8	1.495,7	1.497,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (aus der Bewertung langfristig aufgenommener Schuldscheindarlehen)	10.283,2	10.278,0	8.861,4	8.864,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	9,4	29,8	29,7
Nachrangkapital	458,7	447,2	440,6	444,0
Sonstige Finanzinstrumente	47,9	47,9	58,3	58,3

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzinstrumente, für die ein Fair Value nicht verlässlich bestimmbar ist. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Anteile an Per-

sonengesellschaften oder nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, für die kein aktiver Markt besteht. Die Bewertung erfolgt daher zu den Anschaffungskosten.

in Mio €	Buchwert	
	31.12.2007	31.12.2006
Anteile an Personengesellschaften	19,1	15,6
Anteile an – nicht börsennotierten – Kapitalgesellschaften	37,4	25,7
<b>Insgesamt</b>	<b>56,5</b>	<b>41,3</b>

Im Berichtsjahr sind Anteile an Personengesellschaften in Höhe von 0,1 Mio € veräußert worden; weitere Veräußerungen von Anteilen an Personengesellschaften

bzw. nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften sind derzeit nicht vorgesehen.

In der nachfolgenden Übersicht wird für die zum Marktwert bewerteten Positionen dargestellt, welche Bewertungsverfahren bei der Ermittlung des Fair Value angewandt wurden:

Bewertungsverfahren	Aktiver Markt	Internes Modell mit		Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
		beobachtbaren Parametern	nicht beobachtbaren Parametern		
31.12.2007 in Mio €					
Handelsaktiva	1.380,3	9.056,3	0,2	0,0	10.436,8
Finanzanlagen	637,2	871,5	3,0	56,5	1.568,2
Handelspassiva	961,2	5.454,1	73,1	0,0	6.488,4

Bewertungsverfahren	Aktiver Markt	Internes Modell mit		Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
		beobachtbaren Parametern	nicht beobachtbaren Parametern		
31.12.2006 in Mio €					
Handelsaktiva	1.658,0	7.386,0	0,0	0,0	9.044,0
Finanzanlagen	528,0	868,3	0,0	41,3	1.437,6
Handelspassiva	479,3	6.195,5	8,8	0,0	6.683,6

Der Ergebniseffekt aus den Geschäften, die mit internen Modellen mit nicht beobachtbaren Parametern berechnet wurden, betrug 1,5 Mio € (2006: 2,5 Mio €). Bei Ver-

änderung der nicht beobachtbaren Parameter um 25 % würde sich der Marktwert um 0,3 Mio € (2006: 0,3 Mio €) ändern.

## 55 ▶ Day-1 Profit or Loss\*

Ein Day-1 Profit or Loss kann für finanzielle Vermögenswerte entstehen, deren Bewertung mit einem internen Modell erfolgt, wobei aber mindestens ein wesentlicher

Bewertungsparameter am Markt nicht beobachtbar ist. Der Day-1 Profit or Loss wird ermittelt als Differenz des theoretischen Preises zum tatsächlich gehandelten Preis.

Der Day-1 Profit or Loss hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

in Mio €	2007	2006
<b>Stand 1.1.</b>	<b>5,0</b>	<b>7,5</b>
Neugeschäft	2,1	2,5
Erfolgswirksam vereinnahmter Day-1 Profit or Loss	-3,6	-5,0
davon Schließen von Positionen	-3,6	-4,5
davon fällig gewordene Transaktionen	0,0	-0,5
davon beobachtbar gewordene Marktparameter	0,0	0,0
<b>Stand 31.12.</b>	<b>3,5</b>	<b>5,0</b>

\* Ein Day-1 Profit or Loss entsteht, wenn der zum Erwerb eines nicht an einem aktiven Markt gehandelten finanziellen Vermögenswertes gezahlte Preis (und somit der Fair Value zum Zeitpunkt der Erstbewertung) nicht mit dem im Rahmen der Folgebewertung mittels eines Bewertungsmodells ermittelten Fair Value identisch ist.

## 56 ▶ Bestände in Fremdwährung

Zum 31. Dezember 2007 betragen die auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände 2.554,7 Mio € (2006: 2.560,9 Mio €) und die entsprechenden Verbindlichkeiten 2.475,4 Mio € (2006: 2.599,1 Mio €). US-Dollar-Forderungen und -Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr jeweils den größten Einzelanteil.

## 57 ▶ Derivategeschäft

Die derivativen Finanzinstrumente setzen wir im Wesentlichen im Kundengeschäft ein; dadurch entstehende offene Positionen versuchen wir mittels individueller Einschätzung der Marktentwicklung gewinnbringend umzusetzen. Die Darstellung des Geschäfts mit Derivaten gemäß § 36 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute folgt den Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbands deutscher Banken. Gemäß internationalem Standard stellen die angegebenen Marktwerte die auf die Handelsaktivitäten entfallenden Wiederbeschaffungskosten dar, die bei einem Ausfall aller Kontrahenten ungeachtet ihrer individuellen Bonität entstehen können. Durchsetzbare Nettingvereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Da bei börsengehandelten Derivaten Adressenausfallrisiken nicht existieren, sind die hierauf entfallenden Marktwerte nicht in die Tabelle für die Marktwerte der Derivate eingegangen.

## Gliederung des Derivategeschäfts nach Nominalbeträgen

in Mio €		Nominalbeträge mit einer Restlaufzeit			Nominal- beträge	Nominal- beträge
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2007	Summe 2006
OTC-Produkte	FRAs	260	3	0	263	5
	Zins-Swaps	5.155	12.115	9.802	27.072	27.520
	Zinsoptionen – Käufe	1.977	3.227	3.974	9.178	11.721
	Zinsoptionen – Verkäufe	766	3.067	4.598	8.431	11.406
	Termingeschäfte	319	0	0	319	572
Börsen-Produkte	Zins-Futures	2.826	973	0	3.799	5.503
	Zinsoptionen	0	0	66	66	0
<b>Zinsbezogene Geschäfte</b>		<b>11.303</b>	<b>19.385</b>	<b>18.440</b>	<b>49.128</b>	<b>56.727</b>
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte	23.115	1.500	43	24.658	24.113
	Cross Currency Swaps	305	38	55	398	215
	Devisenoptionen – Käufe	2.285	475	0	2.760	2.132
	Devisenoptionen – Verkäufe	1.835	373	0	2.208	1.738
Börsen-Produkte	Währungs-Futures	2	0	0	2	15
<b>Währungsbezogene Geschäfte</b>		<b>27.542</b>	<b>2.386</b>	<b>98</b>	<b>30.026</b>	<b>28.213</b>
OTC-Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	154	249	204	607	205
	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	128	43	18	189	27
Börsen-Produkte	Aktien-/Index-Futures	1.122	0	0	1.122	950
	Aktien-/Index-Optionen	5.548	3.385	78	9.011	10.450
<b>Aktien-/Indexbezogene Geschäfte</b>		<b>6.952</b>	<b>3.677</b>	<b>300</b>	<b>10.929</b>	<b>11.632</b>
OTC-Produkte	Credit Default Swaps – Käufe	0	0	0	0	20
	Credit Default Swaps – Verkäufe	0	0	0	0	20
<b>Kreditderivate</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>40</b>
<b>Finanzderivate insgesamt</b>		<b>45.797</b>	<b>25.448</b>	<b>18.838</b>	<b>90.083</b>	<b>96.612</b>

## Gliederung des Derivategeschäfts nach Marktwerten

in Mio €		Positive Marktwerte mit einer Restlaufzeit			Positive Marktwerte		Negative Marktwerte	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahren	über 5 Jahre	Summe 2007	Summe 2006	Summe 2007	Summe 2006
OTC-Produkte	FRAAs	0	0	0	0	0	0	0
	Zins-Swaps	147	27	259	433	547	399	563
	Zinsoptionen – Käufe	24	5	149	178	345	0	0
	Zinsoptionen – Verkäufe	0	0	0	0	0	199	344
	Termingeschäfte	0	3	0	3	0	3	0
<b>Zinsbezogene Geschäfte</b>		<b>171</b>	<b>35</b>	<b>408</b>	<b>614</b>	<b>892</b>	<b>601</b>	<b>907</b>
OTC-Produkte	Devisentermingeschäfte	32	444	1	477	289	474	290
	Cross Currency Swaps	1	3	3	7	3	9	5
	Devisenoptionen – Käufe	27	121	0	148	72	0	0
	Devisenoptionen – Verkäufe	0	0	0	0	0	117	41
<b>Währungsbezogene Geschäfte</b>		<b>60</b>	<b>568</b>	<b>4</b>	<b>632</b>	<b>364</b>	<b>600</b>	<b>336</b>
OTC-Produkte	Aktien-/Index-Opt. – Käufe	14	26	26	66	69	0	0
	Aktien-/Index-Opt. – Verkäufe	0	0	0	0	0	60	56
<b>Aktien-/Indexbezogene Geschäfte</b>		<b>14</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>66</b>	<b>69</b>	<b>60</b>	<b>56</b>
OTC-Produkte	Credit Default Swaps – Käufe	0	0	0	0	1	0	0
	Credit Default Swaps – Verkäufe	0	0	0	0	0	0	1
<b>Kreditderivate</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
<b>Finanzderivate insgesamt</b>		<b>245</b>	<b>629</b>	<b>438</b>	<b>1.312</b>	<b>1.326</b>	<b>1.261</b>	<b>1.300</b>

## 58 ► Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	1.617,2	1.581,2
Unwiderrufliche Kreditzusagen	3.704,3	3.701,1
<b>Insgesamt</b>	<b>5.321,5</b>	<b>5.282,3</b>

Nach wie vor bestehen keine Einzahlungsverpflichtungen für Gesellschaftsanteile. Die Haftsummen aus Anteilen an Genossenschaften betragen wie im Vorjahr insgesamt 0,2 Mio €.

Die Nachschusspflicht aus der Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH beläuft sich ebenfalls unverändert auf 3,7 Mio €. Daneben tragen wir eine quotale Eventualhaftung für die Erfüllung der Nachschusspflicht anderer Gesellschafter, die dem Bundesverband deutscher Banken e. V. angehören.

Zum 1. Januar 2008 erwarb die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG 49 % der Anteile der International Transaction Services GmbH (ITS).

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat sich 2007 an der HSBC NF China Real Estate GmbH & Co.KG mit 3,4 Mio € beteiligt. Von der Einlage wurden 2,1 Mio € noch nicht gezahlt.

Die Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen betragen zum Bilanzstichtag 35,4 Mio € (2006: 35,7 Mio €):

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
Bis 1 Jahr	18,6	21,4
darunter Leasing	4,6	8,6
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	13,3	12,6
darunter Leasing	4,9	4,6
Über 5 Jahre	3,5	1,7
darunter Leasing	0,0	0,0
<b>Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen insgesamt</b>	<b>35,4</b>	<b>35,7</b>

### 59 ▶ Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

Für Geschäfte an der Eurex und für Wertpapierleihegeschäfte wurden Wertpapiere im Nennwert von 862,6 Mio € (2006: 503,3 Mio €) als Sicherheit hinterlegt (vgl. Note 30). Zur Besicherung von Spitzenrefinanzierungs-

fazilitäten standen zum Bilanzstichtag Schuldverschreibungen im Nennwert von 1.767,0 Mio € (2006: 1.878,3 Mio €) zur Verfügung.

### 60 ▶ Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte dürfen nicht in die Bilanz eines Kreditinstituts eingehen. Als Indikator für das Ausmaß einer potenziellen Haftung zeigt die nachfolgende Tabelle das Volumen der treuhänderischen Geschäftstätigkeit:

in Mio €	31.12.2007	31.12.2006
<b>Treuhandvermögen</b>	<b>373,1</b>	<b>374,1</b>
Forderungen an Kreditinstitute	146,0	3,5
Forderungen an Kunden	123,6	250,4
Beteiligungen	103,5	120,2
<b>Treuhandverbindlichkeiten</b>	<b>373,1</b>	<b>374,1</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3,4	4,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	369,7	369,6

## 61 ► Anteilsbesitz

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ist an folgenden Gesellschaften, die überwiegend vollkonsolidiert werden, mit mindestens 20 % direkt oder indirekt beteiligt:

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in T€	Jahresergebnis 2007 in T€
<b>Banken und banknahe Gesellschaften</b>				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH	Düsseldorf	100,0	117.485	41.807
HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA	Luxemburg	100,0	81.772	17.444
HSBC Trinkaus Investment Management Ltd.	Hongkong	100,0	436	2.848
Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH	Düsseldorf	100,0	18.509	3.009
International Transaction Services GmbH*	Düsseldorf	51,0	19.771	4.771
HSBC Trinkaus Family Office GmbH	Düsseldorf	100,0	25	-94
HSBC Investments Deutschland GmbH	Düsseldorf	100,0	5.001	15.351
HSBC Trinkaus Investment Managers SA	Luxemburg	100,0	4.402	949
Deutscher Pension Trust GmbH	Düsseldorf	100,0	25	-7
<b>Gesellschaften mit Sonderauftrag</b>				
HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH	Düsseldorf	100,0	167	-6.227
HSBC Trinkaus Immobilien Beteiligungs-KG	Düsseldorf	100,0	10	-2.137
HSBC Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 5 GmbH	Düsseldorf	100,0	32	5
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 2 GmbH	Düsseldorf	100,0	61	5
Trinkaus Europa Immobilien-Fonds Nr. 3 GmbH	Düsseldorf	100,0	58	5
Trinkaus Canada Immobilien-Fonds Nr. 1 Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	62	5
Trinkaus Immobilien-Fonds Verwaltungs-GmbH	Düsseldorf	100,0	24	-1
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Treuhand GmbH	Düsseldorf	100,0	24	-1

\* at-equity bilanziert

Gesellschaft	Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in T€	Jahresergebnis 2007 in T€
Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH	Düsseldorf	100,0	500	2.557
Trinkaus Private Equity Management GmbH	Düsseldorf	100,0	2.165	2.094
HSBC Trinkaus Private Wealth GmbH	Düsseldorf	100,0	261	9
Trinkaus Canada 1 GP Ltd.	Toronto	100,0	3	1
Trinkaus Australien Immobilien-Fonds Nr. 1 Brisbane GmbH & Co. KG	Düsseldorf	100,0	60	0
<b>Grundstücksgesellschaften</b>				
Grundstücksgesellschaft Trinkausstraße KG	Düsseldorf	100,0	11.957	256
Joachim Hecker Grundbesitz KG	Düsseldorf	100,0	6.872	294
Dr. Helfer Verwaltungsgebäude Luxemburg KG	Düsseldorf	100,0	767	280
<b>Sonstige Gesellschaften</b>				
HSBC Bond Portfolio GmbH	Frankfurt am Main	100,0	54	4
HSBC Trinkaus Consult GmbH	Düsseldorf	100,0	6.037	1
Trinkaus Private Equity Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	100,0	29	3
SINO AG*	Düsseldorf	26,6	5.580	2.992

\* at-equity bilanziert. Der Anteilsbesitz wurde im Berichtsjahr von 15,1 % auf 26,6 % erhöht.

## 62 ▶ Patronatserklärung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf, HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf, sowie die Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf, ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen können. Darüber

hinaus stellt die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG regelmäßig die derzeitigen persönlich haftenden Gesellschafter der vollkonsolidierten Gesellschaften in der Rechtsform der KG sowie der Trinkaus-Immobilienfonds-Gesellschaften von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese aufgrund ihrer Rechtsstellung oder ihrer Tätigkeit als Komplementär der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern um natürliche Personen handelt.

## 63 ▶ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jahresdurchschnitt	2007	2006
Mitarbeiter/-innen im Ausland	138	130
Mitarbeiter/-innen im Inland	1.599	1.446
<b>Gesamt (einschließlich Auszubildende)</b>	<b>1.737</b>	<b>1.576</b>
davon:		
Mitarbeiterinnen	762	694
Mitarbeiter	975	882

## 64 ▶ Honorare für den Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurden folgende Honorare einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer als Aufwand erfasst:

in Mio €	2007	2006
Abschlussprüfungen	0,8	0,7
Sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,2	0,1
Steuerberatungsleistungen	0,0	0,0
Sonstige Leistungen	0,2	0,3
<b>Gesamt</b>	<b>1,2</b>	<b>1,1</b>

## 65 ► Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Entsprechend unserer Strategie „Das Beste beider Welten“ haben wir unsere Geschäftsbeziehungen mit anderen HSBC-Unternehmen weiter ausgebaut. Diese Geschäftsbeziehungen betreffen zum einen bankübliche Geschäfte, die zu Marktpreisen und meist unbesichert eingegangen wurden. Zum anderen bestehen mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge. Auch diese sind zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Insgesamt sind in der Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung 265,3 Mio € Erträge (2006: 150,2 Mio €) und 37,7 Mio € Aufwendungen (2006: 21,8 Mio €) für Transaktionen mit der HSBC Holdings plc, London, und mit ihr verbundenen Unternehmen enthalten. In den Erträgen sind Zinserträge in Höhe von 207,2 Mio € (2006: 96,5 Mio €) berücksichtigt. Grund für diesen Anstieg ist, dass aufgrund der Subprime-Krise im vergangenen Geschäftsjahr die hohen Liquiditätsüberhänge der Bank zunehmend an andere Einheiten des HSBC-Konzerns verliehen worden sind.

In den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind folgende Beträge enthalten:

in Mio €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		Anteile an at-equity bilanzierten Unternehmen	
	31.12.2007	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2006
Forderungen an Kreditinstitute	2.442,7	919,6	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	91,1	26,7	31,4	35,4
<b>Insgesamt</b>	<b>2.442,7</b>	<b>919,6</b>	<b>91,1</b>	<b>26,7</b>	<b>31,4</b>	<b>35,4</b>

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sind folgende Beträge enthalten:

in Mio €	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		Anteile an at-equity bilanzierten Unternehmen	
	31.12.2007	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2006
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	857,4	813,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,8	1,5	4,5	5,5	25,8	12,2
<b>Insgesamt</b>	<b>859,2</b>	<b>814,6</b>	<b>4,5</b>	<b>5,5</b>	<b>25,8</b>	<b>12,2</b>

In den Handelsaktiva und -passiva sind folgende Beträge enthalten:

in Mio €	Wertpapiere		Derivate	
	31.12.2007	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2006
Handelsaktiva	4.253,1	1.930,1	792,6	606,3
Handelspassiva	0,0	0,0	417,4	360,6

**Bezüge der Gremien**

Die Grundzüge des Vergütungssystems sind im Konzernlagebericht dargestellt. Die nachstehende Übersicht zeigt die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder für

das Geschäftsjahr 2007 und entspricht dem Vorschlag von DRS 17. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 unterbleiben die Angaben nach § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB.

In T€	2007
Festbezüge	2.112,5
Variable Vergütung	8.466,8
Aktienbasierte Vergütung	1.000,0
Sonstige Bezüge*	96,6
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>11.675,9</b>

\* Die Sonstigen Bezüge bestehen im Wesentlichen aus Vergütungen für die Übernahme konzerninterner Aufsichtsratsmandate, Dienstwagennutzung, Versicherungsbeiträgen sowie sonstigen geldwerten Vorteilen, die individuell zu versteuern sind.

Die Auszahlung der leistungsbezogenen Komponente für 2007 erfolgt wie auch schon für 2006 teilweise in bar und teilweise in einer Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Die Barkomponente ist in der Tabelle berücksichtigt. Die Auszahlung der Aktienkomponente erfolgt in drei gleichen Raten in den Jahren 2009 bis 2011 und steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank.

Im Rahmen der Rechtsform-Umwandlung im Geschäftsjahr 2006 wurde den persönlich haftenden Gesellschaftern als Anreiz für eine fortgesetzte Tätigkeit als Vorstand der AG einmalig ein Gesamtbetrag von 3,0 Mio € in Aktien der HSBC Holdings plc. gewährt. Die Auszahlung erfolgt in drei gleichen Tranchen jeweils zum Jahresende 2006 bis 2008 und steht unter der Bedingung einer fortgesetzten Tätigkeit für die Bank.

Für die Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 10,2 Mio € (2006: 10,9 Mio €).

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Gewinnverwendungsbeschlusses durch die Hauptversammlung am 17.6.2008 betragen für 2007 die Bezüge des Aufsichtsrats 1.180.463,69 € (2006: 1.064.831,62 €). Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten Vergütungen in Höhe von 323.100,00 € (2006: 208.505,00 €). Darüber hinaus sind im Geschäftsjahr an drei Mitglieder des Aufsichtsrats Entgelte für erbrachte Beratungsleistungen bezahlt worden; diese beliefen sich insgesamt auf 193.203,88 €

(2006: 201.278,88 €). Für Aufsichtsratsmitglieder bestehen keine gesonderten Pensionsverpflichtungen. Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern sowie für die ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafter der Bank gelten die allgemeinen Regeln für Mitarbeiter bzw. ehemalige persönlich haftende Gesellschafter.

An pensionierte persönlich haftende Gesellschafter und deren Hinterbliebene der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und der Trinkaus & Burkhardt KG, die Rechtsvorgängerinnen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, wurden Ruhegelder von 4,5 Mio € (2006: 4,5 Mio €) gezahlt. Für frühere Gesellschafter und deren Hinterbliebene bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach IFRS in Höhe von 44,1 Mio € (2006: 49,6 Mio €).

Im Verlauf des Geschäftsjahres hat kein Vorstandsmitglied Aktien der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG erworben. Bezugsrechte oder sonstige aktienbasierte Vergütungen in eigenen Aktien wurden nicht gewährt. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats haben grundsätzlich das Recht, an dem in Note 66 beschriebenen Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter teilzunehmen. Davon wurde in geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Den Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats wurden wie im Vorjahr keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten zugunsten von Organmitgliedern bestanden wie im Vorjahr nicht.

## 66 ► Anteilsbasierte Vergütungen

### Aufgliederung des Aktienoptionsprogramms

Typ	Tag der Gewährung	Fair Value je Optionsrecht zum Gewährungstag in €	Ausübungspreis in €	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2007	Anzahl der Optionsrechte 31.12.2006
SAYE 2003 (3J/5J)	01.08.2003	2,8143 / 2,8944	7,68	64.804	68.369
SAYE 2004 (3J/5J)	01.08.2004	2,9064 / 3,2060	9,75	26.645	93.664
SAYE 2005 (3J/5J)	01.08.2005	2,9518 / 2,9952	9,66	148.522	159.400
SAYE 2006 (1J/3J/5J)	01.08.2006	2,5400 / 2,6000 / 2,6700	11,01	74.929	100.769
SAYE 2007 (1J/3J/5J)	01.08.2007	2,9900 / 2,9000 / 2,8200	10,42	174.097	–
<b>Insgesamt</b>				<b>488.997</b>	<b>422.202</b>

Der Fair Value der Optionen wird konzerneinheitlich durch die HSBC Holdings plc ermittelt: Am Tag der Gewährung der Optionen wird er mit Hilfe des „Lattice“-Modells berechnet, dem die Annahmen des Black-Scholes-Modells zugrunde liegen. Die erwartete Laufzeit der Option ist vom Verhalten der Options-Inhaber abhängig, welches in das Optionsmodell eingebunden ist, ebenfalls werden in diesem Zusammenhang entsprechende historisch beobachtbare Werte berücksichtigt. Die Ausübung der Aktien-

optionen durch die Mitarbeiter erfolgt generell zum 1.8. eines Geschäftsjahres. Die Optionen der Mitarbeiter, die von dem Recht einer späteren Ausübung Gebrauch machen, sind von untergeordneter Bedeutung.

Der bei sofortiger Ausübung der Optionsrechte am 1. August 2007 herangezogene Kurs der HSBC-Aktie betrug 12,30 €.

### Entwicklung des Aktienoptionsprogramms

	Typ	Anzahl der Optionsrechte	Gewichteter Ausübungspreis in €
Bestand zum 1.1.2007	SAYE 2003 -2006	422.202	9,68
im Jahresverlauf gewährt	SAYE 2007	174.097	10,42
im Jahresverlauf ausgeübt	SAYE 2004 (3J)/ SAYE 2006 (1J)	83.108	10,04
im Jahresverlauf verwirkt	SAYE 2003-2007	24.194	9,75
Bestand zum 31.12.2007	SAYE 2003-2007	488.997	9,88
davon ausstehende Optionsrechte		488.079	—
davon ausübbar Optionsrechte		918	—

Der im Berichtsjahr zu berücksichtigende Personalaufwand beläuft sich auf 0,5 Mio € (2006: 0,4 Mio €).

**Aufgliederung des Aktienprogramms**

Die erfolgsabhängige Vergütung für Mitarbeiter und Vorstand erfolgte 2007 teilweise durch Zuteilung von Aktien der HSBC Holdings plc. Sie kann wie folgt aufgliedert werden:

	Erfolgsabhängige Vergütung in HSBC-Aktien	
	für das Geschäftsjahr 2007	für das Geschäftsjahr 2006
fällig im März 2008	0,0	2,7
fällig im März 2009	4,6	2,7
fällig im März 2010	4,6	2,7
fällig im März 2011	4,7	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>13,9</b>	<b>8,1</b>

Der Gesamtwert der Verbindlichkeiten aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode beträgt 3,4 Mio € (2006: 0,0 Mio €).

**67 ▶ Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank haben die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

**68 ▶ Mandate des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sind zum 31. Dezember 2007 in folgenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren Kontrollgremien vertreten:

Andreas Schmitz: Sprecher	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf
Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats	L-Bank, Karlsruhe

Paul Hagen	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Falke-Bank i. L.; Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg
Mitglied des Beirats	RWE Trading GmbH, Essen

Dr. Olaf Huth	
Funktion	Gesellschaft
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Vorsitzender des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg
Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg

Carola Gräfin v. Schmettow	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzende des Aufsichtsrats	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf
Vorsitzende des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	DBV Winterthur Lebensversicherung, Wiesbaden
Mitglied des Board of Directors	HSBC Investments (France) SA, Paris, Frankreich
Vorsitzende des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA, Luxemburg

## 69 ► Mandate anderer Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter sind zum 31. Dezember 2007 in folgenden Aufsichtsräten, die nach dem Gesetz zu bilden sind, oder vergleichbaren Kontrollgremien von großen Kapitalgesellschaften vertreten:

Manfred Krause (Bereichsvorstand)	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Bank Polska SA, Warschau

Bernd Franke	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf

Gerd Götz	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	Sino AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	tick-TS AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Kerdos Investment AG m.v.K., Düsseldorf

<b>Marc Landvatter</b>	
<b>Funktion</b>	<b>Gesellschaft</b>
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	Algopool AG, Köln

<b>Dr. Christiane Marliani</b>	
<b>Funktion</b>	<b>Gesellschaft</b>
Mitglied des Aufsichtsrats	International Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Mitglied des Board of Directors	HSBC Securities Services SA, Luxemburg

<b>Dr. Manfred v. Oettingen</b>	
<b>Funktion</b>	<b>Gesellschaft</b>
Mitglied des Aufsichtsrats	HSBC Investments Deutschland GmbH, Düsseldorf

<b>Hans-Joachim Rosteck</b>	
<b>Funktion</b>	<b>Gesellschaft</b>
Mitglied des Verwaltungsrats	HSBC Trinkaus Investment Managers SA, Luxemburg

<b>Ulrich W. Schwittay</b>	
<b>Funktion</b>	<b>Gesellschaft</b>
Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf

<b>Jürgen Werner</b>	
<b>Funktion</b>	<b>Gesellschaft</b>
Mitglied des Aufsichtsrats	daab GmbH, Köln

## 70 ► Angaben zu Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats besitzen weitere Mandate in folgenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren Kontrollgremien:

<b>Dr. Sieghardt Rometsch</b>	
<b>Funktion</b>	<b>Gesellschaft</b>
Mitglied des Aufsichtsrats	Düsseldorfer Universitätsklinikum, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Lanxess AG, Leverkusen
Mitglied des Board of Directors	HSBC Private Banking Holdings (Suisse) SA, Genf, Schweiz
Mitglied des Verwaltungsrats	Management Partner GmbH, Stuttgart

<b>Dr. h.c. Ludwig Georg Braun</b>	
<b>Funktion</b>	<b>Gesellschaft</b>
Vorsitzender des Aufsichtsrats	IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH, Dortmund
Mitglied des Aufsichtsrats	Aesculap Management AG, Tuttlingen
Mitglied des Aufsichtsrats	Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrats	Stihl AG, Waiblingen
Mitglied des Aufsichtsrats	Findos Investor Fund I GmbH & Co. KG, München
Vorsitzender des Beirats	Aesculap AG & Co.KG, Tuttlingen
Mitglied des Beirats	Stihl Holding AG & Co. KG, Waiblingen
Mitglied des Stiftungsrats	Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim/Jena
Präsident des Verwaltungsrats	B. Braun Milano S.p.A., Mailand, Italien
Vizepräsident des Verwaltungsrats	B. Braun Holding AG, Luzern, Schweiz
Vizepräsident des Verwaltungsrats	B. Braun Medical AG, Luzern, Schweiz
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical Inc, Bethlehem, USA
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical Industries Sdn. Bhd., Penang, Malaysia
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical International S.L., Barcelona, Spanien
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Medical SA, Barcelona, Spanien
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun of America Inc., Bethlehem, USA
Mitglied des Verwaltungsrats	B. Braun Surgical SA, Barcelona, Spanien
Mitglied des Verwaltungsrats	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt
Mitglied des Verwaltungsrats	Wilh. Wehrhahn KG, Neuss

<b>Dr. Hans Michael Gaul</b>	
<b>Funktion</b>	<b>Gesellschaft</b>
Mitglied des Aufsichtsrats	Allianz Versicherungs-AG, München
Mitglied des Aufsichtsrats	DKV Deutsche Krankenversicherung AG, Köln
Mitglied des Aufsichtsrats	IVG Immobilien AG, Bonn
Mitglied des Aufsichtsrats	Evonik Industries AG, Essen
Mitglied des Aufsichtsrats	VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig
Mitglied des Aufsichtsrats	Volkswagen AG, Wolfsburg

Wolfgang Haupt	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC Trinkaus & Burkhardt Immobilien GmbH, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity Pool I GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Private Equity M 3 GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Secondary GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Pfleiderer AG, Neumarkt

Harold Hörauf	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Börse Düsseldorf AG, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	HSBC US Buy-Out GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Trinkaus Secondary Zweitausendsechs GmbH & Co. KGaA, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e. V., Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G., Berlin
Mitglied des Aufsichtsrats	BVV Pensionsfonds, Berlin

Dr. Otto Graf Lambsdorff	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Iveco Magirus AG, Ulm
Mitglied des Aufsichtsrats	Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt am Main/Köln

Professor Dr. Ulrich Lehner	
Funktion	Gesellschaft
Mitglied des Aufsichtsrats	E.ON AG, Düsseldorf
Mitglied des Aufsichtsrats	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Stuttgart
Mitglied des Aufsichtsrats	Dr. Ing. h.c. F. Porsche S.E., Stuttgart
Mitglied des Verwaltungsrats	Novartis AG, Basel, Schweiz

Dr. Siegfried Jaschinski	
Funktion	Gesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats	LBBW Immobilien GmbH, Stuttgart
Mitglied des Aufsichtsrats	Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg
Vorsitzender des Kuratoriums	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse e. V., Stuttgart
Vorsitzender des Verwaltungsrats	LRP Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz
Mitglied des Verwaltungsrats	DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats	KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main

**71 ▶ Veröffentlichung**

Der Geschäftsbericht wird am 4. April 2008 zur Veröffentlichung freigegeben. Die Freigabe zur Veröffentlichung genehmigt der Vorstand in seiner Sitzung am 18. März 2008.

Düsseldorf, den 6. Februar 2008



Andreas Schmitz



Paul Hagen



Dr. Olaf Huth



Carola Gräfin v. Schmettow



## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der

anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den IFRS insgesamt und vermittelt unter Beachtung dieser

Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 13. Februar 2008

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Becker  
Wirtschaftsprüfer

gez. Kügler  
Wirtschaftsprüfer

Unterschriftenseite



**Basisprospekt vom 18. April 2008**  
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.  
Artt. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

**für**

**A. [Capped-] [Power-] Optionsscheine (Call/Put)**

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Anleihen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Sondervermögen] [Zinssätze] [Zinsen] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

**B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)**

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit europäischer Ausübung

**C. Endlos-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)**

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin

**D. [Smart-] Mini Future Zertifikate (Long/Short)**

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Terminkontrakte] [Zinsterminkontrakte] [Indexterminkontrakte] [Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte] [Investmentanteile] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes] [von HSBC konzipierte Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin [mit Währungsabsicherung (Quanto)]

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**  
Düsseldorf

Düsseldorf, 18. April 2008

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

gez. Bernd Wiedemuth

gez. Marina Eibl